



Jacob Friedrich LVDOVICI, D.
Prof. Publ. Ord. zu Halle,

Einleitung
Zum
**CONSISTORIAL-
Proceß,**

Darinnen,
Wie solcher Consistorial-Proceß von dem sonst in anderen
Sachen gebräuchlichen modo procedendi abweiche,
von Stück zu Stück deutlich gezeigt,
Und dabey
Von dem ersten Ursprung der so genannten geistlichen Ju-
risdiction, ingleichen derer Consistorien bey denen Evange-
lischen und derselben Bestellung, gehandelt
wird.

Die siebente Auflage.



Mit Königl. Preuss. PRIVILEGIO.

HALLE, in Verlegung des Waisenhauses, MDCXXXI.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as "Königliche Bibliothek".

Handwritten text below the title, possibly a date or author information.

CONSISTORIAL

Handwritten text below the main title, possibly a subtitle or specific reference.

Handwritten text block, possibly a preface or introductory paragraph.

Handwritten text block, possibly a preface or introductory paragraph.

Handwritten text block, possibly a preface or introductory paragraph.

Handwritten text block, possibly a preface or introductory paragraph.



Handwritten text below the seal, possibly a signature or date.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding text.



Dem
Reichs- Frey- Hochwohlgebohrnen Herren,
Herrn
Friedrich Gottlieb
Marshall,
Greif genannt /

Der unmittelbaren des Heil. Röm. Reichs
Ritterschaft in Francken Ritters / und Erb. Herrn
auf Einöd / Erlnbach / Bailbar und Ilms-
dorf /

Des Hoch- Fürstl. Hauses zu Sachsen-Weimar /
gesamten Geheimbden / wie auch Hof- und
Regierungs- Rathe /

Meinem gnädigen Herrn.

Reichs-Frey-Hochwohlgebener Herr /

Gnädiger Herr /



Ure Excellenz haben
mich bereits von langen
Fahren her mit der grös-
sten Gnade umfassen/
und ich habe zwar Diesel-
be iederzeit dagegen in un-
terthä-

terthäniger devotion geehret/iedoch aber noch zur Zeit mein ergebenstes Bemüch nicht öffentlich an den Tag gelegt. Ich habe mich auch solches zu thun bishero fast nicht unterstehen wollen. Denn ob mir gleich iederzeit noch die grössste Freude ist/wann ich mich erinnere/das Ew. Excellenz vormalen alhie zu Halle/und auch nachhero noch mein geringes Gutachten in denen zu der Rechts- Belahrheit gehörigen Fragen von mir zuweilen erfordern wollen/ ja daß Dieselbe mich zum allerersten vermocht/die Hand anzulegen/und die Leider! so sehr verwirrete Materie von dem Proceß und dessen unterschiedenen Arten/so viel mir möglich/ einiger massen in Ordnung zu bringen/ aus welchem Grunde meine Einleitungen zum Civil - Criminal - Concurs - und Wechsel-Proceß nebst der ickigen/so vom Confistorial - Proceß handelt, hergestossen; so habe ich mir doch auch an der andern Seiten wiederum vorgestellt/ daß von dem Hochfürst. Hause Sachsen-Weimar Ew. Excel-

cellentz so viel wichtige Ehren-Ämter und
Besandschaften bishero aufgetragen worden/
dahero ich mich dann befürchtet / ich möchte
etwa mit meinen Proceß-Büchern zu einer
ungelegenen Zeit kommen / und durch deren
Überreichung Sw. Excellentz in Dero
publicquen Berrichtungen interrumpiren.
Endlich aber hat dennoch das Vertrauen die
Furcht überwunden / zumalen da Sw. Ex-
cellentz bey Dero vor etlichen Wochen durch
Halle nacher Berlin geschehenen Durchreise
Dero annoch beharrenden Gnade von neuen
mich völlig versichert / und zugleich nicht un-
deutlich zu verstehen gegeben / wie Sie auch
meine geringe Schriften mit gnädigen Au-
gen ansehen. Ich überreiche dannenhero
Swr. Excellentz diese meine Einleitung
zum Consistorial-Proceß in Unterthänig-
keit / und bitte / Dero Gnade mich auch ins-
künftige iederzeit genießen zu lassen. Wann
ich einiger Leute Gebrauch folgen wolte / so
könnte ich anieho von gegenwärtiger Einlei-
tung

tung viel Ruhmens machen / wie ich nemlich
 darinnen verschiedene neue Wahrheiten ent-
 decket / und im Gegentheil viele Irrthümer
 widerleget / wie ich die Sache in einer sonder-
 lichen Ordnung vorgetragen / und was der-
 gleichen etwa noch mehr sich finden möchte ;
 allein ich gestehe gar gerne / daß ich die Sache
 nicht habe / gleich denen Mithridats-Gräme-
 ren / meine eigene Waaren heraus zu streichen /
 sondern wie alles menschliche Wissen Stück-
 werck ist / so erkenne ich auch / daß ich meine
 Schriften nicht für vollkommen / noch für ge-
 lehrte ausgeben könne. Indessen bemühe ich
 mich doch / nach meinem geringen Vermögen
 dem Nächsten an die Hand zu gehen / und ihm
 die Beschwerlichkeit des studii practici eini-
 ger massen durch deutliche Lehr-Sätze zu er-
 leichtern / und Ew. Excellentz haben an die-
 sem meinem Vorhaben iederzeit ein gnädiges
 Befallen getragen / daher ich dann weiter
 nichts hinzu thue / als daß ich mich und die mei-
 nigen Dero beharrenden Gnade nochmals un-
 ter-

terthänig empfehle / und die von mir bey die-
ser dedication gebrauchte Freyheit nicht un-
gnädig auszudeuten bitte, mit angefügtem
herklichen Wunsch / es wolle GOTT der Al-
terhöchste Ew. Excellenz nebst Dero hohen
Hause zum beständigen Segen setzen / auch
Dero Consilia dergestalt gesegnen / damit sie
zu Beförderung der Ehre Gottes und zum
Besten des gemeinen Wesens iederzeit glück-
lich ausschlagen mögen. Ich verharre in Un-
terthänigkeit

Reichs-Frey-Hoch-Bohlgebohrner Herr /

Ew. EXCELLENTZ

Halle den 10ten Julii
1713.

unterthänigster

J. Fr. LVDOVICI.



Vorrede

An den geneigten Leser.

S. I.



Ich habe zwar einige male bey mir angestanden / mit der edirung des Confistorial-Processus meine bisherige auf die praxin gerichtete Arbeit weiter fortzusetzen / weillen ich ohne dem mit vielen anderen Berrichtungen beladen bin; nichts destoweniger doch / nachdem ich gesehen / daß der von mir heraus gegebene Civil - Criminal - und Concurs-Process bereits drey mal aufgeleget worden / in gleichen die kaum vor einem Jahr edirte Einleitung zum Wechsel-Process schon iezo zum andern mal u. ter der Presse ist / und daraus am Tage lieget / daß diese Bücher / so gering sie auch sind / von gar vielen Liebhabern

b

habern

habern des studii practici einen Beyfall erhalten / welche mich gleichfalls zur Edirung dieses Consistorial-Processus aufgemuntert; so habe mich endlich dazu entschlossen / und wird gemeldter Consistorial-Proceß hie mit nun gleichfalls / wie die vorige / des geneigten Lesers Urtheil unterworfen.

§. II.

Ich habe aber hiebey eines und das andere vorläufig zu erinnern für nöthig erachtet. Erstlich / was die Ordnung derer Capitel betrifft / so ist der Anfang nicht so fort von der Klage / Citation, u. s. f. gemacht worden / obgleich der Proceß mit der Klage seinen Anfang nimmet / und diese der Grund ist / worauf die ganze Sache / oder / so zu reden / das Gebäude des Rechts-Handels gebauet werden muß; sondern es handeln die ersten Capitel in der gegenwärtigen Einleitung vornemlich von dem ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction, vom Ursprung derer Consistorien bey denen Evangelischen / von Bestellung derer Consistorien / und so ferner.

§. III.

Will jemand wissen / warum ich diese Ordnung halten müssen / und warum ich im Gegentheil in der Einleitung zum Civil Proceß nicht eben solche methode in acht genommen / dem dienet darauf folgendes kürzlich
zur

zur Nachricht: Die Jurisdiction in Civil- oder weltlichen Sachen hat wol bishero niemand / denen Königen und Fürsten zweifelhaftig zu machen / sich unterfangen / er möchte dann von einem Mürkerischen Irgeist getrieben worden seyn / sondern es bekennet ein ieder verständiger Mensch / und um so viel mehr ein wahrer Christ / daß die Obrigkeit GOTTES Dienerin sey / eine Rächerin zur Strafe über den / der Böses thut / und daß derjenige / welcher sich wider die Obrigkeit setzt / GOTTES Ordnung widerstrebe / und dannhero ein Urtheil über sich empfangen werde. Röm. XIII. v. 1. seqq. In Ansehen derer geistlichen Personen und Sachen aber / und des über dieselbe zustehenden Gerichts-Zwangs / ist bald von Anfang des verderbten Christenthums und daraus nachhero erwachsenen Pabstthums von denen / die sich **CHRISTEN** Diener / **GOTTES** Statthaltere / ja wol gar zum Schein die Knechte aller Knechte genennet / und dennoch **CHRISTEN** Regel zuwider gelebet haben / denen weltlichen Regenten iederzeit viel Zweifel erregt / ja ihnen endlich solche Jurisdiction gar aus denen Händen gerissen worden. Ob nun zwar nach der Evangelischen Reformation der Pabst den geistlichen Gerichts-Zwang in derer Protestirenden Potentaten Landen nicht ferner ausüben darf / wofür wir dem liebevollen **GOTT** stets zu dancken Ursach haben; so wird nichts destoweniger annoch das Wort: geistliche Jurisdiction,

von unsern Rechts-Lehrern gebrauchet: und da war es wol allerdings nöthig / mit wenigem deutlich zu zeigen / woher dann die ganz besondere Art der Jurisdiction ihren Ursprung genommen / und wie die bey denen Evangelischen so genannte geistliche Jurisdiction von derjenigen unterschieden sey / welche der Römische Pabst noch heutiges Tages in der seiner Religion zugehörigen Potentaten Landen ausübet.

§. IV.

Ferner hat niemand jemalen einem Landes-Herrn vorzuschreiben sich unterstanden / mit was vor Personen er die weltlichen Gerichte besetzen solle / sondern es haben die Fürsten in diesem Ansehen noch freye Hände behalten. Was aber die geistliche Gerichte betrifft / da ist vieler Meynung dahin gegangen / daß solche von niemand anders / als auch von geistlichen Personen verwaltet werden könnten und müsten: und hier nun erforderte es abermalen die Nothdurfft / den eigentlichen Grund anzuzeigen / worauf diese Meynung von deren Bertheidigern gebauet werden wollen. Beydes deutlich auszuführen / war um so viel nöthiger / alldieweil aus denen erstern Capiteln dieser meiner Einleitung erhellet / daß auch so gar der Evangelischen Religion zugehörane Theologi und Rechts-Gelahrte sich verführen lassen / und derer Pabstlichen Scribenten unrichtige Lehr-Sätze öftters ohne reiffes Nachdencken in die

von

von ihnen herausgegebene Bücher eingetragen haben. Es ist aber nunmehr wol einmal Zeit / daß ein jeder nach seinem Vermögen die Kirchen-Rechte von dergleichen Lehr-Sätzen saubern hilffet.

§. V.

Es hat ferner nach demjenigen / so ich aniezo angeführet / wol nicht anders seyn können / als daß ich habe zuweilen von einem und dem andern unter denen / die von denen Kirchen-Rechten geschrieben haben / abweichen und eine andere Meynung erwählen müssen. Denn die Wahrheit ist an keine bloße menschliche autorität gebunden. Gleichwie aber GOTT durch seine Gnade mich sonst behütet hat / daß ich auch in meinen andern Schrifften niemanden / der von mir dissentiret / so viel mir wissend ist / mit hitzigen / stachlichten / oder gar Schelt-Worten angegriffen habe; also hoffe ich auch / es werde in dieser Einleitung dergleichen nicht anzutreffen seyn / zum wenigsten / wenn ja irgendwo eines oder das andere Wort etwas hart scheinen sollte / kan ich doch auf mein Gewissen bezeugen / daß es aus keinem bösen Vorsatz hergestoffen sey. Und dannenhero nun hoffe ich auch wiederum / daß / wenn jemand seyn sollte / der mit mir nicht einerley Meynung begete / er mir hinviederum dergestalt begegnen werde / wie es einem wahrhaftig honetten Menschen und Christen zustehet / denn sonst werde ich ihm kein einzi-

ges Wort darauf antworten. Wir sind alle Menschen / und es kan sich niemand in einiger Wissenschaft einer gänzlichen Vollkommenheit rühmen / sondern wir irren manchesmal. Wer nun zu einem grössern Grad der Wissenschaft / als der andere / gelanget ist / und er also des andern Irrthum entdecket / der muß diesem wiederum auf den rechten Weg helfen / nicht mit schelten und schmähen / sondern mit Liebe und mit Anführung solcher Gründe / welche den andern auf einen bessern Weg bringen und ihn seines Irrthums überzeugen können.

§. VI.

Die Gründe / deren ich mich zu Befestigung meiner Lehr-Sätze gebrauchet / habe ich aus dem göttlichen / so wol dem natürlichen / als auch und zwar vornehmlich dem geoffenbahrten Gesetz / nicht weniger aus denen in vielen Evangelische Landen eingeführten Kirchen-Ordnungen und anderen üblichen Rechten hergenommen. Wann ich nun gefunden / daß das Päbstliche Recht in diesem oder jenem Stück von der Richtschnur des göttlichen Gesetzes abgewichen; so habe ich mir kein Gewissen gemacht / besagtes Recht an die Seite zu setzen / und die Entscheidung der vorkommenden Frage aus einem bessern Grunde / nemlich des Wortes Gottes und der gefunden Vernunft / zu nehmen. Denn das Päbstliche Recht muß allerdings nach dem Worte Gottes gerich-

gerichtet und bey denen Evangelischen nicht schlechterdings als eine Richtschnur angenommen werden / all-dieweil viel Dinge darinnen vorkommen / welche mit der Lauterkeit des Evangelii sich nicht reimen / sondern auf Menschen-Sagungen und Gewissens-Zwang hinaus lauffen. Lutherus redet davon in der Vorrede über die Epistel an die Römer folgender Gestalt : Das letzte Capitel / sagt er / ist ein Gruf-Capitel / aber darunter vermischet er gar eine edle Warnung vor Menschen-Lehren / die da neben der Evangelischen Lehre einfallen / und Vergerniß anrichten / gerade / als hätte er gewißlich ersehen / daß aus Rom und durch die Römer kommen solten die verführischen / ärgerlichen Canones und Decretales, und das ganze Geschwärm und Gewürm menschlicher Gesezen und Geboten / die jetzt alle Welt ersäuffet / und diese Epistel und alle H. Schrift samt dem Geist und Glauben vertilget haben / daß nichts mehr da blieben ist / denn der Abgott / Bauch / des Diener sie hier S. Paulus schilt.

VII.

Und gewiß / daß der Bauch bey dem Pabst und den Seinen ein dergleichen Abgott sey / solches zeiget die ganze Verfassung des Römischen so genannten geistlichen Regiments. Ich will die Sache lieber mit des Herrn von Pufendorff / als mit meinen eigenen Worten vorstellen. Dieser saget in der Einleitung zur

Histo-

Historie cap. XII, vom Pabst S. XXX. folgender ge-
 stalt: Wenn wir den Pabst auf die zwenyte Art be-
 trachten / als einen geistlichen Souverain der Chri-
 stenheit und Statthalter JESU Christi auf Erden /
 so finden wir bey dessen Staat so subtile Stücke / daß
 man wol sagen kan / es sey / weil die Welt gestanden /
 kein künstlicher corpus zusammen geschmiedet worden /
 als eben das Pabstthum ist. Welches aufzurichten
 und zu erhalten desto mehr Verschlagenheit gekostet /
 ie mehr dessen Zweck von dem Zweck anderer Staaten
 auf der Welt unterschieden ist / und ie schwächer der
 titulus solcher Herrschaft scheint. Denn anderer Re-
 publicuen Zweck ist / daß man in Sicherheit und Ru-
 he sein Leben zubringen könne / zu dem Ende die Glied-
 massen deroselben von ihrem Vermögen und Güthern
 contribuiren / ja ihr Leib und Leben selbst wagen / et-
 ne sothane Macht an Hand zu haben / daß man von
 aussen und innen der Sicherheit genieffen / und von
 Bosheit und Iniurien anderer Leute befreyet leben kön-
 ne. Wie auch darinne ein ieder zusehen muß / daß er
 von seinen eigenen Mitteln / Arbeit und Fleiß sich er-
 nähre. Aber das Pabstliche Recht hat eigentlich die-
 sen Zweck / daß die Pabste mit ihrer Clerisey auf dieser
 Welt mächtig / ansehnlich und reich seyn / jedoch der-
 gestalt / daß sie ihre Sicherheit und Unterhalt von an-
 derer Leute Mitteln verschaffen / worzu diese mit aller-
 hand schönen Motiven und Künsten gebracht werden.
 Und

Vorrede.

Und da sonst andere Staaten auf Unterhaltung ihrer Kriegs Völcker und Besatzungen grosse unkosten anwenden müssen / der Pabst hingegen seine eigene Miliz / wie groß sie auch ist / ohne Beschwerde erhält / und vielmehr profit davon hat. Wir Evangelische müssen nun dahin sehen / daß wir sonderlich im geistlichen Stande nicht auch auf dergleichen von dem verderbten Fleisch und Blut an die Hand gegebene principia gerathen / sondern daß wir uns überall dem Evangelio gehorsam erweisen.

§. IIX.

Es ist noch ferner gewiß mit dem grössten Vergnügen zu lesen / was besagter Autor §. XXXII. weitläufig anführet / und darinnen zugleich deutlich vor Augen leget / wie die ganze Lehre im Pabstthum / so wol was die Theologie / als auch das Jus Canonicum betrifft / nicht nach der Lauterkeit des göttlichen Worts / sondern bloß nach dem Staat eingerichtet sey / und wie nach Inhalt des §. XXXIV. die Professores Juris Canonici geschäftig gewesen / des Pabstes Hoheit und seine der Christenheit aufgedrungene decreta zusamt der chicane auszubreiten. Allein ich will mich hiebey nicht länger aufhalten / sondern den geneigten Leser auf den angeführten Autorem, dessen Buch in dieser meisten Händen ist / selbst verweisen.

c

§. IX.



Im übrigen / damit ich wiederum auf meinen vor-
rigen Zweck komme / habe ich meine Meynungen und
Lehr-Sätze nicht allein / oben angeführter massen / mit
Gründen / so aus der Heil. Schrift und der gesunden
Vernunft hergenommen sind / bestätigt / sondern
ich habe auch überdem noch bey einer ieden Materie
berühmte und bewährte Rechts-Lehrer angeführet /
welche in Ansehen des Lehr-Satzes mit mir einerley
Meynung hegen. Ich hätte dieses zwar nicht nöthig
gehabt / weil die Wahrheit eines Lehr-Satzes nicht da-
von dependiret / ob selbiger vielen oder wenigen gefäl-
let / ja im Gegentheil die falsche Lehr-Sätze denen
meisten gefallen / die Wahrheit aber von wenigen er-
kannt wird ; ich habe mich aber nichts desto weniger
nach dem Geschmack der Leute / sonderlich die in Pro-
cessen verwickelt sind / richten müssen / als welche eine
Meynung / wann sie gleich die beste Gründe hat /
dennoch deshalb nicht sofort für ungezweifelt wahr
halten / wofern sie nicht schon vorhin von einem / oder
dem andern Rechts-Lehrer in terminis terminantibus,
wie sie reden / behauptet worden.

Ich habe nunmehr viele Bücher vom Proceß
geschrieben / und ich halte doch vor meine Person nichts
von

von Processen. Es ist aber deshalb nöthig gewesen / weil jungen und erst vor weniger Zeit auf die Universität kommenden Studenten es sofort im Kopffe steckt / sie müsten Advocaten abgeben / und andern Leuten in praxi an die Hand gehen / ob sie gleich noch nicht viel vor sich selbst gelernet haben. Diesen habe ich in meinen Büchern gezeiget / daß sie erstlich nöthwendig von der theoria juris einen Begriff haben müsten / und daß sie sonst in dessen Ermangelung unter die grosse Anzahl der Jungendröcher gehören / welche armen Leuten das Blut völlig aussaugen. Denen anderen / welche zwar die theoriam Juris begriffen / ist doch auch eine Handleitung nöthig gewesen / damit sie der Art / oder nach dem stilo der Practicorum, der formalien des Processus nicht so gar unerfahren seyn möchten / und hernach aus der Erfahrung mit der Clienten Schaden allererst dasjenige lernen müsten / was sie schon von Universitäten mitbringen können. Inzwischen hoffe ich nicht / daß in meinen Büchern etwas vorkommen sollte / welches einem Jungendröcher Gelegenheit geben könnte / die Partheven in unnöthige Weitläufigkeiten zu führen / und sie um das ihrige zu bringen / es müste dann seyn / daß jemand wegen seiner natürlichen Unart / das Gute ins Böse verkehren wolte / sondern ich habe nur denen zu gute die Materie vom Proceß in Ordnung gebracht / welche aufrichtige Advocaten seyn

Vorrede.

seyn wollen / sich aber sonst so leicht bey der grossen
Verwirrung selbst nicht helfen können.

§. IX.

Der geneigte Leser gebrauche dann auch diese
Einleitung zum Consistorial-Proceß bey vorkommen-
der Gelegenheit zu seinem Nutzen. Der GOTT des
Friedes aber gebe / daß nicht allein des blutigen Krie-
gens / sondern auch des vielfältigen Proceßirens und
Zanckens von Tage zu Tage weniger werde / und wir
uns hingegen einander aufrichtig und brüderlich
lieben mögen. Halle den 10ten Jul.

1713.



J. N. G.



J. N. G.

Das I. Capitel.

Vom ersten Ursprunge der so genannten geistlichen
Jurisdiction.

Inhalt des Capitel.

Nöthwendigkeit des Gerichts-Zwangs / s. I. Der Gerichts-Zwang ist in allen
Republiken bey den Regenten / s. II. Ob die so genannte Geistlichen demselben
unterworfen? s. III. Das natürliche Recht weiß nicht von einer besondern geistlichen
Nothmässigkeit / s. IV. Wo zwey Oberhäupter in einer Republic sich befinden / da
wird die gemeine Ruhe gestöhret / s. V. Solches wird aus der Historie besläretet /
s. VI. In der Heil. Schrift wird die höchste Gewalt über weltliche und geistliche Per-
sonen dem Könige zugeschrieben / s. VII. Der Päpstlich-gefunnenen Einwenden von Mose/
und dessen Beantwortung / s. VIII. Die Könige in Israc haben den Gerichts-Zwang
über die Priester exerciret / s. IX. Ja gar den Gottesdienst angeordnet / s. X. Im
Neuen Testament verbietet der Heyland seinen Jüngern das Regiment zu führen / s. XI.
Diesem Befehl sind die Jünger auch nachkommen / und haben sich stets der weltlichen
Obrigkeit unterworfen / s. XII. Einige Stellen aus der Heiligen Schrift / welche die
Päbster in dieser Materie mißbrauchen / und deren Beantwortung / s. XIII. Die Col-
legia Pontificum bey den Römern und Griechen haben jederzeit von der höchsten Macht
in denen Republicken dependiret / s. XIV. Woher die vermeinte geistliche Jurisdiction
zuerst entstanden? s. XV. Die Gelegenheit / dadurch die Bischöffe etne sonderliche
Jurisdiction ihnen angemasset / s. XVI. Der Bischoff zu Antiochia hat schon im
dritten Seculo einen Richter-Stuhl gehabt / und unter dem Constantino M., Theodosio
und Justiniano haben die Bischöffe in der That das geistliche Regiment geführt / s. XVII.
Die gänzlichliche Ausnahme der Clerisy von der weltlichen Obrigkeit Gerichts-Zwang un-
ter dem Kaiser Frederico, s. XVIII. Wie der Römische Bischoff die höchste Gewalt
in geistlichen Sachen bekommen / s. XIX. Die Bischöffe haben noch heut zu Tage di-
gnitatem, jus ordinis, legem dioecesanam und die Jurisdiction in den Päpstlichen Län-
dern.

den / s. XX. Von dem Vicario des Bischoffs / und ob man von demselben an den Bischoff appelliren könne? s. XXI. Die Bischoffe in Teutschland sind zugleich Reichs-Fürsten / und exerciren also auch die weltliche Jurisdiction, s. XXII. An wen man von den Bischoffen appelliren müsse? s. XXIII. Die Appellation von denen Bischoffen geschlehet ordentlich Weise an die Erzbischoffe / man kan aber auch per saltum an den Pabst appelliren / s. XXIV. Die Gelegenheit / daß die Nuntii Apostolici eine Jurisdiction in welt- und geistlichen Sachen bekommen / und wie dieselbe wieder aufgehoben worden. Ein hieher gehöriger Ort aus dem jüngsten Reichs-Abschiede / s. XXV. Die Schrifften in geistlichen Sachen / als Citaciones, Befehle / u. d. g. werden in Lateinischer Sprache abgefaßt / und deren Ursach. s. XXVI.

S. I.

Nachdem die Menschen bald im Anfange aus dem Stande der Unschuld und Vollkommenheit gefallen, und nächhero Königreiche und andere Arten der Republicken aufgerichtet haben; so hat es auch die Nothdurft erfordert, die Regenten in einem jeden gemeinen Wesen mit einer solchen Gewalt zu versehen, daß sie die zwischen denen Unterthanen vorkommende Streitigkeiten zu erörtern, und das Böse zu bestrafen bemächtigt wären. Denn die Menschen, welche in ihrer Unart stecken bleiben, und deren leider! der grössste Haufe ist, sind so beschaffen, daß sie sich auch nicht einmal in denen äussersten Handlungen denen Befehlen und dem Willen des Befehlgebers unterwerffen, wosfern sie nicht durch Furcht der Straffe dazu gezwungen werden, und dannhero heisset es von ihnen mit Recht: Wo keine Furcht, da ist auch keine Ehre.

S. II. Hier aus ist nun so fort offenbar, wird auch wol nicht leicht von jemanden in Zweifel gezogen werden, daß die Jurisdiction, oder der Gerichts-Zwang in weltlichen Sachen ursprünglich bey denen Regenten in einer jeden Republic anzutreffen sey, welche hernach, weil sie alle unter denen Unterthanen vorkommende Streitigkeiten in eigener Person unmöglich untersuchen und entscheiden können, an ihrer statt Regierungen, Hof-Gerichte, Richter und Amtleute bestellen, welche eines jeden Sache hören, nach denen vorgeschriebenen Befehlen solche durch Urtheil und Recht abthun, und die Widerspänstige zu ihrer Schuldigkeit, auch, dafern nöthig, durch scharffe Zwangs-Mittel anhalten müssen. Wer nun in der Zahl derer Unterthanen sich befindet, der muß sich, seiner obliegenden Schuldigkeit nach, diesem Gerichts-Zwange unterwerffen.

S. III. Von weltlichen Personen ist kein Zweifel disfalls vorhanden.
Das

Vom ersten Ursprunge der so genannten geistl. Jurisdiction. 3

Das ist aber nun die Frage, ob auch die so genante Geistlichen unter die Zahl derer Unterthanen gerechnet werden können? Ich antworte darauf, daß ein iederweder, welcher in einem Lande und Republicque lebet, so lange für einen Unterthanen zu achten sey, bis er erweist, daß er durch das Göttliche entweder natürliche, oder auch geoffenbahrte Recht von der Pflicht eines Unterthanen sey entbunden worden. Wosern denn nun der Geistliche Stand dergleichen Befreyung aus dem göttlichen Befehle dazuthun nicht vermag, so ist er sich auch der ordentlichen weltlichen Obrigkeit zu unterwerffen verbunden.

S. IV. Wir wollen dannhero kürzlich untersuchen, ob die ermeldete Befreyung von der ordentlichen Obrigkeit jurisdiction aus denen göttlichen Befehlen erwiesen werden könne? Was das natürliche Recht betrifft, so zeigen die Regeln der gesunden Vernunft gar deutlich, daß ein jedes gemeines Wesen, wosern es glücklich seyn soll, nur ein einiges Haupt haben, und daß von diesem Haupt alle diejenigen, welche sich in dem gemeinen Wesen befinden, einzig und allein dependiren müssen. Es ist ein Haupt, aber es sind viele Glieder, und gleichwie ein Mensch, der zween Köpfe hat, nicht anders als eine Mißgeburt ist: Also ist auch eine Republicque, welche zwey Häupter hat, eines in weltlichen, das andre aber in geistlichen Sachen, unter die politische Mißgeburten nicht unbillig zu zehlen. Das natürliche Recht weiß also nichts von einer besondern geistlichen Bothmäßigkeit.

S. V. Das Recht der Natur lehret uns, daß der Endzweck aller Republicquen auf den gemeinen Wohlstand und einen sichern beständigen Frieden, so wol in Ansehen der Fürsten und der Unterthanen, als auch der Unterthanen unter einander gerichtet sey. Alles dasjenige also, was diesen Wohlstand und Frieden stöhren kan, das ist der gesunden Vernunft und denen Regeln des natürlichen Rechts zuwider. Nun stöhet aber den gemeinen Frieden nichts mehr, als wenn einige Leute im Lande gefunden werden, welche sich an das Geboth und Verboth des Landes-Herrn nicht kehren, sondern sich vorhero bey einem andern vermeynten Oberhaupt befragen, ob sie parition leisten sollen, von welchem zum östern dasjenige verbothen wird, was der Neigent befohlen hat, oder dasjenige gebothen wird, welches der Fürst wolte unterlassen haben.

S. VI. Exempel darf man nicht weit suchen, um damit diese angeführte Wahrheit zu bestätigen. Es haben die Römische Päbste, wie die Historien zeigen, iederzeit die böse Gewohnheit gehabt, daß, wenn die

Könige und Fürsten sich ihrer rechtmäßigen Gewalt gebrauchen wollen, sie nicht nur die Clerisey wider die Regenten aufgehetzet, sondern auch gar diesen nach Cron und Scepter gegriffen, sie in den Bann gethan, und die Unterthanen von ihrer Pflicht losgezehlet haben, welches unter andern der Kaiser Heinrich der vierdte von dem Pabst Hildebrand, oder Gregorio dem siebenden, mit seinem grossen Schaden erfahren müssen, siehe Pufendorff in der Einleit. zur Histor. c. 8. §. 4. Es hat dannhero die Englische Kirche schon vormals dafür gehalten, daß man diejenige mit dem Kirchen-Bann belegen solte, welche sich zu behaupten unterstünden, als ob die Könige in England in Kirchen-Sachen nicht eben die Macht hätten, deren sich vor Zeiten die Israelitische Könige gebraucht haben, wie solches Brunnemannus in jur. eccles. l. i. c. 2. §. 5. anführet.

§. VII. In der Heil. Schrift findet sich auch nichts davon, daß in dem gemeinen Wesen ein doppeltes Oberhaupt, ein geistliches und weltliches, und folglich nebst der weltlichen, auch eine ganz sonderliche von dem Fürsten nicht dependirende geistliche Jurisdiction seyn solle, sondern es wird die höchste Gewalt über geistliche und weltliche Personen dem Könige zugeschrieben. Bey dem ersten Anfange der Jüdischen Republic war eine formae theocratica, das ist, Gott selbst führte das Regiment so wol in weltlichen, als geistlichen Sachen, wie davon der gelehrte Hermannus Wiccius in einer absonderlichen oration de Theocratia Israelitarum gehandelt hat, welche Thomae Goodwini tractat, Moses & Aaron genant, beygefüget worden. In dieser Theocratic nun ließ Gott, der König von Israel, das Regiment so wol in geist- als weltlichen Sachen durch Mosen verwalten. Aaron, der doch das Amt eines Hohen-Priesters verwaltet, hatte keinen Theil am Regiment, sondern so gar die Anordnung des Gottesdienstes, der Opfer und Brand-opfer, der Hütten des Stifts, und dergleichen, geschah durch Mosen auf Gottes Befehl, dahero wir Levit. 6. v. 9. und sonsten die Worte lesen: Und der Herr redete mit Mose und sprach: Gebeut Aaron und seinen Söhnen und sprich: dis ist das Gesetz des Brand-opfers &c. Der Hohenpriester mußte also seines Amtes warten, und sich in das Regiment nicht einmischen.

§. VIII. Die Pabstler und einige andere Pabstlich-Gesinnete twenden hierwieder ein, Moses habe zwar nebst der weltlichen auch die geistliche Jurisdiction exerciret, allein dieses seye aus einem sonderlichen göttlichen Befehl geschehen. Allein, wenn wir gleich dieses zugeben, so sehe ich doch nicht,

Vom ersten Ursprunge der so genannten geistl. Jurisdiction. 5

nicht, was dadurch der vorhin behaupteten Wahrheit abgehe. Es ist uns genug, daß GOTT zu verwaltung der geistl. und weltlichen jurisdiction nicht zwei unterschiedliche Personen verordnet, und insonderheit, daß er dem Hohenpriester kein Regiment in Ansehen der geistlichen Personen und Sachen aufgetragen habe. GOTT hat dadurch ohne Zweifel nichts anders anzeigen wollen, als daß es sich nicht wohl zusammen schicke, wenn jemand ein Priester und zugleich ein Gerichts-Herr seyn will.

§. IX. Nach der Zeit, wie GOTT denen Israeliten einen König gab, welchen diese von Samuel begehrten; haben die Könige Israel die so genannte geistliche jurisdiction jederzeit exerciret. Der König Salomo vertrieb den Priester Abiathar, daß er nicht mußte Priester des HERREN seyn, und sprach zu ihm: Gehe hin gen Anathoth zu deinem Acker, denn du bist des Todes. Aber ich will dich heute nicht tödten, denn du hast die Lade des HERREN HERREN vor meinem Vater David getragen, und hast mit gelitten, wo mein Vater gelitten hat, 1 Reg. 2. v. 26. 27. Es wendet zwar Bellarminus hienieder ein, es werde diese That des Salomons in der H. Schrift zwar erzehlet, aber nicht gebilliget, und seye also noch die Frage: ob Salomo recht daran gehandelt habe? Allein, es ist genug, daß Salomons Urtheil wider den Priester Abiathar auch in der Bibel nicht gemißbilliget und als unrecht verworffen wird, siehe Henning. Arnisaum in dem tractat de subjectione & exemptione clericorum c. 3. n. 3. allwo er unter andern zeigt, daß Bellarminus ihm selbst widerspreche, alldieweil er an einem andern Ort vorwende, daß die Absetzung von dem Salomo als einem Propheten geschehen sey, welcher hierinnen den göttlichen Befehl erfüllet habe. Denn wofern beregte Absetzung auf göttlichen Befehl geschehen, so muß sie ja aufer Zweifel rechtmäßig gewesen seyn, welches doch Bellarminus vorhero angeführter massen in Zweifel ziehen wolte. Wenn aber auch die Absetzung auf specialen göttlichen Befehl geschehen, so ist es doch genug, daß GOTT denen Königen die Macht über die Priester ertheilet, nicht aber etwa einem andern Priester die Vollziehung seines göttlichen Willens aufgetragen hat.

§. X. Gleicher gestalt hat GOTT der Herr nicht durch einen Priester, sondern durch den König David den Gottesdienst anrichten, und die Priester und Leviten dazu anordnen lassen, wie 1 Chron. cap. 24. seqq. weitläufig zu lesen. Der fromme König in Juda, Josia, richtete gleichfalls den Gottesdienst wiederum an, und ertheilte dem Hohenpriester Hil-

Eia, wie auch denen andern Priestern, deshalb gemessenen Befehl, 2 Reg. c. 22. und c. 23. Andere vielfältige Exempel könnte man leicht anführen, wenn es die Nothdurft erforderte. Es werden indessen die bereits angeführte schon hinreichend seyn, und ist es eine ausgemachte Sache, daß kein Hoherpriester, oder Levit, sich der Boßmähigkeit eines Königes entziehen dürfen. Von dieser Materie, daß nemlich bey denen Israeliten kein absonderliches geistliches Gericht gewesen, kan man ferner nachlesen bey Joh. Seldeno in dem tractat de Synedrüs & Præfecturis juridicis veterum Ebraeorum l. 2. c. 9. §. 5. seqq.

§. XI. Kommen wir zu denen Schriften des Neuen Testaments, so finden wir noch weniger, als im alten Testament, die Fußstapfen eines von Gott eingesezten geistlichen Regiments, welches die Priester mit Ausschließung der weltlichen Obrigkeit sich anzumassen befugt wären. Der Heyland selbst hat sich in den Tagen seines Fleisches keine jurisdiction angemasset. Er hat auch seine Jünger nicht zu Regenten gesezet, sondern zu Lehrern der Gemeinde. Ihr wisset, sagte Er zu ihnen Matth. c. 20. v. 25. 26. daß die weltliche Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht seyn unter euch, sondern so jemand unter euch will gewaltig seyn, der sey euer Diener. Und wer da will der fürnehmste seyn, der sey euer Knecht. Und wie sich zu einer andern Zeit Luc. 22. v. 24. seqq. ein Streit unter den Jüngern über der Frage erhob: welcher unter ihnen für den größesten gehalten werden sollte? gab der Heyland diese Antwort darauf: Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heisset man gnädige Herren; Ihr aber nicht also, sondern der größeste unter euch soll seyn, wie der jüngste, und der fürnehmste wie ein Diener.

§. XII. Die Apostel sind denen heilsamen Lehren ihres Heylandes jederzeit treulich nachgefolget. Sie lehrten, sie ermahneten, allein sie herrscheten nicht über die Gemeinden. Sie strafeten zwar auch, aber nicht mit Zwang-Mitteln, sondern mit Worten in der Liebe. Petrus ermahnet die Eltreste 1 Petr. 5. v. 1. 2. 3. sie solten die Heerde Christi weiden und ein Fürbild der Heerde werden, nicht aber übers Volk herrschen. Paulus sagt 1 Corinth. 3. v. 5. Wer ist Paulus? Wer ist Apollo? Diener sind sie, siehe auch 2 Corinth. 4. v. 5. Jedermann, stehet Rom. 13. v. 1. sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, und wird allda der geistliche Stand nicht ausgenommen, vielweniger wird ihm eine eigene jurisdiction bengelegt. Ja, die Apostel, und sonderlich Paulus, sind zum östern

Dem ersten Ursprunge der so genannten geistl. Jurisdiction. 7

öftern vor weltliche Obrigkeit geführt worden; sie haben aber niemalen vorgeschüzet, daß sie daselbst sich einzulassen nicht schuldig waren, sondern sie haben sich dessen Richtern unterworfen.

§. XIII. Ob nun gleich dieses in der Wahrheit sich also verhält, so fehlet es doch auch denen Päbstlern und Päbstlich-gesinneten nicht an einigen Schriftstellen, welche sie, so zu reden, mit den Haaren herbey zerren. Sie sagen, es stehe ja in dem Psalm: *Tastet meine Gesalbte nicht an und thut meinen Propheten kein Leid*; das soll so viel heißen, als masset euch keiner Obrigkeitlichen Macht an über die Priester, sondern überlasset ihnen vielmehr das Regiment. Ich will mich aber mit Anführung und Beantwortung mehrer dergleichen gemißbrauchten Sprüche anieho nicht aufhalten, allieweil der vorhin angeführte Arnisaus de exemptione & subjectione clericorum c. 3. n. 5. diese Materie bereits gründlich untersucht hat. Gleichfalls hat Seldenus de Synedriis Ebraeorum l. 1. c. 9. gezeiget, daß die Worte: *Binden und lösen* (woraus hernach die zween bekandte Schlüssel entstanden) nichts anders heißen, als die Macht öffentlich zu lehren und dabey zu zeigen, was verbotthen und zugelassen sey. Es ist aber leider! mehr als zu viel bekand, wie dieses Binden und Lösen hernachmals gemißbraucht worden.

§. XIV. Was die Griechen, die Römer und einige andere Völker betrifft, so ist es zwar an dem, daß bey denen selben eigene und absonderliche Collegia Pontificum gewesen, welche in den bey ihnen so genannten geistlichen Sachen die jurisdiction exerciret haben; allein es führen die Gelehrte, und unter denen abermals Seldenus dict. tract. l. 3. c. 9. §. 5. an, daß solche Collegia iederzeit von der höchsten Macht in denen Republicquen dependiret, und sie also eine absonderliche höchste Macht und Gewalt ihnen nicht angemasset haben, siehe auch Jacobum Gutherium de vetere jure Pontificio.

§. XV. Wann wir dann nun weder in der Heil. Schrift altes und neues Testaments, noch auch in dem Licht der Vernunft und Natur die geistliche der weltlichen entgegen gesetzte und von dieser nicht dependirende Jurisdiction antreffen können; so folget endlich die Haupt-Frage: *Wo dann dieser vermeinten Jurisdiction eigentlicher Ursprung anzutreffen sey?* Die Antwort darauf ist kürzlich diese, daß solcher Ursprung in denen Zeiten zu suchen und zu finden sey, da man von der ersten Lauterkeit der wahren Christlichen Religion nach und nach mehr und mehr abgewichen, da die Prie-

ster

Her nicht mehr Dien-r, sondern Herren der Gemeinde seyn wollen, und da anstatt der Demuth die leidige Herrschucht in derer angegebenen Lehrer Herren tiefe Wurzel gefasset hat.

§. XVI. Die Gelegenheit, daß die Bischöfe eine sonderliche Jurisdiction ihnen angemasset haben, ist wol wahrscheinlich folgende: Paulus verwies zu seiner Zeit bereits 1 Corinth. 6. v. 1. seqq. denen Corinthern, daß sie wegen zeitlicher Güther vor den Ungläubigen haderten. Er sagte, es wäre schon ein Fehl, daß sie mit einander rechteten, und that anbey hinzu, daß, wenn sie ihnen ja nicht unrecht thun lassen wolten, dennoch unter denen Gläubigen selbst wol jemand vorhanden seyn würde, welcher zwischen Bruder und Bruder, als ein Schiedsmann, richten könnte. Es ist ferner glaublich, daß die Christen selbst hernachmals in Entschaidung ihrer streitigen Sachen kein sonderliches Vertrauen gegen die heydnische Richter getragen, sondern daß sie unter sich gewisse Personen, und unter denen vornehmlich die Priester und Bischöfe zu Schiedsleuten werden erwählet haben, welche solche vorkommende Sachen der Billigkeit nach entscheiden müssen. Gleichwie es nun sonst heisset, daß, wenn man jemanden einen Raum von einem Finger breit einräumet, dieser so dann wol eine ganze Hand breit ihm noch darüber zuzueignen pflege: also ist es auch in diesem Stück ergangen, da aus denen gewillführten Schiedsleuten endlich gebietende Zwang-Richter geworden.

§. XVII. Schon im dritten Seculo hatte der Bischof zu Antiochia Paulus Samosatenus nebst dem Lehr-Stuhl einen Richter-Stuhl, cathedral, tribunal & secretum, sive secretarium. Nachdem aber Constantinus M. im Anfange des vierten Seculi sich zur Christlichen Religion bekante und denen Bischöfen gar sehr schmeichelte, setzten sich diese je länger, je fester, und bestätigten also die von ihnen vorhin schon intendirte geistliche Jurisdiction, welches auch unter denen nachfolgenden Käysern geschah. Ich weiß zwar wol, daß man insgemein anführet, es hätten dennoch Constantinus M. Theodosius und Justinianus sich ihres Rechts in geistlichen Sachen iederzeit bedienet, und mancherley Gesetze publiciren lassen, wie die Titul im Codice Justiniani de episcopis & clericis, de monachis, und andre mehr solches bezeugten, siehe Brunnen. de jure eccles. 1 r. c. 2. §. 10. Allein die Historien von Constantini M. und anderer Zeiten weisen klärllich, daß die Bischöfe in der That das geistliche Regiment geführet, und die Käyser nur ihre Namen dazu hergegeben haben,

Vom ersten Ursprunge der so genannten geistl. Jurisdiction. 9

haben, wie denn die Bischöffe und Priester auch gerne geschehen lassen, daß von Justiniano und andern die im Codice befindliche Gesetze publiciret worden, alldieweil in solchen Gesetzen die Absicht meistens auf Erweiterung derer Geistlichen Frey- und Hoheiten, und Bestrafung derer Ketzer, (das ist dererjenigen, so von denen Bischöffen auch im geringsten Stück dissentiren) l. 2. §. 1. C. de hæret. gerichtet ist.

§. XVIII. Endlich hat der Käyser Fridericus in der bekandten Avch. statumus C. de Episcop. & cleric. ernstlich verboten, daß sich niemand unterstehen solte, eine geistliche Person, es möchte in Peinlichen, oder Bürgerlichen Sachen seyn, vor einem weltlichen Richter zu belangen. Wer dawider handeln würde, der solte seines Rechts verlustig seyn: es solte auch der Richter, welcher dergleichen Klage wider ein geschornes Haupt angenommen, seines Dienstes entsetzet, und das von ihm etwa bereits gesprochene Urtheil als unkräftig geachtet werden. Trotz, und wage sich nun eine weltliche Obrigkeit, ja der Fürst selbst, an eine so genannte geistliche Person. Wer ferner von dieser Materie nachlesen will, der besche Zieglerum in Dicast. concl. 16. & de Episcop. l. 3. c. 30. Petrum Suavem, oder Paulum Sarpium in histor. Concil. Trident. l. 4. in discurs. de Episcopalis jurisdictionis origine & incrementis. Henric. Linck. de jure episcopali c. 11. auch Pufendorff. in der Einleitung zur Historie c. 12. vom Pabst §. 12. seqq.

§. XIX. Der Römische Bischoff, welcher sich bereits vorhin über die andere Bischöffe erhoben, und welchem die Römische Käyser vor andern viel eingeräumet hatten, überkam hiedurch zugleich die höchste Gewalt in geistlichen Sachen, so, daß seine Creaturen nicht wissen, wo sie gnugsame Worte hernehmen sollen, die Pabstliche Macht und Hoheit zu bestreihen. Conradus Lancellottus in seinem Buch, welches er Templum omnium judicium nennet, saget l. 2. c. 1. in princ. & §. 4. der Pabst habe eine grössere Würde, als der Käyser, indem der Pabst mit geistlichen Sachen, der Käyser aber nur mit weltlichen Dingen zu thun hätte, zwischen geistlichen und weltlichen Sachen aber ein so grosser Unterscheid anzutreffen wäre, als zwischen Leib und Seele, folglich der Pabst dem Käyser und anderen Potentaten in eben dem Grad vorgehe, in welchem man die Sonne dem Mond, und das Gold dem Bley vorziehet, welches er unter andern daraus beweisen will, weil der Pabst mit dem Ehresam, oder heiligen Del, auf dem Haupte, die Könige aber nur auf dem Arme, oder der Schulter, bey

der Krönung gesalbet werden. Anderer abgeschmackten Dinge nicht zu gedenken, welche man, wenn es beliebt, bey dem Authore selbst nachlesen kan.

§. XX. Es exerciren also noch heutiges Tages die Bischöffe die geistliche jurisdiction in dererjenigen Könige und Fürsten Ländern, welche der Päpstlichen Religion zugethan sind, und die sich dem Pabst öffentlich zu widersehen nicht getrauen. Es wird dannenhero denen Bischöffen beygeleget (1) Dignitas, die besondere Würde, welche sie vor andern Geistlichen voraus haben, wohin gehöret, daß sie die Könige salben, daß sie den Vorgang vor andern Geistlichen haben, daß sie ihre Taffel- oder Tisch-Güter haben, u. s. f. siehe Linck. de jure Episcop. 4. num. 45. seqq. allwo er zugleich von dem Stabe und andern insignien der Bischöffe handelt. Einige nennen diese dignität auch Legem status, Brunnem. de jure eccles. l. 1. c. 6. membr. 12. §. 5. Hiernächst folget (2) Jus ordinis, und gehöret dahin, was einem Bischöffe zustehet in Ansehen der ordination derer Geistlichen, der Einweihung derer Kirchen und Altäre, Verfertigung des Ehresams, siehe can. 6. dist. 68. der Aufsicht auf gute Ordnungen und Zucht in Kirchen und Schulen, Barbosa jur. eccles. l. 1. c. 11. num. 95. seq. Lancelot. instit. jur. canon. l. 2. tit. 20. §. 17. siehe auch Ziegler ad Lancell. l. 1. tit. 9. §. ult. verb. ea vero, quæ non jurisdictionis, sed ordinis sunt. Ferner (3) ist Lex Dioecesana, wohin man rechnet das Recht Synodos oder Zusammenkünfte der Geistlichen auszuschreiben und anzuordnen, Visitationes der Kirchen anzustellen, die Aufsicht über die Kirchen-Güter, wohin auch insonderheit zu zehlen die Macht, in Veräußerung der Kirchen-Güter zu willigen, und solche Veräußerung dadurch gültig und kräftig zu machen. Schilter. inst. jur. canon. l. 1. tit. 2. §. 13. Lynck. de jure Episc. c. 10. Endlich wird (4) hinzugesetzt die jurisdiction der Bischöffe in Ansehen derer geistlichen Personen und Sachen, welche aber gar weit um sich gegriffen hat, wie unten sonderlich im vierten und fünften Capitel soll gezeigt werden. Es ist sonst nicht zu läugnen, daß die Päpstliche Rechts-Lehrer unter sich selbst nicht allerdings einig sind, was zu dem Juri Ordinis, dem Legi Dioecesana, der Dignitati und Jurisdiction zu rechnen sey, wie denn über dem einige die Dignitatem, oder Legem status gar weglassen, und also nur dreyerley Arten der Vorrechte eines Bischoffs erzehlen, siehe auch Matth. Stephani de jurisdic. l. 3. part. 1. c. 14. n. 95. seqq. Corvin. jur. Canon. l. 1. tit. 14. §. 2.

§. XXI.

Vom ersten Ursprunge der so genannten geistl. Jurisdiction. 11

§. XXI. Sonst wird von denen Bischöffen zu exercirung der Bischöfflichen jurisdiction insgemein ein Vicarius, oder ein Official bestellt, welchen andere auch Missam Dominicum nennen. Corvin. d. l. i. tit. 18. §. 3. Dieser verwaltet entweder sein Amt in der ganzen Dioeces, und alsdann kan man von ihm an den Bischoff nicht appelliren, weil er dessen Person insgemein repräsentiret, c. 2. de consuetud. in 6. c. 3. de appellat. in 6. oder seine Gerichts-Verwaltung erstrecket sich nur auf einen gewissen Bezirk, (wenn etwa die Dioeces sehr weitläufftig ist, daß also eine Person nicht alles verwalten kan,) und dieser heisset Foraneus, von welchem die appellation an den Bischoff zugelassen. Engel. ad tit. X. de offic. Vicar. n. 5. & 6. Corvin. loc. cit. §. 7. & 8. Barbof. de offic. & potest. Episcop. part. 3. alleg. 54. num. 21. seq. & num. 130. seq. Wie weit sich sonst eines Vicarii Gewalt erstreckt, davon siehe Linckium de jur. episcop. c. 15. num. 8. seqq.

§. XXII. Bey uns in Teutschland sind sonst die Bischöffe mehrertheils zugleich Fürsten des Reichs, dahero sie sich nicht allein erwählte Bischöffe, sondern auch des H. Röm. Reichs-Fürsten in ihren Titeln zu schreiben pflegen, ja der Bischoff zu Lüttich gebrauchet gar nicht einmal den Titel eines Bischoffs, sondern schreibt sich bloß einen Prinzen von Lüttich. Dahero kömmt es nun, daß die Bischöffe in Teutschland in ihren Bischoffthümern und Landen nebst der geistlichen auch die weltliche jurisdiction völlig exerciren, und zu dem Ende ihre weltliche Hoffgerichte und Canzleien bestellen, von welchen an das Kaiserliche Cammer-Gericht, oder an den Reichs-Hoffrath appelliret wird.

§. XXIII. Wer sich durch eines Bischoffs, oder dessen Officials Urtheil beschweret zu seyn erachtet, der appelliret davon an den Erz-Bischoff, wie davon in Ansehen des Erz-Bischoffs zu Rheims in Franckreich weitläufftig disponiret ist, in c. 3. de appellat. in c. 6. Von dem Erz-Bischoff gehet die appellation an den Primatem, oder obersten Bischoff im ganzen Lande, can. 3. caus. 6. qu. 4. und endlich von diesem an den Bischoff zu Rom, welchen man den Pabst nennet. Daß man von diesem annoch ferner an ein allgemeines Concilium appellire, dazu hat er nicht grosse Lust, er mag auch nicht gerne hören, daß die Frage oft auf die Bahn gebracht wird, siehe Petr. Gregor. Tholosan. l. c. de appellat. c. 3. seqq.

§. XXIV. Indessen, ob es gleich iederzeit so seyn solte, daß man zu allererst an den Pabst appellirte, so hat dennoch besagter Pabst auch dar-

innen etwas ganz besonders, daß man nemlich die Erz-Bischöffe vorbey gehen, und sich so fort per saltum an den Päbstlichen Stuhl wenden kan, weil diese die allgemeine Mutter ist, von deren Brüsten alle Bedrängte ernähret werden, wie dieses in can. 8. cauf. 2. qu. 6. enthalten ist, siehe auch can. 10. ibid. und c. 54. X. de appellat. Der wahre Grund, woraus solches hergestoffen, ist indessen wol nichts anders, als der Päbste Hochmuth und Geiz, damit nemlich bey Gelegenheit der vielfältigen appellationen desto mehr Geld nach Rom geschleppet würde. Matth. Stephan. de jurisdic. l. 3. part. 1. c. 3. n. 58. Die Päbstliche Gesandten, oder Nuntii Apostolici, massen sich eben dergleichen Recht an, vermöge des c. 1. X. de offic. legat. Corvin. jur. canon. l. 3. tit. 36. §. 17. wiewol solches c. 1. eigentlich von denen so genannten Legatis natis (dergleichen vormalen der Erz-Bischoff zu Sautenberg in Engeland war, und der Erz-Bischoff zu Salzburg in Teutschland amnoch ist) handelt, welche aber heut zu Tage und nach dem Concilio Tridentino denen ordinariis in ihre jurisdiction nicht eingreifen dürfen, dahero das prædicat eines Legati nati nunmehr nichts als ein blosser Titel ist, der keine sonderbare Rechte mit sich führet, siehe das Ceremoniel des Päbstlichen Hofes part. 2. pag. 158. sub rubric. von Päbstlichen Legaten.

§. XXV. Vorzeiten war die Kühnheit derer Päbstlichen Nuntiorum in Teutschland so weit gekommen, daß sie auch so gar in weltlichen Sachen appellaciones annahmen. Die Gelegenheit dazu war diese. Der Official des Churfürsten zu Eöln und Trier, ingleicher einiger Bischöffe, als zu Münster, Lüttich, &c. exerciren im Namen derer Erz- und Bischöffe, von welchen sie gesetzt sind, neben der geistlichen auch die jurisdiction in weltlichen Sachen. Weil nun sonst in Ansehen derer geistlichen Sachen die appellaciones vorerwehnter massen an die Nuntios Apostolicos gerichtet zu werden pflegen, so bedienten sich die gravirte Partheyen eben dieses Mittels auch in weltlichen Sachen, und appellirten an die zu Eöln am Rhein und zu Brüssel sich aufhaltende Nuntios. Nachdem aber die Stände sich hierüber beschwereten, so ward dem Reichs-Abschiede de A. 1654. §. 164. folgendes einverleibet: Als sich dann auch die Stände zum höchsten beschwert, daß in den Erz- und Stifften, Eöln, Lüttich und Münster, wie auch andern Orten des Reichs allerhand Mißbräuche, wegen Vornehmung der Appellationen und Recursen von den Officialibus ad Pontificem und die Nuntios entstehen, indem man sich derselben fast von allen

Ur-

Vom ersten Ursprung der so genannten geistl. Jurisdiction. 13

Urtheilen ohne Unterscheid, es betreffe gleich Civil- oder profan-Sachen, bedient, die Jurisdictiones wider die Ordnung confundirt, die civil-Sachen ausserhalb des Reichs zu fremden Gerichten gezogen, und die Partheyen mit Verschwendung vieler Zeit und Unkosten ungetrieben werden, dahero erfolgt, daß nicht allein viel Mandat-Process de cassando entspringen, sondern die Nuntii vielmahl durch Gegen-Mandata cassatoria den Partheyen die Cammer-Gerichtliche Verbot aufzuheben, bey starcker Geld-Poen, oder geistlicher censur anzubefehlen pflegen, und uns dann Churfürsten und Ständen und der anwesenden Råth und Gesandten um Abstellung dergleichen zu Abbruch und Schmälerung unserer und des Heil. Reichs Hoheit, auch confuktion der Jurisdiction gereichender unordentlichen nachtheiligen Proceduren durch bequeme thunliche Mittel der Gebühr erfuchet; So wollen wir in Erinnerung, was auch dieser Sachen halber bereits im Jahr 1548. den 3. Octobris von weiland unserm geliebten Vorfahren am Reich Käyser Carl den fünften an die Stände des Reichs vor Rescripta und Mandata de non evocando vorgangen, an den Päbstl. Stuhl zu Rom hierinnen die Nothdurft dahin beweglich gelangen lassen, damit den Nuntii dergleichen ohnzulässiges Verfahren im Reich und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verboten und fúrters nicht mehr gestattet, und da dagegen ichtwas attentiret oder gehandelt würde, solches keine Krafft haben, sondern wiederum cassiret, aufgehoben, auch insgemein die evocationes vor fremde Gerichte und ausserhalb des Reichs wie sie dann ohne das bey unserm Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht nicht geachtet, keines weges zugelassen, auch im úbrigen dasjenige, was die Stände wegen der Nuntiorum Absolutionem a juramentis, und dergleichen Relaxationes in den Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter, ad effectum agendi nicht zu attendiren seyn sollen, hiebey erinnert, beobachten. Eben dieses ist hernachmals wiederholer worden in der Wahl-Capitulation Leopoldi art. 19. Josephi art. 18. und lezthin der igo regierenden Käyserlichen Majestät Caroli VI. art. 14. Als nun nichts destoweniger Walther Caunotte, ein Bürger zu Lüttich, in seiner mit Catharinen Mottet habenden Rechts-Sache A. 1698. an die Rotam Romanam zu appelliren sich unterfinge, hat ihn das Käyserliche Cammer-Gericht deshalb in die Acht erkläret, und um diese Acht-Erklärung desto besser zu rechtfertigen, eine absonderliche Schrift heraus gegeben unter dem Titul: *Justitia Declarationis in Bannum, factæ in Camera imperiali in causâ Catharinæ Mottet contra Waltherum*

Caunotte. siehe Stryk. Us. modern. ff. tit. quis a quo appell. §. 7. Was in causa des Fürstl. weltlichen Stifts Thorn wider die vom Päbstlichen Nuntio zu Eöln angemachte evocation in einer Lehn-Sache A. 1706. vorgegangen, davon findet man Nachricht in Fabri Staats-Cansley part. XI. c. 2. Noch ein neueres Exempel finden wir zu Eöln am Rhein in einer die dasige Juristen-Facultät betreffenden Sache, davon Menf. Aprili dieses 1713ten Jahres die Zeitungen folgendes referireten: Die Juristen-Facultät zu Eöln bestehet aus 6. geistlichen und 6. weltlichen Doctoribus: die weltliche sind eigentlich allein Professores, dirigiren die Facultät und aus ihrem Mittel wird der Decanus der Facultät erwählet. Die 6. geistliche aber genießen Päbstliche beneficia, dafür sie das jus canonicum erklären müssen. Diese geistliche nun unterstunden sich, denen weltlichen Doctoribus Eingriff zu thun, und das Decanat gleichfalls zu pratendiren, und weil ihnen in ihrem Begehren bey der Universität nicht gefuget wurde, so wendeten sie sich an den jezigen Cardinal und damaligen Päbstlichen Nuntium zu Eöln Bussi, und brachten es bey demselben so weit, daß er wider den rechtmäßig erwählten Decanum, Caspar Joseph Huigen schaffe Befehle ergehen ließ, ihm Anfangs 50. Goldfl. dictirte, hernach auch gar ihn excommunicirete. Nachdem aber dieser Streit an Ihro Käyserl. Maj. gelanget, so haben dieselbe durch ein Decret vom 31sten Jan. 1713. denen geistlichen Doctoribus ihre unzeitige pratension abgesprochen, und die weltliche bey ihren alten Vor-Rechten geschüzet, mit dem Anhang, daß jene, die Geistliche, dieser Sache wegen sich weder an den Päbstlichen Nuntium, noch sonst an ein geistliches Gericht wenden, sondern bey vorgedachtem Ausspruch acquiesciren, und über dem alle von ihnen und dem Päbstlichen Nuntio bey Gelegenheit des Streits ausgefertigte Schrifften revociren solten.

§. XXVI. Die Schrifften in geistlichen Sachen werden insgemein in Lateinischer Sprache übergeben, und in eben solcher Sprache werden auch die citationes und Befehliche, ingleichen die Urtheile mehrentheils abgefasset, eben darum, weil die Sachen öfters durch den Weg der appellation an den Römischen Hoff zu erwachsen pflegen, allwo man der teutschen Sprache nicht kundig ist, siehe Schradern de caus. for. ecclesiast. cap. 1. tit. 1. §. 6. in not. lit. D. Ich habe aber selbst aus dergleichen Acten wahrgenommen, daß so wol der Richter, als die Advocaten in dem Latein nicht allezeit gar sehr erfahren sind, sondern es klinget, wie die
epi-

Vom Ursprung der Consistorien bey denen Evangelischen. 15

epistolæ obscurorum virorum, und als quartaner oder tertianer Latein, so daß man nicht selten eines Dolmetschers benöthiget ist. Doch die guten Herren nehmen sich nichts vor übel.

Das II. Capitel.

Vom Ursprung der Consistorien bey denen Evangelischen.

Inhalt des Capitelß.

Das Wort Consistorium hat verschiedene Bedeutungen/ s. I. Heut zu Tage werden durch solches Wort die geistliche Gerichte angedeutet/ und werden diese denen weltlichen Gerichten entgegen gesetzt/ s. II. Woher es gekommen/ daß denen Evangelischen Landes-Herren zwo Personen beygelegt werden? s. III. Einige Protektirende behaupten/ daß auch nach der Reformation annoch eine unterschiedene geist- und weltliche Jurisdiction seyn müsse. Stephani Argument aus der Novell. 6. s. IV. Wogegen aber gewiesen wird/ daß die Landes-Fürsten die geistliche Jurisdiction nicht Kraft des Passauischen Vertrages/ sondern vielmehr wegen der ihnen zustehenden Landes-Hohheit exerciren/ s. V. Irrthum dererjenigen/ welche die geistliche Jurisdiction in Ansehen derer Evangelischen Fürsten nur für ein depositum halten/ s. VI. Viele protektirende Juristen bemühen sich/ den Unterscheid der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit aus der Schrift herzuleiten. Carpzovii erstes Argument, s. VII. Andere Argumenta des Carpzovii, und deren Beantwortung/ s. VIII. und IX. Carpzovii letztes Argument aus dem Päpstlichen Recht/ und dessen Beantwortung/ s. X. Einige Protektirende haben zwar den Irrthum von der zwisfachen Person des Fürsten erkannt/ allein derer meisten Meynung gehet noch dahin/ daß denen Landes-Herren solche zwo Personen/ als des Bischoffes und Fürsten/ beygelegt werden; und deshalb auch zweyerley Jurisdiction seyn müsse/ s. XI. Es ist/ wenn man sonderlich den Irrthum von der beregten zwisfachen Person fahren lässet/ kein Evangelischer Landes-Herr verbunden/ ein Consistorium anzurichten/ sondern alle so gehanante geistliche Sachen können in denen Regierungen abgethan werden/ s. XII. Inzwischen aber können die bereits angelegte Consistoria auch wol geduldet werden. In Hamburg und Nürnberg ist kein Consistorium, s. XIII.

S. I.

Das Wort: Consistorium, bedeutet insgemein einen Ort, wo sich Leute aufzuhalten pflegen: locum, in quo consistunt homines, z. E. in des Fürsten Vorgemach, wenn man audienz zu haben suchet. Hernach wird es in einem besondern Verstande von dem-

jeni=

jenigen Orte gebraucher, an welchem der Fürst mit seinen Rätthen über die vorkommende Sachen rathschlaget, es mögen Kirchen-oder weltliche Sachen seyn; und endlich in einem ganz besondern Verstande von einem Orte, allwo man wegen der geistlichen Sachen Rath pfleget, wie man davon Nachricht findet in des du Fresne glossario ad scriptores mediæ & infimæ latinæ sub voc. Consistorium. Weil man nun die Universtitäten und die dahin gehörige vormalen auch zu denen geistlichen Personen gerechnet hat; so ist dieses die Ursach, daß man noch heutiges Tages an etlichen Orten, als z. E. zu Jena, die Zusammenkunft derer Professorum das Consistorium nennet.

S. II. Heut zu Tage wird indessen das Wort: Consistorium, fast ganz allein von geistlichen Gerichten gebraucher, und denen weltlichen Gerichten entgegen gesetzt. Aus was Ursachen es bey denen Römisch-Catholischen geschehen, solches erhellet aus dem vorhergehenden ersten Capitel. Nach der Reformation hat man zwar denen so genannten Geistlichen die jurisdiction nicht ferner eingeräumet, man hat aber nichts destoweniger einen Unterscheid zwischen der geist- und weltlichen jurisdiction behalten, und denen Landes-Fürsten zwei Personen beygelegt, daß sie nemlich Fürsten und auch zugleich Bischöffe wären. Und daher kommet es, daß die Regierung den Fürsten, als Fürsten, das Consistorium hingegen denselben als einen Bischoff repræsentiret, und also fast in einem jeden Lande zwey oberste Gerichte angetroffen werden.

S. III. Es ist dieser Unterscheid aus der Unwissenheit derer damaligen Zeiten hergekommen. Die Juristen sahen nicht allemal, daß, nachdem die Finsterniß des Pabstthums in Theologischen Sachen entdeckt war, des halb auch zugleich sonderlich in denen Kirchen-Rechten viele Sätze geändert werden müßten. Selbst die Juristen in Wittenberg waren nicht zufrieden, wenn Luther in diesem Stücke etwas erinnern, und das Pabstliche Recht, nachdem er es einmal vor dem Elb-Thor verbrannt hatte, ganz und gar abgeschaffet haben wolte. Es kam hinzu, daß, wenn man auch einiger massen die Breuel derer von denen Pabsten gegebenen Gesetzen erkannte, man dennoch in der Meynung stand, als ob Constantini M. Theodosii, Justiniani, und anderer Käyser in dem Codice des Corporis Juris Justiniani befindliche von denen Priestern und geistlichen Sachen handelnde Gesetze ohne einigen Tadel wären, da doch das Pabstthum damals bereits in dem grössesten Stor (leider!) stunde, und die Pfaffen alles

Vom Ursprung der Consistorien bey denen Evangelischen. 17

alles nach ihrem Kopff anordneten, die guten Käyser aber den Nahmen dazu herleihen musten.

§. IV. Es haben dannhero gar viele Juristen unter denen Prote-
stirenden annoch behauptet, daß zweyerley jurisdictiones wären, die geist-
liche und auch die weltliche. Wir wollen aniezo sonderlich besehen, was
Matthias Stephani in seinem Tractat de jurisdictione l. 3. part. 1. c. 1.
hievon angeführet. Er beweiset seiner Meynung nach anfänglich, daß
zweyerley dergleichen jurisdictiones seyn müsten, aus des Justiniani No-
vellen, als in welchen stünde, es wären die grössste Gaben Gottes,
welche die Menschen zu genieffen hätten, das Priesterthum und
das Regiment, maxima Dei inter homines dona esse, sacerdotium
& imperium, welches mit eben diesen Worten anführet Carpzov. Juris-
prud. Confist. l. 3. Def. 1. ab init. Nun ist es zwar an dem, daß die ange-
zogene Worte in der Novell. 6. princ. zu befinden; allein, wann ich die
Wahrheit bekennen soll, so kan daraus Stephani und Carpzovii Satz
gar nicht bewiesen werden. Denn es ist gar keine Folge: Das Priester-
thum und das Regiment sind zwo grosse, oder gar die grössste Gaben, er-
go müssen auch die Priester mit regieren, und müssen zweyerley jurisdic-
tiones seyn. Es ist gewiß, wie man in Schulen zu reden pfleget, ein argu-
ment à baculo ad angulum. Den ungestandenen Fall aber auch ge-
setzt, es folgte der Unterscheid der zweysfachen Jurisdiction aus der No-
vell des Justiniani; so ist doch bereits vorhin zum Voraus erinnert worden,
daß aus denen Gesetzen des igt gemeldeten Käysers kein sonderlicher Beweiß-
thum hergenommen werden könne, alldieweil zu der Zeit das Päbstliche We-
sen schon gar sehr überhand genommen hatte, und aber in dem vorhergehenden
ersten Capitel gezeigt worden, daß die so genannte geistliche Jurisdiction
mit Haut und Haar aus dem Päbstthum herkomme, oder ihren Ursprung
nehme.

§. V. Die weltliche Jurisdiction, fähret Stephani loc. cit. num. 15.
fort, haben die Evangelische Fürsten, vermöge der Landes-Fürstlichen Ho-
heit, die geistliche aber aus concessio des Käysers, nach Inhalt des Pas-
sauischen Vertrages, und also, schliesset er, müssen es ja zwo ganz unter-
schiedene Arten der Jurisdiction seyn. Ich antworre darauf: Es ist
wahr, in dem Passauischen Vertrag und noch deutlicher in dem Reichs-
Abschiede de A. 1555. §. 20. ist derer Päbstlichen Bischöffen prætendirte
geistliche Jurisdiction in Ansehen derer Evangelischen aufgehoben, und
die-

dieses noch ferner in dem Westphälischen Frieden art. 5. §. 48. bestätigt worden; allein es folget deshalb nicht, daß denen Evangelischen Fürsten die geistliche Jurisdiction sonst nicht, als nur bloß aus des Käyfers Vergünstigung, zustehet. Alle Fürsten haben, vermöge ihrer Hoheit, das Recht so wol geist- als weltliche Sachen zu entscheiden, wie bereits im ersten Capitel gezeigt worden. Selbst denen der Römisch-Catholischen Religion zugethanen hohen Häuptern kan man dieses Recht nicht absprechen: daß sie es aber eben deshalb, weil sie solcher Religion zugethan sind, bishero nicht exerciret haben, dieses ist ein grosses Stück für den Pabst und seine Angehörige. Die Evangelische Fürsten hingegen haben sich von des Pabstes Joch losgerissen, und dadurch nicht ein Recht erst von neuen überkommen, sondern dasjenige, welches ihnen von GÖT und Rechts wegen jederzeit zugestanden, nur wieder in Übung gebracht. Weil aber inzwischen nicht ohne Ursach zu befürchten war, es würde der Pabst nicht stille sitzen, sondern seine angemessne geistliche Jurisdiction auf allerhand Weise wiederum in den Schwang zu bringen suchen: so erforderte es die Nothdurfft, daß denen Evangelischen Ständen in dem Passauer Vertrage, Religions- und Westphälischen Frieden disfalls völlige Sicherheit geschaffet wurde, siehe von dieser Materie Strauch. Differt. acad. 3. §. 36. Dn. Thomaf. in not. ad Monzamb. c. 5. §. 12. lit. x. Kulpil. ad Monzamb. loc. cit. p. 99. Wie denn deshalb die erwählte Käyser jederzeit in der Wahl-Capitulation versprechen müssen, daß die Advocatia des Päbstlichen Stuhls, welche der Käyser sonst übernimmt, dem Religion- und profan- auch dem Münster- und Osnabrüggischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht, sondern denen Evangelischen Chur-Fürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle. Und lieber, wenn die Evangelische Fürsten in Deutschland die Macht in geistlichen Sachen zu sprechen sonst nicht haben, als aus Vergünstigung des Käyfers und aus dem Passauischen Vertrag; Woher haben denn die Evangelische Könige ausserhalb Deutschland solche Macht bekommen? Diese haben ja keinen Passauischen Vertrag, oder concession des Käyfers aufzuweisen.

§. VI. Im übrigen möchte sich Stephani schämen, wenn er loc. cit. num. 35. & 36. saget: die Evangelische Fürsten hätten die weltliche Jurisdiction zwar erblich und behielten selbige iederzeit; allein die geistliche wäre nur wie ein depositum, das ist, man hätte sie ihnen nur aufzuheben gegeben,

Vom Ursprung der Confistorien bey denen Evangelischen. 19

ben, und dannhero behielten sie solche nicht auf ewig, sondern nur so lange, bis auf einem allgemeinen Concilio, oder sonst von dem Käyser und dem Pabst die Religions-Streitigkeiten in Güte beygelegt würden. Wer wolte wol dergleichen Gruppen bey einem Evangelischen Juristen vermuthen? gerade, als wenn ein allgemeines aus lauter geschornen Häuptern bestehendes Concilium, oder, als ob ein von dem Käyser und dem Pabst geschlossener gültiger Vergleich denen Evangelischen Fürsten dasjenige nehmen könne, was ihnen von Anfang aller Republicquen, nach dem göttlichen, so wol natürlichen, als auch geoffenbahrten Rechte iederzeit zugehört hat, und welches sie auch, so **G D E** will, trotz der Höllen-Worten! ins fünffte Iederzeit behalten werden. Ein rechttes allgemeines Concilium wird ohne dem weder ich, noch der geneigte Leser erleben, und mit dem gültlichen Vergleich mit dem Vater Pabst siehet es auch noch etwas weitläufftig aus. In dessen hat doch Carpzov. Jurispr. Consist. lib. 3. Def. 3. meist alles ungezimte Zeug aus dem Stephani außgeschrieben, und andere haben es hernach wiederum aus dem Carpzov geborget. Reinking. de regim. secul. & eccles. l. 3. class. 1. c. 10. num. 3. gehet noch etwas behursamer, denn er sagt, die Evangelische Fürsten hätten durch den Passauischen Vertrag die geistliche Jurisdiction nicht erst von neuen bekommen, sondern es hätte ihnen diese schon vorhin gehört, und wäre also nur wieder restituiret worden? Im übrigen aber hat doch auch dieser Autor viele Sachen, die annoch ziemlich nach dem Pabsthum schmecken.

s. VII. Daß die Papisten die geistliche Jurisdiction selbst aus der Bibel beweisen wollen, davon ist im ersten Capitel Meldung geschehen; es finden sich aber auch unter denen Evangelischen eben dergleichen Leute, welche den Unterscheid unter der geistlichen und weltlichen Jurisdiction aus der **H.** Schrift herzuleiten sich bemühet, woraus sodann abermalen folgen soll, daß die Evangelische Fürsten, indem sie die geistliche Jurisdiction exerciren, nicht nur Fürsten, sondern auch Bischöffe seyn. Von Theologis und wie einige unter denselben so wol vorzeiten, als noch heutiges Tages den Pabst = Geist spühren lassen, will ich aniezo nicht gedencken, sondern ich werde nur bey denen Juristen bleiben. Da finde ich nun unter andern bey dem Carpzovio in Jurisprud. Consist. 1. 3. Def. 1. num. 2. einen grossen Mißbrauch der heiligen Schrift und einiger Sprüche aus denselben, denn sie beweisen dasjenige im allergeringsten nicht, was sie beweisen sollen. Der erste Spruch den er anführet, siehet Matth. 20. v. 25. 26.

Ihr wisset, daß die weltliche Fürsten herrschen, und die Oberherren haben gewalt. So soll es nicht seyn unter euch. Hier finde ich allerdings, daß ein Unterscheid zwischen der weltlichen Obrigkeit und denen Jüngern Christi anzutreffen; allein solcher Unterscheid beruhet darinnen, daß die Jünger gar keine Herrschaft haben sollen. Wann sich nun die so genaunte Geistliche die Jurisdiction anmassen wollen, so sind sie nicht Jünger Christi, denn der Herr Christus hat seinen Jüngern so wenig eine geistliche, als weltliche Jurisdiction zu exerciren erlaubet.

§. VIII. Diesen Spruch hat also Carpzov sehr übel angebracht, die folgende aber kommen ihm noch weniger zu statten. Wir wollen die Worte selbst hersehen: Matth. 21. v. 21. **J**esus aber antwortete und sprach zu ihnen: Wahrlich, ich sage euch: So ihr Glauben habt, und nicht zweiffelt, so werdet ihr nicht allein solches mit dem Feigenbaum thun; sondern, so ihr werdet sagen zu diesem Berge: Hebe dich auf und wirff dich ins Meer; so wirds geschehen. Marc. 10. v. 24. seq. **J**esus antwortete wiederum und sprach zu ihnen: Lieb en Kinder, wie schwerlich ist es daß die so ihr Vertrauen auf Reichthum setzen, ins Reich Gottes kommen. Es ist leichter, daß ein Kameel durch ein Nadelloch gehe, denn daß ein Reicher ins Reich Gottes komme. Marc. 12. v. 18. Da traten die Sadducæer zu ihm die da halten, es sey keine Auferstehung, die fragten ihn und sprachen: Meister, Moses hat uns geschrieben, wenn iemandes Bruder stirbet, und läffet ein Weib, und läffet keine Kinder, so soll sein Bruder desselben Weib nehmen, und seinem Bruder Saamen erwecken, &c. Wer aus diesen Sprüchen erweisen kan, daß nach dem göttlichen Worte die geistliche Jurisdiction von der weltlichen unterschieden sey, den halte ich gewiß für einen großen Meister. Ich kan nichts darinnen finden, ja ich weiß fast nicht, ob Carpzov. eine andere edition von der Bibel gehabt habe, oder ob in meiner edition des Carpzovii de A. 1695. alle Sprüche falsch allegiret worden.

§. IX. Es folgen noch mehrere, als Joh. 6. v. 15. Da **J**esus nun merckete, daß sie kommen würden und ihn haschen, daß sie ihn zum Könige machten, entwich er abermal auf den Berg, er selbst alleine. Hier finde ich, daß der Herr Christus gar kein Regiment annehmen wollen, ich finde aber nicht, daß er für die Bischöffe die geistliche Gerichte ausbedungen habe. Ferner Joh. 18. v. 36. Mein Reich ist

ist nicht von dieser Welt, wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden darob kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde. Aber nun ist mein Reich nicht von dannen. Wo stehet hier doch in Ewigkeit etwas von einer besondern geistlichen Jurisdiction? Der Heyland sagt zwar vers. 37. Er seye ein König, und das war er auch, jedoch sehet er hinzu, sein Amt bestehe darinnen, daß er die Wahrheit zeugen solle. Daß nun auch die Geistlichen noch heut zu Tage die Wahrheit sagen, das gönnet man ihnen gerne, wann sie es nur ohne Einmischung fleischlicher affecten thun; allein daraus fließet keine besondere Jurisdiction. Der letzte Spruch ist zu finden, 1 Petr. 2. v. 13. Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sey dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm. Der Apostel sagt, alle Menschen, und also auch die Geistlichen, sollen unterthan seyn, nicht aber, daß sie regieren sollen. Sie möchten aber öfters lieber eine Königliche, oder doch wenigstens eine Hauptmanns-Stelle haben, als daß sie bloße Unterthänigkeit beweisen.

§. X. Endlich ruffet Carpzov. auch noch den Pabst Gelasium zu Hülffe, welcher in can. duo sanc. caus. 10. dist. 96. den Kaiser Anastasium bereits erinnert hat, daß diese Welt durch zweyerley vornemlich regieret werde, als nemlich durch Ansehen und Macht der Pabste und Bischöffe, und dann auch durch die Königliche Gewalt, welche aber nur bloß mit weltlichen Dingen zu thun hat, und jene, die geistliche Macht, dem Pabst und denen Bischöffen überlassen muß. Gleichwie aber bekannt genug ist, daß die Pabste die geistliche jurisdiction denen Königen und Fürsten mit Unrecht aus den Händen gerissen haben: also ist es zu bezammern, wann Evangelische Juristen nichts desto weniger sich auf Pabstliche Zeugnisse und Einstimmung beruffen wollen.

§. XI. Ob nun wol einige vernünftige Rechts-Gelehrte, unter denen bereits oben §. V. Strauchius, Kulpisius und der Hr. Thomasius angeführet worden, die vorgedachte übel-gefaßte Meynung von der zwiefachen Person des Fürsten mit Recht verworffen haben: so blieben dennoch die Alten mehrentheils dabey, es repräsentirten die Evangelische Fürsten neben der Person eines Fürsten auch die Person eines Bischoffs, und dannhero mußten auch nothwendig zweyerley höchste Gerichte angeordnet werden, als nemlich die Regierungen, Hoffgerichte oder Cansleyen, für die weltliche, und dann die Consistoria für die geistliche Sachen, wie da-

von bey Stephani und Carpzovio an denen vorhin angezogenen Ditten mit mehreren Nachricht zu finden. Es vermennet auch solches nebst andern zu behaupten Mylerus ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Imper. c. 86. §. 3. Und dieses ist also der wahre Ursprung derer Consistorien bey denen Evangelischen.

§. XII. Es fließet nunmehr aus dem bisher angeführten, daß ein Evangelischer Potentat nicht verbunden sey, oder Ursach habe, in seinem Lande ein eigenes Consistorium anzuordnen, und über die so genannte geistliche Sachen und Personen darin cognosciren zu lassen, sondern es kan alles von denen Regierungen, Hoffgerichten, oder, wie man sie sonst nennet, zugleich verrichtet werden. Denn alles, was ein Fürst in seinem Lande zu befehlen und zu verrichten befugt ist, das verrichtet er als Fürst, es sey in geistlichen oder weltlichen Sachen. Alle Leute in der Republicque sind seine Unterthanen, sie mögen Lehrer oder Zuhörer seyn, und dannhero sind sie ihm, als Fürsten, unterworfen. Sie müssen sich folglich auch vor allen Gerichten einlassen und Recht nehmen, welche er als Fürst angerichtet hat.

§. XIII. Es wird diese Wahrheit kein vernünftiger Mensch welcher vom præjudicio autoritatis befrehet ist, widersprechen. Inzwischen aber müssen wir uns auch hüten, daß wir nicht auf die andre Seite fallen und auf die Meynung gerathen, als ob die heut zu Tage in denen Evangelischen Landen befindliche Consistoria nicht zu dulden, sondern die Fürsten solche abzuschaffen verbunden wären. Dieses ist nicht meine Meynung. Wo keine Consistoria bishero gewesen, da hat der Regent nicht nöthig, dergleichen von neuen anzuordnen, sondern er kan auch Kirchen-Sachen an die Regierungen und Hoffgerichte verweisen; sind hingegen Consistoria schon in denen vorigen Zeiten angerichtet worden, so kan es der Fürst, wenn er will, auch dabey bewenden lassen, nur, daß man den nach dem Pabstthum schmeckenden concept fahren lasse, als ob ein Landes-Fürst zweyerley Personen, des Fürsten und Bischoffs, repräsentire, und als ob es nothwendig sey, daß ein absonderliches geistliches Gericht angeordnet werde. In Hamburg ist kein Consistorium, sondern die so genannte geistliche Sachen werden gleichfals vor dem Stadt-Rath erörtert, wie solches Herr D. Beyer in posit. ff. tit. de jurisdic. posit. 52. anführet: und eben dergleichen ist mir von der Stadt Nürnberg erzehlet worden, wie dann der vormalige Professor zu Altorf, Wagenseil, in seinem tractat de civita-

te Noribergensi in addendis pag. 376. anführet, daß die Ehesachen zu Nürnberg vor dem Stadt-Gerichte entschieden werden.

Das III. Capitel. Von Bestellung derer Consistorien.

Inhalt des Capitels.

Die in denen Consistoriis notwendig Gelehrte sitzen müssen / oder ob solche nicht mit bloßen Politicis besetzt werden können? s. I. Erster Beweis; Grund D. Webers, daß in Consistoriis notwendig Prediger seyn müssen / und dessen Widerlegung / s. II. und III. D. Webers zweytes argument, s. IV. Dessen Beantwortung / s. V. Das dritte argument und dessen Beantwortung / s. VI. Der vierte Beweis; Grund / und dessen Beantwortung / s. VII. D. Webers Irrthümer und Schmähungen auf die Politicos sind so beschaffen / daß man sich wundern muß / wie es gekommen / daß dessen Buch de iure Consistoriorum zum Druck gelassen worden / und daß sich niemand bishero gefunden / der solches gründlich widerlegt / s. VIII. Sonst ist es an sich nicht unrecht / wenn gleich ein Fürst gottselige Prediger mit in die Consistoria setzt / s. IX. Brunnemanni verurtheilte Meinung hiervon / s. X. Ein frommer Politicus kan so wohl / als ein Gelehrter / Gelehrten-Sachen decidiren. Mißbrauch des Worts Gewissen s. XI. Wie es mit Bestellung des Consistorii zu Leipzig und Wittenberg gehalten werde? s. XII. Von dem Ober-Consistorio zu Dresden / s. XIII. Was es vor eine Bewandniß mit diesem Ober-Consistorio habe / und ob selbigen über die andere beyde Consistoria eine Jurisdiction zustehet? s. XIV. Wie die Consistoria in Pommern / zu Berlin / Halle / und Halberstadt bestellt seyn? s. XV. Wie es desfalls im Hochsächsischen gehalten werde? s. XVI. Bewandniß des Consistorii zu Hildesheim / und von dem desfalls geschlossenen Reces zwischen dem Churfürsten zu Cöln und dem Hause Braunschweig / s. XVII. Streitigkeiten / so wegen gedachten Reces entstanden / und wie solche wieder beygelegt worden / s. XVIII. Stralsund / Magdeburg und Erfurt haben das Recht / eigene Consistoria zu bestellen / s. XIX. Ob derjenige / so mit geistl. und weltlichen Gerichten belehnet / Macht habe ein Consistorium anzurichten? s. XX. Ob der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft dieses Recht zustehet? s. XXI. Eines vornehmen Mannes Meinung / daß man die direction des Consistorii nicht leicht einem Gelehrten anvertrauen solle / s. XXII. Requisita der Consistorial-Räthe / oder Assessorum, s. XXIII.

s. I.

Nachdem nun also die Consistoria annoch heutiges Tages in denen meisten Evangelischen Landen anzutreffen; so erfordert die Ordnung, daß wir zum ersten untersuchen, auf was Maß

Masse und mit welchen Personen dieselbe bestellt werden, oder bestellt werden sollen. Viele unter denen Evangelischen Juristen stehen in der Meynung, es müsten die Consistoria nothwendig theils mit Predigern oder so genannten Geistlichen, theils mit Politicis besetzt seyn, und die Theologi behaupten diese Meynung noch eifriger. D. Christian Weber, Theologus Hallensis und gewesener Pastor auf dem Neumarkt vor Halle, in seinem tractat de jure Consistoriorum cap. 17. führet zu diesem Ende unterschiedliche vermeynte Beweis-Gründe an. Der erste ist dieser, weil zwischen einem weltlichen und einem geistlichen Gerichte ein Unterscheid vorhanden, und also will er sagen, kan ein weltliches Gericht zwar wol mit lauter weltlichen Personen besetzt werden, aber in dem geistlichen müssen neben den Politicis auch Prediger verhanden seyn. Den angegebenen Unterscheid beyderley Gerichte will er beweisen aus dem 2. Buch der Chronick c. 19. v. 6. allwo Josaphat zu denen von ihm bestellten Richtern sagt: Scheu zu was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem HErrn, und er ist mit euch im Gerichte. Ferner aus 1. Corinth. 4. v. 3. 4. und 5. da Paulus sagt: Mir aber ist ein geringes, daß ich von euch gerichtet werde, oder von einem menschlichen Tage, auch richte ich mich selbst nicht. Ich bin mir wol nichts bewußt, aber darinne bin ich nicht gerechtfertiget, der HErr ist aber, der mich richtet. Darum richtet nicht vor der Zeit, bis der HErr komme, welcher auch wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und den Rath der Herzen offenbaren, alsdenn wird einem ieglichen von Gott Lob wiederfahren. Es ist abermalen zu beklagen, daß die Stellen der H. Schrift dergestalt gemißbraucht werden. Denn wo stehet doch wol in diesen angeführten Sprüchen, daß die geistliche Gerichte von denen weltlichen unterschieden, und daß die geistliche nicht allein mit Politicis, sondern auch mit Predigern besetzt seyn sollen? Was Josaphat denen Richtern befahl, das gebet alle weltliche Richter an, und der HErr ist auch in denen weltlichen Gerichten zugegen, als welche ihm gleichfalls gehalten werden.

§. II. Der andere Verzeiß-Grund des Webers ist daher genommen, alldieweil in denen Consistoriis geistliche und Gewissens-Sachen vorkommen, also müsten auch Prediger in denen Consistoriis zugegen seyn, da hergegen über weltliche Sachen die Politici allein richten könnten. Hier

werden nun abermalen die Sprüche aus der Schrift herbey gezogen. Der eine ist Luc. 12. v. 14. da Christus demjenigen, welcher ihn ansprach, daß er in der Erbtheilungs-Sache Richter seyn solte, zur Antwort gab: Mensch, wer hat mich zum Richter, oder Erbsechlicher über euch gesetzt? Die finde ich zwar, daß der Heyland keine Richters-Stelle über sich nehmen wollen, allein von denen Consistoriis, und daß die Prediger mit darin sitzen sollen, finde ich nicht das geringste. Ferner folget der Spruch 1 Corinth. 6. v. 1. seqq. Wie darff jemand unter euch, so er einen Zandel hat mit einem andern, hadern vor den Unrechten, und nicht vor den Heiligen, 2c. Dieser Spruch beweiset abermalen nichts, es möchte denn Weberus durch die Heiligen das Consistorium, und durch die Unrechten die weltliche Obrigkeit verstehen, welches doch eine grosse Lästerung wider die weltliche Obrigkeit wäre. Paulus mißbilliget dieses nur, daß die Gläubige unter den Corinthern sofort zu denen heydnischen Richtern lieffen, sich daselbst verklagten, und also denen Heyden Anlaß gaben, die Christliche Religion zu verlästern. Er führet auch an Röm. 13. v. 5. So seydt nun aus Noth unterthan; nicht allein um der Straffe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Der Apostel will dieses sagen, ein getreuer Unterthan, und sonderlich ein Christ, müsse denen Befehlen der Obrigkeit unterthan seyn, wann gleich auf deren Ubertretung gar keine Straffe gesetzt wäre, alldieweil derjenige ein Heuchler ist, welcher bloß aus Furcht der Straffe das Böse unterlässe. Ich glaube indessen, es habe Weber diesen Text deshalb angeführet, weil er etwa vermeynet, daß durch die Gewalt die weltlichen, und durch das Gewissen die geistliche Gerichte verstanden werden. Ein gleiches ist bey dem letzten Spruch 1 Petr. c. 2. v. 19. in acht zu nehmen. Petrus sagt: Denn das ist Gnade, so jemand um des Gewissens willen zu Gott das Ubel verrät, und leidet das Unrecht. Wo stehet doch hie ein Wort von dem Unterscheide derer geistlichen und weltlichen Gerichte?

§. III. Es führet Weber noch mehr dergleichen Beweis-Gründe aus andern Sprüchen der Schrift an; allein sie beweisen noch wenig, er seinen Satz, als die vorigen, 3. E. Matth. 20. v. 25, 26. Marc. 10. v. 24, 43. 2 Timoth. 2. v. 12. Phil. 3. v. 20. 2 Corinth. 10. v. 4. Joh. 18. v. 36. und daher ist es nicht nöthig, selbige weitläufftig zu beantworten. Wir gehen also fort zu dem XIX. Capitel des angezogenen Autoris, in welchem er behaupten will, daß die Consistoria nicht bloß mit Politicis, oder, wie

er redet, mit Lügen besetzt werden könnten. Diesen seinen Satz um desto besser zu verschanken, hat er einige formale Syllogismos nach einander hergeplanket. Der erste lautet folgender gestalt: Es muß der Richter eben die Beschaffenheit haben, welche bey der streitigen Sache anzutreffen: Nun kommen aber in denen Consistoriis viele geistliche Sachen vor, und dannenhero müssen auch unter denen Personen, welche Richters-Stelle vertreten, zugleich Geistliche mit seyn. Ich antworte erstlich, daß der Vorsaß (major propositio) unwahr sey. Zum Exempel, die Lehn-Sachen werden in einem absonderlichen Gerichte abgehandelt, aber deshalb darff der Richter nicht eben ein Lehmann seyn; und wer über Blutschulden und Delinquenten richtet, der darff deshalb nicht in Blutschulden behaftet oder selbst ein Delinquent seyn, sondern er muß vielmehr sich davon frey wissen. Ein schrecklicher Mißbrauch der H. Schrift ist es abermalen, wenn Weber besagten Vorsaß beweisen will aus der Stelle 1 Corinth. 2. v. 14. der natürliche Mensch aber vernimmt nichts vom Geist Gottes, es ist ihm eine Thorheit und kan es nicht erkennen, denn es muß geistlich gerichtet seyn. Sie siehet man, daß, nach Webers unvernünftigen Meynung, ein natürlicher Mensch und ein weltlicher, oder ein Politicus, einerley sey, und daß ein Politicus nichts vom Geiste Gottes vernehme, sondern es ihm eine Thorheit sey. Hätte dieser Autor den vers. 15. dazu genommen: der Geistliche aber richtet alles, und wird von niemand gerichtet, so hätte er gar nach seiner Art beweisen können, daß die Gerichte insgesamt mit lauter Predigern besetzt werden müßten, da würde es erst recht in der Welt hergehen. Wir mercken hierbey zugleich mit an, daß der ganze Unterscheid zwischen geistlichen und weltlichen Personen in dem Verstande, wie er noch heut zu Tage insgemein gebrauchet wird, mit Haut und Haar aus dem Pabstthum herkomme. Denn nach dem Sinn der H. Schrift, wie aus dem kurz vorhin angeführten Orte erhellet, heisset ein Geistlicher so viel, als ein wiedergebahrter und wahrer Christ, deshalb ihm der natürliche, oder unwiedergebahrte Mensch entgegen gesetzt wird. Wann dannenhero ein Politicus wahrhafftig wiedergebahrten worden, so ist er ein Geistlicher, hergegen ein unwiedergebahrter seinen Lüsten nachhängender Prediger ist ein natürlicher und fleischlicher Mensch, welcher nicht vernimmt was des Geistes Gottes ist.

§. IV. Der andere syllogismus lautet also: Wer ein Besizer im Consistorio seyn will, der muß die H. Schrift wohl verstehen; Nun ver-

verstehen aber die Lāyen, wann sie alleine sind, oder, wann sie keine Prediger an der Seite haben, die *H. Schrift* nicht, und also folget, daß auch die Lāyen das Consistorium nicht allein bestellen können, sondern daß zugleich Prediger mit dabey seyn müssen. Sollte man wol eine gröbere Papisische Grumpe gehöret haben? Lieber D. Weber, warum solten dann die Politici die *H. Schrift* nicht verstehen, zum wenigsten was die Erklärung dererjenigen Gesetze betrifft, welche zu Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten nöthig sind, wann ihr es ja nicht weiter zugeben wollet? Ja, spricht er, ihr seyd Lāyen, das ist, unwissende Kerle, (siehe 1. Corinth. 14. v. 16.) ihr müßet uns Clericos erst fragen, sonst wisset ihr nichts; Antwort, das ist das Pabstthum. Die Politici, wann sie wahre Christen sind, so sind sie auch clerici, das ist, Gottes Volk, Gottes Loos und Theil, siehe 1. Petr. 5. vers. 3. nebst Lutheri Glosse. Daß man aber die Prediger allein clericos, die Politicos hingegen Lāyen genennet, solches rühret abermals aus dem Pabstthum her, da die Lāyen nichts, als den Köhler-Glauben hatten. Im Pabstthum verbot man denen, so nicht Pfaffen waren, die Lesung der Bibel, und die Juristen musten nicht ausser denen Gränzen des corporis juris heraus schreiten; allein, so soll es bey denen Evangelischen nicht seyn, sondern da sollen alle Leute vom höchsten bis zum niedrigsten in der Schrift forschen und dieselbe sich recht bekannt machen.

S. V. Es folget also hieraus, daß der Nachsatz (minor propositio) in D. Webers Syllogismo keinen Grund hat. Ja, sagt er, ich beweise ihn aus der Schrift. Er hat auch so fort einige Sprüche bey der Hand, welche er seiner verkehrten Art nach anführet. Der erste stehet Act. 2. v. 7. 8. Sie entsazten sich aber alle, verwunderten sich und sprachen untereinander: Siehe, sind nicht diese alle, die da reden, aus Galiläa? wie hören wir denn einiegllicher seine Sprache, darinnen wir geböhren sind? v. 11. & 12. wir hören sie mit unsern Zuhören die großen Thaten Gottes reden. Sie entsazten sich alle und wurden irre und sprachen einer zu dem andern: was will das werden? Hieraus will er beweisen, daß die Politici die *H. Schrift* nicht verstünden, sondern daß sie sich über die so genannte Geistliche, als die Männer aus Galiläa, entsetzen müßten, und daß diese Männer allein die großen Thaten Gottes reden könnten. Ich weiß nicht, ob man sich über des Mannes Bosheit ärgern, oder ob man über seine Einfalt lachen, oder auch

nach Gelegenheit weinen solle. Es kommen aber noch mehrere mißbrauchte Schriftstellen, als Joh. 7. vers. 49. da die Pharisäer sprachen: Sondern das Volk, das nichts vom Gesetze weiß, ist verflucht. Also sind nun seiner Meynung nach die Politici das verfluchte Volk, das nichts vom Gesetze weiß. Pfunder unverschämten Lasterung! Es ist aber hiebey nichts desto weniger ein grosser Trost für die Politicos, daß sie nur von denen Pharisäern für ein solch verfluchtes und vom Gesetze nicht wissendes Volk gehalten werden, und daß dennoch dieses Volk an den Herrn Christum glaubet, wie der context Joh. 7. zeigt. Aber von den Pharisäern heisset es daselbst: Gläubet auch irgend ein Oberster, oder Pharisäer an ihn? Was endlich die Schriftstelle Joh. 7. v. 15. Und die Jüden verwunderten sich und sprachen: Wie kan dieser die Schrift. so er sie doch nicht gelesnet hat, allhie beweisen solle, kan ich nicht absehen, es möchte denn so viel heissen sollen, daß die Politici die Jüden wären, welche sich über die Prediger verwundern müsten, daß diese die Schrift so wohl wüsten, wiewol das letzte: ob sie selbige gleich nicht gelesnet hätten, sich nicht eben würde appliciren lassen, weil sie heute zu Tage lange genug darüber zu lernen haben.

§. VI. D. Webers dritter syllogismus ist dieser: Wem es an einem rechtmäßigen Beruff ermangelt, der vermag geistliche Sachen vor sich allein nicht abzuhandeln, es sey nun auf dem Lehrstuhl, oder im Consistorio; Nun aber, saget D. Weber, mangelt es denen weltlichen Assessoribus an einem rechtmäßigen Beruff, und dahero, schliesset er, können sie geistliche Sachen vor sich allein nicht abhandeln, weder auf dem Lehrstuhl, noch im Consistorio. Den Vorsatz, oder majorem, beweiset er wiederum mit verschiedenen zum theil wieder auf eine ärgerliche Weise angeführten Sprüchen der Schrift; allein ich will dieselbe aniego nicht hersehen, sondern dem Auctori diesen Vorsatz aus Freygebigkeit einräumen. Ich will ihm auch bey dem Nachsatz einräumen, daß nach der bey uns eingeführten Ordnung, welche ich nicht tadele, die Politici keinen Beruff haben, geistliche Sachen auf denen öffentlichen Lehrstühlen ordentlicher Weise vorzutragen; allein daß die Politici nicht Beruff haben solten, die so genannte geistliche Sachen im Consistorio vor sich allein und ohne Zuthun der Prediger abzuhandeln, solches läugne ich schlechterdings. D. Weber beweiset seinen Satz aus dem Spruch Malach 2. vers. 7. Denn des Priesters Lippen sollen die Lehre bewahren, daß man aus seinem Munde

de

de das Gesetz suche, denn er ist ein Engel des Herrn Zebaoth. Eben diesen Spruch führete D. Carpzov zu Leipzig in seiner Disputation de iure decidendi controversias Theologicas num. II. an, als er An. 1696. in das Unglück gerieth, und beweisen wolte, daß die Prediger allein die Macht hätten, in Streitigkeiten über Glaubens- und Religions-Frrungen den Ausspruch zu geben, denen Fürsten hingegen ein mehrers nicht, als die bloße execution, und denen armen Lähnen der blinde Gehorsam zukäme, denn so weit war dieser sonst gelehrte Mann aus Gottes Verhängniß verfallen, wie solcher Verfall bereits vorlängst in dem Recht-Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten, wie auch in besondern Anmerkungen über besagte Disputation des Carpzovii von dem Herrn Geh. Rath Thomasio und dem Hoch-Fürstl. Ost-Friesischen Herrn Geh. Rath und Vice-Canzler Brenneisen gezeiget worden. Was indessen den Spruch selbst belanget, so will er dieses nur sagen, daß ein Prediger das Wort Gottes rein und lauter nach der Wahrheit vortragen, und sich dahin bestreben solle, wie er seine Zuhörer von dem Wege der Sünden auf den Weg der Gerechtigkeit führen möge. Dis thaten vormals die Leviten, wie im vorhergehenden vers. 6. stehet: Das Gesetz der Wahrheit war in seinem (des Levi) Munde, und war kein Böses in seinen Lippen funden. Er wandelte vor mir friedsam und aufrichtig und bekehrte viel von Sünden; allein hernach hatten sie sich verkehret, wie der folgende 8te Vers zeigt: Ihr aber seydt von dem Wege abgetreten, und ärgert viel im Gesetze, und habt den Bund Levi verbrochen, spricht der Herr Zebaoth. Nun sehe mir einer die Folge an: Die Prediger sollen das Wort Gottes lauter und rein predigen, ergo, müssen sie auch nothwendig mit in denen Consistoriis sitzen, und also kan das Consistorium nicht mit lauter Politicis besetzt werden.

§. VII. Nachdem D. Weber bishero angeführter massen seine thesin, daß in denen Consistoriis nebst denen weltlichen Beysitzen auch nothwendig Prediger zugegen seyn müsten, elend genug bewiesen hat: so gehet er d. Cap. XIX. fort, und will auch diejenigen wiederlegen, welche das Gegentheil behaupten. Er saget (1) der Fürst, als Bischoff, könnte nicht nach seinem Belieben handeln, und also die Consistoria mit lauter Politicis besetzen; allein dieses saget er, der Beweis hingegen mangelt ihm, und wir geben seinen Worten keinen blinden Beyfall, sondern unser Befahren gilt eben so viel, als sein Verneinen, zumalen, da wir bereits oben deutlich

gezeigt haben, daß es nicht nöthig sey, denen Evangelischen Fürsten zwei Personen bezulegen, sondern daß sie ihre höchste Gewalt bloß und allein als Fürsten, nicht aber als Bischöffe exerciren. Er saget (2) die Politici allein könten den Fürsten, so fern er ein Bischoff ist, nicht repräsentiren; aber dieses fällt aus der gleich vorherstehenden Antwort von selbst hinweg. Er saget (3) wenn es gleich an etlichen Orten so gehalten, und die Consistoria mit lauter Politicis besetzt würden, so wäre es doch deshalb nicht recht gethan; wir antworten darauf, daß es recht gethan sey, weil D. Weber das Gegentheil zu erweisen nicht vermocht hat.

§. IX. Dieses ist nun in der bishero vorgelegten Frage D. Webers Abfertigung. Ich muß hiebey gestehen, daß ich mich zum höchsten verwundert habe, wie ein Theologus, der unter denen Evangelischen gelebet hat, auf so grobe Papistische Irthümer verfallen sey. Ja ich wundere mich auch, theils, daß dieses gefährliche Buch in denen Evangelischen Landen zum Druck gelassen worden, theils, daß sich meines Wissens niemand gefunden, welcher die angeführte recht grobe Papistische Säge aus der H. Schrift, oder auch nur aus der gesunden Vernunft zu wiederlegen, und den Authorem seines Irthums zu überführen, sich unternommen hätte.

§. IX. Indessen ist, ehe wir weiter fortgehen, anoch eines zu erinnern. Ich halte es nicht für unrecht, daß auch Prediger, wenn sie sonderlich der wahren Gottseligkeit ergeben sind, mit in die Consistoria genommen werden, denn es kömmt disfalls auf des Landes-Herrn höchstes Gutbeden an; sondern ich habe nur deshalb wider D. Webern disputiret, weil er meynet, es seye auch so gar nach Inhalt der H. Schrift nöthig, daß in denen Consistoriis Prediger zugegen wären, und folglich, daß ein Consistorium nicht rechtmäßig bestellet sey, worinnen niemand sitzet, als nur die Politici, oder, wie er sie nennet und dafür hält, die einfältige und unwissende Låyen.

§. X. Der gelehrte und gottesfürchtige Brunnemann de jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 5. hat von dieser Frage ein besseres Urtheil gefällt, als besagter D. Weber. Er sagt, man müsse zwar von der eingeführten Gewohnheit nicht abgehen, vermöge deren die Consistoria aus Geist- und Weltlichen besetzt werden, (wiewol meines Erachtens auch hierinnen einem Evangelischen Fürsten kein Maas noch Ziel gesetzt werden mag) indessen aber, setzet

setzt er hinzu, dürfte man auch nicht meinen, daß es eine unbedingte Nothwendigkeit sey, daß in besagten Consistoriis nebst denen Politicis zugleich die Prediger mit zugegen seyn, und Assessores oder Consistorial-Räthe abgeben müßten. Eben dergleichen vernünftige Meynung hat auch Schweder. *introduc. in jus publ. part. spec. sect. 2. c. 12. §. 5. ibi: quamvis nihil impediatur, quo minus etiam soli Jcti personam Principis ex delegatione repräsentent*, ingleichen der berühmte Professor zu Wittenberg, *Hornius jur. publ. prud. c. 59. §. 9. p. 624. ibi: quæ mixtura uti non improbanda, ita vero præcise necessaria non est.*

§. X. Einen Zweifel hat Brunnemannus *loc. cit.* nur noch gehabt, daß nemlich zuweilen die Theologi in denen Consistoriis nothwendig zugegen seyn müßten, weil darinnen nicht selten Gewissens-Sachen vorkämen, welche die Politici vor sich allein nicht entscheiden könnten. Allein es ist auch hierauf gar leicht zu antworten. Erstlich hat Brunnemannus dieses bloß aus D. Webers offgemeldetem Tractat *de jure Consistoriorum* angeführt, was aber von diesem Weber in der gegenwärtigen Materie zu halten sey, solches ist vorhin deutlich genug gezeigt worden. Hiernächst ist wol in acht zu nehmen, daß alle Sachen, so in denen Gerichten vorkommen, Gewissens-Sachen seyn, und daß doch nichts destominder die Politici selbige allein ohne Zuthun der Theologen entscheiden können. Denn wenn z. E. jemand mit dem andern einen Contract geschlossen hätte, und wolte ihn hernach nicht halten, so handelte er ohne Zweifel wider sein Gewissen, und es wäre also eine Gewissens-Sache. Daß man aber etliche Sachen, z. E. welche die Ehe, einen Eyd-Schwur, und dergleichen, betreffen, den Nahmen der geistlichen und zugleich der Gewissens-Sachen benzeleget hat, solches kömmt noch aus dem Papstthum, und aus eben dem Grunde her, aus welchem D. Weber behaupten wolte, daß ein Consistorium bloß und allein mit Politicis nicht bestellet werden könne, sondern die Theologi mit dabey seyn müßten, denn in Gewissens-Sachen vermögen die Juristen allein, nach dem vielen annoch anlebenden Irrthum, den Ausspruch nicht zu geben, daher auch in solchen Fällen die Verschickung der Acten an die Theologische und Juristen-Facultät zugleich zu geschehen pfeget. Das Gewissen ist nichts anders, als ein Urtheil des Verstandes von denen vorkommenden Handlungen, ob nemlich selbige denen Gesetzen gemäß seyn, oder nicht. Dergleichen Urtheil nun in denen Gerichten zu fällen gehöret eigentlich vor die Juristen allein,

allein, welche dabey so wol die göttliche, als weltliche Gesetze vor Augen haben müssen. Wolte hingegen jemand unter dem Wort Gewissen, et was anders, ich weiß nicht was, verstehen, der würde dadurch einem jeden die Macht geben, nach seiner Phantasie ohne Absicht auf die Gesetze zu urtheilen, und nichts, als Verwirrungen anzurichten, wie wir dann dergleichen Verwirrung bey denenjenigen, welche *Calus Conscientiæ* geschrieben haben, auch wirklich antreffen. Pufendorff *de jure naturæ & gentium* l. 1. c. 3. §. 4. saget hiervon gar schön: *Si quis iudicio practico, aut conscientiæ, peculiarem vim dirigendi actiones tribuere velit, quæ a lege non dependeat aut proveniat; quibuslibet hominum phantasiis vim legum tribuit, & summam confusionem negotiis humanis inducit. Et facendum est, isthunc vocabuli conscientiæ sensum neque in divinis litteris, neque apud veteres Autores latinos, quantum mihi constat, occurrere, sed a scholasticis primo introductum, ac nuperis seculis, qui vocantur, casus conscientiæ inventos a callidis sacerdotibus, ætendis ac libidinem suam hominum animis.* Wir beklagen nur, daß auch zuweilen bey denen Evangelischen einige Theologi und Juristen aus Unvorsichtigkeit die vorhin gemeldete Bedeutung des Wortes: Gewissen, beybehalten, und dadurch viele unnöthige Zänckereyen erregt haben.

§. XII. Gleichwie wir nun oben §. IX. gezeigt haben, daß es in des Fürsten Betrieben stehe, das Consistorium zugleich mit Politicis und Theologis zu besetzen: also finden wir auch, daß es an vielen Orten dergestalt gehalten werde. Wir wollen von Chur=Sachsen den Anfang machen, allwo in der Kirchen=Ordnung sub rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg art. 1. nach denen principiis derer damaligen Lehrer folgender gestalt disponiret worden: Nachdem in diesen beyden Consistorien nicht allein Gewissens=Sachen, sondern auch weltliche Händel vorgebracht und verrichtet werden müssen, so die Ehe=Sachen, der Kirchen= und Schul=Diener Güther, Unterhaltung, Leben und Wandel der Lehrer und Zuhörer betangen, soll keines alleine mit Theologen oder Politischen Personen, sondern in gleicher Anzahl aus beyden Ständen, nemlich mit zweyen gelehrten und gottfürchtigen, aufrichtigen und erhabnen Theologen, desgleichen auch zweyen Politicis bestellet werden, welchen ein Notarius samt einem Copisten zugeordnet. Wegen des Directorii wird art. II. auf diese Art disponiret: Erstlich soll in jedem Con-

Consistorio einer aus den Politischen Personen, so propter autoritatem, eruditionem und prudentiam vor den andern dazu tüchtig erkennen, zu einem Directore verordnet werden, welcher in allen Berathschlagungen von unfern wegen die Umfrage haben, die Vota treulich colligiren, aller Billigkeit nach, beneben den andern Alesform, schliessen und sich in allerweg verhalten soll, wie hernach bey dem Obern-Consistorio von dem Präsidenten vermeldet wird.

§. XIII. Von Bestellung des Ober-Consistorii zu Dresden wird in der angeführten Kirchen-Ordnung sub rubric. vom Ober-Consistorio bey unser Regierung zu Dresden, gleichfalls gehandelt; Weil diesem Consistorio vermuthlich mehr Sachen und Klagen, als den andern beyden, dem Leipziger und Wittenberger, zukommen werden, ihme auch sonst allerley Aufsehen auf unsere Universitäten, Kirchen und Schulen, auch die Visitation, Synodi, und anders mehrs, wie nachfolget, obliegt, so wollen wir dabey einen verständigen wohlgeschickten vom Adel zum Präsidenten und aller Consistorien-Sachen Directoren, und neben ihme zweene Juristen und zweene Theologos, nemlich unsern ieszigen und künftigen Superintendenten und den Prediger unserer Stadt Dresden, die es iederzeit seyn werden, erhalten. Und ob wir auch einen unserer Hof-Prediger neben diesen beyden, oder an derselben eines statt dazu verordnen, wollen wir uns iederzeit, wie sich nach Gelegenheit der Sachen leiden will, zu thun fürbehalten haben. So soll auch dem Consistorio ein richtiger Secretarius, welcher zugleich auch ein Notarius mit seyn solle, und Copisten, so viel wir befinden werden, daß der Sachen Nothdurfft erfordert, zugeordnet werden.

§. XIV. Sonst siehet man aus der angeführten Kirchen-Ordnung, daß vormalen das dritte Consistorium nicht zu Dresden, sondern zu Meissen gewesen. Weil sich aber befunden, daß in Religions-Sachen allerhand fast bedenkliche Sachen fürgefallen, die wol hätten verbleiben mögen, wenn der Churfürst und dessen Räte davon ehe Bericht haben mögen; als ist besagtes Meißnische Consistorium nach Dresden transferiret und hernach das Ober-Consistorium genennet worden. Dieses Consistorii Jurisdiction erstrecket sich eigentlich nur auf den Meißnischen Creiß; dafern aber in denen beyden andern Consistorien etwas, denen Churfürstlichen Ordnungen zuwider, fürlauffen und fortgetrieben werden wolte, kan das Ober-Consistorium sie deshalb erinnern, und da-

E

von

von abzulassen ermahnen, hingegen muß das Ober-Consistorium auch denen beyden andern Consistorien die Hand biethen, wenn denselben, so viel die execution belangt, etwas mangeln sollte. Sonst aber hat das Ober-Consistorium vor sich und so fern es nicht mit dem Kirchen-Rath verknüpft ist, über die andern beyde Consistoria keine Jurisdiction. Horn. jur. publ. c. 69. §. 9.

§. XV. In der Pommerischen Kirchen-Ordnung ist, D. Webers de jur. Consist. c. 20. Anführen nach, disponiret, daß in denen Consistoriis sitzen solle der Superintendens eines ieglichen Orts mit zween Theologen, denen die Landes-Fürsten zween Juristen vom Hofe, oder aus der Universität (Greipshwald) adjungiren wolten. Hiebey, sagt D. Weber, müsse man mercken, daß der Superintendens Praeses im Consistorio sey, welches überdem auch die Titulatur: Wir Superintendens und verordnete Commissarien des geistlichen Consistorii, zeige. Nun will ich eben nicht streiten, daß es nicht vormalen also gehalten worden; allein heut zu Tage ist es zum wenigsten, so viel das Consistorium in Hinter-Pommern betrifft, anders eingerichtet, denn es führet ein Adlicher Rath das Directorium, und die Titulatur ist: Director, Superintendens und Ráthe. Zu Berlin führet das Directorium im Consistorio einer von denen Königl. würcklichen Staats-Ráthen, als Präsident. Hernach sitzen darinnen der Königl. Bischoff, ein Evangelisch-Lutherischer Probst, und nebst diesen vier Politici, als Consistorial-Ráthe. Im Herzogthum Magdeburg bestehet das Consistorium zwar aus verschiedenen Ráthen, Theologis Reformirter und Lutherischer Religion, und Politicis, es befinden sich aber zugleich alle Herren Regierungs-Ráthe mit in dem Collegio, und führet der Königl. Präsident bey der Regierung auch allhie das Directorium, weshalb dann in der Titulatur und bey denen Unterschriften beyder Collegiorum Erwähnung geschieht: Königl. Preussische zur Regierung und Consistorio des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident und Ráthe. Im Fürstenthum Salzbach wird es ebenfalls auf diese Weise gehalten.

§. XVI. Im Zollsteimischen findet man erstlich ein Ober-Consistorial Gericht, welches von dem Könige in Dennemarck und dem Herzoge von Holstein gemeinschaftlich besetzt wird. Von Seiten des Königes sitzen darinnen zweene Adliche und ein Bürgerlicher, und von Seiten des Herzogs eben so viel Ráthe: Hiernächst ist auch zugegen der Cansler,
der

der Königl. und der Herzogl. Superintendens Generalis, ingleichen der Königl. und der Herzogl. vornehmste Praepositus, oder nach der Sächsischen Lebens-Art der Superintendens Specialis. Nächst diesem Ober-Consistorio findet man in Hollstein andere Special-Consistoria. In dem Königl. Antheil sind deren vier, das Münsterdorffsche, Riensburgische, Segebergische und Pinnebergische, worinnen geistliche und weltliche Personen sitzen. In dem Herzogl. Antheil aber ist nur ein Consistorium zu Gottorp, von welchem als etwas besonders anzumerken, daß man keine Theologos findet, sondern es bestehet aus lauter Politicis, wider D. Webers oben angeführte Meynung. Die Städte Kiel, Husum und Neustadt haben anbey das Privilegium, daß sie in Ehefachen ihre eigene Ehe-Gerichte halten können. Fuchs de Process. l. 1. cap. 21. 22. & 23.

§. XVII. Wegen des Consistorii in dem Stifte Hildesheim ist zum öftern zwischen denen Bischöffen und dem Dohm-Capitul an einer, und dann denen Evangelischen Land-Ständen an der andern Seiten, Zwietracht und Irrung entstanden, weshalb es, etwas allhie davon anzuführen, nicht undienlich, noch unangenehm seyn wird. Das Hochfürstl. Haus Braunschweig hatte das Stifte Hildesheim über 100. Jahr als ein Lehn vom Reich im Besiz gehabt, trat aber dasselbe A. 1643. auf Interposition Käyfers Ferdinandi III. an den damaligen Bischoff, Churfürst Ferdinandum zu Eöln, gütlich wiederum ab. Nun ward bald hernach, und zwar An. 1651. nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses und des Nürnbergischen Executions Reccesses, von denen Churfürstl. Mäynzischen und Fürstl. Wolfenbüttelischen Subdelegatis wegen des Evangelischen Consistorii ein gewisser Recces geschlossen, woraus, was die Bestellung solches Consistorii belanget, folgendes allhie zu inseriren: Zu wissen: Als zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Eöln, als Bischoffen zu Hildesheim, und dero Wohl-Ehrwürdigen Dohm-Capituls daselbst, zu dieser Commissions-Sache konstituirten Mandatariis an einem, und dann den Stifte Hildesheimischen Augspurgischen Confessions Land-Ständen und Unterthanen an andern Theil, wegen Wieder-Anstellung eines Evangelischen Consistorii, sich einige Differentien ereignen wollen; so seynd dieselbe, auf friedlich wohlmeynendliche Interpretation der Herren Chur-Mäynzisch. und Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Herren Subdelegirten, nach Anweisung des Instrumenti Pacis Art. 5.

§. 12. und dessen klaren Buchstaben besagten Frieden-Schlusses (welche beyde Theile ihnen per expressum vorbehalten, und hiemit sich nicht präjudiciren wollen,) endlich sich vergleichen, (wie folget: Anfänglich und vordr Erste das Consistorium betreffend, (damit nach der Vermahnung S. Pauli, alles ordine, juste & decenter in der Kirchen hergehen, allerley Secten, Irthum und confusiones verhütet werden mögen,) soll dasselbe mit zweyen der vornehmsten Augspurgisch. Confession Predigern im Stift, und mit zweyen Politischen qualificirten Assessoribus, benebst einem Secretario und Scribenten, allerseits von besagter Augspurgischer Confession besetzt, und von Ihro Churfürstl. Durchl. mittelst Abstattung eines körperl. Endes bestellet, und darzu für dasmal Achatius Mylius, M. Levinus Drösemeyer, Johann Meyer und Johann Künneck, beyde DD. der Rechten aufgenommen, auf deren einer Abgang aber Ihro Churfürstl. Durchl. allemal zween für eine Person sollen hinfür präsentiret, und Ihrer Churfürstl. Durchl. die freye Election daraus gelassen werden. Daneben ist beliebt, daß nechst obgedachter vier der Augspurg. Confessions-Verwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheimischer Canzler, so offt und viel das Gerichte von den Augspurg. Confessions Verwandten angestellet und gehalten wird, nach seinem Belieben und Gefallen diesem Consistorio, um alles an statt Ihrer Churfürstl. Durchl. desto besser mit zu beobachten, beywohnen, und dasselbe mit bekleiden mögte, dergestalt, daß derselbe, wie ohne das billig, primum locum & sessionem, auch in denen Sachen, in welchen derselbe Gewissens halber vermag, primum votum haben, und darinn mit rathen und decidiren, nur daß durch dessen Contradiction keine, vor sohanes Consistorium gehörige Sachen, so wenig in deliberationibus & decisionibus & executionibus gehindert und aufgehalten werden, sondern pluralitas votorum, gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber bey den Augspurgischen Confessions Verwandten vornehmsten darzu erwählten Consistoriali und Superintendenti, doch mit eines Politischen Augspurgischen Confessions-Verwandten Einrathen, verbleiben soll. Da hingegen die im Amt Weinen und Steuerwald befindlicher Augspurgisch. Confession zugehane Priester und Unterthanen, wo nicht völig, jedoch ad minimum quoad ea, quæ sunt ordinis, um Verhütung aller sonst besorglicher confusion, und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. und dessen Stifts Besten, auf insändiges Anhalten der Stifts. Hildesheimischen Land-
Stän-

Stände, unter dieses Consistorium mit gezogen werden sollen, welches aber die H. Hn. Mandatarii, aus Mangelung Befehls, zu Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Erklärung ausgestellt, und derofelben solches bester massen zu recommendiren versprochen.

§. XIIX. Nachhero ist wegen dieses Consistorial-Recesses viel Streit und Verdrießlichkeit im Stifte Hildesheim entstanden, indem die vor das Consistorium gehörige Personen und Sachen vor die weltliche Gerichte gezogen, denen Beamten, die von dem Consistorio gegebene Bescheide und Mandata zu respectiren verboten, auch denen Consistorial-Personen die salaria vorenthalten worden, ja man hat endlich gar vorgegeben, das Consistorium wäre dem Landes-Fürsten A. 1651. aufgedrungen, und erachtete man den Consistorial-Recess von keiner Verbindlichkeit, siehe Fabern in der Staats-Canzley Part. XVI. cap. 13. Dieser und noch anderer Beschwerden halber haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg sich gemüßiget befunden, die Städte Hildesheim und Peina mit dero Troupen besetzen, auch einige andere Anstalten machen zu lassen, worauf die Sache zu gütlichen Tractaten gediehen, auch verglichen, und sub dato den 11. Jul. 1711. ein Recess darüber abgefasset worden, welcher in der Staats-Canzley part. XVII. cap. 13. völlig zu finden, woraus wir aber nur dasjenige, so zu unserm gegenwärtigen Zweck gehörig, excerptiren wollen: Art. III. Es soll der zu Folge des Instrumenti Pacis auf die an Chur-Mäynß und Braunschweig-Wolfenbüttel von der Reichs-Deputation zu Nürnberg gegebene Commission coram subdelegatis Moguntinis & Brunsvicensibus errichteter Consistorial-Recess so, wie er von weyland Churfürsten Maximilian Heinrichen zu Edlin, als Bischöfen zu Hildesheim, A. 1652. confirmiret und ratificiret worden, in allen seinen puncten und clausulen, wie unten art. VI. mit mehreren verabschiedet, gehalten, und selbiger unter keinem pratext, er möge hergenommen werden, woher er wolle, ferner impugniret = werden. Art. VI. Nicht weniger verspricht auch das Thun-Capitel hiemit, daß, ob wol sonst das Consistorium A. C. vermöge der von weyland Churfürsten Maximilian Heinrichen ertheilten Confirmation des Consistorial-Recessus sich in dem kleinern Stifte ein mehrers nicht anmassen könne, als daß die im selbigen kleinern Stifte der A. C. verwandte Prediger, Schul- und Kirchen-Diener unter selbiges, iedoch nur in iis, quæ, uti verba recessus sonant, sunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspenden-

Suspensio, Remotio gehören sollen; Dennoch in Ansehung der ihnen von denen A. C. Vermordten gelassenen Kirchen, und weil aus der differentia jurisdictionis in dem grössern und kleinern Stifft die mehresten Miß-Verständnisse bisher gekommen, das Consistorium A. C. von nun an die vollständige Jurisdictionem ecclesiasticam über die Evangelische Einwohner und eingeseßene Geist- und Weltliche im kleinern Stifft, eben so, wie es selbige in dem grössern Stifft exerciret, und exerciren sollen, in perpetuum haben, und selbiges darunter weder von dem Officialat-Gerichte, noch sonst jemand anders auf keinerley Weise noch Art turbiret werden solle. Art. XV. Die Präsentation des Consistorial-Secretarii und Scribenten soll, gleichwie der Consistorialen selbst, denen Land-Ständen A. C. eingeräumet, und denen Consistorialen das Prædicat der Consistorial und Kirchen-Räthe gegeben werden. Des Prædicats des Consistorial-Præsidenten aber soll der Cansler so wol, als derjenige Rath, welcher in Abwesenheit des Canslers dem Consistorio beywohnet, sich gänzlich enthalten. Gestalt denn auch, obwohl dieselbe primum locum im Consistorio haben, auch in denen Sachen, in welchen dieselbe Gewissens halber vermögen, primum votum darinn behalten, und ihnen allemal, so oft Consistoria extraordinaria gehalten werden, solches zeitlich anzufagen ist, dieselbe sich keines Directorii, als welches Inhalts des Consistorial-Recessus dem vornehmsten geistlichen Consistoriali, mit Zuziehung eines weltlichen verbleibet, anzuweisen, noch durch ihre contradictio die Sachen so wenig in deliberationibus & decisionibus, als executionibus zu hindern und aufzuhalten befugt seyn sollen. Gestalt dann auch ein zeitlicher Cansler, oder wer dessen Stelle bey dem Consistorio vertreten wird, in seinem dem Landes-Herrn zuleistenden Eyd, daß er dem Consistorial-Recessu sowol, als diesem Vergleich nachleben wolle, mitnehmen, und bey seinem Eintritt in das Consistorium ad Protocollum declariren solle. Man hoffet also, daß nunmehr dieses Evangelischen Hildesheimischen Consistorio sein freyer Lauf vergleichener massen ins künftige werde gelassen werden.

§. XIX. Mehrere specialia von anderen Consistoriis anzuführen, wird wol meines Erachtens nicht nöthig seyn, weil an denen meisten Orten selbige zum theil mit Politicis, zum theil aber mit Predigern besetzt sind, welches eingeführter massen gar wol geduldet werden kan, wenn man nur mit D. Webern nicht in der Meynung stehet, als ob die Prediger aus einer unum-

schränk-

schräncken Nothwendigkeit mit dabey seyn müsten. Wir mercken indessen dieses noch an, daß einige Land-Städte gefunden werden, welche das Recht haben, eigene Consistoria anzurichten. Dahin gehöret die Stadt Stralsund in dem Königlich Schwedischen Pommern, welche ihre eigene Superintendenten, wie auch ihr absonderliches Consistorium bestellet, und nicht einmal die appellation an das Herzogliche Consistorium gestatten will, siehe Mevium P. 3. decis. 114. Es ist auch dieser Punct von der appellation in dem Erb-Vertrag zwischen dem Herzog Philippo Julio zu Pommern und der Stadt Stralsund de A. 1615. nicht beygelegt, sondern annoch ausgeseket worden. Die Stadt Magdeburg hat gleichfalls aus Königl. allergnädigsten concession ihr eigenes Ehe- und geistliches Gericht. Zu Erfurt hat der Rath die geistliche Gerichte, er hat aber solche dem Evangelischen Ministerio aufgetragen, und werden dannhero die vorkommende Sachen in Beyseyn des Ministerii, welchem ein Syndicus und Actuarus zugeordnet ist, erörtert. Man nennet dieses Gericht das Judicium Ministeriale, dessen Titul und Unterschrift ist; E. E. und Hochw. Raths zu denen Ehe- und Gewissens-Sachen verordnete Commissarii.

§. XX. Es fragt sich aber hiebey, was von dem Fall zu halten, wenn jemand belehnet wäre mit allen Rechten und Gerechtigkeiten geistlichen und weltlichen Gerichten, ob nemlich aus diesen Worten folge, daß der Belehnte die Macht habe, ein eigenes Consistorium anzurichten? Worauf die DD. antworten, daß durch die geistliche Gerichte weiter nichts, als nur das jus patronatus & advocatia Ecclesiae, nicht aber das Consistorium verstanden werde, v. Ant. Fabr. de relig. regend. l. 2. c. ult. num. 27. Weber de jure Consistor. c. 41. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 4. Der Grund dieser Meynung beruhet ohne Zweifel darauf, weil in dem angeführten Fall von der Mittheilung eines regalis gehandelt wird, so dann aber die sonst bekannte Regel, quod beneficia Principum late sint explicanda, sich nicht appliciren läset. Brunnem. ad l. 3. ff. de constit. Princip. n. 6.

§. XXI. Was die unmittelbare Reichs-Ritterschafft belanget, so geben die Rechts-Lehrer zwar nicht zu, daß besagter Ritterschafft die Landes-Hoheit zuständig sey; inzwischen aber ist doch auch gewiß, daß sie solche Privilegia habe, welche der Hoheit gar nahe kommen. Insonderheit nun stehet denen von der Ritterschafft frey, auf ihren Güthern und Herrschafften solche Gerichte anzuorden, vor welchen die so genannte geistliche

Ca

Sachen erörtert werden, siehe D. Unraths Disput. de Jurisdictione ecclesiastica Nobilibus Imperii vigore Constitutionis de pace Religionis in districtibus & castris ipsorum legitime competente, welche zu finden in Fritschii Exerc. jur. publ. Exerc. 4. part. 1. Multzius in representat. Majest. imperat. pag. 2. cap. 33 num. 215. Es gehören hieher vornemlich folgende Worte aus dem Instrumento Pacis Osnabrugensis art. V. §. 48. Jus Dioecesanum & tota jurisdicctio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, (NB. comprehensa libera Imperii Nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessionis addictos, quam inter ipsos solos A. C. Status usque ad compositionem Christianam dissidii Religionis suspenso esto, & inter terminos territorii cujusque jus Dioecesanum & jurisdicctio Ecclesiastica se contineat.

§. XXII. Zum Beschluß dieses Capitel's will ich noch eines vornehmen und erfahrenen Mannes Worte hersehen, worinnen gezeigt wird, daß man die Direction in Consistoriis nicht leichtlich einem Geistlichen anvertrauen solle, und welche Worte Schrader in der Vorrede über den Tractat de causis fori Ecclesiastici aus dem Relkendio angeführet hat. Sie lauten folgender gestalt: Die Direction im Consistorio gebühret allemal einem Politico, wie solches bey allen Evangelischen Chur- und Fürstl. Consistoriis, und in specie an dem Churfürstlichen Sächsischen Hofe gehalten wird. Es hat auch solches unterschiedene wichtige rationes. Das meiste, was bey den mündlichen Verhörungen und Expeditionibus vorkömmt, betrifft entweder den Proceß, oder andere Politische Umstände, wovon die Geistliche keine gründliche Wissenschaft haben. Bey denen Papistischen Expeditionibus der Bischöflichen Sachen wird niemanden die Direction anvertrauet, der nicht in Jure Canonico, und allem, was zu solcher Wissenschaft gehörig, versattisimus sey. Et si quis rem altius expendere velit, so war der Präses, oder Caput des höchsten geistlichen Synedrii zu Jerusalem, (dessen institution am meisten G. E. dem Allmächtigen selbst zuzueignen) nicht der Hohepriester, sondern ein ander, welchen der König darzu verordnet, qui dicebatur Nasi, nechst solchem Nasi oder Capite Synedrii war auch einer, so etwa nicht unfüglich des Nasi Vicarius genennet werden könnte; der Hohepriester aber war die meiste Zeit, wann er tüchtig und qualificirt darzu war,

war, nur ein Senator s. Assessor Synedrui, mußte sich auch nach dessen Direction richten: Unterweilen war gemeldter Hohenpriester nicht einmal Assessor, sondern mußte sich an seinem Hohenpriesterlichen Amt begnügen lassen, und ist kein Zweifel, daß aus sehr wichtigen Ursachen alle Evangelische in Teutschland sich auch solcher Verordnung, obgemeldter massen, gebraucht haben.

§. XXIII. Von der Beschaffenheit derer Consistorial Ráthe, oder Assessorum, handeln die DD. sonsten auch weitläufig, und erfordern, daß sie gelehrte, aufrichtige, gottesfürchtige, ehrbare, tüchtige Leute seyn sollen, siehe Webern de jure Consistor. c. 21. Brumm. de jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 6. Allein es sind dieses solche requisita, welche nicht allein von denen Bepföhern im Consistorio, sondern insgemein von allen Richtern erfordert werden, und über dem keiner sonderlichen Ausführung gebrauchen, weshalb wir uns dann dabey nicht aufhalten wollen.

Das IV. Capitel.

Von denen Superintendenten.

Inhalt des Capitels.

In Superintendenten heißet so viel als ein Bischoff, und hat der Fürst das Recht allein, elten Superintendenten zu setzen, s. I. Verschiedene Arten derer Superintendenten: D. can. Præpositi, Inspectores, Adjuncti, s. II. Ob die Land- Städte einen Superintendenten bestellen können? s. III. Was die Superintendenten bey denen Evangelischen vor Rechte haben? s. IV. Ob ihnen einluge Jurisdiction zusehe, und wie weit sich selbige erstrecke? s. V. Die Superintendenten sollen sich keiner Herrschaft über andere Prediger anmassen? s. VI.

§. I.

In Bischoff und ein Superintendenten heißet in der That einerey, und dannhero, als nach der erfolgten Reformation in Teutschland bey denen Evangelischen die Bischöffe abgeschafft worden, inzwischen aber doch nöthig war, daß gewissen Personen die Aufsicht über die Prediger und Kirchen-Sachen anvertrauet würde, hat man an statt der vorigen Bischöffe die Superintendenten bestellet, siehe Reinking. de regim. secul. & eccles. 2. cap. 3. num. 16. & 17. Die Bestellung

stellung dieser Superintendenten gehöret nicht denenjenigen zu, welche sonst das Jus Patronatus haben, sondern dem Fürsten, Schilter. instit. jur. Canon. l. 1. tit. 14. §. 19. Carpzov. Jurisprud. Consistorio. l. 1. Def. 19. num. 12. woraus folget, daß, wenn gleich der oberste Prediger in einer Stadt zugleich Superintendentens zu seyn pfleget, und die Stadt-Obrigkeit die Macht hat, einen obersten Prediger zu bestellen, dieser dennoch in Ansehen des Superintendenten-Vints von dem Fürsten eine absonderliche Vocation haben müsse; und ferner, daß, wenn die Stadt-Obrigkeit, als Patronus, eine solche Person zum obersten Prediger vociret, welche etwa dem Landes-Herrn nicht anständig ist, dieser so dann das Vint des Superintendenten einem andern Prediger nach Belieben auftragen könne. B. Stryk. in not. ad Brannem. jus eccles. l. 2. c. 8. §. 21. verb. quod officium non præcise Pastori.

§. II. Man theilet sie sonst insgemein ein in General- und Special-Superintendenten, und an etlichen Orten, als z. E. im Braunschweigischen, ist über dieses annoch ein General-Superintendent. Der General-Superintendent hat die Inspection über ein ganzes Land, oder einen ganzen Creyß, dahero er sich auch an demjenigen Orte aufzuhalten pfleget, wo das Consistorium angeordnet ist, als worinnen er zugleich mit sitzet, es stehen also auch die Special-Superintendenten unter seiner Aufsicht. Die Special-Superintendenten hingegen haben einige gewisse Pfarren unter ihrer Inspection, etliche mehrere, etliche weniger. Diese werden in der Mark Brandenburg, im Magdeburgischen, und einigen andern Orten Inspectores, in Pommern aber Præpositi genennet, hingegen an andern Orten, z. E. in Francken, im Mansfeldischen &c. hat man denen General-Superintendenten Decanos und Adjunctos zugeordnet, wovon auch Schilter. instit. jur. canon. l. 1. tit. 2. §. 13. in fin. etwas insgemein anführet, siehe auch Seckendorffs Fürsten-Staat Part. II. c. 13. §. 8. 9. Also ist in der Stadt Eisleben in der Graffschafft Mansfeld der General-Superintendent, in der Stadt Mansfeld aber ein General-Decanus. In Pommern ist sonst der Gebrauch, daß die Prediger aus dem ganzen Synodo alle Jahr bey ihrem Præposito auf eine gewisse Zeit zusammen kommen, alwo erstlich eine Predigt gehalten, und hernach in des Præpositi Hause über einen gewissen locum aus der Theologie disputiret wird. In Sachsen sind dergleichen Synodi gänglich abgeschaffet. Kirchen-Ordnung sub rubr. vom Synodo bey unserm Ober-Consistorio.

§. III.

§. III. Die Land-Städte können ordentlicher Weise vor sich keine absonderliche Superintendenten bestellen, wo sie nicht disfalls eine besondere Freyheit anzuführen wissen. Also hat die Stadt Straßund, gleichwie im vorigen Capitel vom Consistorio gemeldet worden, gleichfalls auch ihren eigenen Superintendenten, wegen dessen Bestellung es in dem bereits vorhin angezogenen Erb-Vertrage de A. 1615. folgender massen ver-
glichen worden: Zum andern, so viel die geistliche Puncte, und erstlich die Vocation, ordination und institution der Prediger betrifft, soll es hinfort also gehalten werden: Wenn des Urbani Superintendentis Stelle allhier zu Straßunde vaciret, soll Ein Erbar Rath und des Kirchspiels verwandte Bürger eine qualificirte Person zum Urbano Superintendente erwählen, und wenn darüber des Ministerii Bedencken und Censur de doctrina, vita & moribus zuvor genommen, soll der Rath dieselbe Person vociren, und dem Landes-Fürsten nominiren und fürschie-
gen, und wollen Sr. Fürstl. Gn. alsdann dieselbe ohne difficultiren confirmiren, und wo dieselbe Person zuvor nicht ordiniret, von dem Superintendente Generali ordiniren, und, da er gleich zuvor ordiniret, nichts desto weniger in Gegenwart des Raths und Ministerii allhier instituiren lassen.

§. IV. Nach der Rechts-Lehrer Meynung stehet sonst denen Superintendenten bey uns dasjenige zu, was vor dem in Ansehen der Bischöffe das Jus Ordinis und Lex Dioecelana genennet wurde, und wovon wir kürzlich oben Cap. I. §. XX. gehandelt haben, Marth. Stephani de Jurisdic. l. 3. p. 1. c. 16. num. 1. Es ist aber auch dieses nur auf gewisse maffe zu verstehen. Denn es ist zwar gewiß, daß unsere Superintendenten die Ordination der angehenden Prediger verrichten, und die Aufsicht auf gute Ordnung und Zucht in Kirchen und Schulen haben sollen, welches aus dem Jure Ordinis herfließet, ingleichen daß sie nach dem L. Dioecelana Synodos halten und Kirchen-Visitationes anstellen; allein die Macht haben sie nicht, daß sie durch ihre Einwilligung die Veräußerung der Kirchen-Güther beståtigen könnten, welches doch sonst auch zu dem L. Dioecelana gerechnet wird, sondern es gehören bey uns insgemein solche Veräußerungs-Sachen vor die Consistoria.

§. V. Vornehmlich ist allhie die Frage: Ob denen Superintendenten einige Jurisdiction zustehe? Etliche Rechts-Lehrer halten dafür, daß ihnen, sonderlich in geringen Sachen, eine Untersuchung (notio) zukomme,

me, zumalen wenn zwischen denen Küstern, Organisten, Schulmeistern, und dergleichen Leuten, ein Streit entsteht, und dieses zwar zu dem Ende, damit nicht wegen aller Kleinigkeiten ein weitläufftiger und verdrießlicher Proceß vor dem Consistorio entstehe, siehe Carpzov. Jurisprud. Eccles. l. 3. Defin. 4. Und dahin gehet die Thur=Sächs. Kirchen=Ordnung rubr. von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen=Diener, princ. ibi: So ordnen oder wollen wir demnach, wann sich zwischen unsern Amtleuten, einem oder mehr unser Unterthanen, gegen einem Pfarrer, Prediger, Diacon- oder Sub-Diacon Speen oder Widerwillen zutrüge, daß anfänglich die Sache und Partheyen durch den Superintendenten desselbigen Orts, neben dem Amtmann, Gerichts-Herrn oder Collatorn, woserne derselbe nicht Parth, oder sonst der Sachen verwandt ist, oder auch zweyen Schöppen oder Kirch-Vätern, gütlich verhöret, auch unterstanden werde, sie mit wissenden und billigen Dingen zu vereinigen. Da aber, über solch Unterhandlung und angewandten Fleiß, sie einander rechtlicher Forderung nicht erlassen wolten, soll der Superintendent mit dem Amtmann, Erb- und Gerichts-Herrn an unser Consistorium gelangen lassen, was sie zwischen ihnen gehandelt, wie alle Sachen beschaffen, und an wem die Gütlichkeit erwunden, daselbst durch sie, unsere Consistorialen, der Partheyen Zweytracht und Sachen, so viel möglich, gütlich und ohne Weitläuffigkeit, auch da die Güte nicht statt fünde, durch Recht, doch ohne langen Proceß, summarischer Weise entschieden werden sollen. Allein es ist dieses nicht einmal an allen Orten außershalb Sachsen dergestalt eingeführet, und hernach, wann es gleich wäre, so folget daraus keine absonderliche Jurisdiction, sondern es ist nichts weiteres, als ein Versuch zum gütlichen Vergleich, dahero dann Carpzovius an vorhin besagtem Ort mit denjenigen Superintendenten in Sachsen nicht zufrieden ist, welche aus denen angeführten Worten der Kirchen=Ordnung einen Gerichts-Zwang gleichsam in der ersten Instantz erzwingen wollen. Allein es ist allezeit so ergangen, und sonderlich in der ersten Kirchen, da die Bischöffe und Prediger bey eben solcher Gelegenheit die geistliche Jurisdiction ihnen nach und nach angemasset haben, wie oben Cap. I. gezeiget worden. Alle Leute wollen gern herrschen und befehlen, sonderlich aber die Geistlichen. Deshalb nun sagt der Herr Christus zu ihnen: Ihr aber nicht also. Wolte Gott, daß sie dieser Regel allezeit schuldige Folge leisteten.

§. VI. Im übrigen ist auch dieses noch anzumerken, daß ein Superintendentens selbst in denen Sachen, welche zu seinem Aufseher-Amte gehören, sich nicht eine Herrschaft über andere Prediger anmassen solle. Brunnemann de jure eccles. l. r. c. 6. membr. II. §. 4. Klaget indessen gar sehr, es sey bey etlichen dieser Fehler eingerissen, daß sie alles nach ihrem Kopff machen, ihre Collegen gar gering achten und deren guten Rath nicht annehmen wollen, woraus nichts anders, als Zanck und Streit erwachsen könne.

Das V. Capitel.

Von denen Personen / welche vor dem Consistorio
belanget werden.

Inhalt des Capitels.

Die Prediger müssen ordentlicher Weise so wol in geistlichen als weltlichen Sachen vor dem Consistorio belanget werden. Von Concurs-Processen. s. I. In der Mark Brandenburg stehen die Prediger in Civil-Sachen vor ihren Gerichts-Herren und Patronis. s. II. Der Prediger Frauen / Kinder und Wittwen stehen gleichfalls ordentlicher Weise vor dem Consistorio. s. III. Ob der Prediger Gesinde vor dem Consistorio belanget werden müsse? s. IV. Diejenige / so Kirchen-Mecker besitzen / und der Kirchen deshalb einen jährlichen Zins erlegen / gehören unter das weltliche Gerichte / s. V. In welchem Fall der Prediger Erben / so nicht geistliches Standes sind / vor dem Consistorio belanget werden? s. VI. Derer Küster und Organisten forum, s. VII. In welchen Fällen die Kirch-Väter und Hospital-Vorsteher vor dem Consistorio stehen? s. VIII. Der Schul-Bedienten forum, s. IX. In welchen Fällen auch weltliche Personen vor dem Consistorio belanget werden? s. X. Ob ein Prediger dem privilegio fori renunciiren könne? Im Päbstlichen Recht wird es verneinet / s. XI. Ungrund des Päbstlichen Rechts / s. XII. Ob die Klage in dem Fall / wann ein Prediger mit einer weltlichen Person eine gemeinschaftliche Sache hat / vor dem Consistorio angestellet werden könne? und ob der weltliche sich dafelbst einzulassen schuldig? s. XIII. Wann ein Prediger eine weltliche Person in Civil-Sachen belangt / so muß solches vor dem weltlichen ordentlichen Richter geschehen / s. XIV. In welchem Fall ein Prediger vor dem weltlichen Gericht ex L. Diarumari provociret werden könne? s. XV. In real-Klagen muß ein Prediger in foro rei sitae vor dem weltlichen Gerichte stehen / welches aber einige Da. auf die unbewegliche Güther retringiren / s. XVI. Von denen actionibus in rem scriptis. s. XVII. Ein Geistlicher / wann er Lehn-Güter besitzt / so steht er dieserwegen vor dem ordentlichen Lehn-

Lehn-Gericht/ s. XVIII. Ob ein Prediger/wann ihm wegen einer verkauften Sache
 lis denunciert wird/ vor dem weltlichen Gericht stehen müsse? s. XIX. Wann ein
 Weltlicher etwas von einem Geistlichen geliehen bekommen/ oder von diesem bey
 jenem etwas deponiert worden/ und solches von einem tercio in Anspruch genommen
 wird/ so muß die Klage/ wann der Besitzer exceptionem nominationis auctoris opponi-
 ret hat/ vor dem Consistorio angestellt werden/ s. XX. Ein Geistlicher kan bey
 der Wiederklage in weltlichen Sachen auch vor denen weltlichen Gerichten belanget
 werden/ s. XXI. Der weltliche Richter kan eine geistliche Person wohl zu Erstattung
 der Früchte und Unkosten condemniren, Fabri unndthige Subilität in dieser Materie/
 s. XXII. Es kan auch ein weltlicher Richter einen Priester per consequentiam in eine
 willkührige Geld-Basse condemniren/ s. XXIII. Wann ein Prediger eine Vormunde-
 schafft übernommen/ so muß er vor der weltlichen Obrigkeit stehen/ und daselbst
 Rechnung ablegen/ s. XXIV. Vor welchem Gericht ein Geistlicher stehen müsse/
 wann er ein Verbrechen begangen? Unterscheid zwischen dem Pöblichen/ und dem
 bey denen Evangelischen üblichen Recht/ s. XXV. Wann ein solcher Prediger in
 ipso facto ertappet wird/ und man noch nicht gewis weiß/ ob er ein Geistlicher ist/
 wie es mit ihm zu halten? s. XXVI. Ein weltlicher Richter kan einer geistlichen Per-
 son/ wann diese wider des Fürsten Verboth Gewehr und Waffen trägt/ auch nach
 der Römisch-Catholischen Meynung/ solche Waffen abnehmen lassen/ inzwischen aber
 darf er sie doch nicht bestraffen/ s. XXVII. Ein weltlicher Richter kan auch bey
 denen Catholischen ohne vorhergegangene Degradation einen Geistlichen/ wann dieser
 einen Gläubigen durch einen Ungläubigen umbringen lassen/ zur gebührenden Strafe
 ziehen/ s. XXVIII. Sonst aber kan bey denen Römisch-Catholischen ein weltli-
 cher Richter einen Geistlichen ohne vorhergegangene Degradation nicht straffen. Je-
 doch geschlehet diese Degradation auch nur in dreyen Fällen/ s. XXIX. Die Degrada-
 tion wird eingetheilet in realem und verbalem, s. XXX. Die Art und Weise/ wie
 die Degradation geschehen soll/ s. XXXI. Wie viel Bischöffe bey der Degradation
 eines Bischoffes/ Priesters/ oder Diaconi seyn müssen/ s. XXXII. Bey denen Pro-
 testanten gehöret die Untersuchung und Bestrafung geringer Verbrechen vor die Con-
 sistoria, s. XXXIII. In welchem Fall die translocation der Prediger statt habe/ und
 ob das Consistorium solche anordnen könne? s. XXXIV. Wie es mit Clericis mi-
 norum ordinum, s. E. dem Küster und anderen dergleichen/ wegen begangener Verbre-
 chen gehalten werde? s. XXXV. Ob ein Fürst die Untersuchung und Entscheidung der
 Sachen/ so sonst ordentlicher Weise vor die Consistoria gehören/ einem von seinen
 andern Bedienten committiren könne? s. XXXVI. Die Consistoria exerciren eine
 ganz besondere Art der Jurisdiction, und kan man nicht eigenlich sagen/ daß sie nur
 die Unter-Gerichte hätten/ s. XXXVII. Die Consistoria können keine Leib- und Le-
 bens-Straffe dören. Was wegen der von den Predigern begangenen Verbrechen
 in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung geordnet? s. XXXVIII. Die Prediger wer-
 den wegen begangener groben Verbrechen den weltlichen Gerichten zur special-Inqui-
 sition und Bestrafung ausgeliefert/ s. XXXIX. Die Degradation, wann ein Geisti-
 cher zu Leib- und Lebens-Straffe condemnirt worden/ ist bey denen Protestanten
 nicht nöthig/ ob sie gleich manchesmal einliger massen noch geschlehet/ s. XL. Wenn ein

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 47

ein Römisch-Catholischer Prediger ein Delictum unter einem Evangelischen Landes-Herrn/ unter welchem er sich befindet/ begehet/ so wird gegen ihn als einen andern Unterthan mit der Inquisition und Bestrafung verfahren/ s. XXI.

S. I.

 Jejenige Personen, welche vor denen Consistoriis belanget werden, sind vornemlich die Prediger, von dem obersten bis zu dem geringsten, nicht allein in Sachen, welche ihre Lehre und Amt angehen, sondern auch, wenn sie etwa wegen eines geschlossenen Contracts, oder wegen zugefügten Schadens, ausgekostener Schimpff-Reden und anderer Verbrechen verklaget werden. Und dannenhero, wenn ein Prediger in Abfall der Nahrung geräth, und ein Conkurs-Proceß über sein Vermögen entstehet, so muß auch dieser Proceß vor dem Consistorio geführt werden, welches ebenfalls statt findet, wann nach des Predigers Absterben über seine Verlassenschaft ein Conkurs erregt wird. Salgado de Somaza in Labyr. Credit. p. 1. c. 2. num. 46. 47. 48. Wofern aber über einer weltlichen Person Vermögen vor dem weltlichen Richter ein Conkurs formiret wird, kan der weltliche auch die Prediger, wenn sie in der Zahl der Gläubiger sind, mit citiren, Id. d. part. 1. c. 6. wiewol Martha de jurisdic. part. 4. cent. 2. cas. 123. dis-falls anderer Meynung ist, welchem aber Salgado an dem jetzt angeführten Ort der Länge nach bereits geantwortet hat, siehe Einleit. zum Conkurs-Proc. c. 1. §. XII.

S. II. In der Marck Brandenburg ist inzwischen dieses, als etwas besonders, anzumercken, daß die Prediger in Civil-Sachen vor ihren Patronis, welche zugleich Gerichts-Herren sind, oder sonst vor denen Gerichts-Herren stehen, und daselbst Recht nehmen müssen, Stryk. in not. ad Lauterbach. tit. de judiciis verb. Clericus, ja es können auch daselbst die Patroni ihre Prediger wieder enturlauben, Märck. Kirch. Ordn. tit. 10. §. fin. verb. Weil die Patronen und Collatores, welche die Pfarren zu vociren und zu präsentiren, auch wieder zu enturlauben hergebracht haben, soll es dabey nochmals gelassen werden. Es muß aber diese Enturlaubung nicht bloß nach des Patroni Gefallen geschehen, sondern auf vorhergegangene Proceß-mäßige Untersuchung, nach dem Märck. Land-Tags-Abtschiede de A. 1653. S. 3. und erinnert der selige Stryk. in not. ad Brunneman. jus eccles. 1. 2. c. 8. §. 30. verb. jurisdictionem in personas

nas ecclesiasticas, daß der Patronus nicht Richter seyn könne, wenn ihn die Sache selbst betrifft, z. E. wenn der Prediger wider den Patronum Schmach-Weden ausgestossen hätte, und der Patronus deshalb auf die Absetzung dränge, sondern in diesem Fall muß die Sache vor dem Consistorio angebracht und ordentlich ausgeführet werden. Cammer-Gerichts-Ordn. zu Cöllen an der Spree de A. 1709. tit. 10. §. 12. Was die geistliche Personen betrifft, soll in civilibus causis, gleichwie dem Magistratui inferiori, also insonderheit unserm Cammer-Gerichte die Jurisdiction gelassen werden. Dn. Coccejus disse. ent. jur. civ. & March. Cent. 1. tit. 4. §. 3. Im Herzogthum Magdeburg hat das hohe Dohm-Capitel die Jurisdiction über die Prediger beym Dohm, wie auch über die Dohm-Schule, verb. Magdeburg. Proc. Ordn. c. 1. §. 10.

§. III. Derer Prediger Ehe-Frauen und Kinder sind auch vor Keinem andern Gericht, als vor denen Consistoriis ordentlicher Weise zu stehen schuldig, so lange nemlich die Kinder in der väterlichen Familie bleiben, und nicht eine andere Lebens-Art erwählen, vermöge deren sie dem Gerichts-Zwang der weltlichen Obrigkeit unterworfen werden. Eben solches forum genießen auch die Prediger-Witwen, so lange sie nicht den Wittwen-Stuhl verrücken, und ausser ihrem Stande heyrathen. Braunschw. Kirch. Ordn. de A. 1709. Sect. 1. c. 14. §. 2. In den übrigen sollen die Prediger, deren Frauen und Kinder, von denen weltlichen Gerichtbarkeiten (ausgenommen die criminal-Fälle, so poenam capitalem, oder corporis afflictivam nach sich ziehen,) gänzlich eximiret seyn, dieselbe auch insonderheit vor ihre Personen, wie auch die Küster und Schul-Diener auf keine Land- und Forst-Gerichte citiret, sondern wenn dieselbe womit erweislich beschuldiget würden, solche Beschuldigung von denen Beamten und Superintendenten conjunctim untersucht, die Straffe nach der Land-Ordnung dictiret, selbige aber der Kirchen zugewendet werden. So weit die Braunschweigische Kirchen-Ordnung. Im übrigen weil in der Marck Brandenburg die Patroni, vorhin angeführter massen, selbst über die Prediger in Civil-Sachen die Jurisdiction haben, so gebühret ihnen dieselbe auch wol ausser Zweifel in Ansehen der Prediger Ehe-Frauen und Kinder.

§. IV. Es halten auch die Rechts-Lehrer insgemein dafür, daß derer Prediger Gefinde gleichfalls vor dem Consistorio belanget werden müsse. Klock. Vol. 1. Conf. 39. n. 13. & 44. Schilter. instit. jur. Canon. l. 1. tit. 18. §. 8.

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 49

§. 8. ibique in not. subiectum Responsum verb. Sonsten aber, wo nicht ein anders hergebracht, wird eines Pfarres Gesinde, ohne dessen Dienst er seine Haushaltung süglich nicht führen kan, vor der geistlichen Obrigkeit in dergleichen personal-Dienst-Sachen billig belanget. Brunnem. de jur. eccles. l. 3. cap. 1. §. 12. in f. Heig. pag. 2. qu. 25. num. 22. Allein, ob diese Lehre überall in praxi statt finde, daran ist ein grosser Zweifel. Menochius de arbitr. jud. quaest. lib. 2. cas. 562. führet schon unterschiedliche von denen alten Lehrern an, welche die widrige Meynung behaupten, daß nemlich das Gesinde derer Prediger vor dem ordentlichen weltlichen Richter stehen müsse, und D. Schrader in tract. de caul. for. eccles. cap. 2. §. 4. hält dafür, daß die oben gesetzte Thesis, daß nemlich derer Prediger Gesinde vor dem Consistorio ihr forum competens habe, nach der praxi der Evangelischen Kirchen nicht gegründet sey. Eben dieses ist Strykii Meynung ad Brunnem. jus eccles. l. 3. cap. 1. §. 12. verb. ad famulos clericorum, ibi: sed de familia conductitia praxis contrarium tenet. In der Braunschweigischen Kirchen-Ordnung de A. 1709. Part. I. cap. 14. §. 3. ist folgender massen disponiret: Was aber ihr Gesinde und Hausgenossen anlanget, bleiben selbige zwar der weltlichen Jurisdiction unterworfen, es soll jedoch, wenn dieselbe sive civiliter, sive realiter zu citiren die Nothwendigkeit erfordert, solches denen Predigern vorher angemeldet werden. Gleichfalls wird in Pommern derer Prediger Gesinde vor dem ordentlichen weltlichen Richter belanget, wie aus Sichmanno anführet Schilter. instit. jur. canon. l. 1. tit. 18. §. 8. und in der Mark Brandenburg ist disfalls gar kein Zweifel, weil dafelbst auch die Prediger in personal-Sachen vor denen Patronis, als weltlichen Richtern, stehen müssen, siehe oben §. II. Was vormalen in der Stadt Speyer zwischen dem Rath und denen Päpstlichen Geistlichen vor Zwietracht dieser Sachen wegen entstanden, davon ist nachzulesen in Lehmanns Speyerischen Chronik. l. 5. cap. 122. allwo der Autor am Ende dieses sehet: Wievol nun der Stadt viel Bedrängniß aufgewachsen, so hat sie doch durch Beystand der Gerechtigkeit offermalen obgesieget, und zeuget der Ausgang dieses Streits, daß die Clericoy die Sache zu Rom fahren lassen, und durch gültliche Handlung derselben Endschaft gesucht, dergestalt, die weil der Dohm-Herrn Diener, so gegen die Bürgerschaft gefrevelt, ihre Straff (bey dem Rath) abgebüßt, daß dieser Handel nicht ferner geahndet, aber wie es ins künfftige mit denselben zu halten, und ob sie geistlicher, oder

oder weltlicher Jurisdiction zugethan, zu gelegener Zeit Bedencken vorgenommen werden solte. Meine Meynung ist diese: Der Prediger Gesinde muß bey denen Evangelischen vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit stehen, wofern nicht aus denen Landes-Gesetzen, oder beständigen Gewohnheiten, ein anders erwiesen wird.

§. V. Ingleichen müssen dieselbige, so Kirchen-Aecker besitzem, und davon jährlichen Zins erlegen, vor denen weltlichen Gerichten stehen, Schilter. instit. jur. canon. l. i. §. 8. verb. sed nec subditi ordinis ecclesiastici, dorales, aut emphytevtæ exempti sunt a superioritate domini secularis. Es gehöret hieher ein von der hiesigen Juristen Facultät Menf. Octobr. A. 1709. nach Eisleben an den Stadt-Richter Johann Christian Stolzen, in einem gleichen casu ertheiltes Responsum, welches folgenden Inhalts:

Hat weyland Graf Albrecht zu Mansfeld im Jahr 1536. sechzig Aecker Landes, so hievor der Pfarre zu Groß-Derner gehöret, neun Bauren als Zins-Guth dergestalt übergeben, daß ein ieder jährlich von jedwedem Acker 2. Gr. 6. Pf. zu desto bessern Unterhalt des Pfarrers entrichten solle, und es sind dasieder solche Bauren und deren Erben auch Nachkommen zwar iederzeit in dem Besiz solcher Aecker gewesen, es will aber aniezo der Pfarer beregte Aecker wiederum zur Pfarre bringen, weshalb er bey dem Gräflichen Mansfeldischen Consistorio zu Eisleben wider die izegige Besitzer Klage erhoben, welche darauf gegen einen gewissen Termin vorbeschieden worden, es wollen auch die Possessores solchen Termin in honorem Consistorii zwar besuchen, sie sind aber exceptionem fori declinatoriam vorzuschützen, und sich auf die Klage auch nicht einmal eventualiter einzulassen, vorhabens.

Ob es nun wol scheinen möchte, daß, weil die Aecker quaestionis vormalen zu der Pfarre zu Groß-Derner gehöret, diese Sache auch in foro ecclesiastico erörtert werden müsse, nechst dem denen hiesigen Landes-Gesetzen nach ein jeder Beklagter, wenn er gleich einige exceptiones dilatorias vorschüzet, dennoch nichts desto minder in eventum auf die Klage zu antworten, oder in Verleibung dessen die Unkosten des Termins zu erstatten schuldig ist:

Diweil aber dennoch die Aecker quaestionis von gar langen Zeiten hero und seit A. 1536. zu der Pfarre zu Grossen-Derner nicht mehr gehöret, sondern solche zum Nutzen derer künftigen Pfarren, weil sie vorhero wüste

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 51

wüste und unbrauchbar gelegen, von dem damaligen Grafen Albrechten zu Mansfeld neun Bauern gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Zinses als Zins-Guth übergeben worden, welche Übergebung allerdings bey Kräften bleiben muß, überdem auch aus den Rechten und bewährten Rechts-Lehrern bekannt ist, daß die subditi ordinis ecclesiastici, dotales & emphytevtæ nicht der geistlichen, sondern weltlichen Obrigkeit unterworfen, und dahero gegenwärtige Sache nicht vor dem Consistorio zu Eisleben, sondern vor dem ordentlichen weltlichen Richter erörtert werden muß, hienächst

die Magdeb. vermess. Proc. Ordn. c. 27. §. 1. ausdrücklich disponiret, daß der Beklagte in dem Fall, wann er exceptionem fori declinatoriam vorschüzet, zur litis contestatione eventuali nicht verbunden sey: So erscheinet daraus so viel, daß, wann gleich die iezige Beklagte in dem angezeigten Termin sich auf die Klage eventualiter nicht einlassen, sie dennoch zu Erstattung der Unkosten des Termins nicht angehalten werden mögen. Es ist auch das Gräfl. Consistorium die von weyland Graf Albrechten ex iusta causa geschene Übergebung derer Aecker quaestiois zu ändern oder aufzuheben nicht befugt, B. N. W.

§. VI. Was derer Prediger hinterlassene Erben betrifft, die nicht geistlichen Standes sind, so bleibet es bey denen sonst bekannten Rechten. Nemlich wenn der verstorbene Prediger bereits vorhin bey seinem Leben auf die Klage sich eingelassen, und geantwortet hat, so wird der Proceß vor dem Consistorio wider die Erben fortgesetzt, arg. l. 34. ff. de iudic. Wenn aber im Gegentheile die Antwort, oder litis contestation, bey des Predigers Lebzeiten nicht geschehen, so müssen die Erben vor ihrem Richter belanget werden, es wäre dann, daß die Erbschafft noch ungetheilet wäre, und iemand vor der Theilung annoch eine Klage wider des Verstorbenen hinterlassenen Erben anstellete, siehe Stryk. in not. ad Lauterb. Comp. jur. tit. de iudic. pag. 104. verb. fuerit acceptum. Eben auf diese Weise ist es zu halten, wann ein Prediger einer weltlichen Person Erbe geworden. Ziegler. ad Lancell. l. 3. tit. 1. §. 5. verb. ne quoquo modo, Schrader de caus. for. eccles. c. 2. §. 1. lit. B.

§. VII. Die Küster, Organisten, Kirchhüter, und dergleichen, stehen in Sachen auch unter dem Consistorio, und müssen daselbst belanget werden, wie denn die hieher gehörige Orte aus der Ehr-Sächsischen Kirchen- und andern Ordnungen schon angeführet zu finden beym Carpzovio in Jurisprud. Consistor. l. 3. Def. 6. add. Sächs. Gothaische Land-

des-Ordnung part. 1. cap. 3. tit. 2. verb. Bevorab aber alle Superintendentes, Inspectores und Adjuncten, Pfarrer, Kirchen-Diener. Man muß aber hieraus mit Linckio de jur. episc. cap. 1. §. 64. nicht eine allgemeine Regel machen, denn was Carpzov saget, das gilt deshalb nicht so fort allezeit an allen Orten. In der Marck Brandenburg werden die Küster und andere erzehlte Personen in Civil-Sachen ohne Zweifel vor der weltlichen Obrigkeit stehen müssen, weil selbst die Prediger alda ihr forum haben, wie oben angeführet worden. Eben dergleichen findet sich in Herzogthum Magdeburg. Magdeb. Kirchen-Ordn. de A. 1685. cap. 26. §. 19. Im Fall nun auch ein Küster unfleißig wäre, und auf der Obrigkeit, des Predigers und der Kirch-Väter Ermahnung sich nicht besserte, mit dem soll es nach denen gradibus admonitionum gehalten, und derselbe, wann bey ihm gar keine Besserung erfolget, auf cognition und Verordnung des Ortes Obrigkeit mit Vorwissen des Predigers abgesetzt und enturlaubet werden. Verhess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 23. Vor dem Consistorio nun haben ihr forum alle Prediger, so viel ihr Amt, oder andere personal-Sachen betrifft, die Küster aber, als welche Inhabt des 26sten Capitels §. 1. und 19. unserer Kirchen-Ordnung, von jedes Orts Obrigkeit bestellet, auch wenn sie sich in ihrem Amte der Gebühr nach nicht bezeigen, auf vorhergegangene cognition von derselben enturlaubet werden, sollen das forum vor jedes Orts Obrigkeit agnosciren.

§. VIII. Einige Lehrer rechnen auch zu denen Personen, welche vor dem Consistorio belanget werden müssen, die Hospital-Vorsteher, ingleichen die Vorsteher derer Wäysen-Witwen-und Krancken-Zäuser, u. s. f. Schrader. de caus. for. eccles. c. 2. §. 3. jedoch erkläret sich dieser Autor loc. cit. in not. sub lit. B. daß es nur zu verstehen sey von denen Provisoribus ut talibus, das ist, wenn selbige wegen der geführten administration Rechnung ablegen und deshalb Rechenschaft geben sollen, in andern Sachen aber müssen sie vor der ordentlichen Obrigkeit stehen. Es kömmt dieses ohne Zweifel aus dem Römischen Recht mit her, alldieweil in dem titulo Codicis de Episcopis & Clericis, & Orphanotrophis & Xenodochis, & Brephotrophis & Prochotrophis &c. dergleichen Leute unter der Zahl der so genannten Geistlichen mit erzehlet werden. Indessen muß man auf eines jeden Ortes Gewohnheit sehen. Mit denen Kirch-Vätern, oder Kirchen-Vorstehern, hat es gleiche Verwandtschaft. Denn diese legen ihre Rechnungen zwar vor dem Richter des Orts ab

Von den Personen/so vor dem Consistorio belanget werden. 53

ab in Beyseyn des Patroni, Predigers, oder auch des Superintendenten, Ziegler de dote eccles. c. 2. §. 19. Schilter instit. jur. canon. l. 2. tit. 6. §. 24. indessen, wann sich grosse Mängel bey der Rechnung finden und ein grosser Schaden für die Kirche zu besorgen ist, kan die Sache auch wol bey dem Consistorio angebracht werden, im übrigen aber bleiben dergleichen Leute unter ihrer ordentlichen Obrigkeit.

§. IX. Unter des Consistorii Jurisdiction gehören sonst auch die Schul-Bediente, denn diese werden insgemein als ein Anhang des Predigt-Amtes angesehen. Es leidet aber auch dieses einen Abfall in dem Herzogthum Magdeburg, alldieweil in der verbess. Proc. Ordn. c. 1. §. 24. ausdrücklich enthalten, daß die Schul-Diener vor der Obrigkeit desselben Orts, welche sie bestellet und zu salariren hat, in Amtes und anderen Sachen Recht zu nehmen schuldig seyn sollen. In der Mark Brandenburg muß es wol eben die Bewandniß haben, wegen dessen, so bishero etliche mal von denen all dort sich befindlichen Predigern in diesem Capitel ist angeführet worden.

§. X. Dieses wäre so weit gnug gesagt von denenjenigen, welche bloß in Ansehen ihrer Person vor denen Consistoriis belanget werden. Nun ist es zwar an dem, daß auch andere Leute, die nicht geistlichen Standes sind, zuweilen vor dem Consistorio stehen und dafelbst Recht nehmen müssen, als z. E. in Verlöbniß und Ehe-Sachen, auch andern mehr; allein dieses geschiehet nicht in Ansehen ihrer Person, welche sonst denen weltlichen Gerichten unterworfen ist, sondern einig und allein in Ansehen der Sache, worüber der Streit entstanden, und dannerhero wollen wir die dahin gehörige Fälle in das folgende Capitel versparen. Wir gehen also zu anderen Materien fort, welche zu dem gegenwärtigen Capitel annoch gehören.

§. XI. Es ist anfänglich die Frage: Ob ein Prediger sich wol in einer oder andern Sache seines privilegirten fori begeben, und folglich sich vor dem weltlichen Richter stellen könne? Wenn man diese Frage nach der gefunden Vernunft betrachtet, so wird meines Erachtens wol niemand anders als mit Ja, darauf antworten können, weil einem jeden frey stehet, sich seines Rechts zu begeben, auch ein Privilegium niemanden wider seinen Willen aufgedrungen wird. Eben auf diese Art beantwortet die vorgelegte Frage der Kaiser Justinianus in l. 51. C. de Episc. & cler. und in l. 29. D. de Pact. und dabey hätte es auch wol mögen gelassen werden.

Allein der Vater Pabst hat seine eigene Meynung vor sich. Er hat dieselbe ausgedrückt in dem c. 12. X. de foro compet. allwo Innocentius III. an den Erz-Bischoff zu Pisa schreibt, er, der Pabst, hätte vernommen, daß der Erz-Bischoff bishero in denen Gedancken gestanden, es wäre einem Geistlichen zugelassen, zum wenigsten in weltlichen Sachen (als wenn ein Geistlicher aus einem getroffenen Contract belanget wird,) vor einem weltlichen Richter sich einzulassen und sich folglich seines fori bey dem Bischoffe zu begeben. Nun sagt er aber, es sey dieses unrecht, und es dürffe eine geistliche Person sich vor einem weltlichen Richter nicht einlassen, aus der Ursache, weil das privilegirte forum nicht dieser oder jener Person, sondern dem ganzen geistlichen Orden zu gute eingeführet worden, folglich einzelne Personen zum Nachtheil des Ordens solchem foro zu renunciiren nicht vermöchten. Ja, fährt er fort, wenn auch ein Geistlicher vermittelst Eyd's sich seines fori begeben hätte, so wäre doch solcher Eyd gleichfalls nicht verbindlich, indem er wider die *statuta canonica* und wider die Schlüsse des Concilii Milevitani und Carthaginensis antieffe. Denn in letztermeldeten Concilio wäre beschloffen worden, daß kein Prediger den andern vor die weltliche Gerichte ziehen solte, und dieses bey Verlust der Sachen; ingleichen, daß kein Bischoff, Diaconus oder ein anderer Geistlicher, weder in peinlichen, noch bürgerlichen Sachen vor einem weltlichen Richter sich einlassen solle, bey Straffe der Absetzung in Peinlichen Sachen, wenn gleich das Urtheil vor den beklagten Geistlichen ausgefallen wäre, und in bürgerlichen Sachen bey Straffe des Verlusts desjenigen, so er aus dem obfieglichen Urtheil erlangen können.

§. XII. Gleichwie aber dasjenige, was in dem Concilio Milevitano und Carthaginensi von denen Römischen Geistlichen selbst beschloffen worden, uns nicht verbindet, sondern solches bloß dahin angesehen gewesen, um der Weltlichen Herrschafft Macht und Ansehen iemehr einzuschräncken und die geistliche Hoheit desto mehr zu befestigen: also ist auch die von dem Pabst Innocentio III. in dem vorhin berührten c. 12. X. de for. compet. angezogene *ratio decidendi* ganz ohne allen Grund. Er saget, was dem ganzen geistlichen Orden zu gut ist eingeführet worden, dessen kan sich einer oder der andere Geistliche vor sich nicht begeben. Wir antworten aber darauf, daß dieses gar nicht folge, probetur *consequentia*, sancte Petre. Ja, wird er einwenden, es gereicht dergleichen renunciacion zum Nachtheil und Schaden des ganzen Ordens; allein

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 55

lein wir antworten abermalen, es folget nicht, probetur consequentia. Eine einzle Person kan freylich nicht zum Nachtheil des ganzen Ordens sich ihres Rechts begeben, sie kan es aber wohl thun, so viel ihre Person und ihr eigenes privat-Interesse betrifft, inzwischen sind die übrige nicht schuldig des andern Exempel nachzufolgen, und folglich hat der ganze Orden kein Nachtheil daraus. Denn wer wolte wol so einen albernen Schluss machen: Dieser Prediger hat die Jurisdiction prorogiert und sich der Bothmäßigkeit des weltlichen Richters in einer gewissen Sache unterworfen, ergo müssen es die andere Prediger nothwendig auch also machen. Weil nun des Pabsts vermeintes Befehl nicht den geringsten Grund hat, so gehet auch derer Evangelischen Rechtsgelehrten Meynung dahin, daß bey uns ein Prediger sich seines fori gar wol begeben könne, und daß er, wann dieses geschehen, so dann vor dem weltlichen Richter sich einzulassen schuldig. Schilter. instit. jur. can. l. i. tit. 18. §. 9. Stryk. ad Brunnem. jus eccles. l. 3. c. 1. §. 12. verb. & prohibentur clerici. Schrader. de caus. for. eccles. c. 2. §. 1. in not. lit. F. welches doch also zu verstehen, wosfern nicht nur die Sache, worüber der Streit entstanden, schlechterdings vor das Consistorium gehöret, als wenn es z. E. eine Ehe-Sache u. d. g. wäre, denn diese können nach der bekannten praxi vor den weltlichen Richter nicht gezogen werden.

§. XIII. Wir kommen auf die Frage, wie es zu halten sey, wenn ein Prediger und eine weltliche Person eine gemeinschaftliche Sache haben, z. E. wenn sie Mit-Erben wären, und ich beyde Erben nach bereits getheilter Erbschaft wegen einer Schuld-Post, welche ihr Erbgeber mir rückständig geblieben, gerichtlich belangen wolte, oder, wann sie eine Vormundschaft zusammen geführt hätten, u. s. f. nemlich, es kömmt darauf an, ob die Klage vor dem Consistorio, oder vor denen weltlichen Gerichten angestellt werden müsse? Die DD. sind der Meynung, daß die Klage vor das Consistorium gehöre, und der weltliche sich da selbst propter connexitatem causæ gleichfalls einlassen müsse, oder, wie andere sagen, aus dieser Ursach, quia magis dignum (clericus) ad se trahit minus dignum, (laicum,) von welcher Materie die DD. in großer Menge angeführet zu finden bey Berlichio pag. 2. Decis. 220. n. 24. & 31. Lächerlich aber ist es, wenn einige, diesen Satz zu beweisen, das argumentum c. quod in dubiis X. de consecrat. eccles. anführen. Denn in besagtem textu stehet nur, daß man zu dem geweihten Oel, oder Ehres-

sanz

sam, auch wol ungeweihtes Del zugießen könne: Nun mache mir doch iemand einen Schluß von dem Ehresam auf die Prediger, und von dem gemeinen Del auf die so genannte weltliche Personen, daß nemlich diese nebst jenen vor dem geistlichen Richter zugleich belanget werden müssen. Inzwischen limitiren die DD. auch den vorhin angeführten Satz, daß nemlich ein Prediger vor dem weltlichen Richter propter continentiam causæ Recht nehmen müsse, wenn die weltlichen Personen an der Zahl stärker seyn, als 3. E. wenn unter vier Mit-Erben drey Weltliche nebst einem Prediger vorhanden. Berlich. d. l. n. 32.

§. XIV. Wann ein Prediger des Klägers Stelle vertritt, der Beklagte aber eine weltliche Person ist, und doch die Sache an sich vor die geistliche Gerichte nicht gehöret; so ist es ausgemacht, daß der geistliche Kläger den weltlichen Beklagten vor das geistliche Gericht nicht ziehen könne, denn es heißet, Actor sequitur forum rei, siehe Brunnem. de jur. eccles. l. 3. cap. 1. §. 12. & 14. und dannhero können auch die Consistoria in dergleichen weltlichen Sachen keinen Eingriff thun. In der Erledigung der Chur-Sächs. Landes-Gravaminum de An. 1699. tit. von Consistorial-Sachen §. 4. ist davon folgender massen disponiret: Und ob zwar viertens diese Beschwer geführet worden, daß, wenn geistliche Personen contra Laicos agirten, und die Sachen in andern Gerichten anhängig machten, unser Consistorium zu Leipzig dieselbe vor sich, ohngeachtet der Litispendenz, und quod Actor forum rei sequi debeat, anmäglich ziehen wollen: So haben doch unsere Berordnete dagen erzwogen, daß in denen streitigen Pärchen-Sachen nicht bloß dahin zu sehen, ob geistliche Personen wider weltliche klagen, sondern ob die Sache, darüber der Streit erregt wird, ad cognitionem ecclesiasticam und vor die Consistoria gehörig sey. Wie nun hierinnen die Kirchen-Ordnung klare Maas giebet, daß in solchen Fällen auch beklagte weltliche Personen vor denen Consistoriis und geistlichen Gerichten, wenn die Sache derselben cognition unterworfen, zu erscheinen, und zu antworten schuldig seyn: Also lassen wir es auch dabey gnädigst bewenden; wo aber etlichen eingebrachten Beschwerden nach, eine richtige Litispendenz vor dem weltlichen Richter vorhanden, so bleibt es bey derselben, wie auch in übrigen bey der Policy-Ordnung billig, und haben die Consistoria keinesweges einzugreifen.

§. XV.

§ XV. Von der Provocation ex L. diffamari ist sonsten bekannt, daß selbige vor einem ieden Richter angestellet werden könne, siehe die Einleit. zum Civil-Proceß cap. V. § III. Eben dieses hat auch statt in Ansehen der Prediger, welche jemanden diffamiret haben, denn es ist nicht nöthig, daß man sie præcise vor dem Consistorio provocire, sondern es kan auch bey einem weltlichen Richter geschehen, wenn nemlich der Prediger et was nachtheiliges geredet zu einer Zeit, da er nicht in Amts-Berrichtungen begriffen gewesen. Hingegen wenn er beschuldiget wird, daß er im Beichtstuhl, Cangel, und sonst in Amts-Berrichtungen exceediret, die gradus admonitionum überschritten, und jemanden dadurch beschimpffet habe, so muß die provocation bey dem Consistorio geschehen. Dieses ist die Meynung Brunnemanni de jur. eccles. l. 3. cap. 1. §. 13. welchem nachgefolget D. Ittig. in disp. de Clerici foro seculari cap. 3. th. 9. und Schrader de caus. for. eccles. cap. 2. §. 1 in not. lit. A. Brunnemanni Grund, warum in dem letztern Fall die provocation bey dem Consistorio geschehen müsse, ist dieser, weil ein Prediger in Amts-Sachen niemanden, als dem Consistorio, Rechenschaft zu geben schuldig ist, und weil er, wenn er etwas verbrochen, auch von niemanden, als nur vom Consistorio gestraffet werden kan. Allein, wenn ich meine Meynung sagen soll, so thut dieser angeführte Grund wol gar wenig zur Sache. Denn in der provocation ex L. diffamari wird von der Bestrafung des Predigers eigentlich nicht gehandelt, sondern er wird nur allein provociret, daß er dasjenige, so er geredet hat, gehörig erweisen soll. Dieses aber ist keine Straffe, und es kan sich ein Prediger solches Beweises nicht entbrechen, indem er ja in allen seinen Handlungen einen gewissen Grund haben muß. Vermag er hingegen dasjenige, so er geredet, nicht zu beweisen, und es wird ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, so ist es abermalen keine eigentliche Straffe, sondern es heisset nur so viel, der Prediger soll ins künfftige nicht mehr reden, als er erweisen kan. Will hernach der Beleidigte wider eben diesen Prediger eine Injurien-Klage anstellen, und auf eine Bestrafung dringen, so muß er ohne allen Zweifel die Klage bey dem Consistorio anhängig machen. Im übrigen ist Brunnemannus loc. cit. auch gar der Meynung, daß man einen Prediger ex L. diffamari niemalen provociren könne, sondern er hat einige lateinische Reime entworfen, vermöge derer der Provocant so lange ins Gefängniß gesteckt werden soll, bis er seinen Unfug dem provocirten Prediger wieder abgebe.

gebeten, und die Diener Christi in gebührenden Ehren zu halten gelernet hat; allein es ist auch hieson mit Unterscheid zu handeln. Wenn ein Prediger erstlich einen rechten gewissen Grund der Sache hat, und darnächst die ihm in Rechten vorgeschriebene Gränze nicht überschreitet, so ist es ausgemacht, daß er weder ex L. diffamari provociret, noch sonst verklaget werden kan. Wenn er aber auffer seinen Schranken gehet, und seinen privat-afecten, Eigensinn und Hochmuth nachhänget, so kan er nicht vorwenden, daß er als ein Diener Christi angesehen werden müsse, alldieweil der Herr Christus seinen Dienern dergleichen niemahlen gebothen hat. In diesem Fall also genießet er kein bessers Recht, als ein anderer, welcher seine Zunge zum Ubelreden gewöhnet hat. Denn wer wolte sonst wol sicher seyn, zumahlen viele die üble Gewohnheit haben, daß sie so fort auf alter Weiber Reden und ungegründete Blaundersen die Leute, unter dem falschen und gottlosen pretext eines göttlichen Eyfers, von der Cangel, da ihnen niemand widersprechen darff, herunter werffen, und vor der ganzen Gemeinde zu prostituiren suchen. In der verbeß. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 2. ist folgender gestalt disponiret: Wenn aber ein Kirchen- und Schul-Diener ex L. diffamari belanget wird, soll derselbe vor dem Gerichte, wohin er provociret worden, ob auch gleich dieselbe sein Amt concerniret, die Klage zu erheben und daselbst Recht zu nehmen schuldig seyn.

§. XVI. Wenn man sonst eine actionem realem wider einen Prediger anstellet, als wenn der Prediger seiner Meynung nach ein eigenes Haus hätte, und ich gäbe vor, daß es nicht ihm, sondern mir zugehöre, oder, daß es zu der mir angefallenen Erbschafft zu rechnen, oder, daß mir eine Dienstgerechtigkeit, oder ein Unterpfind darauf juste, und ich folglich rei vindicationem, hereditatis petitionem, actionem confessoriam, oder hypothecariam zur Hand zu nehmen gesonnen wäre; so muß der Prediger auch vor dem weltlichen Richter, unter dessen jurisdiction die Sache gelegen, und bey welchem ich die Klage erhoben, ohne Zweifel sich einlassen, deñ in dergleichen real-Klage in foro rei litæ siehet man auf keinen Stand, oder Beschaffenheit der Person, l. fin C. ubi in rem act. c. fin. X. de for. compet. Andr. Gailius l. 1. observ. 37. num. 4. welcher attestiret, daß es bey dem Käyserl. und des Reichs Cammer-gericht auf gleiche Weise gehalten werde. Anton. Faber Cod. l. 3. tit. 12. def. 15. n. 3. & def. 19. n. 7. Ziegler ad Lancelot. l. 3. tit. 1. §. 5. verb. ut actor forum sequatur. Chur-Sächs. Kirchen-Ordn. tit. von immunitatibus und Freyheiten der Kirchen-Diener, ibi :
Was

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 59

Was aber ihre und ihrer Weiber angefallene, oder erkauffte eigenthümliche Erb-Güter und dergleichen actiones reales, dingliche Spruch und Forderung betrifft, sollen unsere Kirchen-Diener an Orten, da andere unsere Unterthanen schuldig seyn Recht zu geben und zu nehmen, deren Austrag erwarten. Verschiedene DD. restringiren dieses zwar auf unbewegliche Güter, und die in deren Ansehen angestellte dingliche Klagen, siehe Brunnem. de jure eccles. l. 3. c. 1. §. 27. allein es hat solches gar keinen Grund, angemercket die actiones reales deshalb in foro rei sitæ wider einen Prediger angestellt werden können, weil man nicht auf die Person, sondern bloß auf die Sache siehet, und aber eben solche Ursach in Ansehen der beweglichen Güter sich appliciren lässet, wenn dem Kläger daran ein dinglich Recht zustehet. In dessen ist doch in der verbess. Magdeb. Proc. Ordn. cap. 1. §. 10. die angeführte Meynung recipiret worden.

§. XVII. Wie stehet es aber um die rationes in rem scriptas, als: E. quod metus causa, ad exhibendum, und dergleichen: Schrader de caus. for. eccles. cap. 2. §. 1. lit. B. hält dafür, daß diese actiones in foro rei sitæ wider einer Prediger nicht angestellt werden können, weil selbige ihrem Ursprunge nach nicht pro realibus, sondern pro personalibus zu achten, und beziehet er sich disfalls auf D. Ittigii Disput. de clerici foro seculari c. 5. thes. II. Die jetzt angezogene Disputation habe ich zwar nicht zur Hand, indessen bin ich der Meynung, daß die so genannte actiones in rem scriptæ gleichfalls in foro rei sitæ wider einen Prediger angestellt werden können. Denn man muß bey dieser Frage nicht eben auf den Ursprung, sondern vielmehr auf den effect und Würckung derer actionum in rem scriptarum die Absicht nehmen; nun haben sie aber eben die Würckung, welche denen actionibus realibus beygelegt wird, daß sie nemlich in foro rei sitæ wider einen jeden Besitzer angestellt werden können, und dannenhero wird auch wohl keine Absicht auf den Stand und die Beschaffenheit des Besitzers zu nehmen seyn, sondern es wird gleich viel gelten, ob er ein Geistlicher oder Weltlicher ist, vid. Brunn. in Comm. Cod. ad l. fin. ubi in rem act.

§. XVIII. Wann ein Geistlicher Lehn-Güter besitzt, und er in ansehen solcher Güter belanget wird, so hat er kein privilegirtes forum, sondern er muß vor dem ordentlichen Lehn-Richter stehen, c. ex transmissa 6. & cap. verum. 7. X. de for. compet. Gaik. d. l. 1. obs. 37. num. 3. Mynsing. Cent. 1. obs. 22. num. 6. Hiemit kömmt überein die Verbess. Magdeb. Proc.

Proc. Ordn. c. 1. §. 27. Wenn Prediger mit jemanden in Lehns-Sachen streitig, sollen dieselbe, ob sie gleich beklagte, vor dem Lehns Herrn Recht zu nehmen gehalten seyn.

§. XIX. Es mag auch ein Geistlicher auf sein privilegiertes forum sich nicht beruffen, wann er jemanden etwas verkaufft hat, die verkauffte Sache hingegen von einem dritten Manne in Anspruch genommen wird, und dieser seinem Verkäuffer, dem Geistlichen, litem denunciiret, denn es ist allhie eine connexität der Sachen vorhanden, und kan man niemanden anhalten, daß er in zweyen verschiedenen Gerichten dißfalls Proceße führen solte, l. 49. ff. de judic. Gail. 1. obs. 7. num. 7. Mynsing. Cent. 1. obs. 22. num. 7. Caballinus de evict. §. 3. num. 119. Friderus Mind. de process. mandat. & continent. caul. 1. 3. cap. 5. num. 21. Inzwischen, wenn der Prediger, als Litisdenunciat, auf die geschenehene Litisdenunciation nicht erscheinet, und den Käuffer nicht vertritt, sondern vielmehr vorgiebet, daß er zu Leistung der Gewehr nicht verbunden, die Sache auch an sich etwas zweifelhaftig ist, so muß der Käuffer dißfalls wider den Verkäuffer in seinem sonst habenden foro, und folglich, wenn er ein Prediger ist, bey dem Confistorio seine Klage anstellen, wie solches wohl ausgeführt Mev. P. 3. Dec. 156. siehe auch Wissenbach ad ff. Vol. 1. disp. 43. thes. 21. Brunnem. ad l. 49. ff. de judic. num. 2.

§. XX. Wenn jemand etwas von einem Prediger in Pacht, oder der Prediger ihm etwas geliehen, oder aufzuheben gegeben hätte, und es meldete sich ein dritter Mann, welcher den Besizer wegen solcher Sache in Anspruch nehmen wolte; so opponiret der Besizer, z. E. der Pächter, u. s. f. dem Kläger exceptionem nominationis Autoris, sive laudationis, das ist, er sagt, er habe mit dem Kläger nichts zu thun, er ziehe auch sein Recht nicht in Zweifel, sondern der Kläger möge dieses mit seinem Autore, nemlich dem Prediger, welcher ihm die Sache verpachtet, oder geliehen, ausmachen. Wann nun diese exception so fort vor der Kriegs-befestigung opponiret worden, so kommet der Besizer dadurch von der Klage gänglich loß, und muß der Kläger den Autorem, welcher in unserm gegenwärtigen casu der Prediger ist, rechtlich belangen, und weil sodann eine connexitas causarum, wie im vorigen §. nicht vorhanden ist, so muß er die Klage, wenn sie personalis, ist, vor dem Confistorio anstellen, Friderus Mindanus d. l. 3. c. 5. num. 27. in fin. ist es hingegen eine actio realis, so bleibt es bey demjenigen, was vorhin in §. XVI. erinnert worden. Und nach diesem gemachten Unterscheid muß das:

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 62

dasjenige verstanden werden, so man bey Mynsingero Cent. 2. obs. 67. n. 10. hievon findet.

§. XXI. Wir kommen zu der Reconvention, oder Wiederklage, allwo die Frage entspringet: Ob ich wider einen Geistlichen vor einem weltlichen Richter die Widerklage anstellen könne, wenn der Geistliche mich zuerst vor solchem weltlichen Richter belanget hat? Wosern meine Wiederklage eine so genannte geistliche, z. E. eine Ehe-Sache betrifft, so ist es ausser Zweifel, daß dieselbe vor dem weltlichen Richter nicht könne angestellt werden; wenn es aber eine bloße weltliche Sache ist, so mag sie in der Wiederklage bey einem weltlichen Richter gar wol klagbar gemacht werden, denn wann der Geistliche dem weltlichen Richter in Ansehen seines Vortheils die Sache unterwirft, so muß er sich eben demselben auch wieder unterwerffen, wie denn derer bewährtesten Rechts-Lehrer Meynung dahin gehet; Boerpart. 1. decif. 69. Gail. 1. obs. 37. num. 6. Mynsing. Cent. 2. obs. 67. cas. 1. Der sonst sehr eifrig Römisch-Catholische Jurist Antonius Faber in Cod. L. 3. tit. 12. def. 12. hat eben diesen Satz in der rubrica Definitionis: Potest clericus a iudice laico ex reconventione condemnari, das migrum der Definition hingegen handelt von diesem Fall, wenn eine weltliche Person einen Geistlichen vor dem geistlichen Richter belanget, und der beklagte Geistliche im Gegentheil eine Wiederklage wider den weltlichen Kläger vor eben demselben Gericht anstellet, daß nemlich so dann der geistliche Richter, auch in einer weltlichen Sache in Ansehen des weltlichen Klägers, zu erkennen wohl befugt sey. Es kan indessen aus dem argument dieser Decision auch der vorige Satz wohl behauptet werden.

§. XXII. Es werffen die Rechts-Lehrer unter vielen anderen auch die Frage auf: Ob ein weltlicher Richter eine geistliche Person auch wol zu Erstattung der Früchte und Unkosten condemniren könne? Die ratio dubitandi, daß er es nicht thun könne, bestehet darinnen, weil solche Erstattung der Unkosten und Früchte eine personal-Sache ist, in deren Ansehen der weltliche Richter über eine geistliche Person nicht cognosciren kan; allein es ist darauf gar leicht zu antworten. Der Punct wegen Erstattung derer Unkosten ist entweder die Haupt-Sache selbst, oder es fließet aus einer andern Sache her, worüber der Proceß bisher hauptsächlich geführt worden. In dem ersten Fall gehöret die cognition nicht vor den weltlichen Richter, sondern bey uns vor das Consistorium; in dem andern Fall hingegen kan der weltliche Richter, wenn er in der Haupt-Sache, z. E. in actione

ne reali, ein Urtheil gefällt und den beklagten Prediger condemniret hat, auch gar wohl in Ansehen derer Unkosten mit erkennen, denn es bleibt so dann bey der bekannten Rechts-Regul: *accessorium sequitur naturam principalis*, und würde es wol eine grosse Unbilligkeit seyn, wenn der Kläger, welcher in der Hauptsache bey dem weltlichen Richter ein obsiegliches Urtheil erhalten, hernach wegen der Unkosten annoch einen absonderlichen Proceß führen solte. Bisher ist Faber in Cod. l. 3. tit. 12. def. 15. mit uns einig. So viel aber die Früchte, betrifft, da ist dieser Faber etwas subtil. Er meynet, die Zuerkennung der Früchte seye nicht ein blosses consequens der Klage, wie die Zuerkennung der Unkosten, sondern sie seye ein Theil der Klage. Allein, was thut dieses zur Sache. Genug, daß er selbst gestehet, daß sie für einen Theil der Klage zu achten. Nun kan aber dieser Theil eben so wenig von der Haupt-Klage getrennet werden, als das consequens, oder die Zuerkennung der Unkosten. Eine gleiche überflüssige subtilität ist, wenn Faber saget, der weltliche Richter müsse den beklagten Geistlichen nicht zu Erstattung der Früchte (*directo*) condemniren, sondern, er müsse erkennen: daß der Kläger in den Besitz der libellirten Sache zu immitiren, oder, daß der Beklagte dem Kläger die Sache nebst denen Früchten wieder einzuräumen schuldig sey; denn es kömmer doch, eben wie bey denen Unkosten, wiederum auf eine *condemnation per consequentiam* an, siehe Ziegler. ad Lancellort. l. 3. tit. 1. §. 5. verb. *ne quoquo modo*.

§. XXIII. Auf gleiche Weise kan auch ein weltlicher Richter einen Geistlichen *per consequentiam* in eine willkührliche Geld-Busse condemniren, wie solches Faber d. l. def. 16. und sonderlich in not. num. 3. verb. *multa enim licent in consequentiam, quæ principaliter non licent & directo*, selbst zugiebt. Der von Fabro angeführte casus ist sonst dieser: Zweene Geistliche führten bey dem weltlichen Richter einen Proceß über die Frage: Wer sich unter beyden bey dem Besitz vel quasi eines gewissen geistlichen beneficij befände? Der Richter sequestrirte die Hebungen von diesem beneficio, womit die eine von denen streitenden Partheyen nicht zu frieden seyn wolte, sondern den bestellten Sequester in seiner sequestration eigenmächtiger Weise turbirete. Der Richter dicirte diesem unruhigen Geistlichen deshalb eine tapffere Geld-Busse, und zwar mit gutem Recht, weil er sonst sein richterliches Amt nicht mit einem guten effect hätte führen können.

§. XXIV. Nach Gaili. l. 1. obs. 37. n. 7. auch anderer von ihm angeführ-

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 63

fürten Rechtsgelehrten Meynung, müssen die Geistlichen gleichfalls vor der weltlichen Obrigkeit stehen, wenn sie weltliche Aemter über sich nehmen, §. E. Vormundschaffen, und hernach als Vormünder in ihrer Unmündigen Sachen von jemand belanget werden. Ich halte auch, daß sie in dergleichen Fällen, sonderlich bey denen Evangelischen, gleichgestalt bey der ordentlichen, ob gleich weltlichen Obrigkeit des Unmündigen ihre Rechnungen abzulegen und zu iustificiren gehalten sind. Denn obgleich die actio tutelæ eine actio personalis ist, so kömmt doch in diesem Fall der sonderliche Umstand vor, daß die Obrigkeit allenfalls, wenn die Vormünder nicht bezahlen können, vor allen Schaden stehen muß, und dannhero gebühret ihr auch die Aufsicht über des Vormundes Rechnung und administration. Es ist auch eben dieses des Gailii Meynung, denn er sagt, daß, wenn eine weltliche Person Kirchen-Sachen verwaltet, so müsse sie wegen solcher Verwaltung vor dem geistlichen Gerichte stehen, und also fließet daraus, daß, wenn eine geistliche Person weltliche Sachen verwaltet, sie auch in diesem Ansehen vor dem weltlichen Richter Red und Antwort zu geben gehalten sey.

§. XXV. Wir gehen nunmehr fort zu dem Fall, wenn ein Prediger ein Verbrechen begangen hat, allwo abermalen die Frage entspringet, ob die Untersuchung und Bestrafung derer Ubelthaten vor den Geistlichen, oder vor den weltlichen Richter gehöre? Bey denen Pöbstlichen und Evangelischen Rechtslehrern findet man auch in diesem Stück verschiedene Meynung. Die Pöbstliche setzen zur Regel, daß ein weltlicher Richter keinen Geistlichen wegen eines Verbrechens bestrafen könne, wenn er gleich zur Zeit des begangenen Verbrechens nicht in Priesterlicher Kleidung und mit einem gebornen Haupt einher gegangen. Es handelt von dieser materie gar weitläufftig Julius Clarus in pract. crim. quaest. 36. allwo er unter andern num. 17. die Frage berühret: Ob es einem so genannten Geistlichen verdacht werden könne, wenn er sich deshalb das Haupt nicht beschützen lassen, weil er keine Haare hat? Er saget nein, und setzet hinzu, dieses solten diejenigen Pfaffen anmercken, welche die Neapolitanische Kranckheit gehabt haben, und denen wegen dieser Kranckheit die Haare ausgefallen sind. Es ist gewiß zu verwundern, daß ein Römisch-Catholischer Jurist dieses denen seiner Religion zugethanen Pfaffen zum ewigen Schimpff und Schande hat nachschreiben müssen. Pfuy der Schande! das laß mir heillose Pfaffen seyn!

§. XXVI

§. XXVI. Wenn ein Geistlicher so fort in ipso facto, da Er das Verbrechen begehet, errappet wird, und man noch nicht gewis weiß, ob Er ein Geistlicher sey, der weltliche Richter aber ihn indessen beym Kopfe nimmt, so lassen die Pabstliche Rechts-Lehrer zwar zu, daß der weltliche Richter ihn so lange in seiner Verwahrung behalten kan, bis die Frage: Ob er ein Geistlicher sey? ausgemachet worden; die Untersuchung und Entscheidung der Frage an sich selbst aber, verstaten sie niemanden, als dem Geistlichen Richter. Clarus d. qu. 36. num. 31. Joh. Paul. Lancellor. in. lit. Jur. Can. l. 3. tit. 1. §. 6. Inzwischen, weil dieses bloß eine quaestio facti, nicht aber, wie Lancellortus irrig vorgiebet, eine geistliche Sache ist, so müste wol in diesem Fall bey denen Evangelischen die Untersuchung und Entscheidung der vorhin angeführten Frage dem Weltlichen Richter überlassen werden, wohin auch abzielet Ziegler. ad Lancellor. loc. cit. verb. & Spirituali sit controversia, und der von ihm angeführte Ummius de process. Disp. 4. num. 72. denn es ist außer Zweifel, daß man Pabstlicher Seiten dergleichen Regeln nur deshalb gemacht hat, damit die Weltliche jurisdiction je mehr und mehr eingeschränket, die so genante Geistliche hingegen desto besser extendiret werden möchte, dahero zu verwundern, daß auch viele Römisch-Catholische Politici dergleichen principia ihren Geistlichen einräumen, da solche doch ihren Schaden hauptsächlich mit sich führen und auch darauf abzielen.

§. XXVII. Wenn ein Geistlicher betroffen wird, daß Er wider das Fürsten-Gebot Gewehr und Waffen trägt, so geben die Römisch-Catholische Juristen dem weltlichen Richter abermahlen die Macht, daß er solcher geistlichen Person (vel quasi) die Waffen abnehmen lassen kan, und daß Er nicht gehalten, selbige hernach wieder heraus zu geben. Wofern aber der Landes-Herr in seinem Gesetz dergleichen Waffenträger eine gewisse Straffe dictiret hat, so muß die Condemnirung zu Erduldung solcher Straffe nachhero durch den geistlichen Richter geschehen, wofern es eine Geldbuße betrifft. Dann wann der Fürst eine Leibes-Straffe darauf gesetzt hätte, so fände dieselbe nach der angezogenen Rechtslehrer Meynung nicht statt. Clarus dict. quaest. 36. num. 26.

§. XXVIII. Wenn ein Geistlicher einen Ungläubigen mit Gelde bestochen hat, und durch denselben einen Gläubigen ums Leben bringen lästet, und also folglich ein assassinium begehet, so geben die Pabstliche Rechtslehrer zu, daß ein solcher unwürdiger Geistlicher von dem weltlichen

chen

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 65

chen Richter mit gehöriger Straffe, und zwar ohne vorhergehende degradation, beleget werden könne, alldieweil in dem c. 1. de homicid. in 6. deutlich versehen ist, daß dergleichen Leute ipso facto, das ist, ohne vorhergehendes Urtheil, in dem Kirchen-Bann und aller geistlichen Aemter und Würden entsetzet seyn sollen, Clarus d. quaest. 36. n. 29. und dannhero wird dieses Verbrechen ein delictum privilegiatum genennet, weil in dessen Ansehen keine exceptio fori declinatoria opponiret werden kan. Faber in Cod. l. 3. tit. 12. def. 26.

§. XXIX. Was sonst die Verbrechen derer Geistlichen überhaupt betrifft, so behaupten die Päbstliche Rechts-Lehrer mehrentheils, daß kein weltlicher Richter einen Geistlichen bestraffen könne, wann gleich dieser das allergrößte Verbrechen begangen hätte, wosern der Geistliche nicht vorhero degradiret, oder seines geistlichen Ordens gänglich beraubet worden. Allein eben diese degradation hat auch nur in dreyen Fällen statt, nemlich wenn der Geistliche eine Ketzerey begangen, oder die Apostolische (Päbstliche) Schreiben verfälschet, oder seinen vorgesezten Bischoff mit harten Schmähungen angetastet hat; wegen der andern Verbrechen wird er nicht degradiret, sondern von dem geistlichen Richter zum höchsten nur mit ewigen Gefängniß bestraffet, welches doch hernachmals auch wol wiederum in ein zeitiges Gefängniß auf einige Jahre verretandelt zu werden pfleget. Ja selbst in denen kurz vorhero angezogenen dreyen Fällen hat die degradation alsdann erlichlich statt, wann der Delinquente sich gar nicht bessern will, (si incorrigibilitas accessit,) und deshalb rechtliches Erkänntniß erfolgt ist, wie hievon weitläufftig nachzulesen bey Julio Claro pract. crim. quaest. 36. sonderlich num. 27. biß 41. allwo er unter andern num. 36. anführet, daß ein Geistlicher, wosern er sich bessern will, nicht degradiret werden könne, wenn er auch gleich den Pabst selbst todt geschlagen hätte, add. Egid. Bossius in criminal. tit. de foro competent. num. 131. seqq. Ziegler. ad Lancellot. instit. jur. canon l. 3. tit. 1. §. 6. verb. delinquentem captum detineat. it. l. 1. tit. 20. §. 2. verb. actualis vero. Es können dennach im Pabsthum die Geistliche alle Schande und Laster begehen, ohne daß sie deshalb eine härtere, als Gefängniß-Straffe zu befahren hätten, welches ein gar grosser Freuwil ist. Der König in Franckreich inzwischen kehret sich an dieses vorgegebene Privilegium nicht allemal, sondern wenn ein Geistlicher das Laster der beleidigten Majestät, ein Münch-Verbrechen, einen Aufsehr, und dergleichen grobe Verbrechen, welche die Königliche Hoheit

heit violiren, begangen hat, so wird ihm der Proceß von dem weltlichen Richter formiret, und werden daher solche Verbrechen *delicta privilegiata* genennet, wovon bey Nicolao Hoerio in *decis. aur. quaest. 297.* weiter nachzulesen. Es attestiret auch Clarus d. *quaest. 36. num. 27.* daß die Fürsten in Ansehen des Lasters der beleidigten Majestät sich mehrentheils an derer Geistlichen angegebene Freyheiten nicht kehren, sondern durch die weltliche Gerichte wider sie verfahren lassen, wiewol er meynet, daß solches *se facto* geschehe.

§. XXX. Was sonst die im Pabstthum in denen vorangeführten Verbrechen übliche degradation anbetrifft, so ist erstlich überhaupt anzumercken, daß zweyerley Arten der degradation gefunden werden. Eine heisset *verbalis*, die andere aber *realis*. Die *verbalis* ist nichts anders, als die *remotion*, oder Entsetzung des geistlichen Amts, da der Abgesetzte dem weltlichen Richter nicht übergeben wird, und folglich selbige den Namen der degradation eigentlich nicht meritiret, weil der Abgesetzte seine *privilegia* und *forum* nach, wie vor, behält. Die *realis*, oder *actualis*, hingegen ist eigentlich die rechte *degradatio*, da der degradirte Geistliche der weltlichen Obrigkeit übergeben wird, wiewol die geistliche Obrigkeit den weltlichen Richter ersuchet, daß er den degradirten an Leib und Leben nicht bestraffen wolle, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob die Kirche an Vergießung Menschen-Bluts einen Gefallen trage. *Lancellort. inst. jur. can. l. 1. tit. 20. §. 2. seqq. ibique Ziegler. in not. Jul. Clarus pract. crim. qu. 74.*

§. XXXI. Die Art und Weise, wie die degradation geschehen solle, wird weitläufftig beschriben in *c. 2. de poenis in 6. Schrader in seinem tractat. de caus. for. eccles. c. 1. tit. 12. §. 15. lit. c. in not.* führet davon aus einer teutschen version des Sleidani folgendes an: So einer der Kegeren halber vom geistlichen Richter verdammet wird, und ein Priester ist, so leget man ihm priesterliche Kleidung an, und giebt ihm einen Kelch in die Hand, darinn Wasser und Wein ist, samt einer güldenenen Paten, darauf ungesäuert Brod lieget. Mit solchen kniet er vor des Bischoffs *Vicario* nieder, der nimmt ihm denn eins nach dem andern ab, und verbeut ihm, daß er hinfort nicht mehr opffere für die Lebendigen und die Todten. Darnach nimmt er ein Glas-Scherben und schabt ihm die Finger, und legt ihm auf, daß er hinfort nichts mehr gesegne. Nach solchen nimmt er ihm auch die Kleider ab, und braucht zu einem jeden einen sonderlichen Fluch.

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 67

Fluch. Und so einer also entweihet ist vom Priesterthum, so zeucht man ihm auch alle andere gradus und Weihe ab, durch welche er zu dem Priesterthum kommen ist. So er denn also abgezogen, und man ihm andere weltliche Kleider angeleget hat, überantwortet man ihn der weltlichen Obrigkeit, und bittet des Bischoffs Vicarius, daß man ihm an seinem Leib und Leben nichts weiter thun wolle. Solche Ceremonien geschehen darum, damit die Geistlichen, die mit eitel Heiligthum umgehen, an solcher Straff und seinem Blut nicht als schuldig geachtet werden. In dem vorhin angeführten c. 2. de poen. in 6. stehet über dem noch, daß man bey der degradation dem bisherigen Geistlichen die Haare völlig abscheren solle, damit nicht das geringste Merkzeichen der vormalen bey Antretung des geistlichen Standes geschehenen tonsur oder Beschereung übrig bleiben möge. Wenn auch im übrigen in dem aus Schradero angezogenen Ort gesehet wird, daß die Person, welche degradiret werden soll, einen Keck und Wafel in der Hand haben müsse; so ist solches nur bloß von denen Priestern (Presbyteris) zu verstehen, denn die übrigen nehmen dasjenige in die Hand, was ihnen bey der investitur überreicht zu werden pfleget, d. c. 2. de poen. in 6. Wie aber die investitur geschehe, solches ist ausführlich, insonderheit in Ansehen derer clericorum minorum ordinum, zu finden in Dist. 23. can. 16. 17. 18. 19. & 20.

§. XXXII. Wann ein Bischoff aus Päpstlicher Macht soll degradiret werden, so müssen zwölf Bischöffe zugegen seyn: Bey der degradation eines Priesters (Presbyteri) werden im Gegenheil nur sechs, in Ansehen eines Diaconi, oder Sub-Diaconi, aber nicht mehr als drey erfordert. Was die clericos minorum ordinum, als z. E. die Acoluthos, Exorcistas, und dergleichen betrifft, so ist es genug, wann nur derjenige Bischoff darzu ein williget, unter dessen Bothmäßigkeit der Halb-Geistliche sich befindet, siehe Clarum in pract. crim. qu. 74. n. 4. und in dem Päpstlichen Rechte, can. 3. 4 & 5. cauf. 15. qu. 7. Ziegler. ad Lancellott. inst. jur. canon. l. i. tit. 20. §. 2. verb. assistente certo Episcoporum numero.

§. XXXIII. Bey denen Evangelischen wird es in Ansehen derer von den Predigern und anderer zum geistlichen Orden gehörigen Personen begangenen Verbrechen auf folgende Weise gehalten. Wenn es geringe Verbrechen sind, so gehöret die Untersuchung und Bestrafung derselben vor die Consistoria. Es heissen aber alhie geringe Verbrechen, welche nicht härter, als mit der suspension auf eine Zeitlang, oder auch mit der

gänzlischen Entsetzung des Dienstes, oder mit Geld = oder mit Gefängniß = Straffe, welches man den Priesterlichen Gehorsam nennet, beleet werden, *Mev. P. 3. Dec. 257. num. 5. Schrader de cauf. for. eccles. c. 3. §. 1. Brunnem. jur. eccles. l. 2. c. 19. §. 29. Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 19. §. 2. Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 5. num. 4. Ehrh. Sächs. Kirch = Ordn. c. 10.* Jedes Consistorium und derselben Assessorn haben von uns nicht allein Macht und Gewalt, die irrigen Sachen zu entscheiden, und die Partheyen, wie sie sich zu verhalten, zu verabscheiden, und die fürgefallene Sachen durch Urtheil endlich zu erörtern, sondern auch die Verbrechen auf gebührende Maas zu straffen und ausdrücklich Pönnen zu sprechen. Dann ob sich wol ihr Erkänntniß auf Leib und Leben nicht erstrecket, welches den Gerichten der weltlichen Obrigkeit vorbehalten, so sollen sie doch nichts destoweniger zu Erhaltung Christilicher Zucht *civiles poenas*, nemlich Geld = Straffen, *applicandas Fisco*, als dem gemeinen Kasten, auch Gefängniß zu sprechen, hiemit von uns Gewalt und Macht haben.

§. XXXIV. Zu denen Straffen, welche die Consistoria denen Predigern auflegen können, gehöret auch die Translocation, wenn ein Prediger von einer Pfarre auf die andere, und zuweilen von einer austräglichen auf eine arme Pfarre versetzet wird, welches letztere man eine Pönitenz = Pfarre deshalb zu nennen pfleget. *Brünnemannus de jur. eccles. l. 2. c. 19. §. 3.* saget, es habe ihm insgemein diese translocation besser gefallen, als die gänzlische Absetzung, oder remotion; wann ich aber meine Meynung sagen soll, so halte ich, daß von der Zuläßigkeit, auch Nutzen solcher translocation mit Unterscheid gehandelt werden müsse, wohin auch *Stryk ad Brunnem. loc. cit. verb. Translocatio* abzielet. Nemlich, wenn ein Prediger ein läderliches Leben führet, z. E. wenn er sich öfters berauschet, fluchet, oder auf andere Weise prostituiret, er auch der geschehenen Ermahnungen ungeachtet sich nicht bessert, so muß man ihn nicht translociren, sondern gar vom Dienste absetzen, denn wenn er gleich auf eine Pönitenz = Pfarre gebracht würde, so richtet er doch daselbst ein neues Aergerniß an, und würden folglich die arme Zuhörer mehr, als er selbst, gestraffet. Eben solche Bewandniß hat es auch, wann der Pfarrer ein Zäncker ist und sich mit niemanden vertragen kan. Wosfern aber zwischen dem Patrono, oder der Gemeinde, und dem Pfarrer Streitigkeiten entspringen, und doch die Schuld auf diesen, dem Pfarrer, allein nicht gebracht werden kan, so ist die translocation wohl

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 69

wohl zu rathen, allein es muß keine Poenitentz-Pfarrre seyn, auf welche die translocation geschicht, alldieweil diese nicht dem Prediger zur Straffe, sondern nur zur Vermeidung alles Nergernisses angesehen.

§. XXXV. Auf die bisshero angeführte Art wird es ordentlicher Weise gehalten, daß nemlich in geringen Verbrechen denen Consistoriis die Untersuchung und Bestrafung allein zustehet, nicht aber der Weltlichen Obrigkeit. Eben so wird es auch in Ansehen derer Rüster und anderer Personen minoris ordinis ordentlicher Weise gehalten. Ich sage: ordentlicher Weise. Denn es können sich wol an einigen Orten andere absonderliche Gebräuche finden. Also können in der Marck Brandenburg die Patroni ihre Prediger so gar ihres Dienstes entsetzen, und also auch wol ohne Zweifel geringere Straffen dictiren, siehe oben §. II. Im Herzogthum Magdeburg kan eines jeden Orts Obrigkeit die Rüster enturlauben, siehe oben §. VII. Also ist aus dem Fürstenthum Mecklenburg anhero berichtet worden, daß daselbst das Consistorium mit denen ordentlichen Gerichten in etlichen Fällen concurrentem jurisdictionem habe, weßhalb die hiesige Juristen-Facultät Mens. Febr. 1710. nach Rühn an Hn. J. S. v. S. folgender gestalt respondiret:

Hat der Rüster im Dorffe Brun, P. H. so anbey ein Ehemann ist, mit einem ledigen Weibsstück, N. W. fleischliche Unzucht getrieben und gebruchet, wovon die W. auch schwanger worden und ein Kind zur Welt geböhren, und weil nun demselben die Gerichte in dem Dorffe zuständig, hat er dissals so wol wider das Weibsstück, als auch dem Schulmeister Inquisition angestellt, es vermuthet aber derselbe dabey, daß etwa das Fürstl. Consistorium sich deshalb moviren möchte, und will dahero belehret seyn, ob auch die wider den Schulmeister angestellte Inquisition als ein Eingriff in des Consistorii Jurisdiction angesehen werden könne?

Ob nun zwar die Rüster zu denen personis ecclesiasticis mit gerechnet zu werden pflegen;

Dieweil aber dennoch dem Anführen nach in der Fürstl. Mecklenb. Consistorial-Ordnung de Ao. 1580. ausdrücklich enthalten, daß in Bestrafung derer Laster, so zu Verachtung ehlicher Christlicher Zucht bezugangen werden, das Consistorium mit den Weltlichen Gerichten jedes Ortes concurrentem jurisdictionem haben solle, derselbe auch in diesem Fall, wie aus den Umständen zu schliessen, das jus praeventionis exerciret, und überdem, da das Weibsstück N. W. sich unter dessen Gerichten

befunden, die Inquisition wider den Küster als socium criminis, in einem andern foro propter connexitatem causæ nicht füglich angestellt werden mögen: So erscheinet daraus so viel, daß der selbe, durch Anstellung der Inquisition wider den Küster, einigen Eingriff in des Fürstl. Consistorii jurisdiction nicht verübet, *V. R. W.*

§. XXXVI. Es kommet hiebey die Frage vor: Ob nicht ein Landes-Herr in denen vorhin erzehlten ordentlicher Weise vor das Consistorium gehörigen Fällen die Untersuchung und Entscheidung der Sachen auch einigen andern von seinen Bedienten, als z. E. denen officialibus Fisci, committiren könne? Ich halte dafür, daß die Frage mit Ja zu beantworten, denn weil dem Fürsten frey stehet, die Consistoria gar aufzuheben, und die Jurisdiction über die geistliche Personen bloß und allein denen Politicis anzuvertrauen, wie oben Cap. II. §. XII. gezeiget worden; so stehet ihm außser Zweifel auch frey, eine und die andere Sache an eine aus Politicis bestehende Commission zu verweisen. Es hindert hiewieder dasjenige nicht, was in der Einleitung zum Civil-Proceß c. 8. §. 3. angeführet worden, daß nemlich der Beklagte wider seinen Willen vor einer Commission sich einzulassen nicht schuldig; alldieweil die Consistorial-Sachen so wohl als die Commissiones, summarisch tractiret werden, und es dannhero ihm, dem Beklagten, gleich viel gelten kan, ob er vor dem Consistorio, oder vor denen Commissariis Recht nimmet. Es dependiret auch die Commission in diesem Fall eben so wohl unmittelbarer Weise vom Landes-Fürsten, als das Consistorium, und folglich wird dem Beklagten durch Anordnung der Commission das beneficium primæ instantiæ nicht benommen. Diesem nach hat die hiesige Juristen-Facultät Mens. Octobr. 1711. in einem dergleichen Fall bey Abfassung eines Fiscalischen Urtheils küniglich diese rationes decidendi gebrauchet:

Ob wohl der Prediger E. in seiner übergebenen defension pro avertenda Inquisitione anführet, daß die verordnete Commissarii in dieser Sache wider ihn eine Inquisition nicht unternehmen könnten, weil die Prediger-Sachen in personalibus einig und allein coram Consistorio tractiret werden müssen;

Dennoch aber und dieweil die Inquisition wider den Prediger E. dem Rath und Advocato Fisci B. auch Adjuncto Fisci W. immedia-re von Hoffe aus sub dato den 22ten April 1711. in denen Actis inquisitionalibus, fol. 7. committiret worden, auch *V. R. W.* außser Zweif-
fel

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 71

sel krafft dero höchsten Gewalt frey stehet, ob sie dergleichen Sachen von dem Consistorio, oder von einigen specialiter hizu verordneten Commissariis untersuchen lassen wollen &c.

§. XXXVII. Weil im übrigen die Consistoria keine Leib- und Lebens-Strafe j. manden auflegen können, so machet Carpzov. in Jurisprud. Confilt. l. 3. Def. 5. n. 7. diesen Schluß daraus, daß denen Consistoriis nur die Erb- oder Nieder-Gerichte zustehen. Nun gehet dieses zwar in so weit an, daß, gleichwie derjenige Richter, welchem nur die Nieder-Gerichte zustehen, keine Leibes- oder Lebens-Straffe dictiren kan, also auch das Consistorium dergleichen Straffe zu dictiren nicht befugt sey; allein es folget daraus nicht, daß die Consistoria in allen Stücken mit denjenigen, welche die Erb-Gerichte haben, übereinkommen, und dahero bleibt es bey der sonst bekandten Regel: quæ conveniunt in uno tertio, ea in altero disconveniunt. Ein Richter, der nur die Unter-Gerichte hat, kan nicht höher, als etwa auf 3. bis 4. Rthlr. an Gelde, oder mit Gefängniß länger nicht als auf 8. Tage straffen, wie Carpzovius in prax. crimin. qu. 70. n. 49. selbst sehet; allein hieran sind die Consistoria nicht eben verbunden, sondern sie können auch höhere Straffe dictiren. Wenn man also accurat reden will, so wird es wol am besten seyn, wenn man die terminos von Unter- und Ober-Gerichten in Ansehen derer Consistorien gar wegläßet, weil besagte termini sich nur auf die weltliche Gerichte appliciren lassen, die Consistoria hingegen eine ganz besondere Art der Jurisdiction exerciren.

§. XXXIIX. In der Proceß-Ordnung des Herzogthums Magdeburg cap. 50. §. 20. 21. und 22. ist wegen derer von denen Predigern begangenen Verbrechen folgender massen disponiret: §. 20. Wenn ein Prediger ein delictum leve begehet, welches nur eine Civil-Straffe an Gelde, Gefängniß, die Suspension oder bloße remotion ab officio, nach sich ziehet, soll dessen Untersuchung und Bestrafung denen zur Regierung und Consistorio verordneten Cansler- und Råthen allein gelassen werden, und ohne derselben ertheilte Commission die weltliche Gerichts-Obrigkeit sich hierinnen nichts anzumassen haben. §. 21. Daseru aber ein Priester ein atrocius delictum, so sein Ampt nicht betrifft, und regulariter mit Landes-Verweisung, oder an Leib- und Leben bestraft zu werden pfleget, begangen zu haben angeschuldiget wird, wird des Orts ordentlichen Weltlichen Gerichts-Obrigkeit verstatet, daß selbige wider den berüchtigten Prediger summarische Erkun-

di:

digung einziehen, die dißfalls gehaltene Registraturen zum rechtlichen Erkenntniß verschicken, und sich, ob die Special-Inquisition statt habe, oder nicht? belehren lassen möge, jedoch aufn Fall erkannter Special-Inquisition, verbunden, die Acta, nebst dem gesprochenen Urtheil, zur Regierung und Consistorio des Herzogthums Magdeburg zu dem Ende einzuschicken, damit von denenselben der delinquirende Pfarrer vorher ab officio suspendiret werde, nach dessen Erfolg die weltliche Gerichts-Obrigkeit mit der Special-Inquisition, nach Anleitung der Rechte, und sonderlich dieses Capitels der Proceß-Ordnung, gegen die Prediger verfahren, und wann solche vollführet, die ergangenen Acta mit dem eingeholten Urtheil zu fernerer Verordnung, wiederum zu der Regierung und Consistorio eingeschicket werden sollen. §. 22. Im Fall auch ein Prediger in flagranti delicto betreten würde, oder sich wider ihn eine grosse suspicio fugæ herfürthun sollte, ist weltlicher Obrigkeit, selbigen zur Haft bringen zu lassen, unverwehret, doch daß die suspensio, degradatio & remotio ab officio, der Magdeburgischen Regierung und Consistorio lediglich verbleibe, und zu dem Ende, nach der captur, solche alsofort an selbiges schriftlich berichtet werde.

§. XXXIX. Wir haben bishero von denen geringen Verbrechen gehandelt, in deren Ansehen die Prediger und andere ihres Ordens ordentlicher Weise vor denen Consistoriis belanget werden, siehe oben §. XXXIII. Was nun die grobe Verbrechen anbelanget, welche eine Leibes- und Lebens-Straffe oder auch die Lands-Verweisung nach sich ziehen, so gehet derer Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß die Consistoria davon nur eine summarische Erkundigung einziehen, und wenn solches geschehen, sie den inquisiten nach befinden denen weltlichen Gerichten zur Special-Inquisition und Bestraffung auslieffern, Stryk. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 19. §. 34. verb. remittitur ad politicum iudicium. Carpz. Jurispr. Consist. l. 3. def. 5. welches eben auch noch aus dem Päpstlich'n Recht herfließet, vermöge dessen die Geistlich'n kein Blut-Gericht halten dürfen, c. clericis 5. & c. sententiam 9. X. ne clerici, vel monachi, secularibus negotiis se immisceant. Ich weiß indessen, daß an etlichen Orten, z. E. in Hinter-Pommern, die Fiscalische Sachen, wenn sie gleich Leibes- und Lebens-Straffe betreffen, nichts destoweniger bey dem Consistorio anhängig gemacht und bis zur Execution ausgeführet werden, da dann allererst die Auslieferung an den weltlichen Richter geschieht.

§. XL.

Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 73

§. XL. Weil die Evangelische von dem erdichteten caractere indelebili derer Papisten nichts halten, so ist auch bey einem zur Leib- und Lebens-Straffe verurtheilten Geistlichen die degradacion nicht nöthig, vid. Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. Def. 117. num. 9. indessen, weil wir Lutheraner sonderlich zuweilen noch gerne etwas mit papenken, so geschiehet es dahero, daß man auch bey uns noch zuweilen denen Priestern vor der execution den Priester-Rock (in Nieder-Sachsen heisset es an etlichen Orten die Harz-Kappe) öffentlich in dem Consistorio abzietet, wie davon ein Crempel aus der Marck anführet Stryk ad Brunnem. jus eccles. l. 1. c. 19. §. 4. verb. per actualem sacrorum instrumentorum ablationem. Von einem Prediger, welcher ins Zuchthaus solte gebracht werden, führet eben dergleichen von Zell an Schrader de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 16. lit. C. Ich weiß auch ein solch Crempel von einem Prediger in Pommern, welcher wegen begangener Blut-Schande nach Custrin in die Karre gebracht werden solte, dem man aber vorhero in dem Consistorio bey eröffneten Thüren, und nachdem der Superintendentens eine kurze Rede von dem Zustande dieses gemessenen Geistlichen gehalten hatte, die Harz-Kappe abzog, und ihn hernach an seinen bestimmten Ort hinschickte, siehe auch Brunnemanni proc. inquis. c. 10. num. 26.

§. XLI. Im übrigen, wann sich Römisch-Catholische Geistliche unter Evangelischen Lands-Herren und Obrigkeiten befinden, so wird, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, wider selbige, nicht weniger, als wider andere Unterthanen, mit der Inquisition und Bestrafung verfahren, die Untersuchung aber mehrentheils denen Officialibus Fisci aufgetragen, denn des Pabsts und der Bischöffe Jurisdiction kan in denen Evangelischen Landen nicht ausgeübet werden, sondern sie ist aufgehoben, Instrum. Pac. Westphal. art. 5. §. 48. Es hat dannenhero die hiesige Juristen-Facultät Menf. Julio An. 1712. auf die von dem Stadt-Rath zu Essen wider einen gewissen Römisch-Catholischen Canonicum M. L. N. übersandte Acta inquisitionis erkant, daß besagter Canonicus sich vor dem Evangelischen Magistrat einzulassen schuldig, und dabey sich folgender rationum gebrauchet:

Obwol Accusatus in seinen letzteren übergebenen Schriften den punct de incompetencia jurisdictionis noch immer mit urgiret.

Dennoch aber und diemeil der vormals streitig gewesene punct de competencia Jurisdictionis Magistratus Evangelici contra Canonicum

cum Pontificiæ Religioni addictum durch das Decretum fol. 172. gehoben worden, zumalen da Accufatus nach erhaltener communication solches Decreti darwider gar nichts eingewendet, sondern laut fol. 174. durch eine in Coblen datirte Missive sich erkläret hat, wie er leiden möge, daß mit der transmission der Acten, nemlich wegen des zuletzt ventilirten Puncts de concessione salvi conductus, verfahren werde, über dem die movirte quæstio de competentia jurisdictionis gar nicht gegründet ist, indem der locus commissi delicti auffer allen Streit unter des Stadt-Magistrats zu Essen Bothmäßigkeit gelegen, und der Magistrat so gar in contradictorio vormalen von dem Kayserschen Cammer-Gericht bey omnimoda jurisdictione in causis civilibus & criminalibus per sententiam geschlisset worden, ein Römisch-Catholischer Clericus auch, wenn er unter Evangelischer Obrigkeit lebet, oder daselbst delinquirt, der jurisdiction des ordinarii Magistratus sich nicht entziehen kan, alldieweil die Jurisdictio Papæ & ejus subordinatorum per Instrumentum Pacis Westphalicæ in denen Evangelischen Ländern und Städten aufgehoben worden, zu geschweigen, daß auch berühmte Römisch-Catholische Rechts-Lehrer der Meynung sind, quod clericus, qui armis edicto Principis prohibitis aliquem occidit, a judice seculari condemnari possit, non solum, quod prohibitis armis usus sit, sed etiam, quod hominem occiderit, Anton. Faber in Cod. l. 3. tit. 12. def. 26.

Das VI. Capitel.

Von denen Sachen / welche vor die Consistoria gehören.

Inhalt des Capitel.

Connexion mit dem vorhergehenden Capitel / s. I. Der Pabst nebst seinen Subaltern hat unter allerhand pretext gesucht / die so genannte geistliche Jurisdiction je mehr und mehr auszubreiten / s. II. Dreyerley Classen der vorkommenden Streitsachen / s. III. Die Ehe-Sachen gehören vor die Consistoria, und warum sie für geistliche Sachen ausgegeben werden. Jedoch werden sie auch an eilichen Orten / als in der Pfalz / in Hessen 2c. vor denen weltlichen Gerichten ausgemacht / s. IV.

Alle

Von denen Sachen/welche vor die Consistoria gehören. 75

Alle Streitigkeiten / so in Ansehen der Ehe entspringen / müssen nach der praxi ordentlich Weise vor dem Consistorio ausgemacht werden / s. V. In welchen Fällen die Schwängerungs-Sachen vor das Consistorium gehören? s. VI. In welchen Fällen aber auch die Ehe-Sachen vor weltlichem Gericht abgehandelt werden können? s. VII. Wann über das jus patronatus gestritten wird / so gehöret die Sache vor die geistliche Gerichte / es wäre denn / daß nur bloß wegen der possession gestritten würde / s. VIII. Wie es zu halten / wenn ein Streit entsteht wegen der Zehenden / s. IX. Das examen der Candidaten / die Freyheit / die Taufpen und Copulationes in privar. Häusern zu verriichten ic. muß in dem Consistorio geschehen / und dafelbst gefuehet werden / s. X. Wann Kirchen-Gücker veräußert werden / muß das Consistorium die Ursache der Nothwendigkeit zur Veräußerung untersuchen / und ein decretum de alienando ertheilen / s. XI. Der Streit wegen der Besoldung der Prediger / und der accidentien / muß vor dem Consistorio ausgemacht werden / s. XII. Wann wegen der Steuer-Freyheit eines Kirchen-Gutes ein Zweifel entsteht / so gehöret die Entscheidung vor die Regierung / s. XIII. Von denen causis mixti fori. s. XIV. Von dem Fall / wenn wegen geleisteter Eydschwüre geklaget wird / s. XV. Nach der Päbllischen Juristen Meynung gehören alle Sachen vor die geistliche Gerichte / wobey ein Eyd geleistet worden. Des Königs in Spanien disfalls gemachte Verordnung / s. XVI. Wann einer unziemlichen Wucher nimmt / so gehöret die Sache bey den Catholischen vor die geistlichen / bey den Protestanten aber vor die weltliche Gerichte / s. XVII. Wie es mit Begräbniß-Sachen zu halten? s. XVIII. Kirchen-Gebäude / Gottes-Meßker / u. s. f. gehören unter die Jurisdiction des Consistorii / wann aber einer dafelbst ein Verbrechen begehet / so gehöret solches vor die weltliche Gerichte / s. XIX. Wittwen und Wäysen / auch bedrängter Leute Sachen / gehö. en nach dem Päbllischen Recht auch zu den causis mixti fori. s. XX. Bey denen Evangelischen müssen die Prediger zwar für die Armen sorgen / sich aber deshalb keiner Jurisdiction anmassen / s. XXI. Von denen Verbrechen / so von weltlichen Personen begangen werden / und ob solche vor die geistliche Gerichte gehören? s. XXII. Von der Inquisition wider die Ketzer / und der Ketzer Verstraffung / bey denen Catholischen Inquisitores hereticæ pravitatis. s. XXIII. Wie es disfalls bey den Protestanten gehalten werde? s. XXIV. Von dem Laster der Simonie. s. XXV. Gottes Lasterungen / Mißbrauch der heiligen Schrift u. s. f. werden bey den Päbllischen von dem geistlichen / bey denen Protestirenden aber von dem weltlichen Richter bestraffet / s. XXVI. Wie es zu halten / wenn ein Fürst sich von seiner Gemahlin scheiden lassen will? s. XXVII. Ob es wol zu glauben / daß / nach dem von einigten gethanen Vorschlage / ein allgemeines Consistorium bey denen protestirenden Fürsten aufgerichtet werden könne? s. XXVIII. Zweck: Fälle sind wohl zu unterscheiden in dem Fall / wann ein Fürst sich von seiner Gemahlin scheiden lassen will / s. XXIX. Der erste Fall / wann ein Fürst eine von seinen Unterthaninnen zur Gemahlin hat / s. XXX. Der andere Fall / wann ein Fürst sich von seiner Gemahlin scheiden lassen will / die gleichfalls eine Fürstliche Person ist / s. XXXI. Was es disfalls mit denen appaganirten Herren oder Fürstl. Kindern vor eine Bewandniß habe? s. XXXII. Von denen Sachen / so vor das Ober-Consistorium zu Dresden gehören / s. XXXIII. Von denen beyden

Consistorien zu Leipzig und Wittenberg/ s. XXXIV. Welche Sachen nach der Pommerischen Kirchen-Ordnung vor die Consistoria gehören? s. XXXV. D. Webers lateinische Tabelle, darinnen er alle Sachen/ so vor die Consistoria gehören/ vorstellen wollen/ s. XXXVI. Das jus circa sacra ist von der geistlichen jurisdiction zu unterscheiden/ und exerciret solches allein der Fürst/ oder ein von ihm constituirtes Collegium, s. XXXVII. Was ein Fürst vermöge dieses juris circa sacra zu thun befugt sey? s. XXXVIII. und XXXIX. Ob ein Fürst den exorcitum und die Obern-Reicht wohl abschaffen könne? Einige hieher gehörige Chur-Brandenburgische Edicta, s. XL.

§. I.

W vorhergehenden Capitel haben wir dieselige Sachen betrachtet, welche nicht an und vor sich selbst, sondern in Ansehen gewisser Personen vor die Consistoria gehören; anieho aber solgen solche Sachen, welche in denen Consistoriis ausgemachet werden müssen, es mögen nun selbige eine geistliche, oder eine weltliche Person betreffen.

§. II. Hat nun jemalen der Vater Pabst zu Rom und seine Subalternen die so genannte geistliche jurisdiction auszubreiten gesucht, so ist es gewiß in Ansehen verschiedener Sachen geschehen, als welche der bemeldete Pabst und die Bischöffe bald daher, weil sie geistliche seyn solten, bald wiederum unter vielen andern praxetexten oder Schein-Gründen vor die angemachte geistliche Gerichte zu ziehen, und im Gegentheil denen ordentlichen weltlichen Richtern, ja wol gar den Fürsten selbst, ihre jurisdiction und Herrschaft aus den Händen zu spielen gesucht. Einige von solchen Sachen werden annoch auch in unsern Consistoriis abgehandelt, iedoch nicht alle, wie wir bald hernach sehen werden.

§. III. Die Rechts-Lehrer theilen die vorkommende Streit-Sachen in drey unterschiedliche Classen ein. Zu der ersten gehören die pur weltlichen Sachen, welche vor die geistliche Gerichte niemalen gezogen werden können, und von diesen haben wir anieho nicht zu handeln. In der andern Classe stehen diejenigen Sachen, welche einig und allein vor die geistliche Gerichte gehörig: in der dritten aber finden sich solche, die von dem geistlichen, oder auch von dem weltlichen Richter auf gewisse Masse entschieden werden können. Von denen beyden letzteren Arten müssen wir an-
ieho

iezo handeln, siehe sonst von der angezogenen Eintheilung Jul. Clarum praet. crim. quaest. 37. num. 1.

§. IV. Unter denen Sachen, welche enig und allein vor die geistliche Gerichte gehören, finden wir zuerst die Ehe-Sachen. Warum man bey denen Römisch-Catholischen diese Sache unter die geistliche jurisdiction gezogen habe, solches ist gar leicht zu begreifen, alldieweil nach derer Römisch-Catholischen Theologen principii die Ehe ein Sacrament und also eine geistliche Sache ist, in deren Ansehen die weltlichen Gerichte nicht judiciren können. Die Evangelische haben die irrige Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey, mit gutem Jug verworffen, und also hätte man auch die Ehe-Sachen an die weltlichen Gerichte verweisen sollen: allein es ist dieses aus einem Versehen nicht erfolgt, und dannenhero können die Ehe-Sachen, auch nicht einmal bey der Wiederklage, bey denen weltlichen Gerichten anhängig gemacht werden, wie solches bekannt ist. An etlichen wenigen Orten hat man die Ehe-Sachen an die ordentliche weltliche Gerichte verwiesen, als zu Nürnberg, siehe oben cap II. §. XIII. in fin. ingleichen in der Pfalz und in Hessen, Stryk ad Brunneum. jus eccles. l. 3. c. 1. §. 17. verb. interdum etiam in foro seculari.

§. V. Zu denen Ehe-Sachen gehören nicht nur die nach vollzogener Ehe unter Ehe-Leuten, sondern auch die vorhero unter denen Verlobten in Ansehen der Ehe entspringende Streitigkeiten. Ich sage, die Streitigkeiten, welche in Ansehen der Ehe entspringen. Denn wann die Ehe-Leute sonst, z. E. wegen eines geschlossenen Contracts, Irrungen unter sich hätten, so müste die Sache ohne Zweifel bey dem weltlichen Richter anhängig gemacht werden. Im übrigen, wann die Sache in Ansehen der Ehe entspringet, so gehöret sie vor das Consistorium, es mag nun auf die Vollenziehung, oder die Scheidung besagter Ehe die Klage angestellet worden. Dannenhero, wann ein Ehegatte den andern beschuldiget, daß er durch begangenen Ehebruch, oder durch bößliche Verlassung das Band der ehelichen Treue gebrochen habe; so gehöret die Bestrafung solcher Mißhandlung zwar vor dem ordentlichen weltlichen Richter, welcher die Ober-Gerichte hat, allein der Punct wegen Scheidung der Ehe muß vor dem Consistorio ausgemachet werden.

§. VI. Schwängerungs-Sachen gehören vor die weltliche Obrigkeit, wann von der Bestrafung der delinquirenden Personen die Frage ist. Wann es aber auf der geschwängerten Person privat-interesse

esse ankömmt, so wird die Sache vor das Consistorium gebracht, Carp-zov. Jurispr. eccles. l. 2. def. 231. num. 10. Brunnem. de jur. eccles. l. 2. c. 18. §. 25. Ich halte aber, daß man bey dieser Materie verschiedene Fälle von einander wohl unterscheiden müsse. Nämlich, wann die geschwächte Person vorgiebt, daß ihr der Stuprator bey der Schwängerung die Ehe versprochen und sie also schlechterdings auf die Ehe klaget, so kan die Klage vor keinem andern Gericht, als vor dem Consistorio angestellt werden. Eben so verhält sichs auch, wenn zwar kein Ehe-Versprechen geschehen, iedemnoch aber die Geschwächte alternative klaget, daß sie der Stuprator entweder heyrathen, oder ihr eine Ausstattung geben solle. Im Gegentheil aber, wann die geschwächte Weibes-Person ihr keine Hoffnung zu der Ehe macht, sondern nur blosserding die Ausstattung und die alimentia für das Kind verlangt, so gehöret die Sache vor den weltlichen Richter. Und dieses ist es, was Menochius de arbitr. jud. quæst. l. 2. cas. 288. num. 21. saget: Hanc autem dotis constitutionem fieri jubet judex secularis a stupratore laico: judex vero ecclesiasticus a clerico stupratore, add. Verbef. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 21.

§. VII. Es kan auch sonst zuweilen von Ehe-Sachen vor denen weltlichen Gerichten gehandelt werden, wann nämlich die Frage nicht de jure, sondern de facto matrimonii entspringet, Blum. de proc. Camer. tit. 43. num. 17. Dergleichen quæstio facti ist, wann eine Weibs-Person von jemanden, welchen sie für ihren Ehemann ausgiebet, die alimentia fordert, oder von ihm erben will, der Mann aber, oder dessen Erben, dawider einwenden, daß das Weib mit dem Manne niemahlen im Ehestande gelebet habe, und es dannenhero auf die Frage ankömmt: ob solche Personen Ehe-Leute seyn, oder nicht? Eben diese Bewandniß hat es, wann der Mann der Frauen Erbe seyn will, oder wann über des Mannes Vermögen ein Concurus entstehet, und das Weib ihr eingebrachtes privilegiertes Ehe-Geld zurück fordert, die Gläubiger aber einwenden, daß sie keine rechte Ehe-Frau sey. Im Gegentheil, wann Zweifel entstehet, ob in diesem oder jenem Grad der Blut-Freundschaft und Schwägersehaft die Eh: statt finde, ingleichen in denen vorhin S. V. erzehlten Fällen, heisset es eine quæstio juris, und muß die Sache bey dem Consistorio angebracht werden. B. Stryk. in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 3. c. 1. §. 17. verb. interdum etiam in foro seculari. Siehe die Verbef. Magdeb. Proc. Ordnung c. 1. §. 21.

§. IIX.

Von denen Sachen/welche vor die Consistoria gehören. 79

§. IX. Wenn über das Jus Patronatus gestritten wird, so gehöret die Sache auch vor das Consistorium oder das Geistliche Gericht, wie davon ausdrücklich disponiret das Päpstliche Recht in c. quando 3. X. de judic. womit auch unsere Rechtslehrer übereinstimmen, Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. def. 2. num. 20. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 31. Schrader de cauf. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 1. Es ist dieses abermals von dem Fall zu verstehen, wenn von dem Recht selbst gehandelt wird. Brunnemannus ver-
meynet zwar von dem ietzt angezogenen Ort, daß auch das possessorium als-
lein vor dem Consistorio in diesem Fall abgehandelt werden müsse; ich finde
aber theils keine erhebliche Ursache, dieses zu behaupten, theils ist die praxis
dieser Materie zuwider, wie denn die Rechtslehrer insgemein dafür halten,
daß, wenn in Kirchen-Sachen nur bloß von dem Besitz vel quasi die Frage
ist, sodann das possessorium vor denen Weltlichen Gerichten gar wohl aus-
geführt werden könne; siehe Gail. l. 1. obs. 38. num. 8. Schrader. loc. cit.
in not. lit. B. de proc. Camer. tit. 43. n. 19. 20.

§. IX. Zu denen Kirchen-Sachen rechnet man ferner die Zehend-
Sachen, wenn der Prediger den Zehenden in petitorio fordert, dabero
dann auch bey dem Kaiserl. und des Reichs Cammer-Gericht in diesem Fall
keine appellationes angenommen werden; wenn hingegen der Streit allein
in possessorio ist, so kan man abermahlen bey dem Weltlichen Richter kla-
gen, Gail. d. l. 1. obs. 38. num. 1. seqq. Blumius de Process. Camer. tit. 43.
n. 21. 22. Sonst erinnert wegen der Zehenden Schilter. instit. Jur. Canon.
l. 2. tit. 8. §. 13. gar recht, daß solche denen Predigern heut zu Tage nicht aus
Verordnung des Göttlichen Gesetzes, sondern nur aus Menschlichen Rech-
ten gebühren. Das Päpstliche Recht hingegen ist mit dieser Meynung nicht
einig, v. tor. tit. X. de Decimis, denn es wollen die Römisch-Catholische
Priester in diesem Stück noch gerne Väter des Alten Testaments seyn, weil
der Zehende insgemein etwas rechtes einzutragen pfelet. Siehe im übri-
gen Jacob Blumens Unterricht vom Zehend-Recht.

§. X. Man findet auch in dieser Classe bey denen Rechtslehrern die ex-
amina derer Candidaten zum Predigt-Amt, als welche in denen Consisto-
riis vorgenommen werden, die Confirmation derer neu vocirten Prediger,
ingleichen die Auffricht über den öffentlichen Gottesdienst und die eingeführ-
te Kirchen-Ceremonien, sodann auch die Visitation der Kirchen und der
Prediger; allein weil dieses alles zu denen Proceß-Sachen, davon wir ei-
gentlich handeln, nicht gehöret, so wollen wir uns auch dabey nicht weitläuff-
tig

fig aufhalten. Eben solche Bewandniß hat es auch damit, daß denen Consistoriis freigelassen ist, die Tauffe derer Kinder, ingleichen die Priesterliche Copulation der neu eingehenden Eheleute in privat-Häusern zu verstaten, welche sonst in der Kirchen geschehen muß, ingleichen wegen des öffentlichen Aufgebotts zu dispensiren, daß solches entweder gar nachbleibe, und an dessen statt für Braut und Bräutigam nur eine Vorbitte von der Cangel abgelesen werde, oder aber, daß an statt des gewöhnlichen dreymaligen nur ein einfaches oder zweyfaches Aufgeboth geschehe. Es gehöret auch hieher die dispensation, wann die Verlobte in der Advents- oder in der Fastenzeit Hochzeit machen wollen, als welches sonst verbothen, Schilter Inst. Jur. Canon. l. 2. tit. II. §. 8. ingleichen die concedirung eines neuen Beichtvaters, u. s. f. denn auch in diesen Fällen wird kein ordentlicher Proceß geführt.

§. XI. Wenn Kirchen-Güter veräußert werden sollen, so muß das Consistorium vorhero gründlich untersuchen, ob eine Nothwendigkeit vorhanden, oder ob der Kirchem wenigstens ein Nutzen aus der Veräußerung zu wachsen könne, und hierauf wird nach Befinden das decretum de alienando ertheilet: denn die Kirchen, nicht weniger der Schulen, Hospitäler und anderer piorum locorum Güter, werden nicht anders, als unmündiger Kinder-Güter angesehen, wovon mit mehrern nachzulesen Stryk in caut. contract. sect. I. c. 3. §. 7. usque ad §. II. inclus. item Redoanus in einem absonderlichen tractat. de rebus ecclesiarum non alienandis, wie auch Rebuffus de alienatione rerum ecclesiasticarum. Mein, es gehöret auch diese Materie nicht eigentlich hieher, weil solche cognitio und Decreti interpositio ein actus voluntariae jurisdictionis ist, nicht aber contentiosa. Was sonst die Aufsicht über die Administratores und administration derer geistlichen Güter betrifft, davon siehe das vorhergehende Capitel §. IX.

§. XII. Wann wegen der Besoldung derer Prediger und der *accidentium*, welche man als ein Theil der Besoldung anzusehen pfeget, Streitigkeit entstehet, es seye nun zwischen dem Prediger und dem Patrono, oder zwischen denen Eingepfarrten und dem Pfarrer, so gehöret die Sache einig und allein vor das Consistorium. Eben dieses verhält sich auch dergestalt in ansehn der Besoldung derer Ruster und anderer clericorum minoris ordinis, wosfern in denen Landes-Gesetzen nicht ein anderes ausdrücklich disponiret worden, siehe Brunncm. de jur. eccles. l. 3. c. I.

Von denen Sachen/welche vor die Consistoria gehören. 81

c. 1. §. 24. Zu den *n* accidencien rechnet man auch, wenn 3. *E.* ein Prediger zwö Kirchen, matrem und filiam, zu versorgen hat, und ihm in dem filial, wenn er daselbst zuletzt prediget, eine Mahlzeit gereicht werden muß. Wenn nun die Filialisten sich dessen weigern, so gehöret die Sache ordentlicher Weise vor das Consistorium, und muß daselbst entschieden werden.

§. XIII. Dieses werden wohl die meiste und vornehmste Sachen seyn, welche vor die Consistoria einig und allein gehören, wann die Frage nicht von der possession, sondern von dem Recht ist. Dann wann von der Steuer-Freyheit eines Kirchen-Guts die Frage entspringet, so gehöret bey denen Evangelischen die Sache nicht vor das Consistorium, sondern vor die Landes-Regierung. In der Verbest. Proc. Ordn. des Herzogthums Magdeburg cap. 1. §. 29. ist davon folgender gestalt disponiret: Wenn über die immunität von der contribution und collecten eines den Kirchen, Schulen und Hospitalien zustehendes Gutes quaktion entsteht, und, daß die Güter mit contribution und collecten belegt würden, Beschwerde erwüchse, soll unser Consistorium die Klagen an unsere Ober-Steuer-Directorium, vor welches regulariter alle Steuer-Sachen gehören, verweisen, welches, wenn die Sache von der Beschaffenheit, daß sie im Stande Rechts zu erörtern, selbige an unsere Regierung zu remittiren hat.

§. XIV. Wir gehen nun zu der letzten Classe fort, nemlich zu denjenigen Sachen, welche von dem geistlichen, oder auch von dem weltlichen Richter auf gewisse Masse entschieden werden können, siehe oben §. III. und die dahero *causa mixti fori* heißen. Einige zwar, als *Linck. de jur. episcop. c. 12. n. 9.* setzen die Ehe-Sachen auch in diese Classe, weil beregte Sachen in dem Fall, da nur bloß *de facto* und *de possessione*, nicht aber *de jure* die Frage ist, auch vor dem weltlichen Richter abgehandelt werden können, siehe oben §. VII. allein auf solche Weise würde zu der ersten Classe gar keine Sache gebracht werden können, weil man alle geistliche Sachen in *caussa possessorii* bey denen weltlichen Gerichten anhängig machen kan, oben §. IX. und IX. Es müssen also die Sachen nach der quaktion *juris* beurtheilet werden, wiewol wir uns deshalb nicht eben mit jemanden in einen Streit einlassen wollen, sondern es mag einer die Ehe-Sachen referiren zu welcher Classe es ihm beliebet, weil es in effectu nicht sonderlich darauf ankommen wird.

§. XV. Unter denen, *causis mixti fori* treffen wir anfänglich an die geleistete Eydschwüre, in deren Ansehen zuweilen Zweifel entsteht, ob sie zulässig oder verbindlich seyn, oder nicht? welche Frage nach der gemeinen Meynung von dem geistlichen Gericht untersucht und entschieden werden muß: c. 13. X. de iudic. Es gehet aber das Päpstliche Recht noch weiter, und erlaubt auch alsdann bey dem geistlichen Richter zu klagen, wann jemand dasjenige nicht halten will, welches er vorhin vermittelst Eydtes versprochen hatte, c. fin. de for. comp. in 6. oder, wann er von dem geleisteten Eyd wiederum losgezehlet seyn will. Es kan aber auch solche Loszehlung wohl von dem weltlichen Richter geschehen, nicht weniger können auch die übrige aus geleisteten Eydswüren entspringende Klagen vor denen weltlichen Gerichten anhängig gemacht werden, daß es also auf des Klägers Wahl in diesem Stück ankömmt, Setzer. de jurament. l. 2. c. 14. Gail. l. obi. 25. alwo er num. 6. anführet, daß die Erben vor dem geistlichen Richter niemalen belanget werden können, wann gleich ihr Erbgeber etwas vermittelst Eydtes versprochen hätte, und sie, um solches Versprechen zu erfüllen, verklaget würden, alldieweil der Eyd ein *personalissimum* quid ist. Bey denen Evangelischen werden die aus geleisteten Eydswüren herrührende Klagen mehrentheils bey denen weltlichen Gerichten angestellt, es müste dann seyn, daß jemand von seinem Eydte deshalb, weil er ein schweres Gewissen hat, entbunden und losgezehlet seyn wolte, da man sich zuweilen noch wohl an die *Consistoria* zu wenden pfleget. Vermöge der Verbef. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 20. hat der Landes-Fürst die *absolutio a juramentis* seiner Macht und Hoheit lediglich vorbehalten.

§. XVI. Gleichwie sonst Baldus ad l. i. C. de oper. libert. n. 3. gar recht saget, daß die Canonisten alle Sachen unter ihren Gerichts-Zwang und zu ihrer Mühle zu ziehen sich bemühen, *Canonistas omnia ad suum imperium & ad sua molendina trahere velle*: so hat sich solches vor andern bey der gegenwärtigen Materie sonderlich geäußert. Denn sie sagen, so bald ein getroffener Contract von denen Partheyen vermittelst Eydtes bestärcket wird, so überkömmt dergleichen Contract sofort eine geistliche Natur, und kan dannenhero wegen solcher anklebenden Geistlichkeit daraus bey dem geistlichen Richter Klage erhoben werden. Dahin gehöret ihre Regel: *virtutem & efficaciam juramenti esse, ut forum foro adiciat*. In Spanien haben es des Pabstes Creaturen so arg gemacht,

macht, daß auf diese Weise fast keine Klage mehr, so aus einem contract hergerühret, bey denen weltlichen Gerichten vorgekommen, weil man die meiste Handlungen durch Eyd=Schwüre befestiget hat, dahero dann die Könige in besagtem Spanien bewogen worden, ein eigenes Gesetz zu machen und darinnen ernstlich zu verbieten, daß in Zukunft dergleichen eydtliche Bestätigung der contracten nicht ferner geschehen solte, mit dem Anhang, daß dersjenige Notarius, welcher sich gelüsten lassen würde, den Eyd von denen contrahenten aufzunehmen, und ihn dem Contract einzuverleiben, seines Amtes zu entsetzen und er die confiscation der Helffte seiner Güter zu erwarten, wovon nachzulesen bey Secfero de jurament. l. 1. cap. 25. num. 83. seqq.

§. XVII. Ferner kommen in dieser Classe vor diejenige Sachen, welche einen unziemlichen Wucher betreffen, wenn nemlich ein Gläubiger höhere Zinsen nimmet, als in denen Landes=Gesetzen erlaubet ist. Dahero nun finden wir unterschiedliche Straffen, deren einige von dem weltlichen, einige aber von dem geistlichen Richter solchen Wucherern zuerkant zu werden pflegen. Die weltliche Straffe ist, daß die Wucherer unehrlich gemacht werden, l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog. in gleichen, daß sie den vierten Theil des ausgeliehenen Capitals verlieren, davon die Helffte des Wucherers, die andere Helffte aber des Schuldners ordentliche Obrigkeit bekömmer, wann diese unter verschiedenen Obrigkeiten sich befinden; wann hingegen der Wucherer und der Schuldner unter einem Gerichts=Zwange sich befinden, so nimmt auch diese Obrigkeit den beregten vierdten Theil allein zu sich. Rec. Imper. de Anno 1577. tit. 17. §. 8. In Sachsen wird das ganze Capital confisciret. Carpzov. prax. crim. qu. 92. num. 28. seqq. Die geistliche Straffe ist, daß man einen Wucherer nicht zum Abendmahl läset, ihm auch kein ehrliches Begräbniß verstatet, c. 2. de usur. in 6. Allein ich habe bereits in der introduction ad Pandectas tit. de usuris §. 8. erinnert, daß diese Straffen mehr in der theorie, als in der praxi bestehen. Ich meines Theils weiß noch kein Exempel, daß einem Wucherer die Absolution, die Parentation, die Leichen=Prebige, oder das ehliche Begräbniß sey versaget worden. Ein guter Weichts=Iffennig und ein Legatum ist nicht zu verachten. Es ist ohne dem noch immer die Frage: ob denn auch dieser, oder jener, eben unter dergleichen gottlose Wucherer gezehlet werden können. Es mangelt niemalen an Entschuldigungen, und man muß überdem iederzeit nach der Liebe das beste hoffen.

Inzwischen gehen viele Römische Lehrer so weit, daß sie die cognition über das angeführte Laster einig und allein dem geistlichen Richter zuweigen, wovon nachzulesen bey Julio Claro in pract. crim. quaest. 37. num. 2. Es ist aber dieses nicht zu dulden, und bey denen Evangelischen wendet man sich in solchen Sachen, wann sie ja zur Klage kommen solten, gar selten an die Consistoria, sondern es wird alles bey der weltlichen Obrigkeit ausgemachet, vor welche es ohnedem eigentlich gehöret. Verbes. Magdeb. Proc. Drdn. c. 1. §. 20. ibi: unerachtet in denen Päpstlichen Rechten ein anderes versehen.

§. XIX. Mit denen Begräbniß-Sachen hat es diese Bewandniß. Wenn gefragt wird: ob ein Körper auf dem Gottes-Acker (Kirchhofe) zu begraben, oder ob er nicht vielmehr auf dem Schind-Anger, oder unter dem Galgen von dem Hencker eingescharrt werden solle? so gehöret die Untersuchung und Entscheidung der Frage vor die weltliche Obrigkeit. Eben so verhält sichs auch, wenn jemand für einen andern die nöthige Begräbniß-Kosten vorgeschossen hat, und selbige von des Verstorbenen hinterlassenen Erben wieder fordert. Wenn hingegen Zweifel vorfällt, ob nicht in einem oder andern Fall die Ceremonien zu maßigen, wie in Ansehen dererjenigen zu geschehen pfeget, welche sich aus Melancholie ums Leben gebracht haben, z. E. daß sie nur mit dem halben Geläut und der halben Schule begraben werden, item, wenn Anfrage geschieht, ob eine Leich-Predigt zu verstatten, oder nicht? so gehöret die Sache vor das Consistorium, B. Stryk in us. modern. ff. tit. de religiof. §. 5. Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 2. Def. 378. wiewohl nicht zu läugnen, daß die Consistoria ihnen auch zuweilen in dem Fall die cognition anmassen, wann die Frage vor kömmt, ob nicht der Körper an einem unehrlichen Ort zu begraben? Wie aus denen von dem Ober-Consistorio zu Dresden abgelassenen und bey Carpzovio d. l. 2. def. 377. in fin. befindlichen Verordnungen zu ersehen. Wenn wegen derer Begräbnissen selber Streit entstehet, pfeget die Sache auch mehrentheils bey denen Consistoriis angebracht zu werden, wann nemlich die Frage de jure ist, wem das Begräbniß zugehöre? Wenn hingegen nur über der possession gestritten wird, so kan der weltliche Richter die Sache entscheiden. Schrader de caus. for. eccllef. c. 1. tit. 8. §. 2. Verbes. Magdeb. Proc. Drdn. c. 1. §. 22.

§. XIX. Gleichwie die Kirchen-Gebäude an sich selbst unter die jurisdiction des Consistorii gehören, also hat es mit denen Pfarrhäusern, Schulen

Schulhäusern, Küsterhäusern, und Gottes-Aeckern gleiche Bewandnis. Es entspringet aber dabey die Frage, wenn in Kirchen, in Pfarr- und dergleichen Häusern, ingleichen auf Kirchhöfen, oder Gottes-Aeckern, von jemanden, der nicht geistliches Standes ist, ein Verbrechen begangen wird, ob auch dem Consistorio wegen eines dergleichen Verbrechens die cognition zustehe? Ein von dieser Frage handelndes und von der Juristen-Facultät in Franckfurt ertheiltes Responsum findet man bey Strykio in us. modern. ff. tit. de jurisdic. §. 20. in welchem bewegte Frage gar recht mit Nein beantwortet wird, angemerket derjenige, welcher an dergleichen Orth ein Verbrechen begebet, sich auf kein privilegium des Orths (wie zwar wohl öfters im Pabstthum geschiehet,) berufen kan, weil Er durch sein Verbrechen sich aller Privilegien verlustig gemachet hat, v. Schurff. Cent. 2. Conf. 21. Linck de jur. Episc. c. 12. n. 18.

§. XX. Die Römisch-Catholische rechnen auch zu denen causis mixti fori so gar alle Sachen, welche Wittwen, Wäysen, und insgemein alle so genannte personas miserabiles betreffen, v. c. ex parte 15. X. de for. compet. wohin auch die Bedrängte gehören, Concil. Matiscon. II. can. XV. Schilter. instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 10. welcher Autor auch zwar das Concil. Toleran. IV. c. 31. anführet, in welchem aber weiter nichts enthalten ist, als daß die Geistliche eine Erinnerung thun sollen, wann sie sehen, daß die Armen gedrücket werden; und wann diese geistliche Erinnerung nicht helfen will, daß sie die Sache alsdann dem Könige hinterbringen, und denselben um Beschüzung derer Bedrängten anrufen. Es hat indessen die Erfahrung gelehret, daß unter dem angeführten Vorwand die Geistliche im Pabstthum fast alle Sachen an sich gezogen haben, welches denen Teutschen Reichs-Ständen schon vormalen Gelegenheit gegeben, sich darüber zum höchsten zu beschweren, wie davon unter andern handelt Linck. de jur. episcop. c. 11. num. 33. feqq. und folgende Worte aus dem §. item so weltliche Personen 60. Gravaminum Nationis Germanicæ Anno 1522. Noribergæ Oratori Pontificis exhibitorum sonderlich anzumercken sind: So weltliche Personen in weltlichen Sachen bey denen geistlichen Richtern um Ladung ansuchen, und fürgeben, die weltliche Obrigkeit habe ihnen nicht recht helfen wollen, so erkennen die geistliche Richter denenselben Ladung und andere Proceß, ehe sie zuvor gründlich anzeigen, und beweisen, daß ihnen das Recht von weltlicher Obrigkeit versaget sey. Allein es ist damit zu solcher Zeit wenig ausgerich-

set worden. Ziegler ad Lancellort. instit. jur. canon. l. 3. tit. 1. §. 2. verb. vel miserabilitas personarum, hat gar wol angemerket, daß die Päbste drey Witben und anderer personarum miserabilium Sachen aus einer blossen amulation vor die geistliche Gerichte gezogen haben. Denn gleichwie, vermöge des l. un. C. quand. imper. int. pupill. beregten Personen frey stehet, mit Vorbeygehung des Richters erster Instanz sich so fort an den Käyser, oder den Landes-Fürsten mit ihren Klagen zu wenden: Also hat der Pabst nicht geringer seyn wolten, als der Käyser, und hat dannenhero solchen Personen frey gelassen, mit Vorbeygehung aller weltlichen Gerichten bey denen Geistlichen Hülffe zu suchen.

§. XXI. Was die heutige praxin anlanget, so verstatet man auch bey denen Catholischen in Teutschland denen geistlichen Richtern nicht gerne, daß sie so gar weit um sich greiffen, siehe Ziegler loc. cit. verb. at vero id extra territorium Pontificis impune contemnitur. Foller. ad Marantam & alii apud Schrader. de caus. for. eccles. c. 1. tit. 10. §. 2. lit. B. in not. Verreßend die Evangelische Lande, so sehet zwar Linc. de jur. Episcop. c. 12. num. 21. und vor ihm bereits Brunneman. de jur. eccles. l. 1. c. 6. membr. 7. daß die Dorsorge vor arme und bedrängte, auch verlassene Personen, dem Predigt-Amte zustehet; allein hieraus folget keine jurisdictio, wie solches deutlich zu sehen aus dem von Brunnemanno loc. cit. §. 6. angeführten Orth der Märckischen Consistorial Ordnung de Anno 1773. tit. 10. Und daneben sollen sie (die Pfarrer,) mit Fleisse Achtung geben, wie die arme Leuthe, beyde in Häusern und Hospitälern, mit Speise, Trancck, Balbieren und anderer Wartung versorget werden: und da sie bey jenem in deme Mangel spühren würden, sollen sie solches dem Rathe auch den Vorstehern der Hospitäler und gemeinen Kasten, auff den Dörffern aber den Junckern, Schulzen, Kirch-Vätern, und gemeinen Bauern vermelden, ihnen gebührliche Hülffe und Rath verschaffen. Zudem findet man viel rebliche Leute und Haus-Armen, die ihre Nothdurfft in solchen Kranckheiten und Gebrechen niemands Klagen dürffen, und doch grossen Mangel leiden, sollen derowegen die Pfarrer die reichen und wohlhabenden Leute ansprechen, und christlich vermahnen, daß sie solchen Armen an Geld, Speise, und sonstigen behülfflich und tröstlich seyn, weil diß eben das Werck, dabey man die Christen am meisten erkennet, ist; auch das Volck auf der Cangel erinnern, daß sie den armen Leuten, in Kranckheit und sonst, gerne Hülffe thun,
und

Von denen Sachen/ welche vor die Consistoria gehören. 87

und darzu williglich in den gemeinen Kasten einlegen, darauf die Pfarrer dann mit Fleiße sehen sollen, daß solches unter die Armen, nicht nach Gunst, sondern nach eines ieden Nothdurfft ausgetheilet, daß auch sonst mit der Kirchen, und des Kastens Einkommen nicht eigener Nutz gesucht, sondern zu Beförderung und Unterhaltung der Kirchen-Diener und Gebäude gewandt werde. Bey denen Evangelischen haben sich also wol die Consistoria in dergleichen Sachen nicht zu mischen. Denn es gebrauchen entweder die Wittwen, Wäysen, und andere personæ miserabiles ihres sonderbahren Rechts aus dem vorhin angeführten l. un. C. quand. Imper. int. pupill. und klagen sofort bey dem Fürsten selbst, oder bey dem höchsten Gericht, welches die Person des Fürsten vorstellet; oder aber sie geben sich solches ihres Rechts, und stellen die Klage bey dem Richter erster instanz an. In dem ersten Fall wird der Fürst, oder die Landes-Regierung wol schwerlich zugeben, daß das Consistorium sich der Sache anmasse, und in die Jurisdiction eingreiffe; in dem andern Fall hingegen stehet denen personis miserabilibus frey, sich an den Ober-Richter zu wenden, und; sich über den Richter erster instanz zu beschweren, wann dieser nicht unpartheyische Justitz administriren will, in welchem Fall der weltliche Obergerichter schon dahin sehen wird, damit niemanden einiges Unrecht wiederfaree. Eben so verhält sichs auch, wann sonst der weltliche Unter-Richter auch in Ansehen solcher Personen, welche nicht miserabiles sind, in Administrirung der Justitz säumig ist, da hingegen die Römisch-Catholische auch in diesem Fall dem geistlichen Richter die Untersuchung und Entscheidung der Sachen beylegen, siehe Schradern de cauf. for. ecclef. c. 1. tit. 10. §. 3.

§. XXII. Wir kommen nun zu denen Verbrechen, welche von weltlichen Personen begangen werden, und doch nichts destoweniger vor die geistliche Gerichte gehören. Diese werden gleichfalls in xxxo Classen getheilet. Einige gehören vor die geistliche Gerichte gang allein, einige hingegen sind wiederum mixti fori, das ist, sie können von beyden, dem geistlichen und auch dem weltlichen Richter, mit Straffe belegt werden.

§. XXIII. Zu der ersten Art gehört anfänglich die Ketzerey, wenn jemand angeklaget wird, daß er von einem Grund-Articel der Christlichen Religion abtrete, wiewol annoch ein grosser Streit unter denen Theologen ist, wie viel solcher Grund-Articel seyn, und ob dieser oder iener zu bemeldeten Articeln gerechnet werden solle, oder nicht, daherò dem

3. E. die Päbster viel mehr und andere Glaubens- und Grund-Artickel haben, als die Evangelische, und also auch bey ihnen die Kezermacherey vielmehr im Gebrauch ist, als bey andern Religionen, wiewol es auch bey diesen daran nicht gänzlich ermangelt. Ordentlicher Weise gehöret nach dem Päbstlichen Recht einem ieden Bischoff in seiner Diöces das Recht wider die Kezer zu inquiriren, und sie zu bestraffen, und wenn ein Gerücht entsethet, daß sich in solcher Diöces Kezer aufhalten, so ist er verbunden, ein oder zweymal dieselbe durchzureisen, und an dem verdächtigen Ort einige, ja auch nach Gelegenheit alle Einwohner mit einem Eyde zu belegen, und sie zu befragen, ob ihnen nicht bewust, daß sich daselbst Kezer aufhalten, oder heimliche Zusammenkünfte angestellet werden, c. excommunicamus. 13. §. 7. X. de hæretic. wenn nun ein Bischoff hierinnen säumig ist, wird er seines Amts entsetzet d. c. 13. §. 8. Außerordentlicher Weise bestellet überdem der Pabst zuweilen gewisse Inquisitores hæreticæ pravitatis, zu dem Ende, daß sie entweder nebst denen Bischöffen zugleich, oder vor sich besonders die Kezer verfolgen und ausrotten sollen, c. per hoc 17. de hæret. in 6. Diese Inquisitores können inzwischen wider die Bischöffe selbst nicht inquiriren, wosern ihnen solches von dem Pabst nicht insonderheit und ausdrücklich aufgetragen worden: wann nun solches nicht geschehen, die Inquisitores aber dennoch erfahren, daß ein Bischoff in eine Kezerey verfallen sey, so müssen sie es bey dem Päbstlichen Stuhl zu Rom anmelden, c. 16. de hæret. in 6. Im übrigen wird bey denen Processen wider die Kezer ganz summarisch, wie sie es nennen, verfahren, man läset keine Advocaten zu, hingegen kan ein jeder Zeuge seyn, wann er auch sonst gleich im Kirchen-Bann wäre, wie solches nebst denen auf die Kezerey gesetzten Straffen aus dem Päbstlichen Recht weitläufftig angeführet hat Corvinus in jur. Canon. l. 4. tit. 7. §. 9. seqq. Auf gleiche Weise gehöret auch vor dem geistlichen Richter die Inquisition wider die Schismaticos, welche nicht in einem Grund-Artickel, sondern nur in Neben-Fragen von der orthodoxen Religion abweichen, nicht weniger wider die Apostatas, welche die Christliche Religion ganz und gar verläugnen, und zum Türcken- oder Heydenthum, oder auch zu denen Jüden fallen, davon besagter Corvinus d. l. 4. tit. 8. & 9. handelt.

§. XXIV. Wenn bey denen Evangelischen jemand wegen Kezerey beschuldiget wird, so ziehet man die Sache auch vor die Consistoria, be-
rich-

richtet sie aber insgemein auch zugleich an den Landes-Fürsten. Im übrigen aber haben Christliche und berühmte Politici vorlängst schon gewiesen, daß es denen Grund-Sähen der Christlichen Evangelischen Religion nicht gemäß sey, denen Ketzern ein ehrliches Begräbniß zu verweigern, oder sie sonst mit einiger weltlichen Straffe zu belegen, alldieweil der Glaube, so fern er ein Werck des Verstandes ist, denen Gesezen nicht unterworfen, die Kekerrey aber in einem Irrthum des Verstandes, nicht aber in dem Willen besteht, folglich selbige für kein Verbrechen gehalten noch bestrafset werden kan, Conring. de Majestatis civilis autoritate & officio circa sacra th. 116. 117. allwo er unter andern den schönen Spruch des Apostels 2 Corinth. 10. v. 4. & 5. anführet: Die Waffen unser Ritterschafft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott, zu zerstören die Bestellungen, damit wir zerstören die Anschläge und alle Höhe, die sich erhebet wider das Erkäntniß Gottes, und nehmen gefangen alle Vernunft unter dem Gehorsam Christi. Man muß dannenhero diejenige, welche man für Keker hält, mit Liebe und Sanfftmuth, auch triftigen Gründen aus dem Worte Gottes, wiederum auf den Weg der Wahrheit zu bringen suchen, wenn aber nichts helfen will, die Sache GOTT befehlen, siehe Zieglern ad Lancellott. l. 4. tit. 4. §. 3. verb. in haeresi autem deprehenfi. Sollte jedoch endlich ein Fürst in der Meynung stehen, daß es für seine Unterthanen besser seyn möchte, wenn der Keker nicht im Lande bliebe, so kan er ihm wol auflegen, daß er sich aus dem Lande wegmache, nur muß es keine Straffe und Landes-Verweisung seyn, wie zwar Carpzov. prax. crim. qu. 44. num. 31. dafür hält, sondern eine bloße emigration und also ohne Nachtheil des ehrlichen Namens, welches weitläufftiger ausgeführt hat der Hr. Geh. Rath Thomafius in dem Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten beyrn XVIII. und XIXten Sas. Es ist dannenhero zu bedauern, daß noch viele, so wol von unsern Theologis, als Juristen, die Päpstliche Tyranny von Bestrafung der Keker nicht deutlich genug erkennen, und ob sie wol die Todes-Straffen nicht bitligen, nichts desto weniger doch andere Straffen, als Landes-Verweisung und dergleichen, zulassen.

§. XXV. Zu dieser ersten Classe (siehe s. XXII.) gehört auch die Simonie, oder Erkauffung geistlicher Aemter, als welches Laster die Canonikten für die grössste Kekerrey halten, und alle andere Verbrechen in der Begehaltung gegen dieses für geringe schätzen, siehe Stryk. ad jus



eccles. Brunnem. l. 2. c. 18. §. 7. verb. voluntas emendi. Im Päpstlichen Recht wird es begangen per munus a lingua, wenn man gute Worte giebet, und durch bloße Günst den Dienst erhält: per munus a manu, wenn man wirklich Geld giebet, und, wie man zu reden pfleget, mit der krummen Hand kömmt; ferner per munus ab obsequio, wenn man für die Beförderung andere Dienste wiederum leistet. Corvin. jur. Canon. l. 3. tit. 2. §. 6. M. Johann Bloch aber in seinem untergehenden Luthertum in ihren meisten Predigern erzehlet diese drey Arten: Bettel-Vocationes, Geld-Vocationes, Weiber-Vocationes, Dn. Thomas in not. ad Monzamb. c. 3. §. 6. lit. a. Von denen übrigen Arten der Simonie, welche sonst erzehlet zu werden pflegen, wollen wir anieho nicht handeln, weil es nicht eigentlich zu unserm Zweck gehöret, siehe indessen Schrader in tract. de caus. for. eccles. c. 1. tit. II. §. 9. & 10. Stryk. in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 18. §. 8. verb. pro dispensatione pecunia, it. ad §. 9. und Brunnem. selbst in besagtem tractat l. 2. c. 18. §. 6. seqq. Wann bey denen Evangelischen Sachen vorkommen, daß mit Bestellung deroer Prediger nicht rechtmäßig verfahren worden, so gehören solche Sachen auffer Zweifel auch vor die Consistoria.

§. XXVI. So viel von denen zu der ersten Classe gehörigen Verbrechen, siehe oben §. XXII. Zu der andern Classe gehöret verborener Wucher, wovon aber bereits oben §. XVII. gehandelt worden. Ferner rechnen die Päpstliche hieher Gottes-Lästerung, Mißbrauch der S. Schrift, Meineyd, Zauberey, Wahrsager-Künste, Befragung kluger Männer und Frauen, Kirchen-Raub, das Laster der zweifachen Ehe, Schrader loc. cit. §. 12. seqq. Brunnem. d. l. 2. c. 18. Allein, bey denen Evangelischen ist bekand, daß dergleichen Verbrechen von der ordentlichen weltlichen Obrigkeit bestraffet werden, und also vor die Consistoria nicht gehören. Von Ehe- und Schwängerungs-Sachen siehe oben §. V. & VI. und in diesen Fällen, nicht weniger, wann sich Braut und Bräutigam vor der Hochzeit zusammen gefunden haben, dicituren die Consistoria die Kirchen-Busse.

§. XXVII. Ehe wir weiter fortgehen, wollen wir noch diese Frage berühren, wie es zu halten: wenn zwischen dem Fürsten und dessen Gemahlin selbst ein Streit entsethet, und sie von einander geschieden seyn wollen, bey welchem Richter nemlich die Klage angebracht werden kömmt? Ich habe diese Materie bereits A. 1702. in einer auf der hiesigen Uni-

Uni-

Universität gehaltenen Disputation de iudice in causis Principum protestantium matrimonialibus weitläufftig abgehandelt, daraus ich nur die Haupt-Sätze kürzlich anhero setzen will. Das Käyserliche Cammer-Gericht kan in diesem Fall nicht Richters-Stelle vertreten, weil diejenige, welche anfänglich solch Gericht angeordnet haben, insgesamt der Römisch-Catholischen Religion zugethan gewesen, und sie also dem Cammer-Gericht die Macht, in Ehe-Sachen zu urtheilen und zu erkennen, nicht mitgetheilet haben, weil dieselbe als geistliche Sachen angesehen wurden. Nachhero sind zwar auch der Evangelischen Religion zugethane Assessoros bestellt, allein es ist doch deshalb in Ansehen derer Ehe-Sachen keine Aenderung gemacht worden, Schweder introduct. in jus publ. part. spec. sect. 2. c. 17. §. 31. cit. Disput. §. 22. Weil dann nun die Ehe-Sachen vor das Cammer-Gericht nicht gehören, so können selbige auch vor denen Ausräthen nicht erörtert werden, weil diese gleichfalls nur in eben denjenigen Sachen zu cognosciren haben, welche heynach vermittelst der appellation an mehrermeldes Cammer-Gericht gebracht werden können, dict. disp. §. 18. 19. Ferner kan auch der Käyser selbst nicht in Ehe-Sachen Richters-Stelle vertreten, so lange er nach denen Gründen seiner Religion die Ehe für etwas geistliches und für ein Sacrament hält, und weil nun der Reichs-Hoff Rath von Käyserlicher Majestät dependiret, so kan er keine mehrere Gewalt haben, als der Käyser selbst, dict. Disput. §. 24. seqq.

§. XXIX. Einige, welche das bishero angeführte wohl eingesehen, haben denen Evangelischen Reichs-Fürsten diesen Vorschlag gethan, sie möchten unter sich ein allgemeines Consistorium aufrichten, solches sowol mit Politicis, als auch Theologis besetzen, und demselben die Entscheidung derer in Ehe-Sachen unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten überlassen, wohin sonderlich Linckii und Schwvederi Meynung gehet, cit. Disput. §. 37. seqq. Heydenus Borrromeus Riccruntus in not. ad Schüzii Manuale pacificum (welchen Riccruntus Thulemarius in Respons. jur. de appellat. in caus. ecclesiast. addit VI. für Hieronymum Brücknerum, der Autor Anti Vindiciarum Hildesensium p. 116. aber in fin. für den Herrn Eyben hält,) ist dabey der Meynung, es könnte der gleichen Consistorium auf diese Weise gar leicht bestellt werden, wann man die Macht, in Ehe-Sachen unter Evangelischen Fürstlichen Personen zu erkennen, denen bey dem Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht albereit befindlichen Evangelischen Räthen und Assessoribus, auftrü-

ge, daß sie mit Ausschließung derer Catholischen alles allein expediten. Solten aber diese deshalb, weil sie etwa sonst mit andern Verrichtungen gnugsam beladen, dem Werck nicht allein vorstehen können, so dürfte man nur nach Riccrunci Meynung besagten Reichs-Hoff-Räthen und Assessoribus anno h einige Evangelische extraordinarios an die Seite setzen, welche ihnen die bey Entscheidung derer Ehe-Sachen mit unterlauffende Beschwertlichkeit erleichtern könnten. Allein ich habe in der angezogenen Disputation bereits gewiesen, daß dieser von einem allgemeinen Evangelischen Consistorio auf die Bahn gebrachte Vorschlag so vielen Schwierigkeiten unterworfen sey, daß man menschlichem Ansehen nach nicht vermuthen könne, daß er jemalen ins Werck gerichtet werden sollte.

§. XXIX. Was meine Meynung von dieser Sachen betrifft, so habe ich selbige cit. Disput. §. 47. seqq. eröffnet. Man muß zweene Fälle behutsam von einander unterscheiden. Der erste ist, wenn der Fürst eine von seinen Unterthanen zur Gemahlin erkieset, der andere aber, wann er sich mit einer gleichfalls Fürstlichen Person vermählet. Wir wollen von einem jeden Fall absonderlich handeln.

§. XXX. In dem ersten Fall, wann ein Fürst eine von seinen Unterthanen zur Gemahlin ihm erkohren, ist er selbst ein Richter in seiner eignen Sache, denn er hat sonst in der Welt keinen Richter über sich, seine Gemahlin hingegen kömmt dadurch von dem Bande der Unterthänigkeit nicht loß, ob sie gleich von ihm in die eheliche Gesellschaft auf- und angenommen worden. Diese meine Meynung gefällt D. Schrader in tract. de cauf. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 3. lit. f. in not. gar nicht, sondern er hält sie für gefährlich, weil, wie er saget, die Eigen-Liebe, so jeden Menschen angebohren, kaum zulasset, daß jemand in eigenen Sachen unpartheyisch urtheilen sollte. Allein, es hatte diesen Zweifel schon vormals, und ehe ich meine Disputation schrieb, D. Bardili auch gemacht, worauf aber bereits in besagter Disputation §. 49. zur Gnüge geantwortet worden. Hätte D. Schrader die dafelbst angeführte Gründe angegriffen und sie zu widerlegen gesucht, so wolte ich antezo wiederum darauf antworten, da er aber solches nicht gethan, so ist es ja damit wol nicht ausgerichtet, daß man nur nach Gefallen eine Meynung so schlechterdings für gefährlich ausgiebet. Er will zwar dem Reichs-Hoff-Rath die Macht beylegen, in denen Ehe-Sachen derer Evangelischen Richters-Stelle zu vertreten; allein weil er gleichfalls meine Gründe nicht widerlegen können, so kan ich auch seiner Meynung noch nicht

nicht Beyfall geben. Im übrigen habe ich bereits in der Disputation S. 56. angeführet, daß ein Fürst, wenn er Klägers Stelle vertritt, wohl und löblich handele, (ob er gleich nicht daran verbunden ist,) wann er die Sache seinem Consistorio übergiebet, auch zugleich, allen Verdacht desto besser zu vermeiden, denen Beyßigern des Consistorii diejenige Pflicht erläßt, womit sie ihm zugethan sind: oder, dafern er an des Beklagten Stelle siehet, wann er die Entscheidung der Sachen entweder seinem eigenen, oder, welches noch besser ist, einem auswärtigen unpartheyischen Consistorio überläßt.

§. XXXI. In dem andern Fall, wann der Fürst sich mit einer gleichfalls Fürstlichen Person vermählet, so ist gar kein Richter vorhanden, und es kan auch der Fürst selber nicht die Stelle eines Richters vertreten. Es kommet dannenhero bloß auf eines ieden Gewissen an, und wann also einer von solchen Fürstlichen Ehegatten in seinem Gewissen versichert ist, daß er eine rechtmäßige Ursach habe, so kan er sich von dem andern sondern, und ist deshalb in der Welt niemanden, wol aber GOTT, dem Könige aller Könige, und HERRN aller Herren, demahleins Red und Antwort zu geben verbunden. Inzwischen ist es abermal wohl und löblich gehandelt, wann auch in diesem Fall beyde Theile entweder auf ein Evangelisches Consistorium, oder eine Juristen-Facultät, oder sonst auf andere Schieds-Richter compromittiren und denenselben die Entscheidung der Sachen überlassen. Allein dieses kömmt auf der Partheyen Belieben an, und können sie dazu nicht gezwungen werden, v. Disp. cit. S. 50. 61. seqq.

§. XXXII. Das bishero angeführte gehet nicht nur allein die regierende Fürsten an, sondern es läßt sich auf gleiche Weise auch auf appanagirte Herren appliciren, allbiweil diese des regierenden Herren Unterthanen nicht werden, und folglich vor dessen Consistoriis wider ihren Willen nicht belanget werden können. Gleiche Bewandniß hat es mit denen Fürstlichen Kindern, welche zwar Hoffnung haben, nach deren Fürstlichen Eltern Tode zum Regiment zu kommen, noch zur Zeit aber solches Regiment nicht führen, sondern annoch in der väterlichen Familie sind, wovon in der oft angezogenen Disputation S. 63. und 64. ebenfalls bereits gehandelt worden.

§. XXXIII. Was sonst insonderheit das Ober-Consistorium zu Dresden betrifft, so sind die vor dasselbe gehörige Sachen in der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung rubr. was Sachen vor dieses Consistorium

rium gehören und daselbst angebracht werden sollen, folgender gestalt determiniret:

Damit dieses Consistorium mit unser Regierung nicht vermischet werde, oder weiter greiffe, denn sein Befehlich und Amt ausweiset, sondern beyde in vorfallenden Sachen einander die Hand bieten, und in allen ziemlichen Dingen getreulich helfen, sollen alleine nachfolgende Sachen bey diesem unsern Consistorio angebracht und entschieden, auch da an execution ihrer decreten und Urtheil Mangel vorfiel, ihnen von untern Rätthen und Regierung nothdürftige Befehlich mitgetheilet, und über ihnen in allen ziemlichen rechtmäßigen Dingen gehalten werden.

Was die reine Lehr göttliches Worts, rechten Gebrauch der Heil. Sacramenten, Christliche Ceremonien, und alles das belanget, was unserer Kirchen-Ordnung anhanget, und deren einverleibet ist.

Was der Superintendenten, derselben Adjuncten, Pfarrern, Kirchen- und Schul-Diener Amt und Verrichtung halb geklaget wird.

Alles was von Lehrern und Zuhörern ärgerlich, wider die Gebot Gottes der ersten Tafel gesündigt wird, als da sind, Abgötterey, Ketzerey, Zauberey, Weissagen, Zeichen-deuten, Segen-sprechen, Gottes-Lästung, Entheiligung des Sabbaths, Verachtung des Worts, der heiligen Sacramenten und desselben Diener, und was dergleichen mehr wider diese Gebot gesündigt werden mag.

Was auch wider die andere Tafel der göttlichen Gebot gesündigt wird, soll auch mit bescheidener Maß, wie folget, dahin gehören:

Nemlich, wenn ein Superintendenten, oder Pfarrer befinden und in der Visitation; oder auch, da es den Verzug nicht leiden könnte, sonsten einbringen würde, daß öffentliche und augbare Sünden und Laster, Ehebruch, Hurerey, Unzucht, Verletzung an Leib und Leben, Trunckenheit, verbotene Spiel, Diebstahl, Wucher und unbillige Contract, Lügen, und was dergleichen mehr wider Gottes Wort und Gebot, mit Aergerniß der Kirchen begangen, und über gebühliches Erinnern von der weltlichen jedes Orts Obrigkeit nicht gestraffet wird.

Particular-Schulen, und was vermöge der Ordnung demselben anhanget.

Unsere drey Fürsten-Schulen.

Unsere Stipendiaten, die bey beyden unsern Universitäten erhalten werden.

Was

Von denen Sachen/welche vor die Consistoria gehören. 95

Was von beyder Universitäten Visitatorn in Consistorial-Sachen anhero gelanget und berichtet wird.

Auffsehen auf die andern beyde Consistoria.

Rechnungen der Universitäten und Fürsten-Schulen.

Rechnungen der Stipendiaten zu Leipzig und Wittenberg.

Alle Ehe-Sachen, so vormals in das Meisnische Consistorium gehört haben, und allda verrichtet worden seynd.

Ausschreiben und Anordnung der Visitation, die des Jahrs zweymal sollen gehalten werden.

Ausschreiben und Verrichtungen des Synodi.

Abfertigung der darauf gefallenen Decreten und Execution derselben.

Kirchen- und Hospital-Rechnungen, und was dabey nothwendig an- oder abzuschaffen seyn will.

Bewaltung des angeordneten Kirchen-Kastens, desselben Rechnung; Ausgabe und Einnahme.

Nachdem aber diese Sache durch unsere Consistorien alleine nicht gänzlich verrichtet werden können, sondern in etlichen unser Regierung, in etlichen aber auch unsere Rentherey ersuchet werden, und die hülfliche Hand bieten muß, als wird hernach zu vernehmen seyn, wie weit sich jedes Theil seines Amts zu gebrauchen haben, und kein Theil dem andern Eingriff thun solle.

§. XXXIV. Wegen derer beyden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg ist folgender massen disponiret:

Damit guter und gebühlicher Unterscheid zwischen den weltlichen und Kirchen-Gerichten gehalten, und dieselbigen nicht mit einander vermischet werden, sollen nicht allerley, sondern allein die Sachen, und mit solcher Maß in das Consistorium angenommen, gehandelt und verrichtet werden, wie hernach folget:

Erstlich alle Ehe-Sachen, wie sie Nahmen haben, welche durch die Superintendenten und jedes Orts Obrigkeit, auf die ihnen zugestellte Ordnung, nicht können verrichtet und verglichen werden.

Alle ärgerliche Sünde und Laster an denen Lehrern und Zuhörern, wider die erste und andere Tafel der Gebot Gottes, allein so viel die gradus admonitionum und nicht die weltliche Straffe belanget, wie solches in den Synodis verordnet worden.

Alle

Alle Sachen, die Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, Vocation, Amt, Dienst, Leben, Wandel, Translation, Dimission, Suspension, Handlung und Verbrechen, belangend, auf Maß, wie bey den Synodis verzeichnet.

Alle Sachen, so der Kirchen, Schulen, Hospitalen und gemeiner Kasten-Güter, Lehen, Einkommen, Nützung, Gebäud und Besserung, dazu der Kirchen-Diener Befoldung betreffend.

Der Klüster oder anderer Meuterey, oder unordentliche, ungebührliche Sachen wider die Pfarrer und Kirchen-Diener.

Und in Summa, was in dem Kirchen-Regiment gute Anordnung und Verbesserung erfordert, so soll alles auf die gegebene Maß in den Consistoriis verrichtet werden.

§. XXXV. In der Pommerischen Kirchen-Ordnung findet sich nach Mevii Anführen part. 3. Decil. 257. num. 6. in not. folgende Disposition de rubrica: Verreckenüß, wat Saken vor de Consistoria över derjenigen, so van den Hofgerichten dahin remittiret werden, gehörig sind.

Alle strietige Saken in der Lehre unde van Ceremonien in der Kercken, Inholt der Kercken-Ordnunge.

Thom andern, alle Gadeslesteringe, Blasphemien, Eßereyen, spöttliche Reden wedder Göt und de hillige Schrift, wenn die Dvercheit up Erinnerung des Consistorii, welcher in allerweg Verhör gar schall, sünig iß, wäre äberst wedder den Deeder Liebesstraffe, edder Berwiesinge des Landes tho erkennen, schölen de Consistorialen solches an de ordentliche weltliche Dvercheit gelangen, welche ferner wat recht ungesümbt verordnen werd.

Thom drüdden, van disciplin unde der Pfarrherren, Predigern, Scholen- unde Kercken-Denern, item Erringe und Hadersaken under denselven, iedoch utherhalven derjenigen, so criminal tho achten, inholt der Kercken-Ordnunge, item, wo sich iemand ohne ordentlichen Beroy, Ordination unde Examen Kercken-oder Schol-Mentter understünde, und wat süß vermöge der Kercken-Ordnunge vor dat Consistorium gehört.

Thom veerden, de Esaken unde wat denn mit Verlößnissen, gradibus, divortiis, unde süß anhängig iß, derglicken Ebrock, uneeelike Beewaninge, Schwelinge, Blotshanden, Copley, Copleyinnen, so ferne
der

Von denen Sachen/welche vor die Consistoria gehören. 97

dee Deuerichheit öber Erinnerung des Consistorii nicht straffen würde, jedoch dat dee ordentliche Straffe an Lieff, Lebend, Gut, edder Landes= Verwiesunge der ordentlichen weltlichen Deuerichheit gelaten werde. Item, alle Tumult, wedderropent unde perturbation des göttlichen Amtes in der Kercken, esse up Kerckhöffen, moetwillig verschuldent, der Kercken unde derglicken Saken. Item, Legaten unde wat tho Göttlichen unde milden Saken vermaket is, dat solches in esse erholden, und in keene affgödtische Mißbrücke, ungeachtet, dat idt dee Verstorvene dergestalt verordnete, gestadtet, edder angelecht, sündet in Christlichen gotiselligen Gebruck mit Börweten der Erven verwandelt werde.

§. XXXVI. D. Weber in seinem Tractat de jure Consistoriorum c. 27. hat alle vor die Consistoria gehörige Sachen zum Nutzen der Ramosophorum, wie er redet, in folgender lateinischen Tabelle vorstellen wollen:

Causæ ad forum Consistorii pertinentes vel sunt *spirituales*, vel *dependentes*.

Spirituales vel sunt *principales*, vel *subdelegata*.

Principales vel concernunt *Cultum Divinum*, vel *administros*

illius.

Concernentium cultum divinum, quædam *substantialis* est, quædam *accidentales* sunt.

Substantialis est, *Religio*: quæ vel *pacata* est, vel *impugnata*.

Impugnata, vel à *Domesticis*, vel *ab Hæreticis*.

Domestici agitant Controversas Fidei; *Hæretici* sunt *cohibendi*.

Accidentales sunt *Ceremonia*, quæ *conservandæ*.

Quæ *administros* concernunt, vel sunt *facientes* vel *rescipientes*.

Facientium, alia est *antecedens*, alia *consequens*.

Antecedens est *Vocatio*: *Consequens* *Ordinatio*.

Rescipientium, aliqua *generalis* est, aliqua *specialis*.

Generalis est *Inspectio Parochorum*.

Specialis, vel est *jubens* (præbere *salaria*) vel *prohibens*, (*excessus Clericorum*.)

Subdelegatarum, una attinet *ipsum corpus*, altera *regimen corporis*.

ri.

Corpus ipsum attinens, est *inspectio scholarum*.

Regimen corporis, vel *attendendum* est, vel *providendum*.

¶

Ar-

Attendendum est, quoad *vitam Magistrorum in scholis*: providendum *Salario*.

Dependentes, vel sunt *pure tales*, vel *mixte*.

Quæ *pure dependent*, vel contingunt *circa Religionem*, vel apud *personas Relligiosas*.

Quæ contingunt *circa Religionem*, earum altera pertinet *ad substantiam*, reliquæ *ad accidentia*.

Ad substantiam pertinet *Reformatio*.

Quæ ad accidentia pertinent, earum altera *theoretica*, altera *præctica* est.

Theoretica est *Interpretamentum Constitutionum*.

Præctica, *Immutatio rituum*.

Quæ apud personas contingunt, harum una *publica* est, cæteræ *privatæ*.

Publica est *Disciplina Ecclesiastica*.

Quæ vel est *personalis*, vel *Realis*.

Personalis est *Excommunicatio*.

Realis est *Librorum Censura*.

Privatæ, sunt *actiones contra presbyteros*, & *mutua illorum litigia*, *denegatio sepulture* &c.

Mixtæ, vel sunt *genericæ*, vel *specificæ*.

Specificæ, vel sunt *Ecclesiasticæ*, vel *Politicae*.

Ecclesiasticæ, vel sunt *reales*, vel *personales*.

Reales, sunt *Beneficia Ecclesiastica*, *Jus Patronatus*, *erarium Ecclesiasticum*.

Personales, vel *secundum benedictionem* sunt, vel *maledictionem*.

Secundum benedictionem sunt *pauperes in Nosocomiis*.

Secundum maledictionem, sunt *superstitiosi* & *blasphemi*.

Politicae sunt: *Causæ Matrimoniales*, *usuræ*, *Juramenta*.

Genericæ vel sunt *innominatæ*, vel *nominatæ*.

Nominatæ sunt *Casus Conscientiæ*.

Innominatæ, vel sunt *positivæ*, vel *privativæ*.

Privativæ, vel sunt *Remotionis*, vel *Remissionis*.

Remotionis, sunt *causæ Criminales*.

Remissionis, sunt *causæ leviculæ*.

Dieses

Von denen Sachen/ welche vor die Consistoria gehören. 99

Dieses ist D. Webers Erfindung, sie steckt aber so voll von dunckeln Wörtern, daß sie gar keinen Nutzen haben kan, dahero es auch sich der Mühe nicht verlohnet, dieselbe ins Teutsche zu übersetzen. Überdem werden einige Sachen, als z. E. das jus reformandi, das Recht die Kirchen-Gesetze zu declariren, die Kirchen-Gebräuche zu verändern, u. s. f. gar unförmlich hieher gezogen.

§. XXXVII. Denn es ist, ehe und bevor wir zum folgenden Capitel fortgehen, nunmehr noch dieses zu mercken, daß man die geistliche Jurisdiction mit dem jure circa sacra nicht vermischen, sondern eines von dem andern behutsamlich unterscheiden müsse. Denen Consistoriis, welche die geistliche Jurisdiction exerciren, überlässet man, wie Schilter in lit. jur. can. l. r. tit. 5. §. 3. redet, die privat- und Proceß-Sachen. Das jus circa sacra hingegen hat ihm der Fürst selbst vorbehalten, und exerciret solches entweder durch ein absonderliches Collegium, so man den Kirchen-Rath nennet, und dergleichen zu Dresden sich befindet, Dn. Horn. jur. publ. prud. c. 59. §. 9. oder aber dem geheimen Raths-Collegio, welches letztere wol meines Erachtens an den meisten Orten geschiehet, siehe Linck. de jur. episc. c. ult. n. 96. seqq.

§. XXXIII. Aus diesem jure circa sacra fließet nun, daß ein Fürst andern Religions-Verwandten, welche bishero kein öffentliches Religions-Exercitium gehabt haben, dergleichen von neuen verstaten könne, welches im Gegentheile in des Consistorii Mächten nicht stehet. Ein Consistorium kan weder neue Kirchen-Gesetze machen, noch auch die bereits eingeführte, wann sie etwa in einem odern andern Stück dunckel befunden werden, nach eigenem Gefallen oder Gutdüncken declariren: Der Fürst hingegen hat diese Macht. Denn wie er Gesetze in weltlichen Sachen giebet, also giebet er sie auch in Kirchen-Sachen, nur daß er sich hütet, damit durch dergleichen Gesetze nicht etwa ein Päpstlicher Gewissens-Zwang eingeführet werde.

§. XXXIX. Aus besagtem jure circa sacra fließet ferner, daß ein Fürst Macht habe in denen Mittel-Dingen (adiaphoris) und Kirchen-Ceremonien eine Aenderung zu machen, alldieweil in denen Schriften Neues Testaments gar keine Ceremonien vorgeschrieben sind, welche Materie der Herr Geheimte Rath Thomasius in Disp. de jure Principis circa adiaphora bereits gründlich ausgeführet hat. Hieher gehöret nun wol vornemlich der Exorcismus, wann bey Administri-

rung der Heil. Tauffe der Prediger den unreinen Geist beschweret, daß er
 ausfahren und von dem Kinde weichen solle. Daß dieses Beschweren
 aus dem Pabstthum herrühre, solches wird wol niemand in Zweifel zie-
 hen: daß es aber in der Schrift gebotten seyn, oder sonst einigen Grund
 haben solte, solches kan auch niemand mit Grunde der Wahrheit behau-
 pten. Es ist an sich eine gar ärgerliche Sache und höchst zu bedauern,
 daß sich Leute finden, welche Evangelische Lehrer seyn wollen, und doch
 nichts destoweniger solche Pabstliche Sachen so gar zuweilen mit Unge-
 stüm und anzüglichen Worten zu vertheidigen suchen; nicht weniger ist
 es zu beklagen, daß, ob gleich viele den Greuet dieser Beschwerung wohl
 erkennen, sie dennoch sich nicht getrauen, dawider zu reden und dahin ar-
 beiten zu helfen, daß dieser Sauerteig aus der Evangelischen Kirchen
 völlig ausgerötter werde. Indessen hat ein Evangelischer Fürst die Macht,
 diesen Exorcismus völlig abzuschaffen. Ein erbauliches und zur Christ-
 lichen Nachfolge dienendes Exempel finden wir davon in der Ao. 1709. pu-
 blicirten Braunschweigischen Kirchen-Ordnung, Part. 2. c. 9. da zwar
 der ganze Tauff-Actus, wie er verrichtet werden soll, beschriben wird,
 hingegen dafelbst von dem Exorcismo nichts zu finden, sondern des-
 sen Predigern, so da tauffen, folgende Annahnung zum Gebet vorgeschrie-
 ben ist:

Daß nun der Segen Jesu Christi auch über gegenwärtiges Kind
 kommen und bleiben möge; So wollen wir seinerhalben GOTT im Him-
 mel anrufen und bitten, Er wolle ja selbst alhier Tauffer seyn, und diesem
 Kindlein seinen Heiligen Geist reichlich mittheilen, der in seinem Herzen an-
 zünde, bekräftige und auch erhalte einen festen Glauben und gewisse Zu-
 versicht auf das einig Verdienst JESU Christi, durch welchen Glauben
 dis liebe Kindlein ickund möge werden, hernachmals seyn und ewiglich blei-
 ben ein Kind Gottes und Erbe aller himmlischen Güter, und also endlich
 erlangen und überkommen die ewige Seligkeit und das ewige Leben. Wol-
 len derowegen sämtlich beten das heilige Vater Unser 2c.

Der gloriwürdigste Churfürst zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm,
 hat auch bereits in einem sub dato den 16. Septembr. Ao. 1664. publicir-
 ten Edict wegen des Exorcismi folgende heilsame Verordnung gema-
 chet:

Als auch unsere in GOTT ruhende löbliche Vorfahren und wir selbst
 zum öfftern verordnet und anbefohlen, daß, wann jemand in seinem Ge-
 wissen

wissen sich beschweret finde, seine Kinder mit dem nur noch in etlichen wenigen Lutherischen Kirchen üblichen Exorcismo tauffen zu lassen, die Prediger schuldig seyn sollen, ihnen darunter zu fügen, und die Kinder ohne diesen Zusatz allein nach Christi Einsetzung zu tauffen; Wir aber vernehmen, daß dennoch mit unterschiedenen Predigern disfalls fast viel difficultirens gemachet und fernere allgemeine Verordnung erwartet wird: So wollen wir hiemit abermalen ernstlich anbefohlen haben, daß, wann jemand, er sey Reform't oder Lutherisch, begehren wird, daß sein Kind ohne Exorcismo getauffet werden möge, der desfalls angesprochene Prediger ohne Erwartung ferneren Befehls die Tauffe also verrichten soll.

Dieses Edict ist so wol in anderen Provinzien, als auch insonderheit sub dato den 25sten Januar. 1713. auf Ihre Königl. Majest. in Preussen allernädigsten special-Befehl im Herzogthum Magdeburg von der Königlichlichen Regierung nochmalen publiciret worden, mit der Andeutung, daß sich ein ieder, den er angehet, darnach gebührend zu achten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen werde, und ist dammenthero zu hoffen, es werden dadurch viele beschwerte Bewissen eine Erleichterung erlangen.

§. XL. Es ist dieses Königl. allernädigste Edict wahrhafftig sehr weislich eingerichtet, indem der theureste Landes-Vater nicht eben den Exorcismum auf einmal ganz und gar aufheben, (welches sonst unverständigen Leuten Anlaß geben können, sich wegen eines vermeynten Gewissens Zwanges zu beschweren) sondern nur denjenigen zu statten kommen wollen, welche gar wohl begreifen, daß solcher Exorcismus ohne Aergerniß vieler rechtschaffenen Leute in denen Evangelischen Kirchen nicht gebraucht werden kan. Eben dergleichen heilsame Verordnung ist von Ihre Majestät in einem andern Edict de Ao. 1698. den 16. Novembr. gemachet worden, daraus wir folgendes hieher setzen wollen:

Als decidiren und verordnen Sie (Ihre damahlige Churfürstl. Durchl.) hiemit ernstlich und beständig, daß die privat-Beichte, wie sie bißher üblich gewesen, für diejenige, so sich derselben gebrauchen wollen, nach wie vor bleiben und gehalten, auch darunter nichts geändert werden solle. Nur damit gleichwol die Communicanten recht und beweglich zur Erkenntniß der Sünde, zur aufrichtigen Buße und zur Besserung des Lebens angemahnet werden, soll alle Sonnabend um 1. Uhr Nachmittag eine Buß-Sermon in der Kirchen vorm Altar gehalten werden, und können nach Endigung

digung derselben die Diaconi gewöhnlicher massen in ihre Beicht-Stühle gehen und Privat-Beichte halten.

Weil es aber wider Gottes Wort, wider die Christliche Liebe, und wider die Gewissens-Freyheit lauffen würde, wenn man diejenige, so sich einen Gewissens-Scrupel über die Privat-Beichte machen, von dem Heil. Abendmahl deshalb ferner abhalten wolte, ungeachtet sie sich sonst als gesunde Glieder zu der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bekennen: Und dem bekandt ist, daß in unzehlich vielen Evangelisch-Lutherischen Kirchen, als nemlich in denen Königreichen Schweden und Dennemarck, an vielen Orten von Ober-Deutschland, und in allen Lutherischen Kirchen in Holland und daherum, kein Beicht-Stuhl oder Privat-Beichte zu finden, der Gottselige Lutherus auch selber die Freyheit, zur Privat-Beichte zu gehen, oder nicht, in seinen Schriften öffentlich statuiret hat, wie davon nachzusehen Tom. VII. Altenb. fol. 10. b. und fol. 12. b. Als wollen und verordnen höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. hiemit ernstlich, daß keiner hinfüro aus der Ursache von dem Heil. Nachtmahl abgewiesen werden soll, weil er nicht zum Beicht-Stuhle gangen, sondern daß vielmehr dieselbe, wann sie sonst keines offenbaren ärgerlichen Wandels überführet, gleich denen andern, so zum Beichtstuhl gangen, admittiret werden sollen. Jedoch damit durch diese Concession nicht etwa rohen Leuten, welche aus anderer Ursache, und entweder ihrer Unwissenheit, oder bösen Lebens willen sich der Privat-Beichte entziehen wolten, Anlaß gegeben werde, das heilige Sacrament zu profaniren, sollen alle diejenige, welche sich des Beichtstuhls enthalten, die Woche vor dem Sonntage, da sie das Nachtmahl zu nehmen gesonnen, bey einem der Prediger sich erst anmelden, damit derselbe sein Amt darunter beobachte.

Mit andern adiaphoris hat es eben solche Bewandniß, und ist also nicht nöthig, davon vorieko ein mehreres insonderheit anzuführen. Insgemein halte ich sonst dafür, daß es denen Gründen der wahren Christlichen Religion gemäß sey, daß man dahin sehe, wie die äußerliche Ceremonien ie mehr und mehr eingeschräncket werden, denn der Mensch vergaffet sich so gar leicht an dem äußerlichen, und wird endlich nichts daraus als ein selbst-erwählter Gottesdienst, welcher Gott nicht gefällig ist, alldieweil er in dem Geist und in der Wahrheit will angebetet seyn.

Das VII. Capitel.

Von denen Rechten / nach welchen die in Consistoriis
vorkommende Sachen entschieden werden.

Inhalt des Capitels.

Bey denen Römisch-Catholischen sind die Päpstliche Rechte in Entscheidung der geistlichen Sachen einzig und allein für die Richtschnur zu achten / s. I. nicht aber bey den Evangelischen / ob es wol einige Rechts-Lehrer dafür halten wolken / s. II. Wann geistliche Personen wegen eines geschlossenen Contracts und dergleichen weltlichen Handels bey dem Consistorio verklaget werden / so nimmet man die Entscheidung aus denen sonst üblichen weltlichen Rechten her / s. III. In Ehe-Sachen gilt das Päpstliche Recht / nur in so weit es mit der gefunden Vernunft und der heiligen Schrift überein kömmt / nicht aber / so fern es die Ehe für ein Sacrament hält / s. IV. Es wird mit Anführung verschiedener Exempel erwiesen / das die Evangelische nicht in allen Stücken der decision des Päpstlichen Rechts in Ehe-Sachen folgen. Wir haben nicht den Unterscheid inzer sponsalia de futuro und de presenti, s. V. Wir statuiren keine geistliche Verwandtschaft / s. VI. Bey uns ist die Ehe nicht bis auf den vierten Grad der Seiten-Linie verboten / hingegen wird bey der zweyten Verhehlung die Priesterliche Einsegnung verweigert / s. VII. Nach dem Päpstlichen Recht hat keine völlige Ehe-Scheidung statt / wol aber bey denen Evangelischen. Nach dem Päpstlichen Recht darf der schuldige Theil nicht heyrathen / wann gleich der Unschuldige bereits verstorben / welches bey uns wiederum anders gehalten wird / s. VIII. Einige Fälle / da wir annoch dem Päpstlichen Rechte folgen / s. IX. In Entscheidung der Ehe-Sachen bey denen Evangelischen muß vornehmlich auf die göttliche / und hiernächst auf die jedes Orts eingeführte Kirchen-Ordnungen die Absicht genommen werden / s. X. Des von Eckendorff Gedachten von dieser Materie / s. XI. Die Evangelische folgen in der Materie von Eydswüren auch nicht schlechterdings dem Päpstlichen Recht. Von der Regel: omne juramentum servandum esse, quod salva salute aeterna servari potest, und deren üblen application, s. XII. Ob ein geklaffter Eyd gehalten werden müsse / wann sich der andere zu dessen Abstattung betrüglischer Weise verleitet hat? Schiekeri Meynung hievon / s. XIII. und XIV. welche widerleget wird / s. XV. Nach welchem Recht zu sprechen sey / wenn eine geistliche Person wegen eines begangenen Verbrechens bestrafet werden soll? Es werden zweyne Fälle unterschieden / s. XVI. Wann ein Prediger etwas / in Ansehen seines Amtes / und dilyn Verwaltung / verbrochen / so wird er nicht nach dem Päpstlichen Recht / sondern nach denen Kirchen-Ordnungen bestrafet / s. XVII. Gleicher gestalt wird es gehalten / wann ein Prediger ein Verbrechen begehet / welches die Amtes-Berrichtungen nicht betrifft / s. XVIII.

Herrn

Herrn Tritt Bestimmung in Aufsehen der in diesem Capitel vertheidigten Lehre/ s. XIX. Vom Kirchen Bann/ und ob er nach der Vorschrift des Päpstlichen Rechts bey denen Evangelischen ausgeübet werde? s. XX.

§. I.

S Ein bey denen Römisch-Catholischen die Frage vorkömmt: nach welchem Recht die in denen geistlichen Gerichten vorkommende Sachen entschieden werden sollen? so ist die Antwort darauf gar bald fertig, daß nemlich die Päpstliche Rechte einig und allein für die Richtschnur zu achten. Wir haben aber aniezo mit solchen Römisch-Catholischen geistlichen Gerichten nichts zu thun, sondern wir bleiben bey den Consistoriis derer Evangelischen Fürsten und bey der Frage, aus welchen Rechts-Gründen die in denenselben vorkommende streitige Sachen zu entscheiden?

§. II. Viele Rechts-Lehrer, auch unter denen Evangelischen, nehmen ihre Zuflucht zu dem Päpstlichen Recht, und wollen solches zur Richtschnur in Entscheidung der Consistorial-Sachen setzen; allein, dieses kömmt bloß daher, alldieweil sie denen Päpstlichen Scribenten blinderweise folgen und deren Lehr-Sätze ausschreiben, da es doch eine ausgemachte Sache ist, daß das Päpstliche Recht in denen Evangelischen Landen überall unmöglich appliciret werden kan. Wir können aus der Verwirrung nicht besser heraus kommen, als wann wir die Sache mit Unterscheid derer vorkommenden Fälle abhandeln.

§. III. Wann ein Prediger und die übrige Personen, welche ihr forum ordentlicher Weise bey dem Consistorio haben, (siehe oben das Vte Capitel) wegen eines geschlossenen contracts und dergleichen weltlichen Handels von jemanden belanget werden; so wird die Gültigkeit oder Ungültigkeit desselben aus denen sonst in einem jeden Lande üblichen weltlichen Gesetzen hergenommen, als welchen sich die Geistliche so wohl, als andere Unterthanen zu unterwerffen schuldig sind, es mag seyn in leihen, verpfänden, kaufen und verkaufen, pachten und verpachten, tauschen, Vormundschaffen, oder in andern Sachen. Es werden auch derer Prediger Schenkungen und Testament nach denen sonst üblichen Gesetzen beurtheilet. Ein so genannter Weltlicher muß bey Aufrichtung eines weltlichen Testaments, sieben Zeugen erbitten, und ein so genannter Geistlicher

cher darff nicht weniger haben, oder das Testament, so er aufgerichtet hat, wird als ungültig verworffen. Ein weltlicher darf nicht über tausend Reichschr. ohne gerichtlichen consens verschencken, und ein Geistlicher auch nicht, u. s. f.

S. IV. Was die Sachen betrifft, welche ohne Ansehen der Person vor denen Consistoriis abgehandelt werden, siehe oben das Vte Capitel, so meynen einige Rechts-Lehrer, daß vor andern in Ehe-Sachen die Entscheidung aus dem Päpstlichen Recht hergenommen werden müsse, Reinking. de regim. secul. & eccles. l. 2. class. 2. c. 7. n. ix. Allein, ich bin im Gegentheil der Meynung, daß das besagte Recht bey denen Evangelischen in Ehe-Sachen hauptsächlich nicht gebraucht werde, auch vernünftiger Weise nicht gebraucht werden könne. Die Päpstler halten die Ehe für ein Sacrament, und daraus folgen gar viele Folgerungen: die Evangelischen hingegen verwerffen diesen Satz vom Sacrament, und dannerhero kan man auch die Päpstliche aus solchem Satz hergeleitete Folgerungen, oder conclusiones, bey denen Evangelischen unmöglich appliciren. Was in dem Päpstlichen Recht mit der gesunden Vernunft und der heiligen Schrift übereinkömmet, darnach richten wir uns ohne allen Zweifel auch in Ehe-Sachen, allein davon ist die Frage nicht, sondern nur von denen Gesetzen, welche die Päpste ganz von neuen eingeführet haben, und welche doch in der heiligen Schrift nicht gegründet sind.

S. V. Wir wollen die Sache etwas genauer und eigentlicher ansehen. Das Päpstliche Recht machet einen Unterscheid zwischen denen sponsalibus de presenti und de futuro, nach Anleitung des c. pen. X. de sponsal. ob nemlich der Freyer saget: duco, vel recipio te in uxorem, oder, ducam, vel recipiam te; allein, bey uns ist es einerley, ob Hans zu Greten spricht, ich nehme dich, oder ich will dich nehmen, wie Lutherus im Büchlein von Ehe-Sachen hievon redet. Der Pabst saget in c. fin. X. de condit. adpos. daß ein Verlöbniß verbindlich sey, wann gleich der eine Theil eine unmögliche, oder wider die Verordnung der Rechte anlaufende Bedingung hinzu gesetzt hätte, z. E. Er wolle den andern heyrathen, wosern dieser das Meer aussauffen, oder den Titium prügeln würde; allein, weil dieses wider die gesunde Vernunft anluffet, und es demjenigen, welcher dergleichen Bedingung hinzu setzet, kein Ernst zu heyrathen ist, so richtet man sich auch bey denen Evangelischen nach dieser abentheurlichen decision gar nicht, wie ich solches nicht nur mit guten Gründen,

den, sondern auch mit unverwerflicher Evangelischen Theologorum und ICtorum beystimmenden Zeugnissen erwiesen habe in einer Disputation ad d. c. fin. X. de condit. adpos. de conditionibus sponsaliorum impossibilibus, so allhie A. 1701. gehalten worden.

§. VI. Wir wollen weiter gehen. Das Päbstliche Recht hat eine geistliche Verwandtschaft erdichtet zwischen dem Kinde, so getauft wird; und dessen Pathe, ingleichen zwischen denen Gevätern und des Täuflings Vater, u. s. f. siehe tot. tit. X. de cognat. spiritual. Es ist aber, wo nicht aller, dennoch derer meisten Evangelischen Rechts-Lehrer einhellige Meynung, daß solche vermeynte Anverwandtschaft keine Hinderung an der Ehe machen könne, Carpzov. Jurispr. Eccles. l. 2. def. 74. Schilter. inst. jur. canon. l. 2. tit. 2. §. 25. Ziegler. ad Lancellott. inst. jur. canon. l. 2. tit. 13. §. 1. verb. spiritualis cognatio est. Zwar meynet Brunnemann. in Comment. ad l. 26. C. de nupt. in fin. daß auch bey denen Protestirenden in dem Fall annoch eine dispensation nöthig sey, wenn der Pathe das Kind heyrathen will, welches er aus der Tauffe gehoben hat, und dieses aus der Ursache, weil wir das Römische Recht, darinnen dieser casus verboten, angenommen hätten: allein wir haben ja anfänglich nicht alles und jedes angenommen, welches in dem Römischen Recht befindlich; hiernächst war zu Justiniani Zeiten das Päbsthum bereits in vollem Flor, und ist dannhero der angeführte l. 26. aus eben dem irrigen Grunde hergenommen, aus welchem die Verordnung des Päbstlichen Rechts; ihren Ursprung hat. Mit einem Worte: der Käyser hat das Gesetz auf Anstifften und Ueberredung der Clerisey gemacht, wie schon solches angemercket Ziegler. loc. cit. und andere, welche Stryk. in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 1. membr. 2. §. 12. verb. apud alios tres adhibentur, angeführet, als Alber. Gentilis de nupt. l. 5. c. ult. Rittershuf. in differ. jur. civ. & canon. l. c. 16. Es wird auch dannhero auf beregten l. 26. C. de nupt. nicht gesprochen, wie solches das bey Carpzovio d. l. 2. def. 74. num. 12. befindliche und von dem Ober-Consistorio zu Dresden gesprochene Urtheil bezeuget, verb. Es will aber dawider eingewendet werden, daß, weil bemeldter euer Bruder die Braut aus der Tauffe gehoben, dergleichen Verlöbniß nicht bestehen könne. Wann nun gleich solches geschehen, und euer Bruder der Braut Pathe ist; So wird doch dessen ungeachtet das Verlöbniß für rechtmäßig gehalten, und durch den öffentlichen Kirchgang und Trauung von ihnen billig vollzogen, B. N. W.

§. VII.

Von denen Rechten/wornach in Consist. gesprochen wird. 107

§. VII. Die Grade der Verwand- oder Sippshaft rechnet man zwar auch bey denen Protestirenden nach Anleitung des Päbstlichen Rechts; allein bey der Frage: wie viel Grade der Blut-Freundschaft verboten seyn? gehen wir davon ab. Der Pabst verbietet die Ehe unter denen Seiten-Verwandten annoch in Ansehen de verjenigen, welche im vierden Grad sind, c. 8. X. consanguin. In denen meisten protestirenden Provinzien hingegen gehet das Verbot nur bis auf den dritten Grad in der ungeraden, in der Marck Brandenburg aber in der geraden Linie, Stryk. in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 16. §. 21. verb. gradum secundum lineam inaequalis. Nach dem Päbstlichen Recht wird bey der zweyten Berehligung die Priesterliche Einsegnung nicht verstattet, c. 1. & 3. X. de sec. nupt. es darff auch kein Prediger einmal bey dem Hochzeit-Schmause seyn, can. 8. caus. 31. quäst. 7. und wann er die Ehe eingeseget, wird er suspendirt, Barbosa de offic. & potest. paroch. p. 2. c. 21. n. 106. Ingleichen, wer zwei Weiber bereits nacheinander gehabt hat, der kan zu keinem geistlichen Amt gelangen, rot. tit. X. de bigam. non ordinand. Allein diese Päbstliche Rechte werden bey denen Evangelischen im geringsten nicht zur Nichtsrechnung genommen.

§. VIII. Nach dem Päbstlichen Recht werden die Eheleute auch so gar wegen eines begangenen Ehebruchs nicht gänzlich, sondern nur von Tisch und Bette geschieden, wie solches in can. 22. caus. 32. quäst. 7. deutlich enthalten ist. Bey denen Evangelischen hingegen wird wegen Ehebruchs und bößlicher Verlassung auf die völlige Ehescheidung erkant, wie deshalb gar kein Zweifel verhanden, und also disfalls viele Autores anzuführen unnöthig ist. Ferner stehet in dem ist angeführten text, daß, so lange der schuldige und unschuldige Theil am Leben sind, keiner von beyden sich anderwärts verheyrathen könne: daß aber im Gegentheil, wann z. E. das Ehebrecherische Weib gestorben, dem unschuldigen Manne zur andern Ehe zu schreiten unbenommen, dem ehebrecherischen Weibe hingegen, wann gleich der unschuldige Mann mit Tode abgegangen, sich anderwärts zu verehlichen nicht frey stehe. Nun fräget es sich: ob sich dieses bey denen Evangelischen auf einige weise appliciren lasse? Ich antworte mit Nein, weil das Päbstliche Recht keine Ehescheidung zulasset und es also fingirt, als ob der schuldige Theil noch iederzeit bis an sein Ende zur Straffe an das vormalige Ehe-Versprechen verbunden bleibe. Dem sey aber, wie ihm wolle, viele Protestirende Rechts-Lehrer behalten nichts desto weniger in

ihren Büchern den Päpstlichen Lehr-Satz, daß der schuldige Theil, (iedoch bey Leib-zeiten des unschuldigen) sich anderwärts nicht verehlichen dürffe. Weil sie aber selbst sehen, daß dieses gar ungereimt herauskomme, so haben sie anbey eine limitation gesetzt, welche den ganzen Satz wiederum über einen Hauffen stößet. Sie sagen: der schuldige Theil könnte alsdant heyrathen, wenn es ihm nicht möglich ist, ausser der Ehe zu leben, oder wenn er nicht die Gabe der Keuschheit (das donum continentiae) hat. Nun kömmt der Ehebrecher, oder die Ehebrecherin, und bringet vor, nicht in Form eines zierlichen Libells, sondern einer schlechten Erzählung, daß er die Gabe der Keuschheit nicht habe, imploriret zugleich darüber das mildrichterliche Amt; es ist die Frage: ob dem Kerl, der zuvor einen Ehebruch begangen hat, disfalls zu glauben sey? Ich glaube es, und also darff der Kerl, oder auch das Weib heyrathen. Ja, sprichst du, es werden die Leute nicht allemal wegen Ehebruchs, sondern auch wegen anderer Ursachen, z. E. wegen bösslicher Verlassung, geschieden, und da könnte es wohl seyn, daß der schuldige Theil die Gabe der Keuschheit hätte. Antwort, es könnte seyn, es könnte auch nicht seyn, und dannhero beruhet es in zweiffelhafften Fällen auf der anderweitigen Frage; welches man unter beyden zu vermuthen habe? Nimm deinen Menochium de praesumptionibus zur Hand, und suche, ob du es darinnen finden wirst; ich zweiffle aber daran. Wir wollen also bey der gemeinen und zugleich vernünftigen Regel bleiben: omnis praesumptio defumitur ab eo, quod potius est, oder, quod ut plurimum fieri solet, das ist, was sich bey denen meisten Leuten nicht findet, davon ist auch in zweiffelhafften Fällen nicht zu vermuthen, daß es sich bey dieser oder jener Person insonderheit finden sollte. Wenn wir nun die meisten Leute betrachten, so finden wir wohl bey denen meisten das donum continentiae nicht, sondern die meisten haben Lust zu heyrathen, und gestehen auch gerne in allen Ständen, daß sie ausser der Ehe ohne Ansehung des Fleisches und sündliche Begierden nicht leben können. Weil nun dieses ausser Zweifel ist, so folget daraus, daß auch nach geschehener Ehescheidung von dem schuldigen Theil nicht zu vermuthen sey, daß er besagtes donum continentiae habe, und ferner, daß weil er es nicht hat, auch deshalb Beweis über sich zu nehmen nicht schuldig ist, daß ihm zur anderweitigen Ehe zu schreiten verstatet werden müsse. Bey dieser Bewandniß nun thäte man besser, daß man es frey heraus sagte, daß auch in diesem Fall das Päpstliche Recht bey denen Evangelischen

sehen nicht mehr im Gebrauch sey. Ja, sagen die Rechts-Lehrer, wenn aber das schuldige Theil anderwärts heyrathen will, so wird er des Landes verwiesen: Antwort, wenn er aber doch Geld giebet, so wird er im Lande geduldet, also ist es nur aufs Geld angesehen. Carpzov. Jurispr. Eccles. l. 2. Def. 191. num. 11. Es thut auch nichts zur Sache, daß eben dieser Carpzovius an besagtem Ort hinzu setzet, es müsse der schuldige Theil in dem Fall, wenn er die Landes-Verweisung mit Gelde abgekauft hat, die Hochzeit ohne Pomp und Gepränge vollziehen; denn dieses gereicht ihm mehr zum Noththeil, als zur Straffe, und wäre ohnedem zu wünschen, daß bey aller Leute, und insonderheit auch derer Herren Geistlichen Hochzeiten das bishero üblich gewesene Gepränge, Fressen, Sauffen, und andere Eitelkeit gänzlich vermieden würde, so ärgerte man nicht andere Leute und setzte sich nicht selbst in Schulden und Abgang der Nahrung. Siehe sonst von dieser Materie meine Disputation de coelibatu poenæ nomine imposito de Ao. 1703.

§. IX. Ich läugne zwar nicht, daß wir nicht noch etwas aus dem Pöbstlichen Recht in Ehe-Sachen haben solten, als z. E. daß die Ehe zwischen einer entführten Weibs-Person und demjenigen, welcher sie entführet hat, zugelassen werde, wann nemlich die entführte Weibs-Person hernachmals in die Ehe williget, c. fin. X. de rapt. welches im Römischen Recht schlechterdings verboten war, l. un. C. de rapt. virg. ingleichen, daß ein Ehebrecher, oder Ehebrecherin, nach ihres Mannes oder seiner Frauen Tode heyrathen kan, wenn er ihr nur nicht vorhero die Ehe versprochen, oder dem andern Ehegatten nach dem Leben gestellet hat, c. 6. X. de eo, qui dux. in matrim. quam per adult. poll. welches sonst auch nach denen Römischen Rechten nicht zugelassen, Nov. 134. c. 12. Indessen aber wisset doch dasjenige, so ich bishero angeführet, daß mein oben in dem Vten §. enthaltener Satz annoch seine Richtigkeit habe, daß nemlich das Pöbstliche Recht in Ehe-Sachen bey denen Evangelischen hauptsächlich nicht gebrauchet werde, noch auch vernünftiger Weise gebrauchet werden könne.

§. X. Dannenhero muß in Entscheidung derer Ehe-Sachen bey denen Evangelischen vornemlich auf die göttliche, so wol natürliche, als geoffenbahrte Geseze, und hiernächst auf jedes Orts eingeführte Kirchen-Ordnungen die Absicht genommen werden. Wer aber darauf dringet, daß die Entscheidung schlechterdings aus dem Pöbstlichen Recht hergenommen werden müsse, dem lieget bisfalls der Beweis ob. Mit dieser

meiner Meynung stimmt überein die Chur-Sächsisse Kirchen-Ordnung sub rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg tit. VIII. vom Proceß der Consistorien, und nach welchen Rechten in vorfallenden Rechts-Sachen erkannt und gesprochen werden soll, ibi: Die Sentenz und Urtheil aber sollen nach der Heil. Schrift, auch den gemeinen und in unsern Landen gebräuchlichen und üblichen Rechten gefasset und gesprochen werden. Und dieweil in Ehe- und andern dergleichen Sachen etliche vornehme Theologen, Lutherus und Philippus, aus der göttlichen Schrift etliche opinionen, so sich mit dem gemeinen Rechte nicht durchaus vergleichen, gezogen, so sollen unsere Consistorialen auch dieselbigen in guter Acht haben, und darauf, so viel deren in unseren Landen bis anhero gehalten, und durch den Brauch der Consistorien angenommen, die Urtheil und Abschied richten und fassen.

§. XI. Der von Seckendorff eröffnetet von dieser Materie seine Gedancken in dem Fürsten-Staat part. 2. c. 12. §. 4. folgender gestalt: In Sachen, so die Christliche Religion und Ehre betreffen, hält sich dasselbe (Consistorium) wie billig, nach der Richtschnur des Worts Gottes, und derer daraus verfaßten Symbolischen Bücher, oder Confessionen: In äußerlichen Dingen, die Kirchen-Gebäude und Ceremonien, den äußerlichen Gottesdienst, die Schulen und Hospitalien belangend, nach der Kirchen-Ordnung, Agenden, Consistorial-Schul- und dergleichen Ordnung auch Christlichen und löblichen Gewohnheiten der Länder, insonderheit auch nach denen Verträgen, die etwa zwischen denen benachbarten Landes-Herrschaften, oder mit den Ständen des Landes aufgerichtet sind: In Ehe-Sachen nach den natürlichen, göttlichen, Kaiserlichen und Land-üblichen Rechten, vernünftigen Meynungen der Christlichen Theologen und bewährten Exempeln anderer rechtgläubigen Derter. Sie finde ich nicht eben viel von dem Päbstlichen Recht, und daß daraus die Entschcheidung in Consistorial-Sachen hauptsächlich hergenommen werden solle.

§. XII. Dieses war von Ehe-Sachen. Weiter saget Reinking de regim. secul. & eccles. l. 2. class. 2. c. 7. num. 11. daß auch das Päbstliche Recht bey denen Evangelischen vornemlich gebraucht werde, wenn wegen geleisteter Eydschwüre ein Zweifel entsteht. In Ansehen dieser Sachen ist nun bereits oben Cap. VI. §. XV. angeführet worden, daß solche bey denen Evangelischen vor denen weltlichen Gerichten anhängig gemacht

machtet und ausgeführt werden, und dannhero gehören sie eigentlich nicht hieher. Wir wollen aber auch den ungestandenen Fall setzen, daß bewegte Sachen annoch vor die Confistoria gehören; so würde doch alles auf die bekannte Regel ankommen; omne juramentum servandum esse, quod salva salute aeterna servari potest, das ist, man müsse einen jeden geleisteten Eyd halten, wenn man nur wegen desselben Haltung nicht Gefahr an der Seligkeit leidet. Allein ich habe bereits in einer A. 1705. de genuino intellectu brocardici vulgaris: omne juramentum servandum esse, quod salva salute aeterna servari potest, gehaltenen Disputation gezeigt, daß dieses brocardicum bey denen Evangelischen dergestalt unmöglich überall angenommen werden könne, weil nicht selten dergleichen Schlüsse draus gezogen werden, welche wider Gottes Wort und die gesunde Vernunft anlauffen. Der Fürst hat die Schenkungen unter Eheleuten verboten; Einige unter den Päpstlichen aber sagen, es wären dergleichen Schenkungen dennoch gültig, wenn sie nur von denen Eheleuten vermittelst Eydes bestärket würden, cit. Disp. S. 12. Der Fürst hat das pactum legis commissoriae bey Verpfändung verboten; einige aber von der vorigen Gattung behaupten, es seye solches pactum schon zulässig, wenn nur ein Eydschwur hinzu käme, cit. Disp. S. 18. Es ist in denen Rechten verboten, daß ein Mann die von seiner Ehe-Frauen ihm zugebrachte unbewegliche Ehestücke nicht veräußern, und daß auch die Veräußerung nicht gültig seyn solle, wenn gleich die Frau darenin gewilliget hätte; Einige Rechts-Lehrer hingegen sind der Meynung, daß die Veräußerung gültig sey, wenn die Frau vermittelst Eydes darenin gewilliget, und sich ihres sonst habenden Rechts begeben hat, cit. Disp. S. 26. Dieses sind gewiß recht gottlose Meynungen, weil solcher gestalt alle des Fürsten Gebothe und Verbothe von denen Unterthanen durch Leistung eines unrechtmäßigen Eydes vernichtet werden können, und solten sich dannhero sonderlich diejenigen schämen, welche Evangelisch heißen wollen, und nichts desto weniger solche Meynungen in ihre Bücher aus andern eintragen.

S. XIII. Es ist gleicher gestalt aus einem unrichtigen Grunde hergeflossen, wenn Schilter in st. Jur. canon. l. 2. tit. 5. S. 8. behaupten will, ein geleisteter Eyd müsse gehalten werden, wann gleich der andere durch eine betrügliche Vorstellung mich zu Leistung des Eydes induciret hätte. Denn es ist zu Behauptung dieses Satzes nichts anders anzuführen, als
die

die irrige Gründe, (1) weil ich doch wol kan in den Himmel kommen, wenn ich gleich einen solchen Eyd halte, und (2) weil in dem Eyd die Art eines Gelübdes verborgen lieget, was man aber GOTT gelobet hat, das muß man auch halten. Allein ich habe auch dieses suppositum von dem Gelübde in der vorhin angezogenen Disputation bereits zur Gnüge widerleget, wie dann ohnedem die Sache an sich selbst klar genug ist, weil bey Eydleistung GOTT als ein Zeuge der Wahrheit und Rächer des Betrugs angerufen, im Gegentheil aber ihm etwas nicht versprochen wird, als doch bey denen Gelübden geschieht.

S. XIV. Allein, es will Schilter seinen Satz überdem noch aus der heiligen Schrift, und zwar mit den Exempeln von den Gibeonitern erweisen. Von diesen stehet Jos. 9. v. 3. seqq. daß sie vorgeben, sie wären aus sehr fernen Landen gekommen um des Namens willen des HERRN, um einen Bund mit denen Israeliten zu machen, daß auch Josua in diesem Ansehen einen Bund mit ihnen aufgerichtet, und die Obersten der Gemeine ihnen geschworen. Ob nun zwar dieses Vorgeben der Gibeoniter erdichtet und also ein Betrug vorhanden war, wie es sich so fort drey Tage darnach ausserte; so finden wir doch 2 Sam. 21. v. 1. seqq. daß GOTT das Land Israel drey Jahr an einander deshalb mit einer Theurung gestraffet habe, weil Saul die Gibeoniter getödtet hatte. Hieraus scheint nun klar zu seyn, daß auch dergleichen Eyd gehalten werden müsse.

S. XV. Allein, es ist gar leicht darauf zu antworten. Wenn jemand ein Versprechen von mir betrügerlicher Weise heraus gelocket hat, so bin ich solches zu halten nicht schuldig, weil sonst der Betrüger einen Vortheil und Nutzen aus seiner Betrügerey überkommen würde, welches allen göttlichen Rechten schnurstracks zuwider lauffet. Es leidet aber diese Regel einen Abfall, wann ich nemlich den Betrug schon entdeckt habe, ich aber nichts destominder das vorige Versprechen. annoch genehm halte. Dieses fand sich bey denen Kindern Israel. Wie die Israeliten fortzogen, und des dritten Tages nach geschlossenem Bunde zu denen Gibeonitern kamen, murrete die ganze Gemeine wider die Obersten, welche den Eyd geleistet hatten. Die Obersten wären nun an solchen Eyd nicht ferner verbunden gewesen, sondern alle Schuld wäre auf die Gibeoniter gefallen; allein, weil die Obersten ihnen doch, wiewol aus Irthum, disfalls ein Gewissen machten, so ratificirten sie den Eyd nochmalen, und thaten den Vorschlag, daß man die Gibeoniter zu Holzhauern und Wasserträgern

Von denen Rechten/wornach in Confist. gesprochen wird. 113

gern der ganzen Gemeinde machen sollte, welches auch also geschah. Weil denn nun der Eyd nach entdecktem Betruge nochmalen war bestätigt worden, so handelte Saul ohne Zweifel unrecht daran, daß er sie tödtete.

§. XVI. Wir haben oben von dem Fall geredet §. III. wann eine geistliche Person wegen eines geschlossenen Contracts und dergleichen weltlichen Handels vor dem Consistorio belanget wird, daß nemlich alsdann die Entscheidung der Sache nicht aus dem Päpstlichen, sondern aus dem in einer jeden Provinz sonst üblichen Recht hergenommen werden müsse. Wie aber, wenn eine solche Person wegen eines begangenen Verbrechens belanget würde? Es sind hier abermalen zweene verschiedene Fälle zu unterscheiden. Denn entweder begehet ein Geistlicher etwas unrechtes in Ansehen seines Amtes und dessen Verwaltung, oder aber er begehet sonst ein gemeines Verbrechen ausser demjenigen, so zu denen Amtes-Verrichtungen gehöret, als einen Todschlag, Diebstahl, Ehebruch, u. d. g.

§. XVII. Was den ersten Fall betrifft, wenn ein Prediger etwas unrechtes in Ansehen seines Amtes und dessen Verwaltung begehet, so wird solches nicht nach dem Päpstlichen Recht, sondern nach denen Kirchen-Ordnungen, oder sonst willkürlich bestraffet. Zum Exempel, wenn einem Beicht-Vater etwas in der Beichte vertrauet ist, so darff er es nicht nachsagen, wenn auch gleich, der Papisten Meynung nach, ein ganz Königreich darüber zu Grunde gehen sollte, wie solches aus dem Henriquez, Fernandez, Fagundez, und andern anführet Augustinus Barbosa de officio & potestate Parochi p. 2. c. 19. n. 54. welches gewislich eine sehr gefährliche Lehre ist. Inzwischen, wenn nun ein Beicht-Vater aus der Beichte schwazet, so wird er zur Straff vom Amt gesetzt und in ein Kloster auf seine Lebens-Zeit gesetzt, um darinnen seine Sünde zu büßen, siehe c. 2. de poenitent. dist. 6. c. 12. X. de poenit. Bey denen Evangelischen darff zwar auch ein Prediger nicht ohne Unterscheid aus der Beichte schwazet, allein wenn er es dennoch thut, so kan die Straffe, daß man ihn ins Kloster stecken sollte, und welche eigentlich aus dem Päpstlichen Recht ist, nicht appliciret werden; daß man ihn aber, weil es in denen Kirchen-Ordnungen verboten ist, sonst willkürlich straffet, oder auch wol nach Gelegenheit des Dienstes gar entsetzet, solches ziehet nicht eben einen Gebrauch des Päpstlichen Rechts nach sich. In andern Sachen verhält sichs auf eben solche Weise, denn die Straffe ist öfters willkürlich;

sich; wann es aber ein so genannter Geistlicher gar zu arg machet, und sein Amt nicht gehörig versiehet, so bringen es die Regeln der gefunden Vernunft mit sich, daß er vom Dienste abgesetzt werden müsse, wenn man gleich von dem Päbstlichen Recht nichts wüste.

§. XIII. In dem andern Fall, siehe oben §. XVI. wenn ein Prediger ein gemeines Verbrechen, so die Amts-Verrichtungen nicht angehet, begangen hat, so wird er nach dem Päbstlichen Recht fast niemals (wenige Fälle ausgenommen) härter, als zum höchsten mit ewigem Gefängniß bestraffet, wovon bereits im V. Capitel §. XXIX. gehandelt worden. Allein bey denen Evangelischen bleibet man bey der Rechts-Regel: reatus excludit omnem dignitatem, und werden dannenhero die delinquirende Prediger eben sowohl, als andere Verbrecher, mit gehöriger Straffe angesehen. Wir haben Exempel, da dergleichen geistlose Geistliche mit dem Schwerdt und Feuer bestraffet, oder auch wol zum Bestungs-Bau condemniret worden.

§. XIX. Es sagt dannenhero der Herr Titius in der Probe des geistlichen Deutschen Rechts l. 1. c. 2. §. 63. seqq. daß man das Päbstliche Recht bey denen Protestirenden ganz und gar wegchaffen solle: theils weil viele gottlose Dinge in selbigem enthalten, welche Unverständige unvermerck einzufangen pflegen, und man nur allzusehr siehet, wie protestirende Lehrer oft sehr papenzen, und den ungewissenhaften Gewissens-Zwang aus dem Päbstlichen Rechte behaupten: theils, weil sich das wenigste aus dem Päbstlichen Rechte auf der Protestirenden Staat schicke, indem nach solchem Rechte die Geistliche einen absonderlichen Stand machen, und folglich dem Pabst, als ihrem Haupt, unterworfen seyn sollen, da sie hergegen nach der Verfassung bey denen Protestirenden, der weltlichen Obrigkeit jedes Landes Unterthanen, und daher ihre Rechte nach diesem gedoppelten Absehen ganz unterschiedlich sind, folglich, wenn man das Päbstliche Recht dennoch auf die Protestirende Staaten füget, daraus nichts anders, als gezwungene, eitle, falsche und unnütze Lehren entstehen. Endlich thut besagter Autor hinzu, wenn ja etwas gesundes im Päbstlichen Rechte sich findet, so kan man auch solches ohne selbiges haben, und dahero verlohnt sich nicht der Mühe, eine so große Arbeit um so wenigen Nutzen vorzunehmen. Wer wolte wol einen grossen Misthauffen unwühlen, aus Hoffnung, etliche geringe Stäubigen Goldes darinn zu finden? Keim vernünftiger Haus-Vater nimmt eine Arbeit vor, da die Kosten

sten höherkommen, als der Nutzen ist. Weil nun auch der Herr Titius die-
 zentige Gründe, so Schilterus in præfat. instit. jur. canonici, und aus selbi-
 gem Linck. de jure Episcop. in procem. für das Päbstliche Recht angefüh-
 ret, dict. loc. S. 68. seeg. bereits gründlich beantwortet hat, so haben wir
 voriege nicht nöthig, uns bey dessen Wiederholung aufzuhalten.

§. XX. Wie siehet es aber endlich um den Kirchen-Bann? denn
 in dieses Ansehen scheint es noch, daß das Päbstliche Recht zum Grunde
 gesetzt werden müsse, weil ja viele unter denen Unserigen solchen Bann an-
 noch verfechten, und der Professor Theologiae zu Rostock D. Johannes
 Fecht allererst im vorigen 1712ten Jahre eine hitzige Schrift de excom-
 municatione ecclesiastica wider Herrn Arnolben, welcher von solchem
 Bann nicht eben viel Werths gemacht, herausgegeben hat. Allein
 es gesehet eben dieser D. Fecht S. 12. daß das Päbstliche Recht bey dem
 grossen Kirchen-Bann die in Gottes Wort dierfalls vorgeschriebene Gren-
 zen überschreite, und aus dem Bann eine weltliche Straffe mache, dan-
 nenhero nun kan man besagtes Recht in dieser Sachen als eine Nischschnur
 nicht ansehen, sondern, wofern noch etwas gutes und nützlich es bey dem
 Bann anzutreffen ist, so muß solches aus der H. Schrift hergeholet werden.
 Inzwischen gehöret die Frage: Ob der Bann auch selbst in der Schrift ge-
 gründet sey? nicht eigentlich zu unserm gegenwärtigen Zweck, es hat auch
 ohne dem der Herr Geh. Rath Thomashus in dem Tractat vom Recht
 Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten theil 12. beregte
 Frage bereits abgehandelt, wohin wir uns beziehen. Der sel. Herr von
 Sackendorff hat in seinem Christen-Staat P. 3. c. 13. §. 5. schöne Gedanken
 von dieser Sache, wovaus wir nur einige Worte hieher setzen wollen:
 Was die Kirchen-Disciplin, sagt er, Kirchen-Busse, oder Censur, Bann
 und dergleichen belanget, darinn wäre auch, was vor Alters löblich ver-
 ordnet, und was die Praxis und neue Fälle veranlasset, wol besserer Über-
 legung und Einrichtung werth. Zum Exempel, was soll es für gnug-
 same Ursach haben, daß man mehrentheils nur die öffentliche Sünden-
 Fälle, die durch Unzucht geschehen, censuret, und andere, die ja so ärger-
 lich sind, übersiehet? Wie erbaulich wäre es, wenn man mit besserer
 Art den Leuten, welche öffentlich sündigen, beybringen könte, daß die Cen-
 suren keine Straffen, sondern heilige Veröhnungen und Tröstungen wä-
 ren, dazu sie selbst mit grosser Begierde eilen solten. Dieses ist schwer zu
 hoffen, so man nicht mit mehrerm Ernst die Gottseligkeit treibet, und mit



guten Exempeln auf Seiten des geistlichen Standes nicht besser vorgehet, oder so lange man Geld nimmt, oder wegen der Personen zu viel Unterscheid hält, der oft auf schlechten Grund bestehet. Wie viel anders ist es in der ersten Kirchen gewesen? wie sehr ist man davon abgetreten, so bald die Verfolgungen aufgehöret, und man die Halb- und Maul-Christen Haus-fen-weise in die Christliche Gemeinden mit aufnehmen müssen? Wie hat man disfalls im Pabstthum gehandelt, und an statt der alten wohlbeinge-führten Art die Satisfactiones erfunden, und solche hernach wieder um Geld verkauft, und wie schwer ist auch in unseren Kirchen, bey grosser Nachläss-igkeit der Geistlichen und der Dürchlosigkeit des gemeinen Volcks, eine bes- sere Einrichtung der Kirchen-Busse zu hoffen, daher auch etliche dieselbe lieber gar abschaffen wollen.

Das IX. Capitel.

Von der Natur und Beschaffenheit des Consistorial- Processus überhaupt.

Inhalt des Capitels.

Der Proceß wird insgemein in processum ordinarium und summarium eingetheilet. Von dessen Unterscheid remissive, s. I. In denen Consistoriis hat man einen sum- marischen Proceß/ s. II. Ein hieher gehöriger Ort aus der Gothaischen Landes-Ordnung/ s. III. Wie auch ein anderer aus der Ehrh-Sächsischen Kirchen-Ordnung/ s. IV. Was von dem summarischen Proceß gesagt worden/ solches gehet eigentlich nur auf die in Con- sistoriis vorkommende geistliche Sachen/ s. V.

S. I.

Es ist bekannt, daß der bey uns in denen Gerichten übliche Pro- ceß in einen ordentlichen, und summarischen oder kurzen Pro- ceß eingetheilet werde. Einen ordentlichen Proceß nennet man, worinnen nicht nur die substantialia, sondern auch accidentalia pro- cessus in acht genommen werden müssen, z. E. daß das Klag-Libell nach der Kunst eingerichtet sey; daß die Citation eine geraume Frist, als von 6, oder 4 Wochen, nach Inhalt der Proceß-Ordnung eines jeden Orts, in sich begriffe: daß alle dilatorische oder verzögerliche Exceptiones statt fin-

Von der Beschaffenh. des Consistorial-Proceßs überhaupt. 17

finden, u. s. f. Ein summarischer Proceß hingegen ist, in welchem man sich an dergleichen Dinge nicht genau verbinden läset, wovon ich ausführlicher gehandelt habe in der Einleitung zum Civil-Proceß cap. 7.

§. II. Die Frage ist nun hauptsächlich diese: Ob der Consistorial-Proceß für einen ordentlichen, oder aber für einen summarischen Proceß zu achten? Die Rechts-Lehrer sind der einhelligen Meynung, daß diejenige Sachen summarisch erörtert werden müssen, welche Kirchen und Schulen, Ehe-Sachen, Begräbnisse und dergleichen betreffen, siehe die angeführte Einleitung d. c. 7. §. 4. & 10. Weil denn nun dieses eigentlich die Sachen seyn, welche vor die Consistoria gehören; so folget auch daraus, daß der Consistorial-Proceß ein summarischer Proceß seyn müsse, womit auch die clement. 2. de judic. übereinstimmet, siehe Mev. P. 3. Dec. 217. num. 5. in not. Schilter instit. jur. canon. l. r. tit. 5. §. 15. Brunneemann. de jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 3. in fin. Linck. de jur. episcop. c. 12. num. 27.

§. III. In der Fürstl. Sächsl. Gotha'schen Landes-Ordnung ist hievon part. 1. c. 2. tit. 4. folgender massen unständig disponiret: Und dieweil im Consistorial-Rath, oder Partheyen-Sachen summarischer Weise, ohne Weitläufigkeit ordentlicher und zierlicher Proceß, und deren Verschleiffung, mit Abschneidung fast aller dilatorischen Einreden, disputationen und dednctionen, auf schlechteste Erkundigung der Sachen Wahrheit zu verfahren, die alldar einlaufende Kirchen- und Schul-Diener betreffende, auch Ehe- und andere Handel förderlichst zu expediren und zu befördern, gleichwol aber zu berührter Erkundigung der Wahrheit Beweis und Gegen-Beweis, oder rechtmäßige defensionales nicht außer acht zu lassen, zumal weil in Ehe-Sachen von einem wichtigen Stück menschlicher Wohlfart gehandelt wird, und sie so fern, und um deren Wichtigkeit willen, den peinlichen Handeln verglichen werden; So sollen die Verordnete des Consistorii, wenn auf einkommende Supplicationes, oder Klagen, die Bescheide alsobalden nicht erfolgen können, dieselbe auf der Superintendenten, Adjunkten, und Beamten, oder Gerichts-Herren, dahin die Sachen gehören, schleunige Berichte, (den sie binnen acht, oder zum längsten vierzehn Tagen, nach empfangenen Befehl, auszufertigen schuldig seyn sollen,) stellen und ansehen, und nach Einlangung derselben den nächsten Consistorial-Tag, nach Befundung, ein rechtmäßiges decret ertheilen, oder, da die Sache noch von fernerm Nachdenken scheinet, und zum

zum endlichen Ausschlag so geschwinde nicht zu gelangen wäre, zur Verhör an gemeldete Unter-Gerichte verweisen, oder, wenn sie der Wichtigkeit ist, Vorbescheid darinnen anordnen; was in facto beruhet, summarisch erkundigen, und derowegen, wosfern sie durch einen nähern und kürzern Weg, welches gleichwol jedesmal zu unsers Consistorii ermesen stehen soll, nicht aus der Sache zu kommen, von dem Kläger kurz gefasste Artickel, von Beklagten aber zulässige interrogatoria, oder Frag-Stücke und defensionales aufnehmen, und keinem mehr, als vierzehn Tage dazu einräumen, sonsten aber mit Abhörnung der Zeugen ex officio verfahren, alle impertinentien mit Bestrafung der excedirenden Advocaten und Procuratoren verwerffen, auf die eröffnete Bezeugnisse ohne Aufnehmung verzöglicher Disputation, oder Sätze, durch welche man die in attestacionibus befundene und erwiesene facta etwan verdrehen will, vermittelst Richterlichen Fleisses, auf geleistete Pflicht und Collegial Ablegung, sprechen, und als die Consistorial probationen und reprobationen zum allerförderlichsten, und, wo möglich, binnen zweyen Monathen, zu Ende bringen. Würden sich auch die Partheyen, oder deren Bevollmächtigte, länger mit beflissener tergiversation oder malitez aufhalten, sollen sie nach Ermäßigung des Consistorii gestraffet, und die Acta ex officio für beschloffen angenommen, und darinnen hauptsächlich erkannt werden. Jedoch ist den Consistorialen, nach Ermäßigung der Sachen und ihrer Wichtigkeit, unbenommen, auf eines, oder des andern Parts ehehaftigliche, wahrhafte und bescheimigte Verhinderungen weitere Frist zu geben, die sich aber auch über einen Monath nicht erstrecken soll.

§. IV. Auf gleiche Weise disponiret auch die Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg tit. 8. vom Proceß der Consistorien: Nachdem bis dahero in unsern Consistorien bräuchlich gewesen, daß zum Theil mündlich, zum Theil auch, nach Gestalt der Sachen Wichtigkeit und Weitläufftigkeit, schriftlich, jedoch alles summarie ohne Zulassung unnütziger dilatorien, exceptionen, procedirt ist worden; sollen unsere Consistorialen solchen Proceß nochmals halten und Fleiß haben, daß den Sachen schleunig abgeholfen, und sonderlich mit allen Treuen verhüten, daß die Partheyen mit Weitläufftigkeit und langwierigen Processen nicht beschweret werden: Sonderlich aber keine Ehe-Sachen muthwillig aufziehen lassen, sondern zu Verhütung Beschweruß der Gewissen, und anderer daraus erfolgten ungebühr.

bühlichen Sachen, jederzeit den Proceß befördern, und endlich gebührenden Bescheid wiederfahren lassen.

§. V. Es ist indessen wohl in acht zu nehmen, daß der bey denen Consistoriis eingeführte summarische Proceß sein Absichen hauptsächlich auf die daselbst meistens vorkommende geistliche Sachen habe. Wann nun eine weltliche Klage wider eine geistliche Person angestellt wird, z. E. wenn man von einem Prediger ein bewegliches Stück vindiciren wolte, so kan meines Erachtens der Kläger solche Sache ohne Einwilligung des Beklagten vor dem Consistorio nicht summarisch tractiren, es müste denn eine Sache von gar geringem Werth seyn, alldieweil die rei vindicatio an sich eine actio ordinaria und die Rechts-Regel bekant ist, quod actor causam ordinariam invito reo summarie tractare non possit. Eben solche Bewandniß würde es haben, wann jemand einen Prediger aus einem contractu bilateralis, z. E. einem geschlossenen Kauf-Contract, u. d. g. belangete. Wann hingegen ein contractus unilateralis und eine Schuld-Verschreibung vorhanden, so ist die Sache ohnedem und auch in weltlichen Gerichten schon summarisch, und wird sofort auf recognition oder eydliche diffession geklaget, siehe die Einleitung zum Civil-Proceß cap. III.

Das IX. Capitel.

Von der Klage.

Inhalt des Capitels.

By der Materie von der Klage müssen die weltliche in Consistoriis vorkommende Sachen von denen Geistlichen wohl entschieden werden / s. I. In Ansehen derer weltlichen Sachen bleibet es bey denen Regeln / welche sonst im Civil-Proceß gebräuchlich sind / s. II. In geistlichen Sachen wird kein gerichtliches Klage-Libell erfordert / s. III. Von Abfassung der Klage in Ehe-Sachen insonderheit / s. IV. Zu Nürnberg sind in Ehe-Sachen die articulirte Klage-Schreiben gebräuchlich / s. V. Von denen Klage-Schreiben im Defensions-Proceß / s. VI. Ob auch in Ehe-Sachen die positiones für zulässig zu achten? Ein hieher gehöriges Urtheil cum rationibus der hiesigen Juristen-Facultät / s. VII. In Consistorial-Sachen kan die Klage auch mündlich vorgebracht werden / s. IX. Die Inquisitiones stellen das Consistorium entweder auf vorhergehendes gemeines Geschrey / oder auf eine angebrachte Klage / wider die geistliche Personen an / s. IX.

§. I.

§. I.

Er in dem letzten §. des vorhergehenden Capitels iezo angeführte Unterscheid zwischen denen in Consistoriis vorkommenden Klagen, welche so genannte geistliche, und welche bloße weltliche Sachen betreffen, giebet uns zugleich Anlaß, auch bey dem gegenwärtigen Capitel die Sache mit Unterscheid anzusehen und abzuhandeln. Es ist auch dieses allerdings höchst nothwendig, alldieweil sonst eine Verwirrung entstehen würde, angemercket man von zweyerley gang unterschiedener Arten Sachen eine general-Regul zu geben nicht vermag.

§. II. Was dann nun anfänglich die weltliche in Consistoriis wider die Prediger und andere eximire Personen vorkommende Sachen anbelanget: so muß das Klage-Schreiben, sowol was die caussam petendi, als das petitum selbst betrifft, auf eben die Weise eingerichtet werden, wie es sonst gebräuchlich ist, wenn die Klage wider weltliche Personen vor dem weltlichen Gericht wäre anhängig gemacht worden, wovon ich bereits in der Einleitung zum Civil-Proceß cap. IX. ausführlich gehandelt habe. Dieses gehet auf diejenige Sachen, welche man caussas ordinarias zu nennen pfleget. In dem processu executivo, wenn ein Prediger aus einer Schuld-Beschreibung belanget wird, richtet man das petitum auch, wie sonst gewöhnlich, auf recognition, oder eydliche diffession ein, wie davon im vorhergehenden Capitel §. ult. schon Meldung geschehen. Es wird auch darnächst bey dem Fortgang des Processus der sonst übliche und eingeführte Proceß überall in acht genommen, welches wir hiemit ein für allemal insgemein erinnert haben wollen.

§. III. Betreffend die geistliche in denen Consistoriis zur Klage kommende Sachen, so bestehet das Klage-Schreiben in einer schlechten ungelünstelsten aus denen unterlauffenden Umständen hergenommenen Erzählung, und es ist genug, wenn man des Klägers Meynung und Verlangen nur einiger massen daraus abnehmen kan. Es ist dannhero auch nicht eben nothwendig, daß man sich eines Advocati bediene, sondern es machet es ein ieder, so gut er kan. Solte sich aber doch finden, daß eine von denen Partheyen die Geschicklichkeit gar nicht hätte, sich deutlich zu expliciren, oder auch, daß sie sich nicht in denen gebührenden Schranken hielte, so kan das Consistorium derselben auch wohl Amts-wegen die Auflage thun, daß sie sich eines verständigen Advocati Raths und Beyhülffe bediene.

§. IV.

§. IV. Die meisten in denen Consistoriis einkommende Klage-Schreiben handeln wol von Ehe-Sachen. In diesen nun muß das factum aus denen vorkommenden Umständen gleichfalls kürzlich und deutlich erzehlet, und die causa petendi von dem geschehenen Ehe-Versprechen hergenommen werden, etwa auf diese Art:

Wann aber Beklagter (Beklagtin) mir einmal die Ehe verbindlich versprochen, und er solchem seinem Versprechen gebührend nachzukommen schuldig ist, er hingegen sich dessen bishero in Güte geweigert,

Nebst angehängtem petico:

Die Ehe-Klage Beklagten zu communiciren, und ihn zu citiren, daß er sich auf dieselbe einlasse und antworte, (nicht aber: den Krieg rechtens befestige,)

so dann aber ferner in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Beklagter mit Klägerin die ihr versprochene Ehe durch priesterliche copulation zu vollziehen schuldig.

§. V. Daß die articulirte Klag-Libelle in weltlichen und civil-Sachen verboten seyn, solches ist bekant. Eben dergleichen Verbot findet sich auch in Consistorial- und Ehe-Sachen, weil es auch bey diesen vieles disputiren geben würde, ob die articulirte für pertinent zu achten, ob sie accurat eingerichtet, u. s. f. woraus der Sachen Verschleiffung erfolgen müste. Zu Nürnberg findet sich inzwischen diefalls etwas sonderliches, denn daselbst wird in Ehe-Sachen mehrentheils ein articulirtes Klage-Schreiben übergeben, wie solches Linck. in Dissert. de jud. Reip. Nor. c. 2. §. ult. und in dem tract. de jure episcop. c. 12. num. 29. anführet und dabey sagt, daß, ob gleich in dem neuesten Reichs-Abschiede die articulirte Klag-Libelle abgeschaffet worden, so hätte dennoch die Stadt Nürnberg die alte eingewurzelte Gewohnheit beybehalten, welche von der glossa und denen Rechts-Gelehrten ihren Ursprung hergenommen, es wäre aber zugleich der denen articulirten Klag-Libellen sonst anklebende Mangel verbessert worden, welches doch, wie es geschehen, nicht dabey gemeldet wird.

§. VI. Wenn ein Ehegatte den andern bösslicher Weise verlassen hat, und der verlassende Theil wider den Verlassenden Klage erhebet, so wird das peticum dahin eingerichtet, daß an den abwesenden eine Edictal-Citation ergehe und ihm auferleget werde, seiner Verlassung rechtmäß-

mäßige Ursachen anzuzeigen, oder deshalb Ned und Antwort zu geben, und ferneren Bescheids gewärtig zu seyn. Die causa petendi wird von der bödlichen Verlassung hergenommen. Einige meinen auch, es müsse der Kläger in dem Klage-Schreiben zugleich mit anführen, daß er Zeit während solcher Verlassung sich ehrlich und unsträflich verhalten habe; allein es ist dieses eben nicht nöthig anzuführen, geschweige dann zu beweisen, allwozu weis der Kläger die allgemeine Vermuthung vor sich hat, daß er ein ehrlicher Mann sey, wie solches auch bereits Hr. Ticius in der Probe des Teutsch. geistl. Rechts c. 6. lib. 5. §. 8. angemerket hat.

§. VII. Weil die Positiones nichts anders, als eine Wiederholung der Klage sind, siehe die Einleit. zum Civil-Proc. c. XIII. §. XII. so wird es nicht undienlich seyn, wann wir in diesem Capitel die Frage mit berühren: Ob auch in Ehe-Sachen die Positiones für zulässig zu achten? Brunnemann. de jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 3. hält es für gefährlich, wenn nach Uebergung solcher positionum von beyden Theilen in factis propriis zwey schnurstracks einander zuwiderlaufende Eidschwüre geleistet werden solten, indessen aber kan er doch §. 2. nicht in Abrede seyn, daß nach der praxi auch in Ehe-Sachen dergleichen positiones zugelassen werden, wie er dann disfalls unter andern die Märckische Consistorial-Ordnung tit. 55. anführet. Eben dieses bestätigt auch Mevius P. 4. Decif. 108. und setzet, daß bey dem Königl. Tribunal zu Wismar dergestalt erkant worden. Die hiesige Juristen-Facultät hat im Monat Decembr. 1712. nach Ekev gleichergestalt gesprochen. Das Urtheil ist dieses Inhalts:

Daß Beklagter Einwendens ohngehindert auf die num. act. 14. befindliche positiones sub poena confessi & convicti zu antworten, und der Klägerin wöchentlich anderthalb Rthlr. zu ihrem Unterhalt bis zu Austrag der Sache zu reichen schuldig, worauf alsdann so wohl wegen der Einkindschaft, als sonst in der Sache ferner ergeheth, was recht ist, B. R. W.

Rationes decidendi. Es hat der Beklagte mit Klägerin verwichenen Jahres im Majo gewisse Ehe-Pacten aufgerichtet, und dabey, weil Klägerin bereits zwey Kinder, wovon aber vor weniger Zeit eines gestorben, aus erster Ehe gehabt, abgeredet, daß, wenn aus dieser andern Ehe Kinder erzeugt werden solten, die Einkindschaft unter ihnen geschehen, und deren confirmation gesucht werden solte, deren Bestätigung auch, nachdem die

die Klägerin sich schwanger befunden, anfänglich zwar gesucht, doch bald darauf sowohl von der Klägerin, als des Kindes erster Ehe Vormunden derselben widersprochen worden, nachdem eine grosse Uneinigkeit zwischen gedachten Eheleuten entstanden, von Klägerin die Sævicien-Klage angestellt und die Ehescheidung von Tisch und Bett gesucht worden, und als darauf Beklagter die angegebene Sævicien geläugnet, hat die Klägerin zu deren Bescheinigung num. act. 14. gewisse positiones sub oblatione ad juramentum dandorum übergeben, und, daß Beklagter mediante juramento respondendorum darauf antworten möchte.

Ob nun wol Beklagter auf die übergebene Positiones mediante juramento respondendorum zu antworten sich nicht verbunden erachten will, weil theils solches juramentum eine species juramenti malitiae wäre, welches keine Ehefrau von ihrem Mann ob reverentiam ipsi debitam zu fordern berechtiget, theils auch solches ad dissolvendum matrimonium in gegenwärtigem Fall abzuzielen scheint, da doch aus denen Rechten bekannt, quod juramentum contra matrimonium deferri non possit, & consequenter etiam positiones in causis matrimonialibus locum habere nequeant.

B. Stryk. ul. modern. ff. ad tit. de interrog. in jur. fac. §. 47.

nächst dem, was den punctum alimentorum betrifft, der Klägerin entgegen zu stehen scheint, daß sie von ihrem Manne weggegangen und bey ihren Eltern sich aufhalte, da doch der Beklagte ihre Widerkehrung gesuchet, auch sie alsdann zu alimentiren sich erboten, welches denen Rechten nach zuvörderst billig geschehen muß, cum uxor restituenda sit marito, recepta tamen sufficiente cautione, quod illi non debeat aliquod malum inferri,

c. 8. X. de restit. spoliat.

zu welchem Ende auch ihr bereits per Decretum vom 20ten Jun. 1712. auferlegt worden, entweder bey ihrem Mann zu kehren und allda vita necessaria von selbigem zu erheben, oder in Verweigerung dessen die Erörterung der Sachen abzuwarten, dahero weil sie solchem Decreto nicht Folge geleistet, auch nunmehr pendente lite alimenta zu fordern nicht berechtiget zu seyn scheint, im übrigen, so viel die Einkindschaft betrifft, bereits von beyden Theilen die geforderte specification derer Güter ad acta gebracht, auch ihnen dabey injungiret worden, dieselbe zu beschweren, also es das Ansehen gewinnt, als ob hierüber zuvörderst erkannt werden müssen.

Dennoch aber und dieweil in denen neuesten Rechten das juramentum calumniae auch in denen causis matrimonialibus statt findet,
 c. 1. X. de juram. calumn. Harprecht ad §. 1. l. de poen. tem. litig. num. 69.

in specie aber die juramenta dandorum & respondendorum unter Eheleuten um desto ehe zuzulassen, cum adhibeantur probationis promovenda gratia, ut per hæc eliciatur confessio & intentio actoris,

Michalor. de posit. c. 2. n. 12.

dieselbe dahero nicht bloß für juramenta malitiæ anzusehen, da sie von beyden Seiten de facto proprio präskriret werden, quo casu magis degenerant in juramentum veritatis,

Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 3.

nechst dem die gemeine doctrin, quod contra matrimonium juramentum deferri non possit, auf gegenwärtigen Fall um destoweniger appliciret werden kan, ie mehr aus denen num. act. 14. übergebenen positionibus zu ersehen, daß dadurch der ganze Beweis nicht soll absolviret, sondern nur präpariret werden, zumahlen über diejenige positiones, welche Beklagter leugnen würde, Klägerin Zeugen benennet, und solche damit zu erweisen erböhtig, dahero nicht gesaget werden mag, daß allhier die juramenta dandorum & respondendorum ad dissolutionem matrimonii etwas beitragen werden, aus welchen Absichten dann bewehrteste Rechts-Lehrer allhier obgedachte juramenta zulassen,

Mev. P. 4. Dec. 108. & P. 6. Dec. 219. Harprecht vol. 3. Consil. Tubingenf. Consil. 55. num. 148.

Ferner der punct wegen der alimenten durch die Verordnung vom 20ten Jun. 1712. nicht völlig ausgemacht ist, da sich ein contrairer Bescheid num. act. 23. befindet, und also aufhinc inde geschene Vorstellung nur interim etwas decretiret, mit nichten aber dieser punct völlig erörtert worden, die Rechte daneben den Mann verbinden, daß er seiner Ehefrauen necessaria vitæ auch pendente processu suppeditiren muß, und wiewol sonst rechtsens, daß zuvörderst die Frau dem Mann restituiret werden muß, solches doch alsdann seinen Abfall leidet, si capitali odio mulierem vir persequitur, ut ipsa marito diffidat.

c. 8. X. de restit. spoliat.

Wie denn aus denen Umständen sehr wahrscheinlich ist, daß der Beklagte einen grossen Widerwillen gegen die Klägerin hegen muß, daß ihr nicht

nicht wol zu ihrem Mann pendente processu wiederzukehren zugemuthet werden kan: endlich von der Einkindschaft, ob dieselbe zu bestätigen, oder vor Entscheidung der Haupt-Sache nicht erkennen werden mag; So ist man geschehener massen zu sprechen bewogen worden.

Von der Deferirung des Eydes contra matrimonium, ob und wie weit solche statt finde, will ich meine Meynung unten in dem Capitel von der Eydes-Delegation mit mehrern eröffnen, und mich also aniego dabey nicht aufhalten.

§. IX. Sonst ist es in summarischen Sachen auch nicht ungewöhnlich, daß man die Klage öfters nur mündlich anbringeret, und also gar kein schriftliches Libell übergiebet, und damenhero solt es bey denen geistlichen in Consistoriis vorkommenden Sachen auf eben diese Weise gehalten werden, wohin auch die im vorhergehenden Capitel §. IV. angeführte Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung ibi: daß zum Theil mündlich, zum Theil auch, nach gestalt der Sachen Wichtigkeit und Weitläufigkeit, schriftlich 2c. abzielet; Allein in denen vornehmen Consistoriis werden dergleichen mündliche Klagen gar selten angebracht oder angenommen, daß es also disfalls eben die Bewandniß hat, wie von denen weltlichen summarischen Sachen in der Einleit. zum Civil-Proceß c. VII. §. XI. gemeldet worden.

§. IX. Wir haben im übrigen oben cap. V. §. XXXIII. gemeldet, daß auch in Ansehen einiger Verbrechen die Untersuchung und Bestrafung denen Consistoriis gehöre. Dergleichen Verbrechen nun gelangen insgemein durch eine Rüge, oder denunciation, zu des Consistorii Wissenschaft, und kan zwar solche Rüge auch wol schriftlich geschehen, jedoch müste sie nicht weniger angenommen werden, wenn sie mündlich angebracht würde, worüber alsdann eine förmliche Registratur zu verfertigen, welches gleichfalls nöthig ist, wann das Consistorium aus dem gemeinen Geschrey, oder Gerüchte, von dem begangenen Verbrechen Nachricht erlanget. Der Denunciant darff also keine ordentliche Klage übergeben, noch sonst währenden Processus des Klägers Stelle vertreten, sondern das Consistorium verfähret auf eben die Art, wie sonst in Inquisition-Processen gewöhnlich, und davon in der Einleitung zum Peinlichen Proceß umständliche Nachricht ertheilet. Findet sich hingegen bey Untersuchung der Sachen, daß jemand den andern fälschlich bösdlicher Weise angegeben hat; so muß ein solcher Treppler eben die Straffe über

über sich ergehen lassen, welche in denen Rechten andern seines gleichen direct ist.

Das X. Capitel.

Von der Citation.

Inhalt des Capitel.

Die Citations werden in Consistorial-Sachen mehrertheils schriftlich abgefasset / jedoch ist das Consistorium von den sonst üblichen termin nicht eben verbunden / s. I. Die Haupt-Frage: Ob die Consistoria die Partheyen unmittelbar vor sich erfordern können / oder ob sie die Unter-Obriegkeiten disfalls zu requiriren verbunden? s. II. In Chur-Sachsen muß solche requirition geschehen / s. III. und IV. Jedoch nicht in Ansehen der von dem Chur-Fürsten selbst bestellten Amteute / es wird auch sonst das Wort: in subsidium, nicht gebraucht / s. V. In Chur-Sachsen werden auch die Prediger vermittelst der Superintendenten vor die Consistoria geladen / s. VI. Von denen andern Sächsischen Landen außer der Chur / s. VII. Außerhalb Sachsen citiren die Consistoria die Partheyen unmittelbar. Ein hieher gehöriges Responsum der Juristen-Facultät zu Halle / s. IX. Wie es in dem Herzogthum Magdeburg gehalten werde / s. IX. Von der Edictal-Citation bey dem desertions-Proceß / s. X. Selbige muß den sonst gewöhnlichen ordentlichen termin in sich begreifen / s. XI. Sie wird insgemein dreyimal wiederholt / s. XII. Ob die Edictal-Citation in dreyer Herren Landen angeschlagen werden müsse / und ob in Sachsen die Bischofshümer Naumburg / Merseburg und Meissen / auch für verschiedener Herren Lande zu achten? s. XIII. Die Edictal-Citationes werden insgemein an die Kirch-Thüren angeschlagen / auch wol durch den Pfarrer von der Kanzel abgelesen / s. XIV. Auf die Edictal-Citationes muß verzeichnet werden / wann selbige angeschlagen und wiederum abgenommen worden / und man leget sie hernach in originali zu denen Acten an statt des Documenti inscriptionis, s. XV. Die Edictal-Citation kan das Consistorium ordentlicher Weise ex officio nicht erkennen / wofern nicht ein Vergeruß zu befahren / s. XVI. Wann dieses nun zu befürchten / so kan das Consistorium auch in andern Fällen die Partheyen ohne vorhergegangene Klage vorladen / s. XVII. Formular einer Edictal-Citation, s. XIX.

S. I.

Surweilen werden die Partheyen in Consistorial-Sachen wol mündlich vorgefordert, zumalen, wann sie an dem Orte gegenwärtig sind, wo das Consistorium sich befindet; insgemein aber werden

den die Citationes, wie sonst gewöhnlich, schriftlich abgefasst, von dem Präsidenten, oder Directore, und in dessen Abwesen von dem ältesten nachsichenden weltlichen Rath, oder Assessore, unterschrieben, und denen Beklagten zugesendet. Weil nun aber in dem IX. Capitel gezeigt worden, daß der Consistorial-Proceß ein summarischer Proceß sey, so ist auch das Consistorium an den sonst üblichen Termin von 6. oder 4. Wochen nicht eben verbunden, weil es eine grosse Verzögerung der Sachen verursachen würde, sondern es kan nach Gelegenheit der Umstände, ob die Partheyen in der Nähe, oder Weite entlegen, ein Termin von 8. oder 14. Tagen gesetzt, auch wol sofort eine peremptorische Citation abgelaßen werden. Das übrige von dieser Materie, und sonderlich von der Inflation derer Citationen, ist aus der Einleit. zum Civil-Proceß cap. X. zu wiederholen.

S. II. Vornehmlich ist nun bey diesem Capitel die Frage zu berühren: Ob die Consistoria die Partheyen unmittelbar vor sich erfordern können, oder, ob sie die Unter-Obrikeiten disfalls in subsidium juris zu requiriren verbunden? Wir können aber diese Frage insgemein und überhaupt nicht beantworten, sondern wir müssen davon mit Unterscheid handeln, alldieweil die Chur-Sächsische und die gemeine Rechte disfalls nicht mit einander übereinstimmen.

S. III. Was anfänglich die Chur-Sächsische Rechte betrifft, ist in der Erledigung der Landes-Gebrechen de A. 1612. sub rubr. Consistorial-Sachen num. 6. folgender massen disponiret: Ebenen massen ist zum sechsten über das Consistorium zu Leipzig diese Beschwerung vorgebracht, daß sie derer von Adel und Städte Unterthanen immediate, oder durch die Superintendenten, Pfarrer und Schulmeister, in Schreiben und Zetteln zu citiren und vorzuladen pflegten, da doch solches in subsidium geschehen müsse. Ob Wir nun wohl erinnert, was gemeldet unser Consistorium hiergegen sürgewendet? Dieweil aber aus unserm Ober-Consistorio, so wol dem zu Wittenberg, der Judex secularis in puncto citationis, (jedoch ohne Meldung des Worts, in subsidium) jedesmal ersucht worden, in Betrachtung, daß die Consistoriales auf solche Maß der Partheyen viel gewisser seyn, dadurch auch die Sachen gefördert und grosse Unkosten, so sonst, wann die Termin von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ citationis abgeschrieben, oder nicht besucht würden, verhütet werden können; Als soll nun hinführe auch dieses Consistorium sich

sich unserm obern Consistorio und deme zu Wittenberg, so viel die Citation betrifft, obbesetzter massen iederzeit zu conformiren und gleich zu halten schuldig seyn.

§. IV. In der Erledigung der Landes-Gebrechen de A. 1661. ist gleichfalls folgender gestalt disponiret, sub rubr. Consistorial-Sachen num. II. Nechst diesem beschweren sich zum eilfften etliche von Adel, daß sie denen Superintendenten ihre Unterthanen, so zu Zeugen denominiret werden, auf beschehene requisition zu summarischer Abhörung und confrontation wider das Herkommen stellen sollen. Nun ist allbereit in der Politory-Ordnung versehen, daß der iudex secularis in puncto citationis, jedoch ohne Meldung des Worts, in subsidium, jedesmahl ersuchet werden soll, in Betrachtung, daß die Consistoriales und Superintendenten auf solche Masse der Partheyen viel gewisser seyn, dadurch auch die Sachen desto mehr befördern, und grosse Unkosten, so sonst, wann die Partheyen die Termine von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ citationis abschreiben, oder nicht besuchen, verursacht werden, hiedurch verhüten können; So hat es darbey billig auf diese Masse sein Bewenden, und sollen die von Adel und Städte auf ein solches Ersuchen ihre Unterthanen zu einer summarischen Verhör und confrontation gestellen, bey einem ordentlichen Zeugniß aber, die angegebene Zeugen selbst abhören, und nachmalen den Rotulum dem Consistorio, oder Superintendenten zuschicken. Eben dahin gehet die entworffene neue Chur-Sächsische Proceß-Ordnung de An. 1699. tit. 4. §. Welchergestalt in unserm geistlichen Ober- und Consistoriis die Citationes zu insinuiren, davon ist in der Erörterung de A. 1612. tit. von Consistorial-Sachen §. 6. und de A. 1661. cod. tit. §. I. Vernehmung gesehen, wobey es auch billig nochmals verbleibet, siehe Martini in analect. ad Ord. proc. Sax. tit. 4. rubr. num. 29.

§. V. Es ist dannhero, vermöge derer angeführten Lands-Gesetze, wie auch nach der üblichen praxi in Chur-Sachsen, eine ausgemachte Sache, daß die Consistorial-Citationes denen Partheyen nicht unmittelbar, sondern vermittelst der ordentlichen Unter-Obrigkeit insinuiret werden. Es ist aber auch dieses wiederum mit Unterscheid anzunehmen. Die Unter-Obrigkeit ist entweder ein Lehmann und eine Stadt-Obrigkeit, oder aber ein von dem Landes-Herrn bestellter Amtmann. Die subsidiarische Citation wird nur in dem ersten Fall erfordert, nicht aber in dem letz-

teren,

teren, weil es sich nicht eben gar zu wohl schicken möchte, wenn ein Consistorium, welches in geistlichen Sachen die Person des Fürsten vorstellet, die von dem Fürsten bestellte Unter-Obrigkeiten, als Amtleute, u. d. g. requiriren sollte, siehe Berger. in elect. discept. forens. tit. 4. observ. 4. not. 2. Horn. jur. publ. prud. c. 59. §. 2. allwo er ein Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs. Rescript vom 9ten Febr. 1703. d. d. falls anführet. Im übrigen zeigen auch die vorhin §. III. und IV. angeführte textus, daß auch in dem ersten Fall die subsidiarische Citation zwar nöthig sey, jedoch aber das Wort: in subsidium, darinnen nicht ausgedrückt werde.

§. VI. Wir haben bishero von dem Fall geredet, wann weltliche Personen in Ehe- und andern so genannten geistlichen Sachen vor die Consistoria geladen werden. Es findet sich aber auch in Ansehen der Prediger in Chur-Sachsen etwas ganz besonders. Denn ob wir gleich oben cap. IV. gezeigt haben, die Chur-Sächsische Lehrer mit uns auch darinnen einig sind, daß denen Superintendenten gar keine Jurisdiction zustehe; so werden doch in Chur-Sachsen die Stadt- und Land-Prediger vermittelst ihrer Superintendenten vor die Consistoria geladen, wie davon nachzulesen bey Carpzovio in Jurisprud. Consist. l. 3. def. 20. n. 2.

§. VII. So viel von Chur-Sachsen und der daseibst üblichen Art der Citation, oder Ladung. In denen andern Sächsischen Landen ist dergleichen subsidiarische Citation nicht nöthig, alldieweil die Sächsische Rechts-Lehrer außer dem Churfürstenthum bewegte Art zu citiren als etwas besonders im besagten Churfürstenthum anführen, siehe Schilteri instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 16. in fin. verb. id quod tamen speciale est in electoratu: extra quem citationes immediate emanare & solent & jure possunt. Franzkius Resol. l. 1. resol. 13. num. 16. & 17. Die Gothaische Landes-Ordnung part. 1. c. 2. tit. 2. disponiret folgender gestalt: Die Ober-Böthmäßigkeit hat unser Consistorium unmittelbar zu üben über alle und jede unsere Land-Stände, Unterthanen und männlich in unserm ganzen Lande und Fürstenthum, wes Würdens, Standes und Wesen sie seyn, als Prälaten, Grafen, Herren, Haupt- und Amt-Leute, die von der Ritterschafft, Beamte, Bürgermeister, Richter, Raths-Berwandte, Bürger, Bauern, Einwohner, Dienstbothen, Miedlinge, Handwercks-Gefellen, alle und jede Personen, männliches und weibliches Geschlechts, bevorab aber alle Superintendenten, Inspectores und Adjuncten, Pfarrer, Kirchen-Diener, Rectores und Præceptores des
R
Cy-

Gymnastii und der Schulen, dergestalt und also, daß sie in allen Sachen, vor das Consistorium gehörig, auf vorhergehende Lahdung, wie bräuchlich, zu erscheinen, Vorhaltung, oder in Partheyen Händeln Verhör und rechtmäßiges Erkenntniß und Abschieds zu gewarten schuldig seyn sollen.

§. VIII. Außerhalb Sachsen ist es eine ausgemachte Sache, daß die Consistoria die Partheyen ohne subsidiarische citation unmittelbar vorfordern lassen, Brunnem-jur. eccles. l. 3. c. 2. §. II. Ich will ein hieher gehöriges von der hiesigen Juristen-Facultät Menf. Novembr. 1709. nach Sera an das Gräfl. Consistorium ertheiltes Responsum anhero setzen, welches folgendes Inhalts:

Hat A. 1703. das Inspections-Amt zu Schlaif die Verordnung gemacht, daß das alte baufällige Schul-Haus zu Triebis abgenommen und an dessen Stelle ein neues erbauet, auch die dazu nöthige Kosten von denen Eingepfarreten zusammen gebracht werden solten, wornächst zwar der Bau wirklich seinen Anfang genommen, es haben aber die Adliche Zehmische Unterthanen zu Weiffendorff, welche mit nach Triebis eingepfaret, mit Ausführung ihres Beytrages sich säumig erwiesen, daß dahero der ganze Bau ins Stecken gerathen und bis anhezo nicht vollführet werden mögen. Hat darauf das Inspections-Amt an die Adliche Zehmische Unterassen zu besagtem Weiffendorff wegen des hinterstelligen Beytrages gehörige Auflage ergehen lassen, es hat aber die Geheimte Räthin von Zehmin in Vormundschaft ihres annoch unmündigen Sohnes nicht nur anfangs sich deshalb beschweret, sondern sie hat so gar, als das Inspections-Amt auf erhaltenen Consistorial-Befehl eine anderweitige Auflage ergehen lassen, selbige von denen Unterassen abgefordert und dem Inspections-Amte zurück gesendet, sie ist auch der Meynung, daß die Zehmische Gerichte, um die Consistorial- und dergleichen Verordnungen denen Unterassen insinuiren zu lassen, iederzeit in subsidium juris requiriret werden müsten.

Ob nun wol nicht unbekant, daß in Chur-Sachsen die geistliche Gerichte bey vorsehenden Insinuationibus der Citationum, Auflagen, und dergleichen, die Obrigkeit eines ieden Orts in subsidium juris iederzeit requiriren müsten, welches in gegenwärtigem Fall um so viel mehr statt zu haben scheint, da die Auflagen an die Zehmische Unterassen in Weiffendorff nicht von dem Gräfl. Consistorio selbst, sondern nur von dem Inspections-Amt ergangen, die Geheimte Räthin von Zehmin auch dergleichen actus

bey

beyzubringen vermaynet, da andere Adelige Gerichte disfalls in subsidium juris wirklich requiriret worden.

Dieweil aber dennoch die Chur-Sächsische Rechte in denen Gräff. Meißnischen immediaten Landen, dem Anführen nach, und insonderheit, was den lezigen streitigen punct betrifft, nicht recipiret worden, im Gegentheil aber aus der Beilage sub lit. A. zu ersehen, daß dergleichen Actus, da die Citations und Verordnungen in ecclesiasticis denen Adlichen Unterthanen an gar vielen Orten und zu vielen malen immediate und ohne vorhergehende requisition der Adlichen Obrigkeit insinuiret worden, verhanden sind, es auch in dergleichen Fällen ohne dem auf die observanz hauptsächlich ankömmt, hiernächst dasjenige, was das Inspections-Amt verrichtet, autoritate Consistorii geschiehet, wie denn überdem in dem gegenwärtigen Fall specialis iustus Consistorii vorhergegangen, und wann gleich die Geheimte Räthin von Zehmin darthun könnte, daß zuweilen an einigen andern Orten die requisitio in subsidium juris in ecclesiasticis geschehen wäre, dennoch deshalb die extensio a loco ad locum diversum nicht statt haben könnte, sondern solches als eine exceptio a regula angesehen werden müste;

So erscheinet daraus so viel, daß das Inspections-Amt bey vorseyenden insinuationibus an die Zehmische Unterlassen die Adelige Zehmische Gerichte in subsidium juris zu requiriren nicht verbunden, B. R. W.

§. IX. Was das Herzogthum Magdeburg betrifft, so ist zwar darinnen das Sächsische Recht abgeschafft, nichts destoweniger aber wird doch in der Verbess. Proc. Ordn. c. 1. §. 30. in Ansehen der Prälaten und Ritterchaft Unterthanen die subsidiarische Citation erfordert. Die Worte lauten daselbst also: Wenn das Dom-Capitul, der Prälaten und Ritterchaft Unterthanen, in Sachen, so vor das Consistorium gehören, vorzuladen, soll dasselbe (das Consistorium) die Obrigkeit, darunter Belagte gefessen, zu Hüffe der Rechte ersuchen; die Regierung aber, welche an unserer statt das ganze Land beherrschet, an keine subsidiarische Citation verbunden seyn. Es bleibt aber indessen zwischen dem Chur-Sächsischen und Magdeburgischen Recht annoch dieser Unterscheid, daß in Chur-Sachsen auch in Ansehen der Bürger, welche unter einem Stadt-Magistrat wohnhaft, die subsidiarische Citation geschehen muß, siehe oben §. III. verb. daß sie deyer von Adel und Städte Unterthanen u. da hingegen die angeführte Worte der verbesserten Magdeburgischen Proceß-Ord.

Ordnung nur bloß von der Prälaten und Ritterschafft Unterthanen redet.

§. X. Wir gehen nunmehr fort zu der bey dem Desertions-Proceß üblichen Citation. Wenn man zuverlässige Nachricht erlangt, an welchen Ort diejenige Person, welche ihren Ehegatten bößlicher Weise verlassen hat, anzutreffen sey, so wird ihr die Citation nach Gelegenheit der Umstände durch subsidiarische Hülffe des Richters, unter dessen Vorhänfigkeit sie befindlich ist, insinuiret, sie auch wohl gar bey dem Kopff genommen. Wenn man aber dergleichen Nachricht nicht erlangen kan, so ist kein anderes Mittel, als die Edictal-Citation übrig. Brunne-man. Jur. eccles. l. 2. c. 17. S. 27.

§. XI. Der Edictal-Citation wird derselbe Termin einverleibet, welcher sonst nach eines jeden Orts Gewohnheit, oder Proceß-Ordnung üblich ist. Es hindert hiewieder nichts, daß gleichwol oben §. I. huj. cap. gemeldet worden, daß man sich in denen Consistorial-als summarischen Sachen an die sonst wol gewöhnliche Termine nicht verbinden lasse; denn solches hat alsdann statt, wenn man weiß, wo die Partheyen anzutreffen, und man ihnen also die Citationses selbst süglich insinuiren lassen kan: in dem gegenwärtigen Fall hingegen wird einer citiret, von welchem man nicht weiß, wo er anzutreffen sey, da denn die Citation nothwendig einen geraumen Termin in sich begreifen muß, weil sie sonst zu des Abwesenden Wissenschaft und Nachricht nicht gelangen würde, und man folglich den Endzweck der Citation nicht erreichen könte.

§. XII. Die Edictal-Citation wird insgemein dreymal wiederholt, oder doch wenigstens zweymal, Brunne-man. Jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 14. womit auch Carpzovius Jurisprud. Consist. l. 3. def. 61. übereinstimmet. In Sachsen hat man gewisse formalien bey jeder Citation, denn zum ersten wird der Abwesende zu Anhöhrung der Desertions-Klage, zum andern, zu Ausführung seiner Ehehaft, und dann endlich zum dritten mahl zu Anhöhrung seines End-Urtheils vorgeladen, wie aus denent bey Carpzovio loc. cit. num. 15. und 16. befindlichen Urtheilen des Ober-Consistorii am besten zu versehen. So offt nun der citirte aussen geblieben, so offt wird ein interlocut wider ihn abgefasset, 3. E. wenn er aufergangene erste Citation nicht erschienen, so wird er biß auf Ehehaft und behelfliche Widerrede (das ist, zu Ausführung solcher Ehehaft) condemniret. Aufferhalb Sachsen sind dergleichen formalien, auch interlocute

cute unbekannt, und wird der Abwesende in der andern Citation sub poena contumacia (bey Straffe Ungehorsams) in der dritten aber zu Anhörung eines End-Urtheils vorgeladen. Inzwischen führet auch Carpzov. d. 1. def. 64. num. 6. an, daß heut zu Tage im Churfürstenthum Sachsen solche dreyfache Citation gar nicht mehr im Gebrauch sey, sondern daß der Abwesende nur einmal citiret werde, jedoch, daß solche einige Citation eine völlige Sächsische Frist in sich halte, ingleichen, daß darinnen das Wort: peremptorie, oder diese clausul: es soll nichts desweniger geschehen und ergehen was recht ist, enthalten seyn müsse. Es ist auch daselbst gebräuchlich, daß die Edictal-Citation von 14. Tagen zu 14. Tagen von der Cansel abgelesen wird, vid. Id. Def. 63. num. 19. in fin.

§. XIII. In Sachsen wird die Edictal-Citation in dreyer unterschiedener Herren Landen öffentlich angeschlagen, Id. def. 62. Wobey im Churfürstenthum Sachsen diese Frage entstanden: ob nemlich die Bischofshümer, als Naumburg, Merseburg und Meissen, auch für verschiedener Herren Lande zu achten? Es ist zwar die Sache nicht außer allem Zweifel, allein in Chur-Sachsen ist es nach der praxi so angenommen, daß es nicht genug sey, wenn gleich das eine Exemplar der Edictal-Citation in einer Churfürstlichen Stadt, das andere im Stifft Naumburg, und das dritte im Stifft Merseburg, oder auch im Meißnischen angeschlagen worden, allwieweil diese Bischofshümer denen Chur-Fürstlichen Landen einverleibet sind, und es also im beregten Fall dafür gehalten wird, als ob die Edictal-Citation nur bloß in einem einzigen Lande geschehen. Carpzov. prax. crim. qu. 140. num. 69. & 70. Käyser in prax. crim. part. 2. §. 17. p. m. 51. Sonst wird die Edictal-Citation in Sachsen laut des vorhergehenden §. auch wol an einigen andern Orten durch den Prediger von der Cansel öffentlich abgelesen, damit sie desto ehe zu des Abwesenden Wissenschaft gelangen möge. Außerhalb Sachsen ist das Anschlagen in dreyer Herren Landen nicht eben gebräuchlich, sondern man affigiret die Edictal-Citation an dem Orte, wo das Confiskorium gehalten wird, und dann noch an einem andern Ort, wo der Abwesende seine Wohnung gehabt hat, und ist auch bey dieser Bewandniß schon zu vermuthen, daß beregte Citation zu des Abwesenden Wissenschaft gelangen werde. Brunnein. jur. eccles. l. 3. cap. 2. §. 16.

R 3

§. XIV.

§. XIV. Andere Edictal-Ciraciones, als wegen gemeiner Verbrechen, in Concurſ-Sachen und dergleichen, schlägt man an die Rath-häuser, vor denen Gerichts- und Amts-Stuben an: In Ehe- und Defertions-Sachen hingegen werden ermelbete Edictal-Ciraciones an gar vielen Orten auch an die Kirch-Thüren geschlagen, welches ohne Zweifel noch wol daher rühret, weil man die Ehe-Sachen vormalen und zum Theil auch noch heut zu Tage für geistliche Sachen achtet, und die Kirche also nicht entheiligt wird, wann man solche Ciraciones gleich an die Thüren derselben anhänget, oder sie auch durch den Pfarrer von der Cangel ablesen läset. In der verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 21. §. 5. stehet nur dieses: Die Edictal-Ciraciones sollen an solchen Orten angeschlagen werden, wo sie am füglichsten zu des Cirirten Wissenschaft kommen können, und wenn solches geschehen, soll derjenige, so vorgeladen ist, sich mit der Unwissenheit nicht zu behelffen haben, sondern in der Sache, wie Rechtens, verfahren werden. Von dem Orte, wo der Anschlag præcise geschehen soll, wird also darinnen insonderheit nichts gemeldet, es pflegen indessen doch aber auch hier in Halle die Edictal-Ciraciones an die Thüren in der vornehmsten, nemlich der Markt- oder so genannten Lieben Frauen-Kirchen angeschlagen zu werden. Man muß disfalls auf eines jeden Orts Gewohnheit sehen.

§. XV. So bald die Edictal-Ciracion angeschlagen worden, wird von dem Gerichts-Diener die Zeit des Anschlages darunter verzeichnet, mit wenigen Worten:

Affigiret Halle den = = Anno = = N.N.

Und wenn beregte Ciracion hernach wiederum abgenommen wird, wans nemlich der in der Ciracion gefetzte Term'n verstrichen ist, so wird es abermals auf diese Art darunter verzeichnet:

Resigniret Halle = = Anno = = N.N.

Wo es nun gebräuchlich ist, als wie in Sachsen, daß die Edictal-Ciracion in dreyer verschiedener Herren Landen angeschlagen wird, da muß es an einem jeden Ort auf diese Weise darunter verzeichnet, und die Original-Ciracion nebst beregtem darunter stehenden Verzeichniß an den Ort, wo die Defertions-Klage angestellet, zurück gesendet werden. Diese angeschlagen gewesene Ciraciones nun leget der Richter zu denen Acten, damit man aus dem darunter befindlichen Verzeichniß sehen könne, daß es mit der affixion und reflexion derselben richtig zugegangen sey, denn ein ordentliches Documentum inlinuacionis kan man in diesem Fall nicht anschaffen, sondern es wird solches an statt eines Documenti geachtet, eben auf die Art, wie von denen Edictal-

dictal-Citationibus in der Einleit. zum Concurſ-Proceß cap. 3. §. 14. Meldung geſchehen.

§. XVI. Wann der bößlich verlaſſene Ehegatte um Edictal-Citation an den Verlaſſenden nicht anhält, ſo kan das Conſiſtorium ſolche ex officio nicht erkennen, es müſten dann ſonderliche Umſtände ſich eräugen, woraus ein großes Mergerniß zu befahren wäre. Wann dannhero gleich eine bößliche Verlaſſung würcklich geſchehen wäre, der verlaſſene Theil hingegen um die Citation nicht angeſuchet hätte, ſo muß dieſer den biſhero abweſend gewefenen, wann er wiederum zurück kehret, auch wiederum annehmen, denn weil der Verlaſſene nicht geklaget, ſo hat er ſich ſeines Rechts begeben, welches den Richter nichts angehet, es kan aber dieſer den Verlaſſenden dennoch wol mit einer willkührlichen Straffe belegen. Stryk. ad Brunn. jus eccleſ. l. 2. c. 17. §. 27. verb. ad instantiam partis deſertæ.

§. XVII. Es iſt in dem vorhergehenden §. erinnert worden, daß in Deſertions-Sachen der Richter auch ex officio die Edictal-Citation alsdann erkennen könne, wann ſolche Umſtände ſich eräugen, daß ein großes Mergerniß zu befahren wäre, wofern die Sache unentſchieden bleiben ſolte. Eben in dieſem Fall kan auch der Richter in allen andern Conſiſtorial-Sachen die Partheyen ex officio vorladen, wenn gleich kein ordentlicher Kläger vorhanden, jedennoch aber dem Conſiſtorio etwas ärgerliches denunciert wird, oder ſelbiges aus dem gemeinen Ruff davon Nachricht erlanget, ſiehe oben cap. IX. §. IX. Einen hieher gehörigen Ort aus der Ehr-Märckiſchen Conſiſtorial-Ordnung tit. 51. hat Brunnem. de jur. eccleſ. l. 3. c. 2. §. 7. angeführet. Dergleichen ärgerliche Dinge ſind, wenn Eheleute mit einander in großem Widerwillen leben, ſich zanken, rauſſen und ſchlagen: wenn die Lehrer durch Sauffen, Spielen u. ſ. f. der Gemeinde Mergerniß geben, und dergleichen.

§. XIX. Zu einiger mehreren Nachricht für die Anfänger wollen wir ein Formular von der Edictal-Citation hieher ſetzen, wie ſelbige im Herzogthum Magdeburg gebräuchlich iſt:

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friederichs, Königs in Preußen, 2c. Wir würcklicher Geheimder Rath und zu dero Regierung und Conſiſtorio des Herzogthums Magdeburg verordnete Präſident und Räte geben dir N. N. hiermit zu wiſſen, daß uns dein Eheweib N. N. ſchriftlich geklaget, welchergeſtalt du ſie nunmehr ſeit An. 1702. den Donnerſtag vor Faſtnachten in die 11. Jahr mit ihren Kindern malitioſe verlaſſen; ſo daß ſie ſich mit denſel-

selben bisher kummerlich hinbringen müssen, mit Bitte, ihr anderweit sich zu verheyrathen zu verstaten. Wann dann ihrem Gewissen billig zu rathen seyn will; Als citiren, heissen und laden wir dich hierdurch rechtslich und peremptorie, daß du den 1sten Junii, ist der Donnerstag nach Exaudi, den ersten, den 6. Julii, als dem Donnerstagnach Visit. Mariae, den andern, und den 31. Augusti nechst-künftig, so der Donnerstag vor Egidii, den dritten und endlichen peremptorischen Termin, vor der Königlichen Preuss. Regierung und Consistorio allhier zu rechter früher Tages-Zeit unausbleibend erscheinst, gefast, anzuhören, wie obernantes dein Ehe-Weib wegen beschehener desertion ihre Klage wiederhöhlen wird, darauf deine Antwort vorzubringen, und nachgehends unseres Rechtlichen Erkenntnisses zu gewarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, du erscheinst also, oder nicht, daß nichts desto minder auf der Klägerin gebührendes Anmelden auf den nach dem dritten Termine folgenden Gerichts-Tag mit publication eines rechtmäßigen Abschiedes, wodurch sie, dein Ehe-Weib, der Ehe halber von dir zu entbinden, ihr auch ihrer Gelegenheit nach sich anderweit Christlich zu verehlichen, zu verstaten, wieder dich unausbleiblichen in contumaciam verfahren werden soll, gestalt du denn zu dessen Anhörung eventualiter hiermit ebenfals citiret wirst. Wor-nach 2c.

Urkundlich 2c. So geschehen Halle den 23. Febr. 1713.

Das XI. Capitel.

Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestrafung.

Inhalt Des Capitel.

Es sind hier abermalen die in Consistorio vorkommende weltliche von denen geistlichen wohl zu entscheiden / s. I. Von dem Ungehorsam des Klägers in Ehe und andern geistlichen Sachen/ auch dessen Bestrafung/ s. II. Von des Beklagten Ungehorsam/ wenn die citation nur dilatoria gewesen / s. III. Wenn sie peremptorie eingetretet / s. IV. Besondere Mittel in denen Consistoriis, der Partheyen Ungehorsam zu bestraffen/ s. V. VI. und VII. Die Straffe des Ungehorsams findet nicht statt/ wofern keine Ungehorsams Beschuldigung vorhergegangen/ es wäre dann / daß ein Uergerniß aus der Verschleiffung der Sachen entsehen könnte/ s. VIII.

s. I.

S. I.

Bey diesem Capitel muß vor allen Dingen wiederum ein Unterscheid zwischen denen weltlichen und geistlichen in denen Consistoriis vorkommenden Sachen gemacht werden, siehe oben cap. VIII. §. V. cap. IX. §. I. seqq. Was die weltliche Sachen betrifft, so haben wir nicht nöthig, uns anieso lange dabey aufzuhalten, alldieweil davon in der Einleit. zum Civil-Proceß ausführlich Cap. IX. gehandelt worden, welches in dergleichen Sachen bey Consistorial-Sachen auf eben solche Weise statt findet.

S. II. Was die Ehe und andere so genannte geistliche Sachen anbelangt, so muß davon abermalen mit Unterscheid gehandelt werden. Denn es ist anfänglich entweder der Kläger oder der Beklagte ungehorsam. In dem ersten Fall, wann nemlich der Kläger selbst ungehorsam aussenbleibet, wird es gleichfalls, wie sonst in Civil-Sachen, gehalten, das ist, der Kläger muß die Unkosten des Termins erstatten, caution de prosequenda lite bestellen, und der Beklagte wird ab instantia absolviret. Brunnem. jur. eccl. cles. l. 3. c. 2. §. 20. Denn es muß der Kläger in Consistorial-Sachen so wenig, als in anderen, die Freyheit haben, den Beklagten gleichsam zu veriten und ihm unnöthige Unkosten zu verursachen, es ist auch dieses klar gegründet in c. 1. de dol. & contumac. in 6. In der Mark Brandenburg, vid. Brunnem. loc. cit. muß der Kläger ebenfalls die Unkosten dem Beklagten erstatten und cautione lite prosequenda bestellen, er muß aber auch noch über dieses dem Fisco 6. fl. als eine Geld-Busse bezahlen, Märck. Proc. Ordn. tit. 54. Will sonst der Beklagte auch so fort litem negative contestiren, muß ihm solches wohl freigelassen werden wie denn die DD. von diesem Fall das c. 3. X. de dol. & contum. verstehen. Linck. de jur. episc. c. 12. n. 40.

S. III. Wenn der Beklagte ungehorsamsich aussenbleibet, so ist ferner ein Unterscheid zu machen, ob eine dilatorische, oder peremptorische Citation an ihn ergangen. In dem ersten Fall wird weiter wieder ihn nichts vorgenommen, als daß er nur dem Kläger die verursachte Unkosten des Termins auf vorgehende Liquidation und Nichterliche Mäßigung erstattet, und erfolgt sodann eine anderweitige Citation, jedoch daß hiebey wiederum der Unterscheid zwischen der Citazione arctatoria und monitoria in acht genommen werde, siehe die Einleitung zum Civil-Proceß Cap.

cap. XI. §. VI. In der Marck Brandenburg muß der Beklagte, nicht we-
niger, als der Kläger, dem Fisco 6. fl. als eine Geld-Busse erlegen. *Marck.*
Consist. Ordn. loc. cit.

§. IV. Ist eine peremptorische Citation an den Beklagten ergan-
gen, und er bleibet dennoch ungehorsamer Weise aussen, so wird auch in
Ehe- und anderen geistlichen Sachen es außserhalb Sachsen dergestalt an-
genommen, als wann der Beklagte mit Nicht-gestehen auf die Klage ge-
antwortet hätte, *lis habetur pro negative contestata*, siehe *Linck. de*
jure episcop. c. 22. num. 40. ibi: tandemque actore ita volente per pro-
cessum in causa, juxta l. 13. §. 2. C. de judic. Engel. ad tit. X. de dol. &
contumac. n. 8. seq. In Sachsen wird der Beklagte *pro confesso &*
convicto gehalten, wenn vorher erkannt worden, daß er dergestalt citiret
werden solle, und auch die Citation würcklich erfolgt ist, *Carpzov.*
Jurisprud. Confistor. l. 3. Def. 20. num. 6. 7. Er verliethet also dadurch
alle seine, so wol peremptorische, als dilatorische *exceptiones*: außser-
halb Sachsen hingegen, wenn man die Klage für Nicht-gestanden annimmt,
wird der Beklagte nur der dilatorischen, oder verzögerlichen *exceptionum*
verlustig.

§. V. Es erinnert indessen *Carpzov. loc. cit. num. 8.* hiebey ganz
recht, daß man in Confistorial und summarischen Sachen nicht eben alle-
zeit an die sonst gewöhnliche Regeln genau verbunden sey, sondern daß, auf-
ser denen vorhin angeführten, noch andere Mittel vorhanden seyn, deroer
Beklagten Ungehorsam zu bestraffen. Dahin wird nun gerechnet die Im-
mission in des ungehorsamen Theils Güther, welche heut zu Tage alsdann
sonderlich zu geschehen pflaget, wenn jemand eine Weibs-Person geschwän-
gert und ihr die Ehe dabey versprochen hat, hernach aber dieselbe zu voll-
ziehen sich ungehorsamer Weise verweigert. *Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 2.*
§. 18. Carpzov. d. l. 3. Def. 20. num. 9. Denn dieses ist eben die Wirkung
davon, wenn der ungehorsame Beklagte in Sachsen, auch wol zuweilen auß-
serhalb Sachsen *pro confesso & convicto* geachtet wird. Ja es ist mir
bekannt, daß eine geschwächte Weibes-Person durch Rechtskräftige Ur-
theile für eine rechtmäßige Ehefrau declariret worden, weil derjenige, so sie
geschwängert und der Klägerin Anführen nach ihr die Ehe versprochen hat-
te, jederzeit ungehorsamlich aussenblieb, und er daher *pro confesso & con-*
victo geachtet wurde, worauf hernach die Immission in des Abwesenden
Güther erfolgte.

§. VI.

Bonder Partheyen Ungehorsam und desselben Bestrafung. 139

§. VI. Zuweilen bestehet ferner die Straffe des Ungehorsams darin, daß man dem Aussenbleibenden eine gewisse Geld = Straffe diciret, und ihn deswegen auspfänden läffet; daß man ihn in anderen Sachen nicht höret, ehe und bevor er in dieser Sache parition oder Gehorsam geleistet: daß man seine Einkünfte sequestrivet, und ihm vor geleisteter parition weiter nichts davon zulassen läffet, Carpzov. d. Def. 20. num. 9. & 10. Lancellott. inlit. jur. canon. l. 3. tit. 6. §. 1. Nach denen Päblichen Rechten kan man wider die Ungehorsame auch wol gar mit dem Kirchen-Bann verfahren. c. 1. X. ut lit. non contest. jedoch heut zu Tage nach Inhalt des Concilii Tridentini nicht anders, als in dem Fall, wenn gar keine andere Mittel, den Ungehorsam zu bestraffen, vorhanden sind. Concil. Tridentin. sess. 25. de Reform. cap. 3. Linck. de jur. episcop. cap. 12. num. 40. Bey denen Evangelischen hingegen hat in diesem Fall der Kirchen-Bann nicht statt, wenn es nemlich bloß auf Process-Sachen ankömmet, wie darinnen wol die meisten, wo nicht alle, mit mir einstimmig seyn werden.

§. VII. In Ansehen derer Prediger-Wittwen, welche annoch freye Wohnung und das Gnaden-Jahr genießen, hat man, wenn sie ungehorsam zu seyn scheinen, sonderlich in Sachsen, den Gebrauch, daß man sie bey Verlust des Gnaden-Jahrs und dessen, was sie ausser dem etwa noch zu genießen haben, vorladet, wie davon das bey Carpzov. d. Def. 20. n. 14. befindliche Decretum des Ober-Consistorii zu Dresden, verb.

Daß B. klagte nochmals bey Verlust ihres Gnaden-Jahrs vor uns zu erscheinen und voriger Citation allenthalben Folge zu leisten pflichtig, 2c.

Nachricht ertbeilet. Es könte diese Straffe gleicher gestalt auch in Ansehen anderer beneficien gebraucht, und die Partheyen bey Verlust derselben vorgeladen werden, wohin Carpzov. loc. cit. II. n. 12. & 13. selbst abzielet.

§. VIII. Gleichwie sonst in der Einleit. zum Civil-Process cap. XI. §. X. von weltlichen Sachen Meldung geschehen: also hat es auch in Ansehen derer Consistorial-Sachen eben die Beschaffenheit, daß nemlich niemand mit der Straffe des Ungehorsams belegen wird, woserne nicht das Gegentheil zuvor gehörig bescheimiget, daß dem Aussenbleibenden die vorhin ergangene Citation gehörig insinuiret worden, und darauf die Ungehorsams-Beschuldigung wirklich erfolgt ist, dahero es auch disfalls bey der sonst bekantten Rechts-Regul verbleibet: contumacia non ac-

cusata non nocet. Ziegler ad Lancelot. instit. jur. canon. l. 3. tit. 6. §. 1. verb. ad verfacto accusante. Jedoch, wann aus der Verzögerung der Sachen ein Vergerniß zu befahren wäre, so könnte meines Erachtens der Richter den Ungehörigsten auch wol ohne des andern Theils Ansuchen ex officio bestrafen, und dieses zwar aus eben den Gründen, welche wir im vorhergehenden Capitel §. XVI. und XVII. bey der Frage: ob die citation ex officio geschehen könne? angeführet haben.

Das XII. Capitel.

Von den dilatorischen / oder verzögerlichen Exceptionibus.

Inhalt des Capfels.

Ansehen derer weltlichen in Consistoriis vorkommenden Sachen bleibet es bey denen sonst gewöhnlichen Regeln / s. I. Von der exception inepti libelli in geistlichen Sachen / s. II. termini nimis angusti, s. III. non competentis fori und suspecti iudicis, s. IV. cautionis pro reconventione & expensis, s. V. guarandæ, s. VI. mutati libelli, s. VII. legitimacionis, s. VIII. Weibs-Personen dürfen auch in Sachen in Ehe-Sachen keinen Curatorem haben. Von der praxi des Herzogthums Magdeburg / s. IX. Von der exception non communicati libelli, oder non-communicatorum documentorum, s. X. Die exceptio spoli kan in einigen Fällen in denen Consistoriis nicht opponiret werden / s. XI. XII. und XIII. Exceptiones dilatoriae werden vor der Reife-Befestigung vorgeschühret / s. XIV.

§. I.

Ansehen derer weltlichen wider geistliche Personen in denen Consistoriis vorkommenden Sachen bleibet es, was die exceptiones dilatorias betrifft, abermalen bey denen Regeln des gemeinen Processes, welche in der Einleit. zum Civil-Proceß cap. XII. erkläret worden. Wir haben also nur von denen so genannten geistlichen Sachen vorjeho zu handeln.

§. II. Was nun anfänglich exceptionem inepti libelli betrifft, so ist bereits oben angeführet worden, daß solche geistliche Sachen summarisch sind, und der Kläger ein ordentliches zierliches Klag-Libell zu überreichen nicht nöthig hat, cap. VIII. §. II. seqq. cap. IX. §. III. Woraus denn

denn so fort fließet, daß die exceptio inepti libelli in dergleichen Consistorial-Sachen auch nicht statt finde. Es möchte dann seyn, daß das Klageschreiben dergestalt dunckel eingerichtet wäre, daß man gar keinen Verstand daraus nehmen könnte, alsdann müste die exceptio obscuri libelli statt finden. Dann es mögen causæ summariaæ oder ordinariaæ bleiben, so muß doch ein jeder die Sache dergestalt vortragen, daß der Richter sehen kan, was der Kläger von ihm verlangt.

§. III. Anlangend die exceptionem termini nimis angusti, so folgt die Antwort aus dem, was cap. X. §. I. angeführet worden. Der Consistorial-Process in denen so genannten geistlichen Sachen ist summarisch, im summarischen Process hingegen ist man an die sonst gewöhnliche Termine und Fristen nicht gebunden, sondern es kan der Richter willkührlich einen Termin bestimmen: dannhero hat nun die exceptio termini angusti nicht statt, wann gleich in der Citation eine Frist von sechs, oder vier Wochen nicht enthalten. Es verstehet sich indessen von selbst, daß der Richter diese Bescheidenheit bey der Citation gebrauchen müsse, damit dennoch der Beklagte einige Zeit zum spatio deliberandi übrig behalte.

§. IV. Wann jemand eine Sache in dem Consistorio klagbar machen wolte, welche doch weder in Ansehen der Person des Beklagten, noch in Ansehen der Sachen selbst dahin gehörig; so ist kein Zweifel, daß der Beklagte sich der exception non competentis fori bedienen könne. Es kan auch diesem die exceptio suspecti iudicis nicht abgeschnitten werden, wenn entweder wider alle und iede, oder den größesten Theil derer Beyfizer im Consistorio, oder auch wider den Directorem des Consistorii, von welchem die Entscheidung derer vorkommenden Sachen fast einzig dependiret, ein rechtmäßiger Verdacht, als wegen Feindschaft, Freundschaft mit dem Gegenheil, u. s. f. vorhanden ist. Hätte aber der Beklagte nur wider einen und andern von denen Beyfizern dergleichen Verdacht; so bittet er in böflichen terminis, daß solcher Beyfizer in dieser Sachen sich alles votivens und decretivens enthalten möge.

§. V. Die exceptio cautionis findet nach Sachsen-Recht in Ehe-Sachen nicht statt, und wird dannhero erkannt:

Daß der geforderte Vorstand der Wider-Klage und Unkosten halber nach Gelegenheit dieses Processes nicht statt hat: sondern es ist Beklagter, seines Einwendens ungeachtet, sich auf die wider ihn

ihn erhobene Ehe-Klage einzulassen und zu antworten, auch weil er solches vorhero nicht gethan, die Unkosten dieses Termins, auf vorgehende Liquidation und Richterliche Mäßigung, abzustatten schuldig,

oder wenn die Unkosten bereits liquidiret worden, so setzt man:

davon die fol. * = liquidirte hiemit auf = Dithr. = gr. gemäßiget werden.

Svendendorff. ad Fibig. c. 2. §. 13. p. 479. seq. Einleit. zum Civil-Proceß c. VII. §. XIII. und c. XL. §. VI. Nicolai in process. p. 1 c. 36. num. 10. Rivinus in specim. except. dilator. c. 22. num. 16. Carpzov. P. I. C. 5. Def. 27. n. r. Jedoch habe ich ein ausdrückliches geschriebenes Gesetz davon nicht gefunden, dahero das Angeführte wol nur aus einer eingeführten Gewohnheit herrühren muß. Außerhalb Sachsen muß auch in Ehe-Sachen diese exceptio cautionis wol statt finden, wofern nur aus denen Umständen erhellet, daß der Beklagte eine scheinbare gegründete Ursache habe, die Wieder-Klage anzustellen, weshalb denn ein verständiger Richter darauf dringet, daß der Beklagte vor allen Dingen seine angegebene Wieder-Klage gerichtlich übergeben solle, wegen der Unkosten aber muß er iederzeit gnugsame Sicherheit haben, Hahn. ad Wesenbec. ad tit. ff. qui satisdat. cog. num. 4. verb. omnibus in causis. Schoepffer in Synopf. jur. ad d. tit. qui satisd. cog. num. 12. und dahin gehet auch Schilteri Meynung in prax. jur. Rom. Exerc. 7. §. 16. in fin. allwo er noch andere Autores anführet.

§. VI. In Sachsen ist sonst auch eine exception bekannt, daß nemlich der Beklagte die Gewehr der Klage anzugeloben, oder die guarandam zu practiren gehalten ist. Weil nun aber es auch in Sachsen eine ausgemachte Sache ist, daß solche Gewehr in summarischen Sachen nicht angelobet werden darff, siehe Einleit. zum Civil-Proceß cap. XL. §. IIX. und dann die geistliche in denen Consistoriis vorkommende Sachen summarisch tractiret werden, siehe oben cap. IIX. So folget daraus von selbst, daß in Ehe- und anderen geistlichen Sachen die Gewehr der Klage in Sachsen nicht angelobet werden dürffte.

§. VII. Die exceptionem mutati libelli betreffend, wenn der Kläger die Klage in den wesentlichen Stücken verändert, so kan es in Confistorial-Sachen nicht anders, als wie sonst gebräuchlich ist, gehalten werden, das ist, der Kläger, welcher die Klage verändert hat, ist gehalten, dem

dem Beklagten vor allen Dingen die durch die vorige Klage verursachte Unkosten zu erstatten, und ihn zu der neuen Klage abermalen gehörig citiren zu lassen. Und hindert es in Ansehen dieser Frage nicht, daß die Consistorial-Sachen summarisch sind; denn es ist dem Kläger so wenig in summaris, als ordinariis causis zugelassen, dem Beklagten durch seine Ubereilung unnöthige Unkosten zu verursachen.

§. IX. Wenn in Consistorial-Processen nach Gelegenheit der Sachen Anwälde und Procuratores in ihrer Principalen Nahmen vertreten, so müssen sie sich, wie in anderen Sachen, legitimiren, und dannenhero, wenn sie keine Vollmacht vorzeigen können, findet die exceptio legitimacionis statt, alldieweil sonst eine nullität erwachsen würde, welche so wol in causis summaris, als ordinariis, auch ex officio zu verhüten. Dieses ist in Ansehen derer Anwälde außer Zweifel. Im Gegentheil aber wenn ein minderjähriger in Ehe- und andern Consistorial-Sachen einen Proceß hat, er mag nun Klägers, oder des Beklagten Stelle vertreten, so hat er nicht eben einen Curatorem nöthig, sondern er hat vor sich, wie die Practici reden, legitimam personam itandi in iudicio, wann er nemlich das vierzehende Jahr überschritten hat, dann wann er noch unter solchem Jahr ist, wird auch in geistlichen Gerichten und Processen ein Vormund erfordert, c. fin. de iudic. in 6. und wenn sich ja sonst auch ein Vormund anmeldet, muß er sein Curatorium, und dessen Actor sein actorium produciren, und sich dadurch gehörig legitimiren.

§. IX. In Sachsen kan zwar sonst eine Weibs-Person in eigner Person in denen Gerichten allein nicht erscheinen, sondern sie muß einen Curatorem haben; allein in Ehe- und andern geistlichen Sachen wird dergleichen Curator nicht erfordert. Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 3. def. 31. num. 7. seqq. Die Magdeburg. Proc. Ordn. c. 13. §. 6. kömmt auch damit überein, verb. in matrimonial-Heinlichen und andern Sachen, in welchen der Weibes-Personen Gegenwart von nöthen, so auf des Richters Gutachten bestehet, sollen sie persönlich erscheinen und ohne Curatorem zugelassen werden. In der verbesserten Proceß-Ordnung aber c. 13. §. 7. in fin. ist dieses einiger massen geändert, daß nemlich auch in matrimonialibus causis, wenn sie zum rechtlichen Proceß gediehen, ein Curator adhibiret werden solle.

§. X. In Consistorial-Sachen muß nicht weniger, als in anderen, die Klage und dieselige Beplagen, so etwa bey der Klage befindlich sind,

sind, dem Beklagten mit der citation gesendet werden. Wann dieses nicht geschehen, findet an Seiten des Beklagten die exceptio non communicati libelli, oder non communicatorum documentorum statt. Denn der Beklagte muß auch in Consistorial-Sachen vor dem angeetzten termin bey sich überlegen, ob er sich auf die Klage einlassen, oder was er sonst vornehmen wolle, dergleichen Überlegung aber kan nicht süglich geschehen, wann er die Klage und beygefügte Urkunden nicht gelesen hat.

§. XI. Es findet auch in Consistorial-Sachen die exceptio spolii statt, aus dem sehr bekanten can. redintegranda caul. 3. qu. 1. Jedoch werden davon folgende Fälle ausgenommen. Erstlich, wenn aus der von dem Beklagten verlangten restitution die Gefahr einer Sünde zu befürchten wäre, z. E. wenn zwo Personen einander in einem verbotenen Grade geheyrathet haben, die Frau aber, nachdem sie dessen innen wird, sich von dem Manne hinweg begiebet, und söglich ihre dem Manne zugebrachte Sachen zurückfordert, der Mann hingegen, da die Frau disfalls Klage wider ihn anstellet, exceptionem spolii deshalb opponiret, weil die Frau eingemächtigt weiß, se davon gegangen, und er sie also vor allen Dingen wieder bey sich haben wolle, c. 13. X. de restit. spoliar. in welchem textu aber das angeführte auf den Fall restringiret wird, wenn es so fort am Tage lieget, daß die Ehe in einem sonderlich durch das götliche Gesetz verbotenen Grad getroffen worden, ibi: Propterea melius videtur, quod, cum opponitur consanguinitas (praesertim in gradibus divina lege prohibitis) & probationes offeruntur in continentia parata, in ceteris adjudicanda sit restitutio: sed ad majorem cautelam juramento recepto, quod talis objectio malitiose non fiat, sola quoad commixtionem carnalem (maxime si facta consentit) est restitutio differenda, donec, auditis probationibus & discussis, causa sine dffugio terminetur, cum utriusque sit melius taliter expediri, quam manere taliter impediros. Es wird auch am Ende des besagten c. 13. noch dieser Fall angeführt, daß nemlich die exceptio spolii nicht statt finde, die von dem Manne entwichene Frau auch zu der Rückkehr zum Manne vor Austrag der Sachen nicht zu zwingen sey, wenn es offenbar ist, daß der Mann die Frau dergestalt übel tractiret, daß sie bey ihm ihres Lebens nicht sicher seyn kan, add. cap. 8. X. eod.

§. XII. Ferner hat die exceptio spolii nicht statt, wenn jemand wegen geistlicher Sachen klaget, der Beklagte aber vorshühret, daß der Kläger

ger ihm etwas von seinen zeitlichen Gütern weggenommen habe, und er also sich mit dem Kläger nicht einlassen will, wo nicht vorhero die Wiedererstattung solcher weggenommenen Sachen geschehen. Eben so verhält sich auch, wenn die Klage wegen zeitlicher Güter angestellt wird, der Beklagte aber ein in geistlichen Sachen, z. E. in geistlichen beneficiis, geschehenes spolium vorwendet, und dessen restitution fordert, c. 1. §. 2. ibi: ut rerum privatarum spoliatio agenti super ecclesiasticis, vel e contrario nullatenus opponatur. de restit. spoliat. in 6.

§. XIII. Die exceptio spolii kan nicht opponiret werden, wenn der Beklagte anführet, er habe in einer andern Parochie bishero die Zehenden erhoben, er seye aber durch den ickigen Kläger aus der Hebung solcher Zehenden gesezet worden. Denn nach denen Gründen des Päbstlichen Rechts hilft dem Beklagten die in einer andern Parochie in diesem Fall auch etwa gehabte Possession nicht, sondern es streitet vielmehr die Vermuthung wider ihn, daß er solche Zehenden unrechtmäßiger Weise gehoben habe, folglich nur ist kein spolium vorhanden, sondern es muß der Beklagte sein Zehend Recht ordentlich erweisen und den titulum darthun, c. 2. de restit. spoliat. in 6. siehe Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 7. §. 9. allwo er mehrere hieher gehörige Autores anführet.

§. XIV. Daß im übrigen die exceptiones dilatoriae vor der Kriegs-Befestigung opponiret werden müssen, und sie also ordentlicher Weise hernach nicht statt finden, solches muß aus dem tit. ff. de exceptionibus schon vorherin bekant seyn. Die Formulen derer Urtheile und Abschiede, welche man in Ansehen derer verzögerlichen Einreden abzufassen pflaget, sind in der Einleit. zum Civil-Proceß c. XII. §. VII. zu finden.

Das XIII. Capitel.

Von Verhörung derer Partheyen / Einlassung und Antwort auf die Klage / auch zerstörlichen / oder peremptorischen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels.

Wann geistliche Personen wegen weltlicher Sachen vor dem Consistorio verklaget werden / so bleibet es bey dem sonst gewöhnlichen Proceß / s. I. In Ehe-
Sachen

hen müssen die Partheyen im ersten Termin in eigener Person erscheinen/ und dessen Ursach/ s. II. Die Antwort auf die Klage muß bey Vorschätzung der verzögertlichen exceptionum sofort eventualiter geschehen/ s. III. Nach geschehener Antwort auf die Klage wird von dem Confistorio darüber interloquiret/ s. IV. Ob auch in Ehe- Sachen ein Kläger sich von dem Proceß alsdann noch gänzlich lossagen könne/ wann der Beklagte auf die Klage bereits geantwortet hat? welches bejahet wird/ s. V. und VI. Mit dencis exceptionibus peremptoriis und litis ingreßum impediendis wird es in Confistorial- Sachen eben so/ wie sonst im Civil-Proceß/ gehalten. s. VII.

S. I.

S Ann ein Prediger und andere geistliche Person wegen einer weltlichen Sache vor dem Confistorio belanget wird, so bleibet man bey der im Civil-Proceß sonst gebräuchlichen Art zu procediren nach Unterscheid der Sachen, ob es nemlich *causa ordinaria*, oder *summaria* und *executiva* ist. Es stehet auch denen Partheyen frey, ob sie bey einem angefügten Verhör, oder sonst, in eigener Person erscheinen, oder aber dasjenige, so zu verrichten ist, durch einen Anwald und Bevollmächtigten verrichten lassen wollen.

S. II. Bey denen geistlichen Sachen aber findet sich zuweilen etwas sonderliches. Hieher gehöret vornemlich, daß in Ehe- Sachen die Partheyen, und zwar vor anderen im ersten Termin, nicht durch Bevollmächtigte, sondern in selbst eigener Person erscheinen müssen. Brunnem. jur. eccl. l. 3. c. 3. §. 1. Die Ursach hält Brunnemannus an jetzt besagtem Ort diese zu seyn, weil man, wenn die Partheyen selbst gegenwärtig sind, aus ihrem Gesicht und Geberden viele Anzeigungen der Wahrheit hernehmen kan. Meines Erachtens ist diese auch wol eine von denen vornehmsten Ursachen, weil der Richter, sonderlich in Ehe- Sachen, im ersten Termin die Güte zwischen denen Partheyen versuchen muß, bey Versuchung der Güte aber wird die persönliche Gegenwart nothwendig erfordert, denn die Bevollmächtigte vergleichen sich gar selten. Ferner geschieht es zuweilen, daß, wenn die Partheyen auf Zureden des Richters sich würcklich vergleichen haben, sie sodann im Confistorio sofort von einem Prediger zusammen getrauet werden, damit nicht hernach neue Zwistigkeit dazwischen komme; nun würde es aber nicht gar zu wohl herauskommen, wenn der Anwald im Nahmen seines Principalen sich vom Proceß los sagen, ihm die Braut antrauen lassen und selbige darnächst seinem Principalen mit zu

zu Hause bringen wolte. Vielleicht würde dieser des Anwalts factum nicht allezeit genehm halten, dahero schickt sichs besser, wenn der Principal bald von Anfang selbst zugegen ist.

§. III. Wenn die Güte nicht statt findet, sondern die Sache zu rechtlicher Ausführung gedeyet, so muß in Sachsen der Beklagte eben wie sonst von Punct zu Punct sich auf die Klage einlassen und antworten. Und wann er gleich vorhero einige verzögerliche exceptiones vorschützte, so ist er doch schuldig die Antwort so fort eventualiter mit anzuhängen, oder aber er wird bey Unterlassung des einen, oder des andern, zu Erstattung der Unkosten des Termins condemniret. Denn auch in summarischen Sachen muß sich der Beklagte deutlich erklären, worinnen er mit dem Kläger einig ist, oder nicht; es muß auch der Beklagte so wenig in summarischen, als ordinar-Processen dem Kläger unnötige Unkosten verursachen. Außerhalb Sachsen solte es billig auf eben solche Weise gehalten werden; allein es ist bereits in der Einleitung zum Civil-Process cap. XIII. §. IV. und X. erinnert worden, daß man daselbst sich insgemein mit der generalen formül: nego narrata, prout narratur, & petita, prout petuntur, zu behelffen, auch ehe und bevor die dilatorische exceptiones abgethan sind, eventualiter auf die Klage nicht zu antworten pflege, und wird es also auch daselbst in Confistorial-Sachen nicht anders gehalten, ob es gleich nicht eben gar zu wohl gehandelt ist. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 7. §. 9.

§. IV. Wann die Antwort auf die Klage von Seiten des Beklagten erfolgt, so wird zuweilen darauf repliciret und dupliciret, nemlich nach dem in besagter Einleitung c. XIII. §. XIX. und XIX. angeführten Unterscheid. Hernach wird sonst gewöhnlicher massen interloquiret, s. E.

Diemeil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben nicht geständig, so ist der Kläger den Grund der Klage wie recht zu beschleunigen schuldig, wowied der Beklagten sein Gegen-Beweiß, Eys des Delation und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, und ergeheth sodann ferner in der Sache, was recht ist, D. N. W.

Woson mit mehrerem die angeführte Einleitung zum Civil-Proc. d. c. XIII. §. XXI. seqq. nachzusehen. Oder, wann der Kläger dem Beklagten auf den Verneinungs-Fall den Eyb deferiret hat, so wird etwa auf diese Weise erkannt:

Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben nicht geständig, auf solchen Fall aber Kläger den Grund seiner Klage ihm in sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewußt gestellet, so ist auch nunmehr Beklagter darüber sein Gewissen, (Wissenschaft und Wohlbewußt) auf vorbergehenden Klägers Eyd vor Gefährde zu eröffnen schuldig, *N. N. W.*

Von dem Unterscheid der Formulen: daß die Klage ins Gewissen, oder Wissenschaft und Wohlbewußt gestellet worden, siehe Einleitung zum Civil-Proc. c. XIX. §. VII.

§. V. Es kömmt bey dieser Materie die Frage vor: Ob auch in Ehe-Sachen ein Kläger sich von dem Process alsdann noch gänzlich los sagen könne, wenn der Beklagte auf die Klage bereits geantwortet hat? Carpzovius besahet diese Frage nicht nur in dem angeführten Fall allein, wann der Beklagte auf die Klage geantwortet hat, sondern er hält auch ferner davor, daß solche Lossagung annoch geschehen könne, wenn gleich der Kläger den Beweis der Klage über sich genommen und vollführet hätte, ja, wann auch bereits ein Urtheil vor ihn erfolget wäre, daß selbe aber die Krafft Rechts noch nicht beschritten hätte, Carpzov. Jurisprud. Consistor. l. 3. Def. 33. 34. & 35. Denn, sagt er, ob es wol heisset: Was GOTT zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden: so ist es doch in dem Fall, wenn das Urtheil noch nicht Rechts-krafftig geworden, noch nicht ganz gewiß, ob ein verbindliches Ehe-Versprechen vorhergegangen sey, oder nicht, Def. 35. num. 8. sequq. und führet er num. 15. sequ. an, daß in verschiedenen Fällen von dem Ober-Consistorio zu Dresden dergestalt erkannt worden. Brunnemannus de jure eccles. l. 3. §. 4. lässet dieses nicht weiter zu, als nur in dem Fall, wenn die Sache annoch zweifelhaft ist, denn wann es gewiß wäre, daß ein verbindliches Verlöbniß vorhergegangen, so könnte, seiner Meynung nach, die Lossagung von dem Process, und folglich die Erlassung des aus dem Verlöbniß erlangten Rechts nicht statt finden, alldieweil in solchen Fällen auch keine transaction zugelassen wäre.

§. VI. Ich meines theils halte dafür, daß Carpzovii Meynung gegründet sey, nicht zwar allein daher, weil nach publicirtem Urtheil und dawider eingewandten appellation, oder eines andern remedii suspensivi, die Sache annoch zweifelhaftig bleibet, sondern vornemlich aus diesem Grunde: Daß die transaction und die Zurücktretung von dem einmal ver-

verbündlich geschehenen Verlöbniß auch nicht einmal mit beyder Partheyen Einwilligung geschehen kan, solches rühret bloß aus dem Päßstlichen Recht her, und zwar insonderheit aus dem c. fin. X. de transact. in welchem enthalten ist, es seye die Ehe ein Sacrament, und also könne sie durch einen Vergleich nicht wiederum aufgehoben, oder zertrennet werden. Nun ist aber dieser Satz, daß die Ehe ein Sacrament sey, von denen Evangelischen vorlängst verworffen worden, und dannenhero schickt es sich gar nicht, wenn man die aus solchem Satz herfließende conclusiones annoch bey denen Evangelischen appliciren will. Im göttlichen Recht ist es nicht verbotthen, die getroffene Verlöbniß mit beyder Theile Bewilligung wieder aufzuheben. Die Worte Matth. 19. v. 6. reden von der bereits vollzogenen Ehe. Denn es stehet gleich vorher: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwey ein Fleisch seyn. So sind sie nun nicht zwey, sondern ein Fleisch. Darauf folget so fort: Was nun Gott (nemlich auf diese Weise, daß zwey ein Fleisch geworden) zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Von bloßen Verlobten kan man wol nicht sagen, daß sie ein Fleisch seyn, siehe meine Doctrin. ff. ad tit. de sponsal. §. 9. Es hat auch diese Meynung schon weitläufftig und gründlich ausgeführet B. Stryk. de dissens. sponsal. sect. 3. per tot.

§. VII. Die exceptiones peremptorias betreffend, ist aus denen Rechten bekannt, und in der Einleit. zum Civil-Proceß c. XIV. §. I. seqq. bereits erinnert worden, daß selbige nach geschehener Kriegs-Befestigung, und zwar in einem Termin alle auf einmal, opponiret werden müssen. Weil nun dieses zu Abkürzung derer Prozesse etwas mit beyträget; so muß auch in Consistorial-Sachen es auf gleiche Weise gehalten werden, wohin auch Brunnemanni Meynung de jur. eccles. l. 3. c. 7. §. 2. in fin. abzielet. Hat inzwischen der Beklagte exceptiones lris ingressum impediens bey der Hand, solche nemlich, welche er in continenti durch briefliche ungezweiffelte Urkunden erweisen kan, so stehet ihm auch in Consistorial-Sachen frey, dieselbe so fort vor der Kriegs-Befestigung zu opponiren, weil in Consistorial-Sachen sonderlich viel daran gelegen ist, daß die Prozesse auf alle Art und Weise abgefürhet werden.

Das XIV. Capitel.

Von dem Beweise in Consistorial-Sachen insgemein
und der Zeugen Verhör insonderheit.

Inhalt des Capitel.

In weltlichen Sachen / welche wider die Prediger in denen Consistoriis vorkommen / wird eben / wie sonst / ein ordentlicher Beweis erfordert / wosfern die Sache nicht ohne dem summarisch ist / s. I. In geistlichen Sachen ist ordentlicher Weise nur eine Bescheinigung nöthig / und von deren Beschaffenheit / s. II. Jedoch wird in wichtigen / und sonderlich in Ehe-Sachen / auch wol auf einen völligen Beweis gedungen / s. III. Ob in Ehe-Sachen auch wol Gebrüdere / Anverwandte / Schwäger und Hausgenossen als Zeugen zugelassen werden können? s. IV. In Ehe-Sachen haben auch probationes artificiales statt. Ein hieher gehöriges Responsum, s. V. Ob in denen wider die Geistliche vorkommende inquisitionibus auch wol ein Lähe wider einen Geistlichen Zeugniß geben könne? s. VI. oder sonst ein Jude wider einen Christen in geistlichen Sachen? s. VII. In geistlichen Sachen können nicht etmal beyde Parthejen denen Zeugen den Zeugen-Eyd erlassen / s. IX. Die Prediger / wenn sie zu Zeugen vorgeschlagen werden / müssen nicht weniger / als andere / den gewöhnlichen Zeugen-Eyd ablegen / s. IX. Von Verfertigung des Rotuli, dessen publication und derer Parthejen Verfahren über den geführten Beweis / oder Bescheinigung / s. X. Der Gegen-Beweis / oder die Gegen-Bescheinigung / hat in Consistorial-Sachen nicht weniger statt / als in anderen / s. XI.

S. I.

In weltlichen Sachen, welche wieder die Prediger und andere unter des Consistorii Bothmäßigkeit gehörige Personen vorkommen, wird ein ordentlicher Beweis auf eben die Weise, wie in anderen Gerichten, erfordert, wosfern nicht auch sonst schon die Sache an sich summarisch ist, und dannhero bleibet es in solchen Fällen schlechterdings bey demjenigen, was in der Einleitung zum Civil-Proceß c. XV. disfalls erinnert worden.

S. II. Was aber die so genannte geistliche Sachen betrifft, so ist oben, cap. VIII. feste gesetzt worden, daß der Proceß in dergleichen Sachen ein summarischer Proceß sey, woraus fließet, daß ordentlicher Weise kein solenner Beweis, sondern nur eine Bescheinigung erfordert werde.

Die-

Diese Bescheinigung ist nun an dem sonst etwa gewöhnlichen Beweis-Termin nicht verbunden, und dannhero selbige für defect nicht zu achten, wann sie auch gleich in besagtem Termin nicht accurat eingebracht worden, wofern nur der Richter nicht eine präclusivische Frist in dem von ihm ertheilten Abschied, oder Urtheil gesetzt hat. Inzwischen, wenn der Richter sieht, daß derjenige, so die Bescheinigung führen sollen, den Beweis-Termin müßwilliger Weise vorbey streichen lassen, so kan er ihm wol eine gewisse Geld-Busse deshalb auflegen, siehe Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 12. Ferner werden auch bey Bescheinigungen nicht eben zweene Zeugen nothwendig erfordert, sondern es ist auch eines unverwerflichen Zeugen-Aussage ditsfalls zur Nothdurfft schon hinlänglich.

§. III. Ich habe gesagt, daß in Consistorial-Sachen ordentlicher Weise kein solenner und ganz vollkommener Beweis erfordert werde. Es ist dannhero hiebey diese exception zu merken, wofern nicht eine sehr wichtige Sache verhanden, in deren Ansehen keine Bescheinigung zureichend, sondern da ein völliger Beweis erfordert wird. Dahin werden nun von denen Rechts-Lehrern insgemein die Ehe-Sachen gerechnet, Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. def. 42. Schrader. de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 15. lit. B. Mevius P. 4. Decis. 108. num. 10. in not. denn es werden die Ehe-Sachen in diesem Ansehen denen peinlichen gleich geschäzet, peinlich aber kan niemand gestraffet werden, wofern er nicht des ihm beygemessenen facti völlig überführet worden, daher die Regel der Rechts-Lehrer ihren Ursprung genommen: in criminalibus requiruntur probationes luce meridiana clariores. Im übrigen verbleibet es doch auch in Ehe-Sachen bey demjenigen, so im vorhergehenden §. angeführet worden, daß nemlich der Beweis an den sonst gewöhnlichen Termin nicht genau verbunden sey.

§. IV. Es entspringet hiebey die Frage: Ob auch wol Gebrüdere und andere Anverwandten, Schwäger und Hausgenossen in Ehe-Sachen als Zeugen zugelassen werden können? Carpzov. in Jurisprud. Consist. l. 3. def. 43. antwortet hierauf, man könnte dergleichen Leute wol als Zeugen vorschlagen, es müsse aber doch auch das Gegentheil mit seinen Exceptionibus dawider gehört werden, daher sie als testes omni exceptione majores nicht anzusehen, welches mit der gemeinen in causis civilibus vorkommenden doctrin übereinkömmet. In dem c. 3. X. qui matrimon. accus. poss. vel contra illud testific. siehet zwar schlechterdings, daß Eltern, Brüder,

der, und andere Anverwandten in Ehe-Sachen-Zeugniß ablegen können; allein es weist zugleich der context, daß dieses nur bloß von dem Fall zu verstehen sey, wann die Frage ist: ob nicht etwa die verlobte Personen einander in der Blut-Freund- oder Schwäger-schafft zu nahe verwandt sind? Und zwar wird alsdann der Eltern und Anverwandten Zeugniß deshalb sonderlich zugelassen, allhier weil von denenelben zu vermuthen, daß sie um den Grad der Anverwandschafft und Blut-Freundschaft die allerbeste Wissenschaft haben werden, quoniam unusquisque suam genealogiam cum testibus & chartis, tum etiam ex recitatione majorum scire laborat: qui enim melius recipi debent, quam illi, qui melius sciunt, & quorum est interesse, &c. Bey dieser Bewandniß nun brauchen wir derer limitationum gar nicht, welche Brunnemannus jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 15. aus dem Gabriel, Eneckel und anderen anführet.

S. V. Es haben indeß, wie sonst, also auch in Ehe-Sachen probationes artificiales statt, das ist, man kan sich auf starcke Vermuthung gründen. Ein hieher gehöriges von der hiesigen Juristen-Facultät A. 1711. ertheiltes Responsum hat der Herr Joh. Sam. Stryk in seiner Disputation de probatione sponsaliorum S. 45. angeführet, woraus wir nur etwas, so zu unserm Zweck dienet, anhero setzen wollen. Es lautet folgender gestalt:

Hat Titius im Nahmen seiner Tochter Amalia wider Sempronium Klage erhoben, daß dieser seine Tochter zu heyrathen gesucht und Klägerin deshalb um seinen consens angesprochen, auch zu dem Ende seine Mutter an den Ort kommen lassen, und sich beyde Theile mit einander versprochen, er, Sempronius, auch der Amalia zum Mahlschack einen Diamant Ring, sie hingegen ihm 2. Diamantene Hand-Rindpffe, und eine Diamantene Hemd-Schnalle geschencket, er auch noch dazu sich mit einem Eyde, ihr treu zu seyn, verbunden, und gleichwol vor 2. Jahren davon zurück treten wollen; hat Beklagter hingegen dawider eingewendet, daß er niemals sich mit Klägers Tochter ehelich verlobet, und ob wol etwas unter ihnen davon vorgegangen, er doch, da seine Mutter nicht darein consentiren wollen, billig davon abtreten können, er auch deshalb, was sie ihm geschencket, nebst ihren Brieffen zurück geschickt, so auch Klägers Tochter angenommen, folglich solches, wenn auch dergleichen vorgegangen, nur pro sponsalibus clandestinis zu achten, indem, wenn auch seine Mutter darein gewilliget, doch nicht zwey oder drey Zeugen dabey gewesen

Von dem Beweise in Consistorial-Sachen insgemein/2c. 153

wesen, welches doch in der dortigen Landes-Constitution de A. 1704 den 2. Jan. generaliter in allen sponsalibus publicis erfordert wird, und daher auch diese Sponsalia, ungestandenen Falls, doch pro clandestinis zu achten, daher gefragt wird: 1) ob aus dem angeführten erhelle, daß wirklich sponsalia vorgegangen seyn? oder

2. Ob deren formalia noch mehrers und was vor Beweises bedürfen?

3. Ob solche sponsalia, wenn sie gleich erwiesen, oder erwiesen werden könnten, nicht der N. act. 19. befindlichen dortigen Fürstl. Landes-Constitution zuwider seyn?

4. Ob die vom beklagten Sempronio geschene Zurücksendung des von Amaliae Seite empfangenen Præsents von einigem, und was effect sey? oder

5. Ob der animus, welchen man bey dessen Wiederannehmung von der Amaliae Seite goheget, noch besser zu erweisen und darzubringen sey?

Ob nun wol, was die (1. und 2. Frage anlanget, Beklagter beständig vorgiebet, daß ganz und gar keine Verlobung zwischen ihm und der Amalia vorgegangen, und ob sie gleich mit einander bekannt gewesen und gar oft ganz allein mit einander gesprochen, sich auch mit Liebes-Discursen unterhalten, er auch, weil sie gar bekant gewesen, ihre Mutter Mama geheissen, dennoch niemals die intention gehabt, sich mit ihr zu verloben, solche Verlobung auch nicht geschehen, noch aus denen mit ihr gewechselten Liebes-Briefen zu schliessen, hiernächst daß er ihr eine eydliche Versicherung seiner Treue gegeben, von ihm aus Leichtsinigkeit geschehen, und er sich anbey auf seine minorennität beruffet, endlich auch, daß solches alles wider seiner Mutter Willen geschehen, und daher, wann gleich dergleichen Verlobung vor sich gegangen, solches doch nicht anders als sponsalia clandestina anzusehen, folglich alles für null und nichtig zu achten wäre: Weil aber dennoch beklagter Sempronius nicht in Abrede seyn kan, sondern öffentlich gestehet, daß er mit Klägers Titii Tochter Amalia gar familiar umgegangen, von verliebten Dingen mit ihr gesprochen, und fast immer alleine bey ihr gewesen, sie einander auch reichlich, und zwar er sie mit einem Diamantenen Ring, und sie ihn mit 2. Diamantenen Hemd-Schnallen beschenket, und nicht zu vermuthen, daß dergleichen kostbare Præsente aus andern Absichten, als wegen der unter ihnen vorgegangenen Verlobung, gesche-

geschehen seyn solten, sondern aus dergleichen ganz familiären Umgang allerdings die präsumtion erwächst, daß er sie zu heyrathen gesucht, indem er auch ihre Mutter selbst seine Mama geheissen, und, daß eine Verlobung wirklich unter ihnen vorgegangen, aus der mit seinem Blute, und so grossen Eydschwüren verfaßten Verschreibung, so er des Klägers Tochter zu einer Versicherung ausgestellt, ganz deutlich und augenscheinlich zu erkennen, auch die hernachmals an sie geschriebene Brieffe, darinnen er sie seiner Treue versichert, mit mehreren bestärcken, folglich, was Beklagter anführet, daß solches nur ohne Verbindlichkeit geschehen, und ihm seine minorennität zu statten kommen müsse, ganz unerheblich, da er über 20. Jahr alt gewesen, und, wenn er noch so unverständig gewesen, er keine Kriegsdienste bekleiden können, auch bekannt, daß in matrimonialibus minorennitas gar nicht zu statten kommen könne, und da er sich auch gar eydlich gegen Klägers Titi Tochter verbunden, auf ihn auch das zu appliciren, was sonst in denen Rechte enthalten, quod iuramentum ex minore faciat majorem,

Auth. Sacram. puberum. l. si adversus vendition. &c.; Cephal.

Confil. 34. n. ii. Brunnem. ad d. Authent.

endlich was den angeführten mütterlichen dissentium betrifft, beklagter Sempronius denselben gar mit nichts erwiesen, hingegen, daß sie darein gewilliget, nicht unbillig aus dem von Klägere beygelegten Brieff zu schliessen, als darinnen Beklagters Mutter die Amaliam ihre Tochter nennet, auch zuletzt vermahnet, nicht gar zu sehr der Löffeley nachzuhangen, sondern fleißig zu beten, folglich da des Beklagten Mutter vorher 14. Tage in Klägers Hause gewesen, und nachhero einen solchen Brieff geschrieben, ganz kräftig daraus zu schliessen ist, daß sie solches nicht nur gewußt, sondern auch, da sie gar nichts darwider eingewendet, consentiret haben müsse. Ueberdem auch so wol der Kläger selbst eydlich zu erhalten, als auch durch seiner andern Tochter eydliche Aussage zu erweisen sich erbietet, daß Beklagten Mutter wirklich bey Klägern um seine Tochter angehalten, und bekant, daß in matrimonialibus dergleichen testis domestici, wenn keine andere zu haben sind, allerdings zuzulassen, über dem allen auch des Beklagten Mutter nunmehr verstorben, und daher die Exceptio clandestinorum sponsaliorum völlig wegfället, in Betrachtung, daß die sponsalia clandestina nicht in se & sua natura nulla sind, indem allerdings naturalis obligatio vorhanden, sondern nur in favorem parentum, daß wider ihren

ihren Willen solche nicht zuzulassen, mithin wann die Eltern gestorben, die ratio prohibitionis cessiret, folglich Beklagter in dolo ist, daß er die der Amalia so theuer verschriebene Treue unter solchem falschem pretext brechen will:

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß die Sponsalia zur Noth darfft erwiesen, und allenfalls zu deren ganz vollkommenen Beweis Klagen den Titii andere Tochter ad Testimonium dicendum zuzulassen.

Ob nun wol anlangend die 3. Frage beklagter Sempronius sich insonderheit 2c.

Was nun letzters die 4. und 5. Frage anlanget, so scheint zwar anfangs, daß, indem Beklagter die von Klägers Tochter erhaltene Diamantene Hand-Knopffe und Hemd-Schnalle nebst denen Liebes-Briefen ihr hinwieder zugeschicket und ihr alles auffagen lassen, sie auch solche angenommen, sie dadurch allen ihren Rechten renunciiret, und also die Sponsalia aufgehoben worden, oder zum wenigsten noch besser zu erweisen sey, quo animo sie solches wieder genommen habe?

Weil aber dennoch durch obgedachte Zurücksendung der ihr geschenckten Sachen zwar des Bevl. Gemüth an den Tag geleyet wird, daß er dem ganzen contract renunciiret, hingegen, indem Klägers Tochter seinen ihr geschenckten Diamantenen Ring nebst denen von ihm geschriebenen Briefen nicht wieder geschickt, folglich, daß sie von ihrer Seite von der unter ihnen gemachten Verbindung nicht abgehen wolle, in der That bezeuget, und auch, überdem eine nicht unerhebliche Ursache anführet, warum sie diese Stücke, so ihr durch einen ganz unbekanten Menschen gebracht, nicht wieder zurück schicken wollen, und daher kein fernerer Beweis, quo animo sie dasselbe angenommen, von nöthen, cum ex ipso facto adpareat, und allenfalls nicht anders, als durch ihre eydliche Bestätigung, heraus gebracht werden könnte;

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß die von Sempronio gethane Zurücksendung derer Stücke, so er von Klägers Tochter Amalia geschencket bekommen, keinen effect habe, sich von der obligation, damit er ihr verhoffet, zu liberiren, noch vielweniger nöthig sey, deshalb ferner, quo animo es Klägers Tochter angenommen, zu untersuchen, Alles B. N. W.

§. VI. Wenn in denen geistlichen Gerichten eine Inquisition wider geistliche Personen vorkömmt, so entspringet die Frage: Ob auch wol ein Laye wider einen solchen Geistlichen Zeugniß geben könne? In dem c. 14. X. de test. & attest. wird solche Frage verneinet, und geben die Pabstische Rechts-Lehrer disfalls als eine Ursache an, weil von denen Layen vermuthet werde, daß sie wieder die Geistliche eine Feindschaft hegen; allein Brunnemannus de jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 18. mercket gar wol an, daß diese Verordnung des Pabstischen Rechts in unseren Consistoriis nicht attendiret werde, und dannenhero werden, wie die tägliche Erfahrung bezeuget, so wol Layen wider Layen, als wider Geistliche, zum Zeugniß zugelassen, wenn sich sonst wider ihre Personen keine erhebliche exceptiones hervor thun.

§. VII. Ferner gehet derer Pabstischen Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß ein Jude wider einen Christen nicht Zeugniß geben könne, sonderlich in geistlichen Sachen, eben aus der Ursache, weil von denen Juden zu vermuthen, daß sie wider die Christen einen grossen Haß und Feindschaft hegen, zu welchem Ende can. 24. caus. 2. quæst. 7. angeführt zu werden pfleget: allein es erinnert Brunnemannus loc. cit. §. 19. abermalen gar recht, daß auch diese disposition des Pabstischen Rechts in denen Consistoriis der Evangelischen nicht observiret werde, jedoch halte ich dafür, daß die Juden nicht pro testibus omni exceptione majoribus zu achten. Sonst redet auch der angeführte canon nur von solchen Juden, welche anfänglich zum Schein die Christliche Religion angenommen haben, hernach aber von derselben wiederum abgefallen sind, oder doch sich wegen des Abfalls sehr verdächtig gemacht haben.

§. IIX. In civil- und privat-Sachen können beyde Partheyen denen vorgeschlagenen Zeugen den Zeugen-Eyd ohne Zweifel erlassen, und gilt alsdann ihre Aussage nicht weniger, als wann sie den Zeugen-Eyd würcklich geleistet hätten; allein in geistlichen Sachen lassen dieses auch unsere Rechts-Lehrer nicht zu, alldieweil in solchen Sachen das interesse publicum mit unterlauffet, Brunnem. loc. cit. §. 13. oder, weil auch öftters ein interesse tertii dabey vorkömmt, z. E. wenn von denen zur Kirchen oder Pfarre gehörigen Güthern ein Proceß entsethet, so kan der Pfarrer, oder der Kirchen-Vorsteher, zum Nachtheil der Kirchen, oder des Nachfolgers im Amte, denen Zeugen den Eyd nicht erlassen, wie davon Mevius P. 4. Dec. 76. ausführlich handelt.

§. IX.

§. IX. Wann die Prediger zu Zeugen vorgeschlagen werden, so pflegen sie sich öfters zu weigern, den sonst gewöhnlichen Zeugen-Eyd abzulegen, und folglich zu prärendiren, daß man ihnen schlechterdings und ohne Eyd trauen solle, wann sie ihre Aussage auf ihre Priesterliche Pflicht abstaten. Woher dieses seinen Ursprung genommen, solches wird aus folgendem nebst der heutigen praxi zu ersehen seyn, wovon auch Schilter. instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 17. kürzlich handelt. In dem l. 25. §. 1. C. de Episcop. stehet es klärlich, daß die Geistliche nicht schweren sollen, verba quia ecclesiasticis regulis & canone a beatissimis episcopis antiquitus instituto clerici jurare prohibentur. Weil nun hierinnen die Eyd insgemein verbothen werden, so haben auch die Prediger den Zeugen-Eyd abzulegen sich geweigert. Die übrige textus, welche Schilter so wol loc. cit. als auch in prax. jur. Rom. Exerc. 3. §. 32. anführet, schiffen sich eigentlich nicht auf den Zeugen-Eyd, sondern vielmehr auf den Eyd vor Gefährde und auf den Haupt-Eyd, und ist also nicht nöthig, dieselbe anieho weitläufftig anzuführen. Heut zu Tage ist es sonderlich bey denen Evangelischen eine ausgemachte Sache, daß auch die Prediger, wenn sie zu Zeugen vorgeschlagen werden, den gewöhnlichen Zeugen-Eyd ablegen müssen, und können sie sich dessen um so viel weniger weigern, weil ja der Eyd, wann er zumalen auf Befehl der Obrigkeit abgelegt wird, gar nichts böses ist, sondern denen Leuten allen Argwohn und Zweifel benimmt, welche etwa in den Gedancken stehen, als ob ein Zeuge die lautere Wahrheit nicht sage, wenn er nicht vorhero vereydet worden, Schilter. loc. cit. Finckelth. Observ. 95. Carpvov. Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 22. Inzwischen ist es eine ausgemachte Sache, daß die Prediger iederzeit vor ihrer ordentlichen Obrigkeit, nemlich vor dem Consistorio, den Zeugen-Eyd ablegen müssen. Es ist auch sonst aus dem c. 51. X. de restib. schon bekannt, daß der Pabst das von denen Geistlichen prärendirtes und vorhin angezogenes Privilegium, daß sie nemlich zu schweren nicht verbunden, nicht bestätiget habe.

§. X. Der Roculus über der Zeugen Aussage muß auf eben die Weise, wie sonst gebräuchlich, verfertiget, und hernachmals denen Partheyen in einem dazu angeetzten Termin publiciret werden. Wann nun dieses geschehen, verfahren die Partheyen darüber gleichfalls, wie sonst, mit abgewechselten Sätzen. Indessen, weil der Consistorial-Proceß, so viel die geistliche Sache betrifft, summarisch ist, so muß der Richter dahin

sehen, damit der Proceß, so viel möglich abgekürzet werde, und dannhero nun kan er nach Gelegenheit der Sachen einen kurzen Termin von acht, oder vierzehnen Tagen ansetzen, und denen Partheyen Auflage thun, daß sie binnen solcher Zeit ihre Sätze zu denen Acten bringen, siehe Bruanem. jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 21. Die Gotha'sche Landes-Ordnung part. 1. c. 2. tit. 4. disponiret folgender gestalt: Es sollen die Bevordnete des Consistorii = auf die eröffnete Gezeugnisse ohne Aufnehmung verzögerlicher Disputation, oder Sätze, durch welche man die in attestacionibus befundene und erwiesene facta etwa verdrehen will, vermittelt Nichterlichen Fleißes, auf geleistete Pflicht und Collegial-Ablefung, sprechen, und also die Consistorial-Probationen und Reprobationen zum allerförderlichsten, und wo möglich binnen zweyen Monaten zu Ende bringen. Würden sich auch die Partheyen, oder deren Bevollmächtigte, länger mit bestiffener tergiversation, oder maliz aufhalten, sollen sie nach Ermäßigung des Consistorii gestraffet, und die Acta ex officio für beschloffen angenommen, und darinnen hauptfächlich erkannt werden. Jedoch ist den Consistorialen nach Ermäßigung der Sachen und ihrer Wichtigkeit unbenommen, auf eines und des andern Parts ehehafftigliche, wahrhaffte und beschleunigte Verhinderungen weiter Frist zu geben, die sich aber auch über einen Monat nicht erstrecken soll.

§. XI. Was den Gegen-Beweis anlanget, so hat derselbe in allen Consistorial-Sachen nicht minder, als sonst, statt, weil selbiger zu des Beklagten defension mit gehört, und diese niemalen, es mag die Sache vor eine Bewandniß haben, wie sie will, dem Beklagten abgeschnitten werden kan. Diefennach bleibet es bey demjenigen, so in der Einleitung zum Civil-Proceß cap. XIX. von dem Gegen-Beweis insgemein angeführet worden. Nicht dieses einzige ausgenommen, daß, weil die Consistorial-Sachen summarisch sind, der Richter an die sonst gewöhnliche Fristen nicht verbunden, sondern er auch wol zu Beschleunigung der Sachen denen Partheyen einen kürzeren und zwar peremptorischen Termin anzusetzen befuget ist.

Das XV. Capitel.

Von der Eyd=Delation in Consistorial-Sachen.

Inhalt des Capitel.

In weltlichen wider die geistliche Personen in denen Consistoriis vorkommenden Sachen wird es in Ansehen der Eyd=Delation auf gleiche Weise / wie sonst in weltlichen Gerichten / gehalten s. I. Ob in Ehe-Sachen eine Parthey der andern die Klage ins Gewissen schieben könne? s. II. Die Gründe derjenigen Rechts-Lehrer / welche solche Frage verneinen / s. III. Deren Beantwortung / s. IV. Man muß nicht allezeit dasjenige für ungewisfelt wahr halten / was viele / oder auch wol die meisten Rechts-Lehrer behaupten. Der Meynung / daß die Eyd=Delation in Ehe-Sachen statt habe / pflichten auch viele berühmte und gelehrte Männer bey. Ein hieher gehöriges Responsum / s. V. Der Reimigungs-Eyd hat nach der meisten Rechts-Lehrer Meynung in Ehe-Sachen statt / s. VI. In Ansehung des Erfüllung=Eydes hingegen / hegen die Gelehrten verschiedene Meynungen / s. VII. Carpovii Meynung / daß der Erfüllung=Eyd gar nicht statt finde / welche er aber selbst wiederum geändert. Es ist auch nach denen Gründen der Rechts-Gelahrtheit besagter Eyd sowol in Ehe / als in anderen Sachen zulässig / s. VIII. Ob es nützlich / daß in Consistorial-Sachen der Eyd in der Kirche abgestattet werde? s. IX. In Sachen / wie auch im Herzogthum Magdeburg / ist derjenige / welchem in Ehe-Sachen ein Eyd deferiret worden / nicht eben verbunden / daß er sich innerhalb acht Tagen zu dessen Abstattung anerbethe / s. X. In Consistorial-Sachen muß der Eyd vor Gefahrde von geistlichen und weltlichen Personen / wie sonst / abgestattet werden / s. XI. Ob in denen Consistoriis die Eyd=Besetzung auch durch einen Bevollmächtigten verrichtet werden könne? s. XII.

§. I.

Nützlich ist abermalen zu widerholen, daß in Ansehen derer weltlichen in Consistoriis wider Prediger und andere zu dem geistlichen Stande gehörige Personen vorkommender Sachen die Eyd=Delation so wol dem Kläger in Ansehen der Klage, als dem Beklagten in Ansehen der ihm zustehenden exception allerdinge, wie sonst in weltlichen Gerichten, zugelassen sey: ingleichen, daß auch der Richter nach Gelegenheit derer vorkommenden Umstände entweder den Erfüllung=oder Reimigungs-Eyd dem Kläger oder dem Beklagten deferiren könne.

§. II. In Ansehen derer Geistlichen, sonderlich aber derer Ehe-Sachen,
form=

Kommen hingegen einige special-Fragen vor. Dahin gehöret vornemlich diese: Ob in Ehe-Sachen eine Parthey der andern die Klage ins Gewissen schieben könne? Die Rechts-Lehrer machen einen Unterschied, ob die Eyd-des-delation pro matrimonio, oder contra matrimonium geschehen, das ist, ob derjenige schweren soll, welcher da bejaget, daß ein Ehe-Versprechen geschehen sey, (dieses wäre ein Eyd pro matrimonio, oder aber derjenige, welcher solches Ehe-Versprechen verneinet, welches ein Eyd contra matrimonium wäre. In dem ersten Fall lassen sie insgesamt die Eyd-des-delation zu, nicht aber in dem andern, z. E. wenn Titius Cajam wegen eines geschehenen Ehe-Versprechens belanget, Caja aber dessen nicht geständig ist, so kan Titius nach der angeführten Meynung der Cajæ die Klage nicht ins Gewissen schieben, dann sie würde vermuthlich schweren, daß sie sich mit Titio niemals verlobet hätte, und wann sie nun dergestalt geschworen, so gienge die von dem Kläger intendirte Ehe zurück, und wäre also der Eyd contra matrimonium. Siehe von der angeführten Meynung nach bey Carpzovio in Jurisprud. eccles. l. 3. Def. 44. Gail. 2. obs. 94. num. 13. Brückner. in decis. jur. matrimon. c. 2. num. 4. und anderen, welche in der unter Herrn Joh. Sam. Stryken A. 1702. gehaltenen Disputation de delatione juramenti in matrimonialibus §. IIX. in grosser Menge angeführt worden.

§. III. Diejenige Gründe, worauf die angeführte Meynung beruhet, sind in eben dieser Disputation §. IX. 9. seqq. weitläufftig angeführt. Kürzlich kömmet alles hierauf an: Die Ehe, sagen die Rechts-Lehrer, kan von denen Partheyen nach Belieben nicht wiederum getrennet werden; wann nun aber die Eyd-des-Delation in dem vorhin angezogenen Fall contra matrimonium statt hätte, so könnte derjenige, welcher das von dem Kläger angegebene Ehe-Versprechen verneinet, sich von der Ehe nach Belieben los machen, wann er den deferirten Eyd acceptirte und würcklich schwüre, daß er sich nicht verlobet habe. Ueberdem, thun sie hinzu, kan man in Ehe-Sachen weder auf einen Schieds-Richter compromittiren, c. 9. in fin. X. de in integr. restitut. noch auch transigiren, oder sich vergleichen, c. fin. X. de transact. Nun pfleget man aber insgemein diesen Schluß zu machen, daß in denjenigen Sachen die Eyd-des-delation nicht statt finde, in deren Ansehen denen Partheyen sich gütlich zu vergleichen, (und folglich in diesem Fall von der Ehe abzugehen,) nicht erlaubet ist.

§. IV.

§. IV. Allein es haben diese Schein=Gründe keinen festen Grund. Wir wollen auch zugeben, daß die Verlobten nach dem göttlichen Recht von einem getroffenen Ehe=Verlöbniß nicht wiederum abgehen könnten, wiewol wir oben c. XIII. §. IV. das Gegentheil erwiesen haben; so mag doch daraus gar nicht geschlossen werden, Ergo darf man keinen Eyd derjenigen Person deferiren, welche solches Ehe=Verlöbniß verneinet. Es heisset, die Verlobten sollen sich nach ihrem Gefallen nicht wiederum trennen, wenn es eine ausgemachte Sache ist, daß ein Ehe=Versprechen wirklich geschehen; allein in dem gegenwärtigen Fall ist es keine dergleichen ausgemachte Sache, sondern weil die eine Parthey des angegebenen Ehe=Versprechens nicht geständig, so ist die Sache ganz zweifelhaft, und lassen sich dannhero die Gesetze auf diesen Fall nicht appliciren. Daß man ferner in Ehe=Sachen weder auf einen Schieds=Richter compromittiren, noch auch transigiren darf, solches fließet, wie auch bereits oben c. XIII. §. VI. angeführet worden, aus einem Päbstlichen irrigen Grunde her. Denn es stehet in dem c. fin. X. de transact. ausdrücklich, es seye der Ehestand ein Sacrament, und deshalb hätten die Partheyen nicht Macht, darüber zu transigiren. Nun aber haben ja die Evangelische Lehrer den Sag, daß die Ehe ein Sacrament sey, längstens verworffen, und sehe ich also nicht ab, wie man dann daraus noch einen richtigen Schluß herleiten wolle. Es ist dannhero in Ehe=Sachen nicht allein die transactio, sondern auch die Eyd=Delation bey denen Evangelischen zugelassen.

§. V. Wolte iemand einwenden, es wären doch fast die meisten von denen Rechts=Lehrern der widrigen Meynung, daß die Eyd=Delation nicht statt finde, zugerhan, und müsse man also davon nicht abgehen; dem antworte ich, daß dieses bloß auf ein Vorurtheil, welches man praerudicium autoritatis nennet, hinaus lauffen würde, an welche Vorurtheile sich doch kluge Leute nicht binden, wann sie den Irrthum und Ungrund derselben entdecket haben. Der Käyser Justinianus saget in l. i. §. 6. C. de vet. jur. enucl. selbst, man solle nicht aus der Vielheit derer Auctororum urtheilen, daß eine Meynung gegründet, deren viele anhangen: Neque ex multitudine auctororum, sind seine Worte, quod melius & æquius est, judicatore, cum possit unius (forsitan) & deterioris sententia & multas & majores in aliqua parte superare. Es fehlet indessen, wann es ja endlich auf die autorität ankommen soll, auch dieser unserer Meynung

X

gar

gar nicht an dem Beyfall verschiedener gelehrter und gottsfürchtiger Männer, denn es behaupten selbige Brunnemannus in Comment. ad l. 9. ff. de jurejur. num. 25. & 26. Stryk. de dissens. sponsalit. sect. 3. §. 33. Joh. Sam. Stryk. cit. Disp. de delatione juramenti in matrimonialibus per tot. Born. de juramento judiciali cap. 4. num. 6. Titius in der Probe des Teutschen geistlichen Rechts l. 5. c. 5. §. 3. seqq. Es scheint auch, daß Schrader de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 14. lit. B. diese Meynung für gegründet hält. Mehrere Gründe sind aus folgendem von der hiesigen Juristen-Facultät Mens. Octobr. A. 1701. ertheilten Responso zu ersehen.

Obwol Kläger der Beklagin das juramentum expresse super negativa deferiret, daß sie ihm die Ehe nicht versprochen, und also revera die delatio contra matrimonium ist, in welchem Fall secundum communem doctorum opinionem die Eyd-Delegation nicht statt hat, indem niemand erlaubet ist, sich von der einmal geschlossenen Ehe-Verbindung durch seinen Eyd loszumachen;

Weil aber dennoch diese communis sententia dieses vornemlich zum Grunde setzet, quod super matrimonio non valeat transactio, und ein großer Unterschied ist, an transigatur super matrimonio contracto, an super sponsalibus, vel matrimonio contrahendo, allermassen jenes eine indissolubilitatem ex jure divino mit sich führet, diese aber ex honesta causa per transactionem wohl dissolviret werden können, und also supposita facultate transigendi die juramenti delatio auch statt finden muß, hiernechst die Eyd-Delegation ein in Rechten vergönnetes Mittel ist, dessen man sich zum Beweis überall gebrauchen kan, wo nicht die Rechte ein anders deutlich verordnen, welches aber in materia sponsaliorum sich nirgends findet, da doch diese causa favorabilis ist, und daher via probandi mehr zu extendiren, als zu restringiren, welches jedoch geschehen würde, wenn man aus Mangel der Zeugen den Eyd nicht deferiren könnte, wodurch zugleich Gelegenheit gegeben würde, das eheliche Versprechen promiscue ins Zeugnen zu ziehen, wenn dieses für eine beständige Regel ausgefeket bliebe, daß niemanden der Eyd darüber deferiret werden könne, daß er die Ehe nicht versprochen, zu geschweigen, daß hierunter zugleich eine delatio juramenti pro matrimonio tacite enthalten, indem, wenn der Beklagte nicht schweren kan, daß er die Ehe nicht versprochen, er ipso facto das matrimonium zugestehet; und obwol einige hieselbst die gravitatem causæ

causa matrimonialis entgegen setzen, daß solche der criminali compariret werde, dennoch diese comparatio nicht absoluta, indem auch sonst pro matrimonio kein Eyd deferiret werden könnte, weil ja pro crimine commissio kein juramentum affirmative zu deferiren erlaubet ist, indem niemand durch des andern Jurament sich zur Leib- und Lebens-Straffe verbinden lassen kan: zu geschweigen, daß das juramentum purgatorium so wol in criminalibus, als matrimonialibus, contra commissum crimen & contra promissum matrimonium unstreitig zugelassen wird, und daraus zugleich folget, daß die juramenti delatio contra matrimonium an und vor sich nicht ungültig seyn könne, dabey auch auf das periculum perjurii nicht zu sehen, weil solches so wol in dem juramento purgatorio, als in dem juramento judiciali pro matrimonio delato sich zutragen kan, in dem ein leichtsinniges Gemüth eben so leicht pro matrimonio, damit er eine reiche Braut nicht verlehre, meyneydig werden, als contra matrimonium schwören würde:

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß super promisso matrimonio die Eyd-Deletion allerdings statt finde, da jedoch dem Beklagten, so er nicht schweren wolte, sein Gewissen mit Beweis zu vertreten, oder auch pro matrimonio den Eyd zurück zu schieben, frey bleibet. R. N. W.

S. VI. Wir kommen nunmehr zu dem andern Fall, wann der Eyd nicht von der Gegen-Parten, sondern von dem Richter selbst deferiret wird. Dieses ist nun entweder der Reinigung- oder der Erfüllung-Eyd. Was den ersten, nemlich den Reinigung-Eyd betrifft, so sind, wo nicht alle, dennoch die meisten Rechts-Lehrer der Meynung, daß selbigen der Richter dem Beklagten auflegen könne, wosferne wider ihn redliche Anzeigungen vorhanden sind, aus welchem der Richter, daß ein Ehe-Versprechen wirklich vorgegangen sey, muthmasset, siehe Carpzov. jurispr. ecclesl. 3. def. 45. und andere, welche Bruckner. in decis. jur. matrimon. c. 2. num. 5. in einer ziemlichen Anzahl angeführet hat.

S. VII. Bey der Frage: Ob auch der Erfüllung-Eyd in Ehe-Sachen statt finde? erzehlet Bruckner in decis. jur. matrimon. c. 2. num. 6. folgende dreyerley Meynungen: Einige lassen den besagten Eyd schlechterdings zu, wann der Kläger, wie sonst, einen halben Beweis vor sich hat. Besold. in Consil. Tubing. Part. consil. 140. num. 26. seqq. item Part. 6. consil. 261. num. 37. und andere, welche Brückner anführet. Ei-

nige im Gegentheile wollen den Kläger gar niemals zu dem Erfüllungs-Eyd verstaten, alldieweil sonst die Beklagte nach abgelegtem Eyd auch wider ihren Willen den Kläger heyrathen müste, welches sie für ungereimt halten, Vultejus Conf. Marburg. 15 und andere von Brucknero angeführte. Die dritten lassen den besagten Eyd zwar zu, jedoch nur in dem Fall, wann der Kläger noch etwas mehr, als einen halben Beweis vor sich hat, s. E. einen ganz unverwerflichen Zeugen und noch einen, der nicht gar zu glauben feste ist. Diese Meynung heget Hahn. in not. ad Wesenb. tit. de rit. nupt. num. 5. verb. postremo etiam per juramentum, ob ihn gleich Brückner aus Irthum zu denen von der ersten Classe gesetzt.

§. IX. Carpovius P. 1. C. 23. def. 10. num. 11. ingleichen C. 22. Def. 3. defendiret die mittlere Meynung, daß nemlich der Erfüllungs-Eyd in Ehesachen gar nicht statt finde, aus der vorhin bereits angeführten Ursach: allein er hat hernach diese Meynung wiederum fahren lassen, und statuir in Jurisprud. Confist. l. 3. Def. 46. daß der Kläger, wenn er einen halben Beweis vor sich hat, zu dem besagten Eyd allerdings zugelassen werden müsse. Und diese Meynung ist auch gegründet. Denn das Vorgeben, als ob der Beklagte wider seinen Willen zu der Ehe gezwungen würde, heisset gar nichts, angemercket sonst der Kläger auch nicht einmal durch Zeugen seinen Beweis führen dürffte, alldieweil auch sodann und wenn die Zeugen von dem geschenehen Ehe-Versprechen ihre eydliche Aussage erstattet haben, der Beklagte wider seinen Willen die Ehe zu vollziehen genöthiget wird. Dieses aber hält niemand für ungereimt. Wann es dann nun in diesem Fall nicht ungereimt ist, so mag es auch in dem andern Fall dafür nicht geachtet werden. Der Erfüllungs-Eyd hat allezeit statt, wenn ein halber Beweis vorhanden ist, und die Ehe-Sachen werden disfalls in keinen Gesetzen ausgenommen, oder in deren Ansehen etwas sonderliches verordnet, wie denn auch das Ober-Consistorium zu Dresden, nicht weniger das Ober-Appellation-Gericht dergestalt erkant hat, Carpov. d. Def. 4. num. 16. seqq. ingleichen stimmt damit die praxis des Herzogthums Magdeburg und des Consistorii zu Friedenstein in Gotha überein, Bruckner. d. cap. 2. num. 8.

§. IX. Wann in Consistorial-Sachen ein Eyd abzulegen ist, so ist Brunnemannus in jur. ecclef. l. 3. c. 5. §. 10. der Meynung, es würde nützlich seyn, wenn es eingeführet würde, daß der Eyd in der Kirchen abgestat-

statter würde. Ich lasse dieses dahin gestellt seyn, zum wenigsten wird es in praxi dergestalt nicht gehalten, sondern es werden alle Eyde an der sonst gewöhnlichen Gerichts-Stelle abgestattet, es wird auch wol der blosser Ort nicht viel bey der Sache thun, sondern das Haupt-Werck kömmt auf eine nachdrückliche Verwarnung vor der schweren Straffe des Meyneydes an.

§. X. In Sachsen, im Herzogthum Magdeburg, und an einigen anderen Orten, ist sonst eingeführet, daß derjenige, welchem ein Eyd deferirret worden, sich binnen acht Tagen von der Zeit an, da das wegen Abstattung des Eyd-erfolgte Urtheil rechtskräftig geworden, zu dessen Abstattung erboten muß, siehe die Einleit. zum Civil-Proc. cap. XIX. §. X. Allein in Ehe-Sachen ist man an solche Zeit so gar genau nicht verbunden, Sächs. Proc. Ordn. c. 18. §. wenn nun also 9. verb. allein wollen wir von solcher præscriptione octidwana causas matrimoniales und criminales eximirt, und hierinnen der widrigen Observanz unserer Consistorien und Juristen-Facultäten, da dieselbe eingeführet, derogiret haben. Magdeb. Proc. Ordn. c. 29. §. 7. ibi: welches also in allen juramentis, quæ vim probationis habent, als suppletorio, purgatorio, diffessionis, und wie sie sonst genannt, zu halten, davon doch criminal- und matrimonial-Sachen eximiret werden.

§. XI. Der Eyd vor Gefährde wurde vormalen in geistlichen Sachen nicht abgestattet, wie solches ausdrücklich in c. 2. X. de juram. calumn. enthalten ist. Hernach aber, da sich gefunden, daß die Partheyen auch selbst in dergleichen Sachen öftters gefährlicher Weise gehandelt, ist solcher Eyd von dem Pabst Bonifacio IX. gleicher gestalt, wie er in Civil-Sachen gebräuchlich, eingeführet worden, siehe c. 1. §. 1. de juram. calumn. in 6. Es sind auch die Prediger den Eyd vor Gefährde abzustatten schuldig, es mag nun die Sache, darüber Proceß geführet wird, ihre eigene Person und Güter, oder aber die Kirche und deren Güter betreffen. Linck. ad tit. X. de juram. calumn. §. 2.

§. XII. Außerhalb Sachsen stehet es demjenigen, welchem ein Eyd deferirret worden, frey, ob er solchen deferirten Eyd in eigener Person abstatte, oder es durch einen andern, den er specialiter dazu bevollmächtiget, verrichten wolle. Im Päpstlichen Recht ist dieses letztere auch nicht verboten, sondern es ist in Ansehen des Eyd-erbotens vor Gefährde in c. 3. de juram. calumn. in 6. vielmehr ausdrücklich zugelassen. Ich halte indessen dafür,

Daß es besser sey, wann die Consistoria darauf bringen, daß die Ende von denen Partheyen in eigner Person abgestattet werden. Denn wie kan sonst die Verwarnung vor der Strafe des Meyneydes geschehen, und was wird sie vor einen Nutzen nach sich ziehen? Ein Bevollmächtigter schweret, wie es ihm vorgeschrieben ist, es mag nun die Wahrheit seyn, oder nicht, denn davon weiß er nicht, sondern es kommet disfalls auf des Principaln Gewissen an, welches aber, weil der Principal abwesend ist, nicht gerühret werden kan.

Das XVI. Capitel.

Vom Beweis durch briefliche Urkunden.

Inhalt des Capitels.

Der Beweis / oder die Bescheinigung / wird auch in Consistorial Sachen öfters durch Urkunden so wol von Seiten des Klägers / als des Beklagten geführt / s. I. Die Urkunden werden ordentlicher Weise allererst nach geschehener Antwort des Beklagten von dem Kläger producirt / auch kurze Bescheinigungs-Acticul zugleich übergeben / wie wol solches ausserhalb Sachen nicht eben gar zu genau in acht genommen zu werden pfleget / s. II. Die Privat-Documenta müssen auch in Consistoriis entweder recognoscirt / oder eydlich disicirt werden. Wie es zu halten / wann der eirte ungehorsamlich aussenbleibet? remissive, s. III. Ob in Consistorial-Sachen ein Beklagter schuldig sey / die etwa in Händen habende Urkunden dem Kläger zu ediren? s. IV.

S. I.

Es wird auch in Consistorial-Sachen der Beweis, oder die Bescheinigung, öfters durch briefliche Urkunden geführt, z. E. ein Prediger, wenn er meynet, daß ihm etwas an seinem salario, oder an seinen accidentien gekürzet worden, beruffet sich auf die Kirchen-Matricul, auf seine Vocation, oder auf andere Verschreibungen. In Ehe-Sachen werden öfters närrische Liebes-Brieffe vorgeleget, daraus das geschene Ehe-Versprechen zu ersehen ist, und welche zuweisen gar mit Blut unterschrieben worden, u. s. f. Der Beklagte hingegen producirt Brieffe, daraus er beweiset, daß der Kläger seinem Recht renunciert habe: der Kläger repliciret, er seye zu solcher renunciacion durch des Gegenthells

theils Arglist verleitet worden, und will auch diese replic aus des Beklagten, oder anderen Briefen darthun, u. d. g.

S. II. Dergleichen Urkunden nun werden in dem Fall, wann der Proceß nicht tumultuarie, sondern in guter Ordnung geführet wird, allererst nach der von dem Beklagten auf die Klage geschehenen Einlassung und Antwort produciret. Es ist aber wohl gehandelt, wann der Kläger kurze Bescheinigungs- Articul übergiebet, und darunter das directorium sezet, daß z. E. der erste Articul durch das Document sub lit. A. der andere durch das sub lit. B. und so ferner bescheiniget werde. Eben so machet es auch der Beklagte in Ansehen derer exceptionum, welche er zu bescheinigen vorhabens ist, siehe Einleit. zum Civil-Proc. cap. XVII. §. III. & IV. Jedoch wird dieses in denen Consistoriis, sonderlich außershalb Sachsen, nicht iederzeit so genau in acht genommen, sondern die Partheyen produciren nur diellurkunden, und führen den Inhalt derselben, und was sie dadurch beweisen wollen, in dem beygelegten Memorial kürzlich an.

S. III. Wann die Urkunden documenta privata sind, z. E. Briefe, welche die Partheyen an einander geschrieben haben, so müssen selbige entweder recognosciret oder aber eydlich diffinitet werden, und sezet das Consistorium auf Anhalten der Partheyen einen gewissen Termin dazu an. Wie indessen zu verfahren sey, wann der citirte ungehorsamlich auffenbleibet, und ob das producirte Document sofort pro recognito geachtet werden könne, davon ist in der vorhin angezogenen Einleit. zum Civil-Proc. c. XVII. §. V. & VI. bereits ausführlich gehandelt worden, und ist also nicht nöthig, dasselbe allhie nochmalen zu wiederholen.

S. IV. Eines ist indessen aniezo noch nach einiger Rechts-Lehrer Meynung als etwas besonderes anzumercken. Es ist bekant, daß ein Beklagter nicht schuldig, dem Kläger die etwa in Händen habende Urkunden zu ediren, zu dem Ende, damit der Kläger den Beweis seiner Klage daraus hernehmen könne, l. 4. C. de edend. es möchte dann seyn, daß des Klägers Urkunden durch einen Unglücks-Fall von Händen kommen, oder es gemeinschaftliche Urkunden wären, oder der Kläger nicht seine Klage, sondern nur die des Beklagten exception entgegen gesetzte replic daraus beweisen wolte, Stryk. Ul. mod. ff. de edend. §. 18. & 20. Doctrin. Pandect. tit. de edend. §. XII. Allein, weil man in Consistoriis Gewissens-Sachen hat, so stehen einige Rechts-Lehrer in der Meynung, daß in Consistorial-Sachen, welche geistlich sind, der Beklagte dem Kläger die in Hän-

den

den habende Urkunden ohne Unterscheid ediren müsse, siehe Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 10. Ziegler. ad Lancellott. l. 3. tit. 14. §. 5. verb. documenta quoque. Ich habe aber mit Fleiß gesagt, daß es nur die Meynung einiger Rechts-Gelehrten sey. Denn ein ausdrückliches Gesetz ist disfalls nicht vorhanden, und andere, als Lancellottus inst. jur. can. d. l. 3. tit. 14. §. 4. bleiben auch disfalls bey der Regel, daß ein Beklagter die Documenta zu ediren nicht verbunden sey.

Das XVII. Capitel.

Von dem Beschluß der Sachen und Abfassung des Urtheils.

Inhalt des Capitels.

In Confistorial-Sachen müssen die Partheyen nicht weniger / als in anderen / zum Urtheil beschließen / jedoch kan auch in Ehe-Sachen zuweilen annoch nach erfolgtem Beschluß der Sachen neuer Beweis geführet werden / s. 1. Die Confistoria können die Urtheile selbst abfassen / jedoch werden sie auch auf Anhalten der Partheyen verschicket / nad zwar zuweilen an eine Theologische und Juristen-Facultät zugleich / s. II. Von der Citation derer Partheyen zur publication des abgefassenen / oder eingeholeten Urtheils / s. III.

§. I.

SAnn die Partheyen ihre zulässige Sätze (siehe oben cap. XIV. §. X.) übergeben haben, so erfolgt darauf der Schluß der Sachen auf eben die Art, wie in der Einleit. zum Civil-Proc. c. XXIII. gesagt worden. Inzwischen ist in Ehe-Sachen dieses, als etwas besonderes, anzumercken, daß in denselben auch nach bereits erfolgtem Schluß annoch neuer Beweis beygebracht werden kan, wosern nur der neue Beweis und anderes Anführen auf die Vollziehung der Ehe seine Absicht hat, Gail. i. obf. 107. num. 24. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 5. §. 7. ibique Stryk in not. verb. in causis matrimonialibus.

§. II. Die Confistoria können die Urtheile in Ehe- und anderen Sachen, es mögen nun Bey- oder End-Urtheile seyn, selbst abfassen: wenn aber auch die Partheyen auf die Verschickung der Acten dringen, kan ihnen

Von dem Beschluß der Sachen und Abfassung des Urtheils. 169

nen solche nicht versaget werden. Jedoch ist hiebey dieses anzumerken, daß die Verschickung insgemein an die Juristen- und Theologische Facultät zugleich zu geschehen pflege, welches ebenfalls noch daher seinen Ursprung hat, weil man die Ehe-Sachen für geistliche Sachen hält, und weil die Ehe ein Sacrament ist, worüber die Juristen, wie man meynet, nicht allein urtheilen können. Das übrige von irrotation und Verschickung der Acten ist aus der Einleit. zum Civil-Proc. c. XXIV. zu wiederholen.

§. III. Zur publication des entweder von einem Juristen-Collegio eingeholten, oder von dem Consistorio selbst abgefassten Urtheils müssen die Partheyen eben so wol, wie in Civil-Sachen, gehöriger massen vorgeladen werden, denn disfalls ist zwischen dem processu ordinario und summario kein Unterschied anzutreffen, wovon Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 35. num. 11. & 12. handelt, nach welchen Rechten aber die Urtheile abgefasst werden sollen, davon ist bereits oben cap. VII. ausführliche Meldung geschehen.

Das XVIII. Capitel.

Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen.

Inhalt des Capitels.

Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen überhaupt / s. I. Von denen geistlichen Unter-Gerichten im Fürstenthum Sachsen-Gotha / von welchen hernach an das Consistorium appelliret wird / s. II. Es haben auch die Grafen und Herren im Fürstenthum Gotha in geistlichen Sachen eine erste instanz, s. III. Es finden sich auch dergleichen Ehe- oder Unter-Gerichte in denen Gräflichen Reussischen Landen. Des von Seckendorffs Gedanken hievon / s. IV. Von denen appellationibus in Ansehen derer Chur Sächsischen Consistoriorum, s. V. Von denen appellationibus in denen Königl Preussischen Reichs-Landen an das Tribunal zu Berlin / wie auch Insonderheit in dem Herzogthum Magdeburg / s. VI. Von Pommern / wie auch dem Tribunal zu Wismar in Ansehen derer Schwedischen Reichs- Provinzen / s. VII und IX. Von der appellation von denen geistlichen Gerichten zu Erfurt / s. IX. Von anderen Evangelischen Landen überhaupt / s. X. An die höchste Reichs-Gerichte kan man in geistlichen Sachen nicht appelliren / wol aber in causis mixti fori, s. XI. Von denen appellationibus in Consistorial-Sachen / s. XII. Von der appellation vom Hildesheimischen

ſchen Conſistorio, s. XIII. Von der Kenterung und anderen remediis ſuſpenſivis in Conſistorial-Sachen / s. XIV. Einige Fälle/ da das eröfnete Urtheil in Conſistorial-Sachen die Krafft rechtens nicht beſchreket/ s. XV. Ob der Landes-Herr die vor denen Conſistoriis rechtshängige Sachen wohl avociren könne? s. XVI.

S. I.

Senn jemand in Conſistorial-Sachen durch das publicirte Urtheil ſich beſchweret zu ſeyn erachtet, ſo kan er dawider die gewöhnliche remedia ſuſpenſiva zur Hand nehmen. Wie es bey denen Römisch-Catholiſchen in Anſehen der appellation gehalten werde, davon iſt oben c. I. s. XXIII. ſeqq. Nachricht zu finden. An wen bey denen Evangelischen die appellationes gerichtet werden, davon müſſen wir mit Unterſcheid handeln, weil die Gebräuche und Gewohnheiten verſchiedener Länder in dieſem Stück nicht allezeit mit einander überein kommen.

S. II. An einigen Orten, als in dem Fürſtenthum Sachſen-Gotha und daherum, hat man geiſtliche Unter-Gerichte, von welchen in der Gothaiſchen Landes-Ordnung part. I. c. 2. tit. 6. folgender geſtalt diſponiret iſt:

Damit die vorfallende Kirchen-Sachen deſto bequemer und förderlicher im Conſistorio mögen abgehandelt werden, als haben wir für nützlich befunden, in unſern Städten und Aemtern, darinnen Superintendenten und Adjuncten geſeſſen, geiſtliche Unter-Gerichte dergeltalt anzuordnen, daß dieſelbige von denen Superintendenten und Adjuncten, mit Zuziehung unſerer Beamten in den Aemtern, in den Städten aber zweyer verſtändigen Rathſ-Personen, gehalten, und iedermahls von dem, welcher unter ihnen, ſeinem Stande nach, den Vorſitz hat, der Vortrag gethan werden ſolle, welchen Verordneten in den Aemtern der Amt-Schreiber, in den Städten aber der Stadt-Schreiber, an ſtatt des Actuarii, zuzuordnen. Auch ſollen ihnen ieder Orts Gerichts-oder Gemein-Diener unverweigerlich zu Hand gehen.

An ſolche Verordnete ſollen die in die Superintendenten oder Adjunctur gehörige Pfarrer, und Schul-Diener, die vorfallenden unerörterten ſtreitigen Pfarr-Ehe-Schul-und dergleichen Sachen berichten, und deren Verſammlung etwa in der Superintendenten, oder in den Aemtern, oder auf dem Rathhauſe, abſonderlich gehalten, von dem Actuario das protocoll und

und die Acta an den Ort der Gerichts-Stelle in Verwahrung beygelegt, und die Zeit zu ermeldden Zusammenkünfften, nach Gelegenheit und Menge der einkommenden Sachen, von dem Superintendenten, oder Adjuncto, und dem Beamten beniemet, und auf solche auch die Partheyen citiret, oder, da sie in loco wären, mündlich durch den Kirchner, oder Schulmeister vorgefordert werden.

Welcher Verordneten Amt ist: 1. Der Kirchen Nothdurfft, wegen der Kirchen-Gebäude, Pfarren, Schulhäuser zc. zu betrachten, und was nothwendig anzuordnen.

2. Vorkommende geringe Streitigkeiten, oder differentien zwischen Pfarren, Schul-Dienern, Gemeinden zc. in der Güte bezulegen.

3. Die Aufsicht über die disciplin mit gebührendem Fleiß zu beobachten, und gradus admonitionum mit öffentlichen Sündern vorzunehmen, ehe denn die Sachen vor das Consistorium gebracht werden.

4. Den examinibus der Schulen bezuwohnen.

5. Klagen, wegen der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung, Accidencien, und in dergleichen Sachen, anzuhören, und denselben, wo möglich, abzuhelfen.

6. Die Ehe-Sachen mit gewisser und in dieser masse vorzunehmen, daß sie darin allein für die Ehe, und dasjenige, was zu Vollziehung der geschlossenen Ehe-Geldbüssen dienslich, gütlich zu handeln, und zwischen Eheleuten, welche in Uneinigkeit mit einander leben, gutes Vertrauen und Einigkeit wiederum zu stifften; keines weges aber defensiv-Bescheide zu ertheilen, noch Ehe-Scheidungen, auch nicht Sonderung der Ehe-Leute zu Tisch und Bette vorzunehmen, vielweniger in verbotenen Graden zu dispensiren, noch den Bann, oder die Kirchen-Busse anzuordnen, sondern von allen dahin auslauffenden und andern dergleichen wichtigen Sachen allein in das Consistorium zu berichten, und von daraus fernere Verordnung darinnen zu erwarten haben.

7. So sollen auch vor denselben in erster instanz die in unsern Aemtern und Städten gefessene Rectoren und Schul-Collegen, ingleichen die Dorff-Schulmeister, in persönlichen bürgerlichen Sachen belanget werden, und solche, wenn durch gütliche Handlung kein Vergleich zu treffen, darinn auch Spruch und Erkenntnis zu thun haben sollen, doch daß die disfalls besitzende weltliche Personen, da sie gleich sonst in diesen Gerichte nicht dirigirten, jedesmal die Bescheide abfassen, wenn von demsel.

selben appellirt wird, die Appellationen, gleichwie von Aemtern, oder Räthen in Städten, an gehörige Orte erwachsen sollen, und die der Verbrechung halben gegen die Schul-Bediente etwan erkennete Geld-Straffen der Obrigkeit, welcher solche sonst in gleichen Fällen gebühret, verbleiben. Aber bey denen, so verliehene Gerichte haben, lassen wir es wegen der Nothmässigkeit über die unter ihnen gefessene Schul-Bediente allerdings bey dem Herkommen bewenden. Ingleichen haben die sämtliche Schul-Bediente auf dingliche Klagen vor dem Richter, darunter die Güter, zu welchen die Ansprüche geschehen, gelegen, zu antworten, wie auch in malefiz-Sachen sich mit keinen Ausnahmen von dem disfalls jedes Orts ordentlichen Gerichts-Zwang zu behelffen.

§. III. Es haben auch die Graffen und Herren in dem Fürstenthum Gotha in geistlichen Sachen eine erste Instanz, wovon die besagte Landes-Ordnung d. part. 1. c. 2. tit. 5. folgender massen disponiret: ob auch gleich unsere Graffen und Herren vor unserm Consistorio, in Sachen darein gehörig, für ihre Personen zu stehen haben, so soll doch die ihnen sonderbarlich verliehene erste Unter-Consistorial-Instanz samt andern hiezu gehörigen Begnadigungen ihnen, wenn sie den Partheyen gebührende Justiz administriren, hiedurch nicht benommen, dabey aber gleichwol die general-Visitation und das jus appellandi, und was in solchen Begnadigungen mehr ausgezogen, vorbehalten seyn.

§. IV. Man findet dergleichen Unter- oder Ehe-Gericht auch zu Schlaß in derer Graffen von Neuß Landen, da hingegen das rechte Consistorium zu Gera ist. Es können indessen, wie auch der §. II. angeführte Ort aus der Gotha'schen Landes-Ordnung zeiget, diese geistliche Unter-Gerichte sonderlich in Ehe-Sachen weiter nichts thun, als daß sie die Partheyen zu vergleichen suchen. Wenn nun solcher Vergleich nicht von statter gehen will, sondern es auf einen Rechts-Spruch in der Sache ankömmet, so müssen sie die Partheyen sofort an das ordentliche Consistorium verweisen, und an selbiges gehen auch sonst die appellationes. Der Hr. von Seckendorff redet in seinem Fürsten-Staat part. 2. c. 12. §. 3. folgender gestalt: Nachdem aber das Consistorium in dahin gehörigen Sachen die oberste Inspection hat und die höchste Stelle im Lande ist, aber nicht wol möglich fällt, ohne Beyhülffe anderer nachgeordneten Aufsichten dero hohes Amt mit rechtem Nachdruck zu üben, so sind in etlichen grossen Fürstenthümern solcher Consistorien mehr, als eines, zu finden, auch wol etlichen vornehmsten Land-

Land = Ständen gewisse geistliche Unter-Consistoria, oder Ehe-Gerichte verstatet, (siehe den vorhergehenden §.) zu dem ist sehr nützlich und in etlichen Orten gebräuchlich, daß auch hin und wieder im Lande und in etlichen zusammen geschlagenen Dörffern und Bezirken nicht nur Special-Superintendenten, sondern auch geistliche Unter-Gerichte durch des Landes-Herrn Befehl verordnet werden, davor solche Sachen, die sonst zwar ins Consistorium gehören, aber nicht anfangs so gar groß, wichtig und nachdenklich sind, erst verhöret, der Vergleich versucht, oder, was seine Entscheidung bald haben kan, angeordnet und verschaffet, also, daß das Consistorium vieler Mühe in geringen Sachen überhoben, oder doch gründlich und umständlich be-richtet wird. Wie denn auch sonst dem Consistorio die Ober-Aufsicht und direction über die Unter-Gerichte gebühret, und von diesen die appellatio-nes dahin geschehen.

§. V. In Chur-Sachsen sind drey Consistoria, nemlich die Con-sistoria zu Leipzig und Wittenberg, und dann das Ober-Consistorium zu Dresden, siehe oben cap. III. §. XI. seqq. Nun meynet zwar Matth. Stephani de Jurisdic. l. 3. part. 7. c. 1. num. 33. & 34. daß von denen er-sten beyden Consistoriis an das Ober-Consistorium appelliret werden könne; allein er hat darinnen geirret, alldieweil die appellationes auch von denen Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg an den Churfürsten zu Sachsen und dessen Ober-Appellations-Gericht gerichtet werden, Schil-ter instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 13. in fin. Horn. jur. publ. prudent. c. 59. §. 9. Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 1. Def. 12. num. 19. & 20. Auch selbst von dem Ober-Consistorio sind die appellationes zugelassen. Sächs. Kirchen-Ordn. tit. vom Ober-Consistorio §. ult. Es soll aber doch von diesem Consistorio so wol, als von den andern beyden, ein ieder, der sich durch desselben Urtheil und Proceß, oder sonst in andere wege beschmeret achtet, an uns, oder unsere Regierung sich zu beruffen gute Macht haben, auch die appellationes in denen Fällen, da sie zulässig und statt haben, angenommen, und unserm Hofes-Gebrauch nach justificiret werden. Jedoch sollen unsere Rätthe in Sachen, da nicht von rechtlichem Proceß, oder Urtheil appelliret, oder sonst Klagen vor sie gebracht werden, als-bald nach eingenommener Erkundigung und Befindung der Sachen, bil-lige Weisung thun, damit diese Sachen nicht in unnötig weilkäufftig Recht geführet werden. Eine andere Bewandniß hat es mit dem Kirchen-Rath zu Dresden, denn weil dieser im Namen des Churfürsten das jus

circa sacra exerciret, so kan man von demselben keine appellation unternehmen, siehe oben cap. VI. §. XXXVII. Carpzov. d. I. Def. 12. allwo er von dem Unterscheide zwischen dem Ober-Consistorio und Kirchen-Rath zu Dresden ausführlich handelt.

§. VI. In denen Königl. Preuss. Reichs-Landen gehen ansehe die appellationes von denen Consistoriis an das Ober-Appellations-Gericht zu Berlin. Es ist davon in dem gemeinen Bescheide de A. 1708. §. IX. folgender massen disponiret: Gleichwie auch ferner bishero von einigen dafür gehalten werden wollen, daß diejenige Sachen, welche respectu der Reichs-Judiciorum inappellabiles seyn, auch an das Ober-Appellations-Gericht nicht devolviret werden können, solches aber gang irrig ist, massen die rationes, warum dergleichen Sachen nicht an gedachte Reichs-Gerichte gebracht werden können, bey diesem Tribunal cessiren, und es damit eine gang andere Bewandniß hat, Höchstgedachte Se. Königl. Majestät auch allbereits allergrädigst verordnet, daß in causis ecclesiasticis, matrimonialibus, fiscalibus, feudalibus und dergleichen, an das Ober-Appellations-Gericht provocirt werden könne und solle; also muß es lediglich dabey sein Bewenden haben, und werden die Regierungen, Hof-Gerichte und übrige judicia, von welchen anhero appelliret wird, sich darnach zu achten wissen. In der Magdeburgischen verbes. Proc. Ordn. c. 43. §. 9. ist sonst noch wegen der remediorum suspensivorum in Kirchen-Sachen auf folgende Art disponiret: Und haben wir denenjenigen, so in causis ecclesiasticis einer Appellation benöthiget, zum besten und damit sie satzfam gehöret werden, grädigst bewilliget, daß iedweder, welcher in gedachten causis ecclesiasticis über eine definitiv-sentenz, oder Urtheil, oder durch ein interlocut, so die Kraft einer definitiv hat, sich beschweret findet, innerhalb zehen Tage a die publicatae sententiae an uns unterthänigst appelliren, scheidulam appellationis bey unserer Magdeburgischen Regierung überreichen, dieselbe vor den ersten Satz gelten lassen, und in demselben die appellation zugleich justificiren, die Partheyen darauf mit der Exceptionre- und duplic-Schrift von drey zu drey Wochen jedesmal sub poena praclusi verfahren, jeden Satz bey Verlust desselben dem Gegentheil längstens binnen vierzehn Tagen insinuiren lassen, wenn von beyden Theilen geschlossen, die Acten inroculiret, zum Spruch Rechtsens verschicket, vor der Verschickung aber in casum succumbentiae zwanzig Thaler

Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen. 175

Chaler deponiret, die Sentenz in unserm hohen Namen abgefasset und bey unserer Magdeburgischen Regierung publiciret werden möge, auch da ein Part sich über ein Urtheil in der Appellations-Instanz beschweret findet, demselben das beneficium revisionis actorum verstatet werden, doch daß dasselbe effectum suspensivum nicht habe, auch der Part, welchem solches gegönnet, demjenigen, welcher in der Appellations-Instanz obtiniret, der expensen halber zulängliche Caution bestellen solle.

§. VII. In der Pommerischen Kirchen-Ordnung part. 3. sub tit. von Consistoriis, war sonst vorhero folgender massen disponiret: Wo sich öferst iemand desjenigen, so gesprachen, beschweret, mag he sine Beschwerde uns den Landes-Fürsten jedes Orths ordentlich in Schriften öfergeben, so wille wie ferner der Orsacken, worinnme dormalen geördelet, van dem Consistorio fordern, unde folgendes na Gelegenheit der Sacken eenen oder twee van den Capitalaren tho Cammin, so veele ock van der Ridderschopp unde uth Steden, unde twee van den Assessoren in vicinis Consistoriis, so alle unverdchtig unde bey Verfatinge vöriger Ordel nicht gewesen, verschrievon, densülben veer unparthiglicke, also uth ieder Fürstlichen Negeringe twee Hof-Räthe adjungieren, unde disse sämtliche vereidet nehmen, ergangene Acta, Handlinge unde Ordel tho revideeren, tho endegen unde sich daröber der Geböhr und Billigkeit tho entschluten, ock solches ordentlich tho publiceeren unde also recht ergahn tho laten.

§. VIII. Es attestiret aber Mevius part. 4. Decif. 1. daß dieses bey seinem Dencken niemalen also gehalten, sondern es seyen die appellationes an den Fürsten gerichtet worden, welcher dieselbe entweder selbst entschieden, oder sie an das Hof-Gericht remittiret, oder die Acta an andere Consistoria zum Spruch Rechts verschicket habe. Nachdem hernach das Tribunal zu Wismar über diejenigen Provinzien, so der König in Schweden in Deutschland hat, angerichtet worden, so gehen auch in Consistorial-Sachen die appellationes an dasselbe, jedoch erfordert das Tribunal in Ehe-Sachen auch wol derer Prediger zu Wismar Gutachten, wenn es nöthig zu seyn scheint, wovon Mevius an dem besagten Ort mit mehrern handelt.

§. IX. Von denen geistlichen Gerichten zu Erfurt ist oben cap. V. §. XIX. gehandelt worden. Wann nun jemand sich durch solches Gerichtes-Urtheil beschweret zu seyn erachtet, so appelliret er an den Rath zu Erf-

Erfurt. Der Rath hingegen, wann er der appellation deferiret hat, remittiret die Sache wiederum an das Evangelische Ministerium, als den *judicem primæ instantiæ*, und wenn denn daselbst die Partheyen ihre Sâche eingebracht haben, so werden die Acta an ein Juristen Collegium zum Spruch Rechtsens verschicket.

§. X. In andern Evangelischen Landen gehen die appellationes an den Fürsten und das geheimte Raths-Collegium, und stehet dem Fürsten frey, ob er nach Gelegenheit der vorkommenden Umstände einige Theologos bey Entscheidung der Sache mit zu Rathe ziehen will, oder nicht. Oder, es wird auch zuweilen, nach interponirter appellation, die Sache nichts destoweniger bey dem Consistorio gelassen, jedoch dergestalt, daß das Consistorium verbunden ist, nach erfolgtem Schluß der Sache die Acta an ein auswärtiges Juristen-Collegium zum Spruch Rechtsens zu verschicken. Linck. de jure episc. c. 12. num. 59. Horn. jur. publ. prud. c. 56. §. 8. Brunnem. jur. eccl. l. 3. c. 10. §. 2. ibique Stryk. in not. verb. ad principem appellationur.

§. XI. An die höchste Reichs-Gerichte hingegen, als an den Reichs-Hof-Rath und das Käyserliche und das Reichs-Cammer-Gericht findet in geistlichen Sachen keine Appellation statt, Horn. d. c. 59. §. 8. in fin. ja es können auch die Partheyen in dergleichen Sachen bey denen ermeldeten höchsten Gerichten nicht einmal promotoriales suchen, noch eine Nullität-Klage anstellen, Dn. Bodinus in disp. de illicita a principibus protestantibus provocatione in causis ecclesiasticis §. 19. 50. & 51. Wofern aber eine causa mixti fori verhanden ist, so kan die appellation nicht abgeschlagen werden, weil in solchem Fall die Klage auch in der ersten instanz bey dem weltlichen Richter hätte anhängig gemacht werden können, siehe Gail. 1. obs. 38. n. 3. seq. Mev. 4. decif. 1. n. 7. Brunnem. d. l. 3. c. 10. §. 2. in f.

§. XII. Wegen derer in Appellations-Sachen gebräuchlichen fatalien findet man in denen Consistorial-Ordnungen und Kirchen-Rechten nicht eben etwas besonders, und dannhero muß es wol bey denen sonst gewöhnlichen Regeln sein Verbleiben haben. Inzwischen, weil wir zum öftern erinnert haben, daß die Consistorial-Sachen summarisch sind; so kan auch ein Richter die sonst gewöhnliche fatalien introducendæ appellationis wol in etwas abkürzen, und also auch dadurch die Sache

Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen. 177

Sache zur Endschaft befördern helfen. Brunnem. d. c. 10. §. 7. Mev. p. 2. dec. 264. num. 7.

§. XIII. In dem Stifte Hildesheim ist vordem auch die Frage entstanden: Ob man nicht von dem dasigen Consistorio an den Bischoff und Landes-Fürsten appelliren könne? und ist die Sache in dem Recess vom 11. Jul. A. 1711. §. 18. folgender gestalt gehoben worden:

In dieser Jurisdiction soll das Consistorium weder von dem Dohm-Capitul, noch von der Fürstl. Regierung, Cammer, dem Official-Gericht, noch sonst jemand anders, wer der auch seyn möge, beeinträchtigt, solches auch vice versa denenselben durch das Consistorium nicht geschehen, noch die vor das Consistorium gehörige, oder allda Rechts-hängige Sachen von dannen avociret, noch vor den Landes-Fürsten, Dohm-Capitul, oder ein ander Gericht, es sey unter dem Namen von Appellation, Recurs, oder unter was vor einem prætext es sonst seyn möchte, gezogen, und diejenige Sachen, so etwa, dem zuwider, an andere Gerichte hithero gezogen worden seyn möchten, wieder dahin, und vice versa, verwiesen werden. Solte jedoch ein und andere Parthey sich über den Ausspruch des Consistorii gravirt befinden, so bleibet derselben frey, sich des Beneficii Leuterationis & Transmissionis Actorum an eine der A. C. zugethane Universitât im Consistorio zu bedienen, und soll ihr sodann dasselbige nicht abgeschnitten, und interim die Sentenz zu keiner Execution gebracht werden. Wäre es aber, daß eine Parthey das ganze Consistorium, (dann, wenn nur etwa ein oder ander membrum recusiret würde, können die andere Consistoriales dennoch in der Sache fortfahren,) recusirte, oder perhorrescirte, welches doch nicht anders zugelassen seyn soll, als daß derselbe, welcher solches thut, die causas, warum er solches thue, schriftlich übergebe, ex jure, daß sie bündig und gültig, deducire, und daß sie wahr seynd, mit einem körperlichen Eyde bestärke, alsdann soll zwar demjenigen, der auf vorgedachte Art das juramentum perhorrescentiæ præstiret hat, der recours ad Episcopum & Principem, &, sede vacante vel impedita, ad Capitulum nicht verwehret werden. Es sollen aber alsdann die Landes-Stände A. C. auf ihnen davon ex parte Episcopi & Capituli gegebene Nachricht, vier Personen ihrer Religion dem zeitlichen Landes-Fürsten, oder, sede vacante vel impedita, dem Dohm-Capitul vorschlagen, aus welchen der Landes-Fürst, oder sede vacante das Dohm-Capitel, zwey verordnen

kan, welche, wann sie nebst demjenigen, welche aus der Fürstl. Regierung mit dazu bestellet, zuvor ad hunc actum ab Episcopo & Principe, vel sede vacante aut impedita, a Capitulo gewöhnlicher massen beeydiget worden, den Proceß bis zum Schluß dirigiren, entweder selbst sprechen, oder die Acta sumptibus petentis, vel ex officio, zu Einholung einer Urtheil an eine Universität A. C. verschicken, und die verfaßte, oder eingelangte Urtheil citatis partibus in loco consistorii von Fürstl. Commissions wegen publiciren sollen.

§. XIV. Die Leuterung, davon in diesem Recess in Ansehen des Hildesheimischen Consistorii Meldung geschah, findet auch an andern Orten, wo dieselbe sonst gebräulich ist, bey denen Consistoriis statt. Eben so verhält sichs mit andern in einem jeden Lande gewöhnlichen beneficiis, als supplicationis, revulsionis, u. d. gl. Wovon die Einleitung zum Civil-Proceß nachzusehen. Von dem in Pommern bey dem Consistorio üblichen remedio restitutionis in integrum und dessen fatalien, ist in besagter Einleitung cap. XXXI. §. VII. gleichfalls schon Meldung geschehen. Es haben auch sonst die Kirchen bekannter massen das beneficium restitutionis in integrum ex capite laesionis, wovon unter andern bey Brunnem jur. eccles. l. 3. c. 10. §. 19. seqq. nachzusehen. Gleicher gestalt ist die Nullität-Klage bey denen Consistoriis nachgelassen. Id. d. c. 10. §. 23.

§. XV. Inzwischen giebet es auch in Consistorial-Sachen einige Fälle, da das eröffnete Urtheil die Kraft Rechts nicht beschreitet, wenn man gleich binnen zehen Tagen dawider ein remedium suspensivum nicht zur Hand genommen. Dahin gehöret, wenn die Sache geistliche beneficia betrifft, c. 7. X. de dol. & contum. Ingleichen wann in Ehe-Sachen ein Urtheil wider die Ehe gesprochen worden, c. 7. X. de sentent. oder, wann das Urtheil gleich auf die Vollziehung der Ehe gerichtet wäre, die Partheyen aber einander zu nahe verwandt wären, und also aus Vollziehung der Ehe etwas sündliches erfolgen würde. Gail. 1. obs. 112. num. 2. Brunnem. d. l. 3. c. 9. §. 7. 8. & 9.

§. XVI. Wir kommen anhero auf die Frage: Ob der Landes-Herr die vor denen Consistoriis rechts-hängige Sachen wol avociren könne? Einige verneimen die Frage, als Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 14. num. 2. Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 14. Andere hingegen behaupten mit besserem Recht, daß solche avocation auch in Consistorial-Sachen

Sachen statt finde, Schrader de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 7. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 10. §. 24. Henrico Gebhardi, welcher in dem tractat de poreft. & regim. eccles. §. 223. die avocation gleichfalls für zulässig achtet, hat schon geantwortet der Herr Geh. Rath Thomafius in dem Recht Evangelischer Fürften in Theologifchen Streitigkeiten part. 2. thef. 5. §. 14.

Das XIX. Capitel.

Von der Execution in Consistorial-Sachen.

Inhalt des Capitels.

Die execution ist auch in Consistorial-Sachen nöthig / s. I. Wie es nach denen Pöbntischen / wie auch Sächsischen Rechten mit Anordnung der execution gehalten werde? s. II. Außerhalb Sachsen können die Consistoria die execution selbst anordnen. Ein hieser gehöriges Reipondum, s. III. Von der Art der execution. Das Pöbntische Recht will nicht / daß man die Leute durch scharffe Zwangs-Mittel zur Ehe zwingt / s. IV. welches Carpio zwar nicht gefället / s. V. es wird ihm aber geantwortet / s. VI.

§. I.

Die Partheyen, wider welche das erfolgte End-Urtheil ausgefallen, bleiben nichts desto weniger dennoch hartnäckigt, so wol in Consistorial- als Civil-Sachen, und dannenhero ist auch in solchen Consistorial-Sachen nothwendig, daß man zulängliche Mittel zur Hand nehme und die Partheyen zu demjenigen mit Gewalt anhalte, welches sie in Güte nicht leisten wollen, und dieses nennet man die execution.

§. II. Vermöge des Pöbntischen Rechts müssen die geistliche Gerichte den weltlichen Richter, oder das brachium seculare, um Vollstreckung der execution imploriren, jedoch alsdann allererst, wann die geistliche Straffen, als der Kirchen-Bann, und dergleichen, nicht zu langen wollen. Linck. de jur. Episc. c. 12. num. 61. seqq. Eben so wird es auch in Sachsen gehalten. Chur-Sächs. Kirchen-Ordnung rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg cap. II. Wann sich aber die Partheyen widersetzen und nicht pariren würden, mögen die Akesorn das brachium seculare, als unsere Regierung und die Gerichts-Befehlghaber anrufen, und bey ihnen um die endliche execution um Hülffe ansuchen. Item: So bald auch solches an jedes Orts Obrigkeit

gelanget, soll nicht allein den verordneten Rätthen in der Regierung, sondern auch andern Amtleuten, Schössern, Gerichtshaltern in Städten und Dörfern und allen Dertern hiemit auferleget seyn, die Schreiben, Mandata, Abschied und Urtheil, so ihre Krafft erreichet, und davon nicht ordentlich, wie sich gebühret, appelliret worden, stracks ohne Verlängerung und Verzug zu exequiren und zu vollstrecken. Landes-Ordn. d. A. 1550. tit. Consistoria. Weil aber alle Ordnung und Erkänntniß wenig fruchtbar, wo darüber nicht gehalten und die nothdürftige Execution u. Vollenziehung der Rechte nicht erfolgt; So wollen und befehlen wir hiemit, wann durch die Consistoria 2c. etwas erkannt oder verschaffet wird, und sie lassen solches an den Gerichtsherrn eines ieden Orts, unter dem der beklagte Parth gefessen, derhalb gebührliche execution zu thun, gelangen, daß ein jeder, in welches befohlenem Amt, Obrigkeit, Gerichten, oder Gebiethen die Personen, die es belanget, gefessen, dieselben mit ernstern Zwang dahin anzuhalten, daß sie dem geschenehen Erkänntniß unweigerlich Folge zu thun. Würde sich aber iemand, die execution zu thun, weigern, der, oder die sollen uns, so oft es geschieht, ein hundert Gulden zur Straffe verfallen seyn, welche es aber nicht vermögen, sollen mit Gefängniß gestraffet werden, siehe Carpzov. 1. 3. Def. 13. Horn. jur. publ. cap. 59. §. 8.

§. III. Aufferhalb Sachsen kan auch das Consistorium die execution wol selbst anordnen, weil es doch in geistlichen Sachen die ordentliche jurisdiction hat. Es gehöret hieher ein von der hiesigen Juristen-Facultät A. 1710. Mens. Jan. nach Vera an das Gräfliche Consistorium ertheiltes Responsum folgenden Inhalts:

Haben wir im Monath November des verwichenen Jahres (siehe oben cap. X. §. IIX.) ein gewisses Responsum wegen insinuation deren von dem Inspections-Amt zu Schläiß an die Adliche Zehmische Unterthanen abzulassenden Citationen und Auflagen abgefasset, worüber die Herren iezo annoch einige Erleuterung verlangen.

Ob wir nun wol damalen den Punct wegen der execution wieder die Zehmische Unterthanen in dem Responso nicht ausdrücklich berühret, sondern unser Absehen vornemlich auf die insinuation der abzulassenden Citationen und Gerichtlichen Auflagen gerichtet, wozu uns bewogen, weil die Herren in der damaligen überschickten facti specie sich über die geheimte Rätthin von Zehmia einig und allein deshalb beschweret, weil diese diejenige Auflagen, welche das Inspections-Amt an die Zehmische Unterfassen ergehen lassen, zu-

rück

rück gesendet und wider fernere unmittelbare insinuation protektiret, dahero dann der Punct wegen solcher insinuation nothwendig und vornemlich in controvers gewesfen seyn muß.

Diemeil aber dennoch in vorbemelbetem Responso deduciret worden, daß das Inspections-Ampt zu Schlags bey vorsehenden insinuationibus an die Adliche Zehmische Untersassen die Zehmische Gerichte in subsidium juris zu requiriren nicht verbunden, und dann bekannten Rechtsens ist, daß die Befugnis citationes und Straf-præcepta unmittelbar insinuiren zu lassen, auch die Befugniß, wider die Widerspenstige mit der execution zu verfahren, und die Straffen, oder andere præstanda, absque requisitione alterius judicis, quippe qui hac parte jurisdictionem non exercet, einzutreiben, mit sich führet:

So erscheinet daraus so viel, daß das geistliche Inspections Ampt wider die Zehmische Untersassen zu Weißendorff und Griebis, wann sie sich denen von besagtem Ampt in Kirchen- und andern dahin gehörigen Sachen geschehenen Aufträgen nicht gemäß bezeigen, die execution ohne requisition der Zehmischen Gerichte zu vollstrecken wol befugt. B. N. W.

§. IV. Die execution geschieht sonst in Consistoriis nach Gelegenheit der Sachen auf die Weise, wie in weltlichen Gerichten, durch immision, Pfändung, und dergleichen. Wie aber, wenn zwo Personen sich mit einander ehelich versprochen haben, und die eine die andere zu heyrathen beständig verweigert? In dem c. 17. X. de sponsal. & matrim. wird auf diese Frage folgender gestalt geantwortet: Man solle die Leute zwar ermahnen, daß sie die Ehe vollziehen, man solle sie aber nicht zwingen, weil aus dem Zwang zur Ehe nichts gutes zu erfolgen pflege; und dieses wird in dem angeführten Text auch auf den Fall appliciret, wann der eine dem andern die Ehe vermittelt Eydes versprochen hat.

§. V. Carpzovio in Jurispr. eccles. l. 2. Def. 133. n. gefällt diese Verordnung des Päbstlichen Rechts nicht, denn er sagt, die Ursach, die der Pabst anführet, seye nur eine politische Ursach, daß nemlich aus einer gezwungenen Ehe vieles Unheil zu besorgen, und also, meinet er, müsse man sich daran nicht kehren, sondern man müsse schlechterdings dabey bleiben, wenn die Schrift sagt: Was Gott zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Wenn also die Verlobte sich in Güte nicht heyrathen wollen, so solle man das widergesetzliche Theil um eine tappfere Geldbuß in Straffe nehmen, oder selbigen ins Gefängniß stecken lassen. Dieses wäre also nach Carpzovii Meynung nicht eben etwas politisches, sondern eine Juristische Zwang-Mähle.

§. VI. Wenn ich die Wahrheit bekennen soll, so halte ich dafür, daß die angezogene Verordnung des Päpstlichen Rechts für gar billig zu achten sey. Erstlich ist es zwar an dem, daß eine bloße Widerfestlichkeit nicht ungestraft hingegen könne; allein es folget nicht daraus, daß man deshalb die Leute wieder ihren Willen zur Vollziehung der Ehe zwingen müsse, zumalen schon oben cap. XIII. §. VI. gezeigt worden, daß der Spruch: **WAS GOTT** zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden, auf diejenigen, so noch nicht Ehe-Leute, sondern nur Verlobte sind, nicht appliciret werden könne. Der Grund der Ehe ist die Liebe, und wo diese fehlet, oder nicht zu hoffen ist, da ist es wieder die Regeln nicht allein der Politic, sondern auch der Rechts-Gelahrtheit, ja so gar auch des Christenthums, die Leute zur Ehe zu zwingen. Man steckt z. E. den widerspänstigen Bräutigam ins Gefängniß einige mal nach einander, man speiset ihn auch wol mit Wasser und Brod, und hernach fragt man ihn, ob er nunmehr nicht verliebt worden? Ich glaube es nicht. Ja, sprichst du, er muß nichts desto weniger sich trauen lassen, er mag nun Liebe gegen die Braut hegen oder nicht. Ich antworte, durch solchen Zwang wird nicht der Himmel, sondern die Hölle gebauet. Der Keel muß das Weib gezwungen nehmen: Er prügelt sie hernach, er lebet mit ihr, wie man zu reden pfeget, als der Hund mit der Kafe, ja öfters stellet einer dem andern durch Gifft, oder sonst nach dem Leben, und suchet seiner also los zu werden. Was hat nun der Zwang vor Früchte gebracht? Böse Früchte. Es heisset auch das gemeine Sprichwort: Die Liebe werde sich mit der Zeit wol finden, gar nichts. Ich halte vielmehr, daß sich von Tage zu Tage eine grössere Verbitterung finden werde. Man straffe also den Widerspänstigen um Geld, oder mit Gefängniß, man zwinde ihn aber nicht zu einer Ehe, daraus nichts, als Unglück, zu vermuthen ist. Ich lasse auch zu, daß man den Widerspänstigen nach Gelegenheit derer vorkommenden Umstände gar des Landes verweise; aber von der andern Art der Straffe, daß man nemlich solchem Widerspänstigen die Ehe mit einer andern Person gänglich untersagen solle, halte ich gar nichts, wie ich dann davon oben cap. VII. §.

VIII. meine Gedancken eröffnet habe.

Wott allein die Ehre.

Das

Das I. Register

über die

In der Einleitung zum Consistorial-Proceß enthaltene Sachen.

Das I. Capitel/ Von dem ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction,	Pag. 1
Das II. Capitel/ Von dem Ursprung der Consistorien bey denen Evangelischen/	15
Das III. Capitel/ Von Bestellung der Consistorien/	23
Das IV. Capitel/ Von denen Superintendenten/	41
Das V. Capitel/ Von denen Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden/	45
Das VI. Capitel/ Von denen Sachen/ welche vor die Consistoria gehören/	74
Das VII. Capitel/ Von denen Rechten/ nach welchen die in Consistoriis vorkommende Sachen entschieden werden/	103
Das VIII. Capitel/ Von der Art und Beschaffenheit des Consistorial-Processes überhaupt/	116

Das

Das 1. Register.

	Das IX. Capitel/	
Von der Klage/		116
	Das X. Capitel/	
Von der Citation,		126
	Das XI. Capitel/	
Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestrafung/		136
	Das XII. Capitel/	
Von denen dilatorischen oder verzögerlichen Exceptionibus,		140
	Das XIII. Capitel/	
Von Verhörung der Partheyen/ Einlassung und Antwort auf die Klage/ auch zerstörlischen/ oder peremptorischen Exceptionibus,		145
	Das XIV. Capitel/	
Von dem Beweise in Consistorial-Sachen insgemein/ und der Zeugen Verhör insonderheit /		150
	Das XV. Capitel/	
Von der Eydes Delation in Consistorial-Sachen/		159
	Das XVI. Capitel/	
Vom Beweiz durch Briefliche Urkunden /		166
	Das XVII. Capitel/	
Vom dem Beschluß der Sachen und Abfassung des Urtheils /		168
	Das XVIII. Capitel/	
Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen/		169
	Das XIX. Capitel/	
Von der Execution in Consistorial-Sachen.		179
		Das

Das II. Register/

Derer vornehmsten in dieser Einleitung zum Consistorial - Proceß enthaltenen Sachen.

NB. Weil vor einem jeden Capitel ausführliche Summarien verhanden, so hat man sich begnüget, die in denen Capiteln enthaltene Haupt-Materien nur insgemein anzuführen, z. E. von der geistlichen Jurisdiction und ihrem Ursprung, von der Consistorien Ursprung, derselben Bestellung, denen Superintendenten, von der Klage, Citation, u. s. f. damit das Register nicht ohne Noth gehäufet würde, all-dieweil man die specialia in denen vorhin berührten Summarien mit leichter Mühe hernach finden kan.

	A.		Adjunctus.
	Araron.		Von denen Adjunctis derer Super-
Hat keinen Theil am Regiment ge-			intendenten, p. 42
habt, p. 4	Ab-Jathar.		Antwort.
Wird von Salomo vom Priester-			Wie die Antwort auf die Klage in
thum verstossen, 5	Acta.		Ehe-Sachen geschehen soll, 147
			Ob der Kläger sich von der Klage
Wersichung derer Aeden kan auch			noch lossagen könne, wenn der
in Consistorial - Sachen denen			Beflagte bereits darauf geant-
Partheyen nicht versaget wer-			wortet hat, 148. fq.
den, 168			Unverwandten.
Actio in rem scripta.			Ob sie in Ehe-Sachen als Zeugen
In welchem foro selbige wider ei-			zuzulassen? 151
nen Prediger anzustellen? 59			Appanagirte Zerren.
Actio realis.			Von deren foro, wenn sie in Ehe-
Wird wider den Prediger in foro			Sachen mit ihren Gemahlinnen
rei sita angestellt, 58			Streit haben, 93
Adiaphora.			Application.
In diesen kan der Fürst wol eine			An wen man von dem Official ap-
Aenderung machen, 99			pellire, II
			A a Ap.



Das II. Register.

Appellation an ein allgemeines Concilium ist dem Pabst nicht anständig,	p. II	Beklagter.	
In den Pabst selbst kan man per saltum appelliren,	12	Ob er in Consistorial - Sachen dem Kläger seine Documenta zu ediren schuldig?	p. 167. seq.
Appellation ad Nuntios Apostolicos	12. seq.	Berlinisches Consistorium.	
Apostel.		Von dessen Bestellung,	34
Haben ihnen keinen Gerichts-Zwang über die Gemeinde ange-masset,	6	Befoldung.	
Assasinium.		Die Streitigkeiten wegen Besoldung der Prediger gehören vor das Consistorium,	80
Ein Geistlicher, so dieses verbrochen, kan auch nach denen Päpstlichen Rechten von dem weltlichen Richter gestraffet werden,	64. seq.	Beschluß.	
Avocatio.		Vom Beschluß der Sachen,	168
Ob die Sachen von denen Consistoriis avociret werden können?	178	Nach dem Beschluß kan zuweisen in Consistorial - Sachen noch neuer Beweis geführet werden,	ibid.
B.		Bescheinigung.	
Bann.		In geistlichen Sachen wird kein solenner Beweis, sondern nur eine Bescheinigung erfordert,	150
Siehe Kirchen-Bann.		Es möchte dann eine sehr wichtige Sache seyn,	151
Bedingung.		Binden und Lösen.	
Wann ein Verlobniß unter einer unmbglichen Bedingung getroffen worden, so ist es nichtig,	105	Was es heiße?	7
Begräbnis-Sachen.		Bischöffe.	
Werden zuweisen vor dem Consistorio, zuweisen vor den weltlichen Gerichten abgehandelt,	84	Die Gelegenheit, daß die Bischöffe ihnen die geistliche Jurisdiction an-gemasset,	8
Beicht.		Von der dignitate, jure ordinis, lege Diocesana und Jurisdiction der Bischöffe,	10
Churfürst. Brandenburgisches Edict wegen des Beichtens,	101	Bischöffe in Teutschland sind zu-gleich Fürsten.	11
Beichtvater.		Die Evangelische Fürsten sind eigentlich keine Bischöffe,	21
Strafe eines Beichtvaters, der aus der Beichte schwaket,	113		

Bra-

Das II. Register.

- | | |
|---|--|
| <p>Brachium feculare.
 Muß zuweilen von denen Consistoriis imploriret werden, p. 179
 Briefliche Uhrkunden.
 Siehe Uhrkunden.
 Brüder.
 Ob sie in Ehe-Sachen zu Zeugen zugelassen, 151
 C.
 Cammer-Gericht.
 An das Käyserliche Cammer-Gericht kan man in Consistorial-Sachen nicht appelliren, 176
 Cautio.
 Von der exceptione Cautiois, 141
 Cautio de prosequenda lite.
 Diese cautio muß der ungehorsame Kläger auch in Consistorial-Sachen bestellen, 137
 Ceremonien.
 Es ist gut, daß die Kirchen-Ceremonien ie mehr u mehr eingeschrieben werden, 102
 Chresam.
 Dessen Verfertigung gehöret zu dem jure ordinis, 10
 Citation.
 Von der citation in Consistorial-Sachen, 126. seqq.
 Ob die Consistoria mediate, oder durch subsidiales die Partheyen citiren? 127. seqq.
 Edictal-Citation im Desertions-Proceß, 132. seq.</p> | <p style="text-align: center;">Cölln.</p> <p>Streit zu Cölln wegen des Decanats in der Juristen-Facultät, p. 14
 Collegia Pontificum.
 Von denen Collegiis Pontificum bey denen Griechen und Römern, 7
 Commissarius.
 Ob ein Fürst die sonst vor das Consistorium gehörige Sache gewissen Commissariis auftragen könne? 70
 Compromittiren.
 Ob es in Ehe-Sachen zugelassen, 161
 Concilium.
 Appellation an ein allgemeines Concilium ist dem Pabst nicht anständig, II
 Concurs Proceß.
 Wo derselbige über eines Predigers Vermögen zu formiren? 47
 Consistorium.
 Vom Ursprung der Consistorien bey denen Evangelischen, 15. seqq.
 Mancherley Bedeutung des Wortes: Consistorium, ibid.
 Der Fürst ist nicht eben verbunden, eigene Consistoria anzurichten, 22
 Von Bestellung derer Consistorien, 23. seqq.
 Insonderheit derer Sächsischen, 32. seqq.
 Ob jemand ein Consistorium anrichten könne, welscher mitgeist-
 Ha 2 und</p> |
|---|--|

Das II. Register.

- und weltlichen Gerichten beche-
net worden? p. 39
- Von denen Personen, welche vor
dem Consistorio belanget werden,
45. seqq.
- Ob ein Fürst die vor das Consisto-
rium gehörige Sachen gewissen
Commissariis auftragen könne?
70
- Ob die Consistoria nur die Unter-
Gerichten haben? 71
- Von denen Sachen, welche vor die
Consistoria gehörig, 74. seqq.
- Vorschlag vom allgemeinen Consi-
torio in ansehn derer Evangeli-
schen Fürsten, 91
- Von denen Rechten, nach welchen
in Consistoriis gesprochen wird,
104. seqq.
- Constantinus M.
- Zu dessen Zeiten haben die Bischöfe
schon angefangen, das geistliche
Regiment zu führen, 8. 16
- Curator.
- In Ehe-Sachen bedürfen die Wei-
ber keinen Curatorem. 143
- D.
- David.
- Richtet den Gottesdienst an, 5
- Decanus.
- Wer er sey? 42
- Degradatio.
- Ohne vorgehende degradation darf
kein weltlicher Richter einen
Päpstlichen Geistlichen strafen,
65
- Die degradation aber hat nur in
dreyen Fällen statt, p. 65
- Degradation ist zweyerley, 66
- Die Art und Weise der degradati-
on, ibid. sq.
- Ob die degradation bey denen Ev-
angelischen gebräuchlich und nö-
thig? 73
- Denunciacion.
- Von der Denunciacion in Consi-
tial-Sachen, 125
- Desertions-Proceß.
- Wie die Klage in solchem Proceß
einzurichten, 121
- Diffamari.
- Siehe provocatio ex L. diffamari.
Dignitas.
- Von der dignitate der Bischöffe, 10
- Dohm-Capitul.
- Das Dohm-Capitul zu Magde-
burg hat die Jurisdiction über die
Prediger beyhm Dohm und die
Schule, 48
- Donum continentia.
- Wenn der von dem andern geschie-
dene schuldige Theil das donum
continentia nicht hat, so wird
ihm anderwärts sich zu verheyra-
then erlaubet, 107, 108
- Edicial-Citation.
- Von der Edicial-Citation im Deser-
tions-Proceß, 132. seqq.
- Ob sie ex officio erkant werden kön-
ne? 135
- Formular einer solchen Citation, 135.
seqq.
- Edi-

Das II. Register.

<p style="text-align: center;">Ediren.</p> <p>Ob in Consistorial - Sachen ein Beklagter dem Kläger seine Documenta zu ediren schuldig? 167 seqq.</p> <p style="text-align: center;">Ehe.</p> <p>Siehe zweyte Ehe.</p> <p>Zu der Ehe soll man niemand zwingen, 181. seq.</p> <p style="text-align: center;">Ehe = Sachen.</p> <p>Ob und wann solche vor die Consistoria gehören? 77. seqq. 81</p> <p>Werden bey denen Evangelischen nicht hauptsächlich aus dem Päbstlichen Recht entschieden, 105. 109</p> <p>Von Abfassung der Klage in Ehe = Sachen, 121</p> <p>In Ehe = Sachen müssen die Partheyen im ersten termin selbst erscheinen, 146</p> <p>Von denen Zeugen in Ehe = Sachen, 151</p> <p>Ob in Ehe = Sachen eine Parthey der andern die Klage ins Gewissen schieben könne? 160. seq.</p> <p>Vom juramento purgatorio und suppletorio in Ehe = Sachen, 163. seq.</p> <p>Darinnen kan zuweilen noch neuer Beweis geführt werden, wann gleich in der Sachen bereits beschlossen worden, 168</p> <p>Ob die Urtheile in Ehe = Sachen rechtskräftig werden? 178</p>	<p style="text-align: center;">Ehescheidung.</p> <p>Nach dem Päbstlichen Recht ist keine vöilige Ehescheidung, 107</p> <p style="text-align: center;">Erfüllungs = Eyd.</p> <p>Ob solcher in Ehe = Sachen statt habe? 163. seqq.</p> <p style="text-align: center;">Erfurt.</p> <p>Von denen Evangelischen geistlichen Gerichten zu Erfurt, 39</p> <p>Von der appellation von solchen Gerichten, 175</p> <p style="text-align: center;">Evangelische Fürsten.</p> <p>Es ist nicht nöthig, ihnen zwe unterschiedene Personen beyzulegen, 21</p> <p>Sie verrichten alles, auch in geistlichen Sachen, als Fürsten, 22</p> <p>Bestrafen auch die in ihren Landen befindliche Römisch = Catholische Geistliche wegen begangener Verbrechen, 73</p> <p>Von dem Richter, wenn zwischen einem Evangelischen Fürsten und dessen Gemahlin in Ehe = Sachen ein Streit entstehet, 90. seq.</p> <p style="text-align: center;">Exceptio dilatoria.</p> <p>Von denen dilatorischen, oder verzögerlichen exceptionibus, 140 seqq.</p> <p>Exceptio inepti libelli, 141</p> <p style="padding-left: 2em;">termini nimis angusti, 141</p> <p style="padding-left: 2em;">non competentis fori und respectu judicis. ibid.</p> <p style="padding-left: 2em;">cautionis. ibid.</p> <p style="padding-left: 2em;">guarandæ, 142</p> <p style="padding-left: 2em;">mutati libelli, ibid.</p> <p style="text-align: center;">A a 3 Ex.</p>
--	--

Das II. Register.

- | | |
|--|---|
| <p>Exceptio legitimacionis, p. 143
 non communicati libelli & do-
 cumentorum, 144
 spolii, ibid. seq.
 Von exceptionibus peremptoriis und
 litis ingressum impediendis,
 149
 Executio.
 Von der Execution in Consistorial-
 Sachen, 179. seqq.
 Exorcismus.
 Kommet noch aus dem Pabstthum
 her, und ist eine ärgerliche Sache,
 100
 Wird im Braunschweigischen nicht
 gebrauchet. ibid.
 Königl. Preuß. und Churfst. Bran-
 denburgisches Edict wegen des
 Exorcismi, ibid. seq.
 Eyd.
 Kan außershalb Sachsen durch ei-
 nen Bevollmächtigten abgestattet
 werden, 165
 Ob es nützlich, daß die Eyde in Con-
 sistorial- Sachen in der Kirchen
 abgestattet werden? 164. seq.
 Siehe Reimigungs = Erfüllung.
 Eyd, 2c.
 Eydes Delation.
 Ob in Ehe = Sachen eine Parthey
 der andern den Eyd deferiren kön-
 ne? 160
 Eydschwüre.
 Wohin die Frage wegen der Eyd-
 schwüre und deren Gültigkeit ge-
 höre, 82. seq.</p> | <p>Werden nicht nach dem Pabstlichen
 Recht beurtheilet, p. III
 Einen Eyd, dazu der andere mich be-
 trüglich induciret, bin ich zu hal-
 ten nicht schuldig, ibid.
 Eyd vor Gefährde.
 Wird auch von Predigern und in
 geistlichen Sachen abgestattet,
 165
 F.
 Forum.
 Von dem foro derer Prediger, Kü-
 ster, Schul-Bedienten, 2c. siehe
 unter denen special- Tituln.
 Frankreich.
 In Frankreich werden die Geistli-
 che vom weltlichen Richter bestra-
 fet, wann sie solche Verbrechen
 begangen haben, welche die Kö-
 nigliche Hoheit violiren, 65
 Frauen.
 Vom foro derer Prediger = Frauen;
 48
 Wer zwey Frauen nach einander ge-
 habt hat, der kan nach dem Pabst-
 lichen Recht zu keinem geistlichen
 Amte gelangen, 107
 Fridericus.
 Der Käyser Fridericus hat die geist-
 liche von der weltlichen jurisdic-
 tion gänzlich eximiret, 9
 Früchte.
 Ob ein weltlicher Richter einen geist-
 lichen zu Erstattung der Früchte
 condemniren könne? 61</p> |
|--|---|

Für.

Das II. Register.

- Stärken.**
 Siehe Evangelische Fürsten.
- G.**
 Gegenbeweis.
 Vom Gegenbeweise in Konsistorial-Sachen, 158
 Geistliche Jurisdiction.
 Siehe Jurisdiction.
- Geistliche.**
 Sind nach dem natürlichen und göttlichen geoffenbarten Recht der weltlichen Obrigkeit unterworfen, 3. seqq.
 Ob sie nothwendig mit in den Konsistoriis sitzen müssen? 24. sq.
 Ob sie das directorium dartinnen führen können? 40
 Von derer Geistlichen oder Prediger foro, 47
 Von dem foro ihrer Frauen, Kinder und Wittwen, 48
 Ob ein Geistlicher seinem foro renunciiren können? 53
 Von dem Fall, wenn ein Geistlicher und eine weltliche Person eine gemeinschaftliche Sache haben, 55
 Von dem foro der Geistlichen, wann sie ein Verbrechen begangen, 63. seqq.
 Ob ein weltlicher Richter einem Geistlichen eine Geldbuße dictiren könne? 62
 Von dem foro derer Geistlichen, welche weltliche Aemter über sich nehmen, 63
 Derer Geistlichen Contracte und Testamente werden nach denen sonst üblichen Gesetzen beurtheilet, 104
 Die Geistliche, wann sie zu Zeugen vorge schlagen werden, müssen, gleich anderen, den Zeugen-Eyd ablegen, 157
 Sie sind auch den Eyd vor Gefährde zu præstiren gehalten, 165
 Geistliche Unter. Gerichte.
 Siehe Unter. Gerichte.
 Geistliche Verwandtschaft.
 Darauf wird bey denen Evangelischen keine
- ne Absicht genommen. 106
 Geld: usf.
 Ob ein weltlicher Richter in weltlichen Sachen einem Geistlichen wol eine Geldbuße dictiren könne? 62
 Gesinde.
 Vom foro des Gesindes der Prediger, 48 seq
 Bevollmächtigter.
 Von Ablegung des Eydtes durch einen Bevollmächtigten, 165. seq.
 Gewehr.
 Siehe Waffen.
 Gewissen.
 Mißbrauch des Worts: Gewissen, 31. seq.
 Gibeoniter.
 Ob die Kinder Israel den ihnen gelesseten Eyd zu halten schuldig gewesen? 1. 2. seq
 Gottes: Acker.
 Wem die jurisdiction über die Gottes: Acker gebühret? 85
 Gotteslästerung.
 Ob deren Verurteilung vor die geistliche Gerichte gehöret? 90
 Grad.
 Bey denen Evangelischen ist die Ehe nicht in so vielen Graden verboten, als bey denen Römisch: Catholischen, 107.
 Guaranda.
 Von der exceptione guarandæ, 142
 h.
 Halberstädtisches Konsistorium.
 Von dessen Bestellung, 34
 Hälftisches Konsistorium.
 Von dessen Bestellung, 34
 Hamburg.
 Zu Hamburg ist kein Konsistorium, 22
 Hausgenossen.
 Ob sie in Ehe: Sachen als Zeugen zugelassen, 151
 Hessen.
 In Hessen werden die Ehe: Sachen an die weltliche Gerichte verwiesen, 77
 Zeldes!

Das II. Register.

- Hildesheimisches Consistorium.**
 Deshalb ist viel Streit gewesen, 35. seqq.
 Von denen remediis suspensivis bey dem Hil-
 desheimischen Consistorio, 177
 Hollsteinische Consistoria.
 Deren sind verschiedene, p. 34. seqq.
 Hospital- u. Vorstehere.
 Siehe Vorstehere.
- I.**
 Inquisitores hæreticæ pravitatis.
 Von deren Amt bey denen Römisch-Catho-
 lischen, 83
 Inspectores.
 Wer sie seyn? 42
 Jostia.
 Richtet den Gottesdienst an,
 Jude.
 Ob ein Jude wider einen Christen in geist-
 lichen Sachen Zeugniß ablegen könne? 156
 Jüdische Republicque.
 War eine Theocratie, 4
 Juramentum.
 Siehe Eyd, Erfüllung, und Reinigung.
 Eyd,
 Jurisdiction.
 Vom ersten Ursprung der so genannten geist-
 lichen Jurisdiction, 1. seqq.
 Jurisdiction der Bischöfe, 10
 Ob die Evangelische Fürsten zweyerley Ju-
 risdiction haben? 17. seqq.
 Jus circa sacra.
 Gehört denen Consistoriis nicht zu, son-
 dern wird von denen Fürsten selbst exer-
 cirt, 99
 Was daraus fließe, ibid. seqq.
 Jus ordinis.
 Vom Jure ordinis p. 10
 Justinianus,
 Zu dessen Zeiten ist das Papstthum schon im
 Flor gewesen. 16
- K.**
 Ketzerrey.
 Ob die Bestrafung der Ketzerrey vor das
 Consistorium gehöret? 87
 Keuschheit.
 Gabe der Keuschheit, siehe donum conti-
 nentia.
 Kinder.
 Von dem foro derer Predigers-Kinder, 48
 Kirchen-Bann.
 Die Evangelischen halten das Päpstliche
 Recht in Ansehen des Kirchen-Banns
 nicht für die Nichtschwur, 115
 Hat nach dem Päpstl. Recht auch wider die
 Ungehorsame stat, 139
 Kirchen-Gebäude.
 Gehören unter des Consist. jurisdiction, 84
 Kirchen-Güter.
 Wenn Kirchen-Güter veräußert werden
 sollen, so cognosciret das Consistorium
 darüber, 80
 Kirch-Wäter.
 Von deren foro, 52
 Kirchen-Rath.
 Vom Kirchen-Rath zu Dresden, 173
 Kirchen-Raub.
 Ob derselbe in geistlichen oder weltlichen
 Gerichten zu bestrafen? 99
 Kirchhüter.
 Von dessen foro, 51. seqq.
 Klage.
 Von der Klage und Verfertigung des Klage-
 Schreibens in Consistorial-Sachen, 120
 In Ehe-Sachen sind zu Nürnberg die arti-
 culirte Klage-Schreiben gebräuchlich, 121
 Küster.
 Von dessen foro, 51. seqq.
 Küster-Häuser gehören unter des Consi-
 storii jurisdiction. 85
- L.**
 Lateinisch.
 Bey denen Römisch-Catholischen wird al-
 les in denen geistlichen Gerichten in La-
 teini-

Das II. Register.

<p>teinischer Sprache abgehandelt, und von dessen Ursach, 14</p> <p style="padding-left: 40px;">Laye.</p> <p>Ob er wider einen Geistlichen Zeugniß ablegen könne? 116</p> <p style="padding-left: 40px;">Legatus natus.</p> <p>Von dessen Recht und prærogativ, 12</p> <p style="padding-left: 40px;">Legitimatio.</p> <p>Von der exceptione legitimacionis. 143</p> <p style="padding-left: 40px;">Lehn-Güter.</p> <p>Wenn ein Geistlicher Lehn-Güter besizet, so hat er in deren Ansehen kein forum privilegiatum. 59</p> <p style="padding-left: 40px;">Leuterung.</p> <p>Von der Leuterung in Consistorial-Sachen, 178</p> <p style="padding-left: 40px;">Lex Diocesana.</p> <p>Vom Lege Diocesana, 10</p> <p style="padding-left: 40px;">Lex status.</p> <p>Was es sey? 10</p> <p style="padding-left: 40px;">Libellus.</p> <p>Von der exceptione inepti libelli, mutati libelli, non communicati libelli, 140 142 144</p> <p style="padding-left: 40px;">Litis denunciatio.</p> <p>Die Litis denunciatio wider einen Prediger kan auch in weltlichen Gerichten geschehen, 60</p> <p style="text-align: center;">M.</p> <p style="padding-left: 40px;">Magdeburg.</p> <p>Von dem Ehe-Gerichte in der Stadt Magdeburg, 39</p> <p style="padding-left: 40px;">Meineyd</p> <p>Von dessen Bestrafung und wohin dieselbe gehöre. 90</p> <p style="padding-left: 40px;">Meißenburg.</p> <p>Ob das Stifft Meißenburg bey Anschlagung der Edictal-Citationen für ein absonderliches Land von Chur-Sachsen geachtet werde? 133</p> <p style="padding-left: 40px;">Meißen.</p> <p>Ob das Stifft Meißen bey Anschlagung der Edictal-Citationen für ein abson-</p>	<p>derliches Land von Chur-Sachsen geachtet werde? 133</p> <p style="padding-left: 40px;">Meißnisches Consistorium.</p> <p>Von dessen translation nach Dresden. 37</p> <p style="padding-left: 40px;">Miserabiles personæ.</p> <p>Ob selbige unter des Consistorii jurisdiction gehörlig? 85</p> <p style="padding-left: 40px;">Missus Dominicus.</p> <p>Von dessen Amt, 8</p> <p style="padding-left: 40px;">Mitteldinge.</p> <p>Siehe adiaphora.</p> <p style="text-align: center;">N.</p> <p style="padding-left: 40px;">Naumburg.</p> <p>Ob das Stifft Naumburg bey Anschlagung der Edictal-Citationen für ein verschiedenes Land vom Churfürstenthum Sachsen zu achten? 133</p> <p style="padding-left: 40px;">Neuer Beweis.</p> <p>Hat in Ehe-Sachen zuweilen noch statt, wann gleich in der Sache schon beschlossen worden. 168</p> <p style="padding-left: 40px;">Nuntius Apostolicus.</p> <p>Von der Nuntiorum angemessenen Gewalt, 12. seqq.</p> <p style="padding-left: 40px;">Nürnberg.</p> <p>Dasselbst ist kein Consistorium, 22</p> <p>In Ehe-Sachen sind die articulirte Klageschreiben im Gebrauch, 121</p> <p style="text-align: center;">O.</p> <p style="padding-left: 40px;">Ober-Appellations-Gericht.</p> <p>An das Ober-Appellations-Gericht in Berlin kan man auch in geistlichen Sachen appelliren, 174</p> <p style="padding-left: 40px;">Ober-Consistorium.</p> <p>Von Bestellung des Ober-Consistorii zu Dresden, 33</p> <p>Von denen vor dasselbe gehörigen Sachen, 53</p> <p>Ob man an selbiges von denen andern Consistoriis appelliren könne? 175</p> <p style="padding-left: 40px;">Obrigkeit.</p> <p>Das gemeine Wesen kan ohne Obrigkeit nicht bestehen, 2</p> <p style="padding-left: 40px;">Ob</p> <p style="text-align: right;">Official.</p>
--	--

Das II. Register.

<p>Official. Von dessen Amt, und wofin man von demselben appelliret, 11 <small>Ordinis jus.</small> Was es bey denen Bischöfen sey? 10 <small>Organist.</small> Von dessen foro, 11. seq. <small>P.</small> Von dessen Hoheit, 9 <small>Päpstliches Recht.</small> Schicket sich nicht auf der Protestirenden Staat, 114 <small>Partheyen.</small> Müssen im ersten termin in Ehe-Sachen selbst erscheinen, 146 <small>Patronatus jus.</small> Der Sireit wegen des juris patronatus gehöret vor das Consistorium, zuwellen aber auch vor die weltliche Gerichte, 79 <small>Paulus Samofarenius.</small> Hat schon im 2ten seculo nebst dem Lehr- auch einen Richterstuhl gehabt, 8 <small>Pfalz.</small> In der Pfalz werden die Ehe-Sachen an die weltliche Gerichte verwiesen, 77 <small>Pfarr-Häuser.</small> Gehören unter des Consistorii jurisdiction, 84. sq. <small>Pommerisch Consistorium.</small> Von dessen Bestellung, 34 Von denen vor dasselbe gehörigen Sachen, 96 <small>Pontificum Collegia.</small> Siehe Collegia, <small>Positiones.</small> Sind auch in Ehe-Sachen zulässig, 122 <small>Præpositus.</small> Von dessen Amt, 42 <small>Prediger.</small> Siehe Geistliche. <small>Proceß.</small> Von der Natur und Eigenschaft des Consi-</p>	<p>storial-Processes überhaupt, 116. sqq. <small>Provocatio.</small> Von der Provocation ex L. diffamari wider die Prediger, 57 <small>N.</small> <small>Rechte.</small> Von denen Rechten, nach welchen in Consistoriis gesprochen wird, 104 <small>Reconventio.</small> Siehe Wiederklage. <small>Reichs-Hof-Rath.</small> Un den Reichs-Hof-Rath kan man in Consistorial-Sachen nicht appelliren, 176 <small>Reichs-Kitterschaft.</small> Kan geistliche Gerichte anordnen, 39. seq. <small>Reinigungs-Lyd.</small> Hat in Ehe-Sachen statt, wenn rebliche Anzeigungen verhanden, 163 <small>Remedia suspensiva.</small> Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen, 169. sqq. <small>Republique.</small> Eine Republique, welche zwey Häupter hat, ist eine Mißgeburt, 3 <small>Restitutio.</small> Von der restitutione in integrum in Consistorial-Sachen, 178 <small>Römisch Catholisch.</small> Römisch, Catholische Geistliche werden von denen Evangelischen Fürsten, unter denen sie wohnen, wegen begangener Verbrechen bestrafet, 73 <small>Römischer Bischof.</small> Siehe Pabst. <small>Rüge.</small> Siehe Denunciation. <small>S.</small> <small>Schieds-Richter.</small> Ob man in Ehe-Sachen auf einen Schieds-Richter compromittiren könne? 16 <small>Schul.</small></p>
--	---

Das II. Register.

- Schulhäuser.**
 Gehören unter des Consistorii Jurisdiction, 85
- Schwängerungs-Sachen.**
 Gehören zuweilen vor die geistliche, zuweilen aber vor die weltliche Gerichte, 77-79, 199.
- Schwägerer.**
 Ob sie in Ehe-Sachen als Zeugen zugelassen? 151
- Simonie.**
 Ob die Bestrafung dieses Lasters vor die Geist- oder weltliche Gerichte gehörig? 89
- Speyer.**
 Streit zu Speyer zwischen dem Rath und denen Päpstlichen Geistlichen wegen des fori des Gefindes der Geistlichen, 49
- Sponsalia.**
 Der Unterscheid inter sponsalia de presenti & de futuro ist bey denen Evangelischen nicht im Gebrauch, 107
- Spolium.**
 Von der exceptione spoli, ob und wann sie in geistlichen Sachen statt habe? 114. seq.
- Steuer-Freyheit.**
 Die Frage wegen Steuer-Freyheit eines Kirchen-Guts gehöret nicht vor das Consistorium, 81
- Stralsund.**
 Vom Consistorio zu Stralsund, 39
 Vom Superintendenten daselbst, 43
- Summarisch.**
 Die geistliche in Consistoriis vorkommende Sachen werden summarisch tractiret, 117. seq.
- Superintendenten.**
 Von deren verschiedenen Arten, und ob sie einige Jurisdiction haben? 41. seqq.
- Synodus.**
 Synodi werden an ertlichen Orten jährlich gehalten, 42
 Der Superintendenten Can Synodos anordnen, 43
- T.**
- Theologische Facultät.**
 In Ehe-Sachen werden die Acta zuweilen nicht nur an die Juristen sondern auch zugleich mit an die Theologische Facultäten verschicket, 169
- Transactio.**
 Ob man in Ehe-Sachen transigiren könne? 149. 161
- Translocation.**
 Ob die translocation der Prediger nützlich? 68
- Transmissio.**
 Siehe Verschickung.
- Tribunal.**
 Siehe Ober-Appellation-Gericht.
 In das Tribunal zu Wismar kan man auch in Consistorial-Sachen appelliren, 175
- U.**
- Verbrechen.**
 Von dem foro derer Geistlichen, wann sie ein Verbrechen begangen haben 63. seqq.
 Nach welchen Rechten sie bestrafet werden, 113. seqq.
- Verlöbniß.**
 Siehe Sponsalia.
 Verlöbniß ist nicht beständig, wann es unter einer unmöglichen Bedingung geschlossen worden, 105. 19.
 Ob es mit beyder Theile consens wiederum aufgehoben werden könne? 149
- Vermuthungen.**
 Werden auch in Ehe-Sachen beym Beweiß zugelassen, 152
- Verschickung der Acten.**
 Kan denen Partheyen auch in Consistorial-Sachen nicht abgeschlagen werden, 168
 Geschicht zuweilen an die Juristen und die Theologische Facultät zugleich, 169
- Urkunden.**
 Vom Beweiß durch briefliche Urkunden, 166
- W b z** D b

Das II. Register.

<p>Ob in Consistorial - Sachen der Beklagte dem Kläger seine Urkunden zu ediren verbunden? 167</p> <p style="text-align: center;">Vicarius. 11</p> <p>Von dessen Amte und wohin man von ihm appellire, 11</p> <p style="text-align: center;">Ungehorsam.</p> <p>Von der Partheyen Ungehorsam und dessen Bestrafung, 136. seq.</p> <p style="text-align: center;">Unkosten.</p> <p>Ob ein weltlicher Richter einen Prediger zu Erstattung der Unkosten condemniren könne? 61</p> <p style="text-align: center;">Geistliche Unter: Gerichte.</p> <p>Von denen geistlichen Unter: Gerichten im Gothaischen und andern Orten, 170. seq.</p> <p style="text-align: center;">Vorstehere.</p> <p>Vom foro derer Kirchen: Hospital: Wäysen: Witben: und Krancken: Häuser Vorsteher, 52</p> <p style="text-align: center;">Urtheil.</p> <p>Von Abfassung der Urtheile in Consistorial: Sachen, 168</p> <p>Ob in Ehe: Sachen ein Urtheil rechtskräftig werde? 178</p> <p style="text-align: center;">W.</p> <p style="text-align: center;">Waffen.</p> <p>Wenn ein Geistlicher verbotene Waffen trägt, wem die Bestrafung gehöre? 64</p> <p style="text-align: center;">Wäysen.</p> <p>Ob sie insgemein unter des Consistorii jurisdiction gehöriq? 85</p> <p style="text-align: center;">Wäysenhäuser: Vorstehere.</p> <p style="text-align: center;">Siehe Vorstehere.</p> <p style="text-align: center;">D. Weber.</p> <p>Desseu irrige Meynung von Bestellung derer Consistorien wird widerleget, 24. lqq.</p> <p style="text-align: center;">Weiber.</p> <p>Bedürfen in Ehe: Sachen in Sachsen keines Curatoris, 143</p>	<p style="text-align: center;">Wiederklage.</p> <p>Ob selbige bey dem weltlichen Richter wider einen Geistlichen statt habe? 61</p> <p style="text-align: center;">Wismar.</p> <p>Wismarisches Tribunal, siehe Tribunal.</p> <p style="text-align: center;">Witbe.</p> <p>Der Prediger Witben forum, 48</p> <p>Witben: Häuser Vorstehere, siehe Vorstehere.</p> <p>Witben, ob sie insgemein unter des Consistorii jurisdiction gehöriq? 85</p> <p>Wie in Sachen wider ungehorsame Prediger: Witben verfahren werde? 139</p> <p style="text-align: center;">Wucher.</p> <p>Wohin die Sachen wegen unstemlichen Wuchers gehöriq? 83</p> <p style="text-align: center;">Z.</p> <p style="text-align: center;">Zauberey.</p> <p>Wohin derselben Bestrafung gehöriq? 90</p> <p style="text-align: center;">Zehend: Sachen.</p> <p>Wodieselbe auszumachen? 79</p> <p style="text-align: center;">Zeugen.</p> <p>Von den Zeugen in Ehe: Sachen, 151</p> <p style="text-align: center;">Zeugen: Eyd.</p> <p>Kan in geistlichen Sachen nicht einmal mit beyder Partheyen Einwilligung denen Zeugen erlassen werden, 156</p> <p>Die Prediger müssen den Zeugen: Eyd gleich anderen ablegen, 157</p> <p style="text-align: center;">Zins: Leute.</p> <p>Der Kirchen Zinsente müssen vor denen weltlichen Gerichten stehen, 50</p> <p style="text-align: center;">Zwette Ehe.</p> <p>Nach dem Römischen Recht wird bey derselben die Priesterliche Einsegnung nicht verstatet, 107</p> <p style="text-align: center;">Zwiefache Ehe.</p> <p>Von dem foro, also dieses Casers wegen geklaget werden müsse. 90</p>
---	--



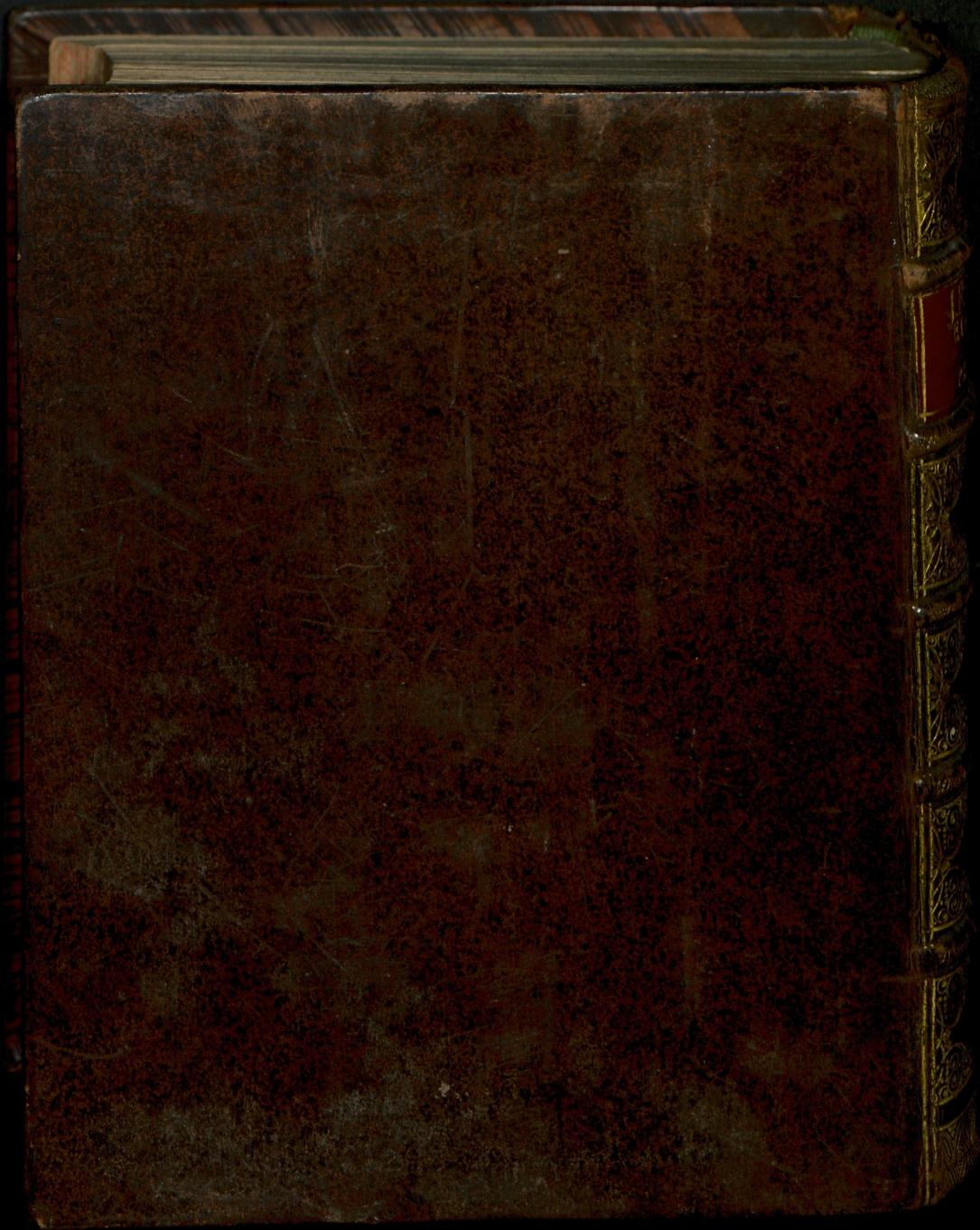
AB B 11878

ULB Halle

3

004 747 380





Jacob Friedrich LVDOVICI, D.
Prof. Publ. Ord. zu Halle,

Einleitung

Zum

CONSISTORIAL-

Proceß,

Darinnen,

Wie solcher Consistorial-Proceß von dem sonst in anderen
Sachen gebräuchlichen modo procedendi abweiche,
von Stück zu Stück deutlich gezeigt,

Und dabey

Von dem ersten Ursprung der so genannten geistlichen Ju-
risdiction, ingleichen derer Consistorien bey denen Evange-
lischen und derselben Bestellung, gehandelt
wird.

Die siebente Auflage.



Mit Königl. Preuss. PRIVILEGIO.

H A L L E, in Verlegung des Waisenhauses, M DCC XXXI.

